262.1S
L644

Class Book
General Theological Seminary Library
CHELSEA SQUARE, NEW YORK
262.15
L644
Purchased from the fund bequeathed to the Seminary by
EUGENE AUGUSTUS HOFFMAN, D. D.
DEAN 1879-1902

Digitized by the Internet Archive
in 2025

https://archive.org/details/dieanstellungder0000drdo

Münchener Studien
zur historischen Theologie

MÜNCHENER STUDIEN ZUR HISTORISCHEN THEOLOGIE

Herausgegeben
in Verbindung mit den Professoren
E. EICHMANN / M. GRABMANN
UND E. WEIGL
von
PROFESSOR G. PFEILSCHIFTER

Fortführung
der „Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München"

Heft 3

DIE ANSTELLUNG DER HILFSPRIESTER

von Dr. D. Lindner

1924
Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, Komm.-Ges.
Verlagsabteilung Kempten

DIE ANSTELLUNG DER HILFSPRIESTER

Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung

von

DR. DOMINIKUS LINDNER

1924

Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, Komm.-Ges.

Verlagsabteilung Kempten

262.15
L644

80070

Imprimatur.
Ratisbonae, die 5. Decembris 1922.
Dr. Scheglmann,
Vic. Gen.

CATHOLIC SEMINARY
LIBRARY
NEW YORK

Made in Germany

Buchdruckerei des Verlags Josef Kösel & Friedrich Pustet, Kommandit Ges.
Zweigniederlassung Kaufbeuren

VORWORT

Der Kenner der kirchlichen Rechtsgeschichte wird eine neue Untersuchung über die Hilfspriesteranstellung in der Vergangenheit ohne Zweifel begrüßen. (Vgl. Hilling im Archiv für kath. Kirchenrecht 99 [1919] S. 16[5].) Das neue kirchliche Gesetzbuch mit seinem can. 476 § 3 läßt eine solche geradezu als ein Bedürfnis erscheinen. Wer mit der Geschichte der Hilfspriesteranstellung vertraut ist, wird der Neuerung, die dieser Kanon enthält, mehr Verständnis entgegenbringen, als mancher bisher dafür hatte. Die vorliegende Abhandlung will nun zeigen, was hinsichtlich der Anstellung und Entlassung bzw. Versetzung der Hilfspriester, d. h. jener Gehilfen des Pfarrers, die der CIC als vicarii cooperatores bezeichnet, früher rechtens war und was zum nunmehr geltenden Rechte führte. Ich beschränkte mich auf die dem Weltklerus angehörenden Hilfspriester. Das Bild, das ich von der geschichtlichen Entwicklung des genannten Gegenstandes entworfen, dürfte wohl in seinen Grundzügen richtig gezeichnet sein, wenn es auch in seinen Einzelheiten noch ergänzt oder auch korrigiert werden kann. Einem Einzelnen steht eben nicht alles hier in Betracht kommende Quellenmaterial zur Verfügung.

Für das Entgegenkommen, das ich bei der Durchforschung der zitierten Archive von seiten ihrer Vorstände gefunden habe, möchte ich auch an dieser Stelle wärmsten Dank bekunden. Besonderer Dank gebührt auch H. H. Geheimrat Pfeilschifter und H. H. Professor Eichmann für die Aufnahme dieser Arbeit in die Sammlung der Münchener Studien und nicht zuletzt dem verehrl. Verlag für die Übernahme der Veröffentlichung.

Der Verfasser.

INHALTSÜBERSICHT

Seite

Erster Teil

Die Pfarrgehilfen und ihre Anstellung bis zum 12. Jahrhundert

1. Kap.: Pfarrei, Pfarrer, Pfarrgehilfen und Anstellung der Pfarrgehilfen bis zum 9. Jahrhundert . . . 1
2. Kap.: Die Pfarrgehilfen und ihre Anstellung vom 9.—12. Jahrhundert. Der Eintritt der Voraussetzungen für einen Wechsel im Anstellungsrecht 17

Zweiter Teil

Die Anstellung der Hilfspriester seit dem 12. Jahrhundert

I. Abschnitt: Das pfarrliche Anstellungsrecht

3. Kap.: Die Hilfspriester und ihre Anstellung vom 12. Jahrhundert bis zum Tridentinum 33
4. Kap.: Das pfarrliche Aufnahmerecht seit dem Tridentinum 59
A. Anstellung der Hilfspriester 59
B. Entlassung und Austritt der Hilfspriester . . 69

II. Abschnitt: Das bischöfliche Anstellungsrecht

1. Abteilung:

Die Entwicklung des bischöflichen Anstellungsrechtes in einzelnen Diözesen während des 17. und 18. Jahrhunderts

5. Kap.: Die Einführung der bischöflichen Anstellung in der Diözese Freising 76
6. Kap.: Die Einführung der bischöflichen Anstellung in der Erzdiözese Salzburg 87
7. Kap.: Weitere Verbreitung der bischöflichen Anstellung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts 107

2. Abteilung:

Die Ausdehnung des bischöflichen Anstellungsrechtes über die Gesamtkirche während des 19. Jahrhunderts

8. Kap.: Die bischöfliche Anstellung in Frankreich, Deutschland und den Ländern der ehemaligen österr.-ungar. Monarchie 114

Seite

9. Kap.: Die bischöfliche Anstellung in den anderen europäischen Gebieten und in den Ländern der neuen Welt 127

10. Kap.: Inhalt und Gültigkeit des bischöflichen Anstellungsrechtes 132

3. Abteilung:

Das bischöfliche Anstellungsrecht in seiner jüngsten Entwicklung

11. Kap.: Die bischöfliche Anstellung und das neue kirchliche Gesetzbuch 137

Quellen und öfter wiederkehrende Literatur 146

Register 151

ERSTER TEIL

Die Pfarrgehilfen und ihre Anstellung bis zum zwölften Jahrhundert

1. Kapitel. Pfarrei[1]), Pfarrer, Pfarrgehilfen und Anstellung der Pfarrgehilfen bis zum neunten Jahrhundert

1. Den ersten christlichen Jahrhunderten waren die Begriffe „Pfarrei" und „Pfarrer", wie sie uns heute geläufig sind, fremd. Das Bistum, der unter der Leitung eines Bischofs stehende kirchliche Sprengel, zerfiel damals noch nicht in eine größere oder geringere Anzahl bestimmt abgegrenzter Bezirke, innerhalb deren ein Geistlicher mit nicht bischöflichem Weihegrade die Seelsorge als ordentliches Amt ausübte. Der ausschließliche ordentliche Seelsorger für das ganze Bistum war der Bischof. Er war der grundsätzlich allein berechtigte Verkünder der Heilswahrheiten, der allein berechtigte Spender der Sakramente. Der gesamte übrige Klerus, die Inhaber der höheren wie der niederen Weihen, selbst die Presbyter standen ihm nur als Gehilfen zur Seite, die in völliger Abhängigkeit von ihm sich befanden und ohne seinen Auftrag nichts unternehmen durften[2]).

Das Bistum der alten christlichen Zeit war eben lediglich Stadtbistum, nicht Diözesanbistum. Entsprechend der Missionsmethode der Apostel und ihrer Nachfolger, das Evangelium zunächst in die volksreichen Zentren der verschiedenen Länder zu tragen, erstanden die ersten Christen-

[1]) Zur Entwicklung der Pfarrei vgl. vor allem: Hinschius II S. 261 ff. Loening I S. 163 ff., II S. 346 ff. Stutz, Benefizialwesen I S. 41 ff. 66 ff., ders. RE, ders. KR S. 305 f. Sägmüller, Archipresbyterat; Imbart de la Tour; Zorell; Schäfer; Hauck I S. 223 ff., II S. 737 ff., IV S. 21 ff. Werminghoff VG S. 23 f., 159 ff., Königer KRG S. 14. 18 f. 28. 32. 43.

[2]) Vgl. canones apostolorum 40 (38): *Οἱ πρεσβύτεροι καὶ οἱ διάκονοι ἄνευ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου μηδὲν ἐπιτελείτωσαν· αὐτὸς γὰρ ἐστιν ὁ πεπιστευμένος τὸν λαὸν τοῦ κυρίου, καὶ τὸν ὑπὲρ τῶν ψυχῶν αὐτῶν λόγον ἀπαιτηθησόμενος.* Lauchert S. 6.

gemeinden in den Städten, und längere Zeit beschränkten sich die Eroberungen des Christentums auf das Stadtgebiet. Das platte Land blieb vorderhand noch heidnisch. Jede dieser städtischen Christengemeinden hatte einen Bischof zum Leiter und bildete für sich ein Bistum.

Bei so gearteten Verhältnissen ließ sich der Grundsatz durchführen, daß alle Gläubigen an der bischöflichen Kathedrale in der Stadt dem Gottesdienst des Bischofs beiwohnen und die Sakramente empfangen sollen, wenn es auch immer schwieriger wurde, je mehr die Zahl der Christen in der Stadt wuchs. Selbst dann, als auch in der näheren Umgebung der Stadt das Christentum seine werbende Kraft entfalten konnte und vereinzelte Anhänger gewann, konnten diese zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse an die eine Kirche in der Stadt verwiesen werden[1]).

Unhaltbar wurde dieses System aber von dem Augenblick an, als die Zahl der Christen in der Stadt so groß geworden war, daß die eine gottesdienstliche Stätte in keiner Weise mehr genügen konnte, und namentlich, als der christliche Glaube auch in entlegenere Teile des Landes vorgedrungen war. Der in größerer Entfernung von der Stadt wohnenden christlichen Bevölkerung konnte unmöglich auf die Dauer zugemutet werden, regelmäßig den bischöflichen Gottesdienst in der Stadt zu besuchen. Ein Ausweg wäre die Aufstellung von eigenen Landbischöfen und die Errichtung von Landbistümern gewesen. Im Orient beschritt man ihn. Dort entstand das Institut der Chorbischöfe[2]). Freilich nur für kurze Zeit. Voraussetzung war hierbei allerdings, daß die christliche Landbevölkerung nicht allzusehr zerstreut wohnte. Das war aber nicht immer der Fall. Und so ergab sich die unabweisbare Notwendigkeit, außer der bischöflichen Kathedrale noch andere Mittelpunkte der Gottesverehrung, weitere Kirchen zu errichten und an sie eigene Geistliche zu entsenden zur Abhaltung des Gottesdienstes, zur

[1]) Vgl. die Schilderung des christl. Gottesdienstes bei Justin, Apologie I c. 67 ed. Krüger S. 57 f., nach welcher auch die Landbewohner als Teilnehmer am Gottesdienst in der Stadt auftreten.

[2]) Näheres bei Gillmann Frz., Das Institut der Chorbischöfe im Orient. 1903. (Veröfftl. des Kirchenhist. Semin. München II, 1) S. 28 ff.

Erteilung des christlichen Unterrichtes und zur Spendung der Sakramente.

Im dritten und namentlich im vierten Jahrhundert läßt sich diese Entwicklung bereits erkennen. Wiederholt erhalten wir aus jener Zeit, zuerst im Morgen-, dann auch im Abendlande Kunde von der Existenz von Landgeistlichen[1]). Die Frage, welches das Maß ihrer Rechte und Pflichten war, ferner, ob sie von Anfang an dauernd an der ihnen zugewiesenen Landstation blieben oder nach Erfüllung des ihnen jeweils vom Bischof gewordenen Auftrags wieder in die Stadt zurückkehrten, kann aus dem vorhandenen Quellenmaterial nicht mit Sicherheit entschieden werden. Es läßt sich vermuten, daß diese Geistlichen anfangs nur vorübergehend zur Erledigung einzelner vom Bischof aufgetragener Seelsorgshandlungen auf dem Lande tätig wurden. Bald aber mußte es sich als zweckdienlich erweisen, dieselben dauernd dort zu belassen und ihnen die regelmäßige Vornahme gewisser seelsorglicher Funktionen zugunsten der um die Kirche wohnenden christlichen Bevölkerung zu übertragen. Für das fünfte Jahrhundert steht diese Praxis sicher fest[2]).

Der Aufgabenkreis dieser bleibend auf dem Lande angestellten Geistlichen mochte anfänglich noch ziemlich enge gezogen sein[3]). Jedenfalls entsprach ihre Stellung zunächst noch keineswegs derjenigen eines eigentlichen Pfarrers. Pfarrer war nach wie vor noch immer der Bischof. Doch die Keime des Pfarrsystems waren damit gelegt. Und diese entwickelten sich in der Folgezeit. Der Kreis der geistlichen Funktionen, die den Landgeistlichen zur ständigen Ausübung übertragen wurden, erweiterte sich zusehends. Die Zelebra-

---

[1]) S. Hinschius II S. 262. Zorell S. 78 ff., 89.

[2]) S. Syn. v. Ephesus (431) a. 6. Mansi 4, 1357 (unten S. 5[1]), v. Chalcedon (451) c. 17: *Τὰς καθ' ἑκάστην ἐκκλησίαν ἀγροικικὰς παροικίας ἢ ἐγχωρίους μένειν ἀπαρασαλεύτους παρὰ τοῖς κατέχουσιν αὐτὰς ἐπισκόποις.*

[3]) Dieses ergibt sich daraus, daß selbst Diakonen fähig waren zur Leitung einer ländlichen Christengemeinde. Vgl. Syn. v. Elvira (306?) c. 77: Si quis diaconus regens plebem . . . . . Lauchert S. 25. Harnack Ad., Die Mission u. Ausbreitung d. Christentums i. d. ersten drei Jahrhunderten. 1² 1906 S. 392 f. Es müßte denn sein, daß unter dem Diakon Geistliche mit priesterlichem ordo tätig waren, welche das hl. Opfer darbrachten und die Sakramente spendeten. Schäfer 75². — S. auch Statuta ecclesiae antiquae c. 31 Bruns I S. 144.

tion der hl. Messe, die Predigt[1]), die Spendung der Sakramente, soweit sie nicht wie die Firmung dem Bischof vorbehalten waren, namentlich die Taufe[2]) und gewisse Weihungen und Segnungen gehörten schließlich zu ihrer regelmäßigen Aufgabe. Hand in Hand ging damit eine allmähliche Verselbständigung des ländlichen Seelsorgers. Seine Funktionen erfüllte er nach und nach nicht mehr als bloßer Delegat des Bischofs, sondern kraft eigenen Rechtes. Er verwaltete ein eigenes Amt. Diese Entwicklung mußte von dem Zeitpunkt an besonders gefördert werden, als die Landkirchen eigenes Vermögen erlangten und der dort angestellte Klerus seinen Unterhalt nicht mehr wie früher vom Bischof, sondern aus den Einkünften seiner Kirche bezog.

Mit dem Ausgang des sechsten Jahrhunderts war im allgemeinen dieser Prozeß zum Abschluß gekommen und damit die Pfarrei in ihrer ersten Form in die Erscheinung getreten. Entstanden durch die Dezentralisation des Bistums, stellte sie selber ein Bistum im kleinen dar[3]). Sie „war ein mehr oder weniger großes Gebiet, dessen Bewohner einem Presbyter speziell anvertraut waren und sich von diesem in seiner mit Vermögen ausgestatteten Kirche im Glauben belehren, die Sakramente und Segnungen in Verbindung mit dem Gottesdienst spenden und über ihre sittliche Lebensführung Vorschriften geben zu lassen hatten[4])".

2. Wie nun der Leiter des Bistums, der Bischof, von jeher eine Schar von Gehilfen, Presbyter und Diakone und — später — auch Kleriker niedrigerer Weihegrade um sich sammelte und zu den verschiedensten Dienstleistungen in seinem Bereiche verwandte[5]), so war auch der Presbyter, der Leiter des ländlichen Seelsorgebezirkes, meist nicht allein in seinem Gebiete tätig, sondern umgeben und unterstützt von einer größeren oder geringeren Zahl anderer Kleriker.

[1]) S. Syn. v. Vaison (529) c. 2. Maassen S. 56.
[2]) Röm. Synode (402) unter Innozenz I. c. 7. Mansi 3, 1137.
[3]) Bezeichnend hiefür ist schon der Name. Auch der in der geschilderten Weise entstandene Unterbezirk des Bistums hieß, wie dieses selbst, parochia, eine Benennung, die zuletzt ihm allein verblieb. Vgl. Stutz KR S. 305[1].
[4]) Sägmüller, Archipresb. S. 31.
[5]) Schäfer S. 118 f.

Im Orient begegnen uns Spuren von einer Mehrheit von Geistlichen bei Dorfkichen in den Akten des Konzils von Ephesus (431). Dort unterzeichnet ein Geistlicher namens Patrikios. Da er des Schreibens unkundig, läßt er sich die Hand von seinem Mitpriester führen. Er nennt sich selbst „Zweiter Priester des Dorfes Paradioxylon[1])".

Für den Okzident liefert ein Zeugnis für diese Tatsache schon einige Jahrzehnte vorher die 1. Synode von Toledo (400), die in ihrem c. 20 bestimmt, daß alljährlich vor Ostern von den einzelnen (Pfarr)kirchen der Diözese Diakone oder Subdiakone zum Bischof abgeordnet werden sollen, um von ihm das Charisma zu holen[2]); noch mehr das 1. Konzil von Vaison (442), welches in seinem c. 3 über den gleichen Gegenstand eine ähnliche Vorschrift erläßt und dabei verlangt, daß die presbyteri vel ministri (die Priester oder Diakone) in den einzelnen Bezirken (jedenfalls = Pfarreien) nicht von den Nachbarbischöfen, sondern von ihren eigenen Bischöfen alljährlich vor Ostern das Chrisma erbitten sollen, und zwar nicht durch einen beliebigen niederen Kleriker, sondern wenigstens durch einen Subdiakon, wenn anders sie nicht selbst, was das Wünschenswerte wäre, diese Aufgabe übernehmen können[3]).

Die Belege mehren sich besonders seit dem sechsten Jahrhundert. Nach c. 7 der Synode von Tarragona (516) sollen die Priester und die an den Pfarrkirchen angestellten Diakone abwechslungsweise mit den sämtlichen übrigen Klerikern den Wochendienst haben[4]). Die 2. Synode von

[1]) Mansi 4, 1357: *Πατρίκιος, δεύτερος πρεσβύτερος κώμης Παραδιοξύλου, χειρίχρησάμενος παρὰ Μαξίμου τοῦ συμπρεσβυτέρου μου, διὰ τὰ γράμματά με μὴ εἰδέναι.*

[2]) . . . . . placuit ex hac die nullum alium nisi episcopum chrisma conficere et per dioeceses destinare ita, ut de singulis ecclesiis ad episcopum ante diem paschae diaconi destinentur aut subdiaconi; ut confectum chrisma ab episcopo destinatum ad diem paschae possit occurrere. Bruns I S. 206 f.

[3]) Per singula territoria presbyteri vel ministri ab episcopis, non prout libitum fuerit, a vicinioribus, sed a suis propriis (sc. episcopis) per annos singulos chrisma petant, appropinquante solemnitate paschali; ne per quemcumque ecclesiasticum, sed si qua necessitas aut ministrorum occupatio est, per subdiaconem quia inhonorum est inferioribus summa comitti . . . Bruns II S. 128. S. auch Stat. eccl. ant. c. 36 (= c 4 D 95) Bruns I S. 145.

[4]) De dioecesanis ecclesiis vel clero id placuit definiri, ut presbyteri vel diaconi, qui ibi constituti sunt, cum clericis septimanas observent; id est, ut pres-

Vaison (529) spricht in ihrem c. 2 ausdrücklich auch sämtlichen Pfarrpriestern das Recht zum Predigen zu und fügt dann bei, es sollen, falls der Priester durch Krankheit verhindert ist, die Diakone eine Homilie vorlesen[1]). Sie setzt somit das Vorhandensein von Diakonen neben dem Pfarrer an sämtlichen Pfarrkirchen voraus. Und in ihrem c. 1 befiehlt sie den Pfarrern in Nachahmung einer in Italien schon länger bestehenden Gewohnheit, Lektoren in ihr Haus aufzunehmen, um sie im Dienste an der Kirche zu unterweisen und so in ihnen einen entsprechenden Nachwuchs an Geistlichen heranzuziehen[2]). Einen zahlreicheren Klerus an den Pfarrkirchen beweisen ferner die Synoden von Orléans (541)[3]), von Arles (554)[4]), von Paris (614)[5]), von Reims (627—630)[6]), von Tours (567)[7]), von Merida (666)[8]). Die Parochialkirche von

---

byter unam faciat hebdomadam, qua expleta succedat ei diaconus similiter, ea scilicet conditione servata, ut omnis clerus die sabbati ad vesperas sit paratus, quo facilius die dominico solemnitas cum omnium praesentia celebretur: ita tamen, ut omnibus diebus vespera et matutina celebrentur. Bruns II S. 16 f.

[1]) ... nobis placuit, ut non solum in civitatibus sed etiam in omnibus parrociis verbum faciendi daremus presbyteris potestatem, ita ut. si presbyter aliqua infirmitate prohibente per se ipsum non potuerit praedicare, sanctorum patrum homiliae a diaconibus recitentur .... Maassen S. 56.

[2]) Hoc placuit, ut omnes presbyteri. qui sunt in parrociis constituti, secundum consuetudinem, quam per totam Italiam satis salubriter teneri cognovemus, iuniores lectores, quantoscumque sine uxoribus habuerent, secum in domo, ubi ipsi habitare videntur, recipiant et eos quomodo boni patres spiritaliter nutrientes psalmis parare, divinis lectionibus insistere et in lege Domini erudire contendant, ut et sibi dignos successores provideant .... Maassen S. 56.

[3]) c. 33: Si quis in agro suo aut habit aut postolat habere diocessim (= Pfarrkirche), primum et terras ei deputet sufficienter et clericos, qui ibidem sua officia impleant ..... Maassen S. 94 f.

[4]) c. 4: Ut presbyter diaconum vel subdiaconum de ordine deponere nescio episcopo suo non praesumat. Maassen S. 119.

[5]) c. 6: Ut nullus iudicum neque presbyterum neque diaconem aut clericum aut iuniores ecclesiae sine scientia pontificis per se distringat aut condemnare presumat. Maassen S. 187.

[6]) c. 19: Item ut in parrochiis nullus laicorum archipresbiter preponatur, sed qui senior in ipsis esse debet, clericus ordinetur. Maassen S. 205.

[7]) c. 20 .... quocienscumque archipresbiter seu in vico manserit seu ad villam suam ambulaverit, unus lectorum canonicorum suorum aut certe aliquis de numero clericorum cum illo ambulet .... Septem tamen inter subdiaconus et lectores vel laicus habeat concessus, qui vicissim septimanas suas cum illo facere omnino procurent .... Reliqui presbiteri et diaconi ac subdiaconi vicani hoc studeant, ut mancipiola sua ibi maneant, ubi uxoris suae .... Maassen S. 127 f.

[8]) c. 18: .... instituit haec sancta synodus, ut omnes parochitani presbyteri .... de ecclesiae suae familia clericos sibi faciant, quos per bonam voluntatem ita nutriant, ut et officium sanctum digne peragant et ad servitium suum aptos

Laons hatte im sechsten Jahrhundert Kleriker aller Weihegrade: Presbyter, Diakone, Subdiakone, Lektoren und Ostiarier[1]). Ein ähnliches Bild bot der Klerus an der Kirche zu Eposium (Carignan, Depart. Ardennes)[2]).

Mit der fortschreitenden Entwicklung der Land(pfarr)kirchen entstanden seit dem sechsten Jahrhundert — als Gegenstück zum Presbyterium an der bischöflichen Kirche —, jedenfalls an den bedeutenderen derselben, ganze Klerikerkollegien größeren oder geringeren Umfanges, welche Träger der verschiedensten Ordines umfaßten[3]).

Die Gründe für diese Erscheinung waren mehrfacher Art[4]). Seit alters her galt in der Kirche der Grundsatz, daß auch die niederen Kirchendienste nicht von Laien, sondern von Klerikern verrichtet werden sollen[5]). Zu diesem Zwecke waren die ordines minores geschaffen worden. Die Inhaber dieser Weihegrade sollten die Priester bei ihren Funktionen unterstützen, Mesner- und andere ähnliche Dienste leisten. Bis ins hohe Mittelalter ging man kaum von dieser Praxis ab. Ferner war es Brauch, die mit dem einzelnen ordo verbundenen Funktionen nur durch den Träger dieses ordo versehen zu lassen[6]). Mitunter hielt man auch an der weiteren Übung fest, daß das hl. Meßopfer vom Priester nur unter Assistenz von Diakon und Subdiakon gefeiert werde[7]). Wo immer also an einer Kirche ein Priester tätig wurde oder ständiger Gottesdienst stattfand, war schon aus diesem Grunde das

---

eos habeant. Hi etiam victum et vestitum dispensatione presbyteri merebuntur, et domino et presbytero suo atque utilitati ecclesiae fideles esse debent .... Bruns II S. 93.

[1]) Testamentum B. Remigii. Pardessus J. M., Diplomata, chartae, epistolae, leges ad res Gallico-Francicas spectantia. tom. I. 1843 S. 83.

[2]) S. Vita Gaugerici (Bischof von Cambrai, † zwischen 623 u. 629). M. G. Scriptores rerum Merovingici, tom. III. 652 ff. — Weitere Beispiele über eine Mehrheit von Klerikern s. b. Schäfer S. 118 f.

[3]) Imbart S. 81; Sägmüller, Archipr. S. 38 f.; Schäfer S. 116 ff.; Hauck I S. 226.

[4]) Ausführlich verbreitet sich hierüber Schäfer S. 131 ff.

[5]) S. Laspeyres S. 23; Scherer I S. 137.

[6]) Sägmüller, Archipr. S. 38.

[7]) Schäfer S. 131 [1]. — Freilich kam auch das Gegenteil vor, nämlich, daß die Priester oft selbst ohne jeglichen Meßdiener zelebrierten. S. Capit. Theodulfi († 821) c. 7. Ml 105, 198. Statuta Riculfi († 902?) c. 11. Ml 131, 19. Syn. v. Mainz (813) c. 43. Harduin 4, 1015 f. Ratherii Veron. († 974) Synodica c. 7. Ml 136, 559 f.

Vorhandensein des einen oder anderen niedrigeren Klerikers gefordert.

Namentlich aber bedingte eine Mehrheit von Geistlichen an den Pfarrkirchen die damals übliche Art der Klerikerausbildung[1]). Dieselbe erfolgte nicht wie heute in allgemeinen Diözesanseminaren. Diese verdanken ihren Ursprung erst dem Konzil von Trient. Wohl bestand in der Bischofstadt eine Pflanzschule für den geistlichen Nachwuchs. Allein dieselbe deckte nur den Bedarf der Stadt[2]). Auf dem Lande hatte der Leiter einer jeden bedeutenderen Kirche, vor allem der Pfarrkiche, selbst jene Zahl von Klerikern heranzubilden, die sein Gotteshaus erheischte. Wie in anderer Hinsicht war auch in dieser die Pfarrei ein Abbild der bischöflichen Kirche. Fand dort im episcopum oder wenigstens unter der Leitung und Aufsicht des Bischofs, später des Domscholasters, der Klerus der Bischofstadt seine Erziehung und Ausbildung, so wuchsen auch auf dem Lande im Schatten der Pfarrkirche, geleitet und unterwiesen vom Pfarrer, vielfach ein gemeinsames Leben mit ihm führend, seine Mitarbeiter und allenfallsigen Nachfolger im Seelsorgsdienste heran[3]). Das Maß der theoretischen Bildung, die damals dem Klerus zuteil wurde, hielt sich in bescheidenen Grenzen. Es beschränkte sich zumeist auf die Kenntnis der Hl. Schrift und der Kanones, auf das Auswendigkönnen und die Singweise der Psalmen, auf die Erklärung der gewöhnlichen Gebetsformeln und des Ritus, auf die Berechnung der kirchlichen Festzeiten[4]). Den Ansprüchen, die der Unterricht in

---

[1]) S. hierüber Siebengartner S. 6 ff., bes. Schrörs S. 24 ff.

[2]) Schrörs S. 26.

[3]) Für ganz Italien ist bereits für das 5. Jahrhundert bezeugt, dass die Pfarrer jüngere unverheiratete Lektoren in ihr Haus aufnahmen und sie zu ihren Nachfolgern heranbildeten. Für Südfrankreich schrieb 529 das Konz. v. Vaison (c. l.) dieselbe Methode vor. S. ob. S. 6[2]). Aehnliches verordnete für Spanien die Syn. v. Merida (666) c. 18 ob. S. 6[8]; s. auch Capitula de presbyteris admonendis c. 5, Boretius S. 238.

[4]) Soviel war in der Karolingerzeit gefordert. Sägmüller KR I S. 213. Vgl. Schrörs S. 30. Vgl. auch Hörle Gg. H., Frühmittelalterliche Mönchs- u. Klerikerbildg. in Italien. 1914. (Freib. theolog. Stud. 13. H.) S. 17. In der späteren Zeit, ja das ganze Mittelalter hindurch war der Bildungsstand der großen Mehrzahl der niederen Geistlichkeit kein höherer. S. Königer, Burchard S. 22, Barth S. 33 f., Schrörs S. 32 f. Das Konzil von Lyon (1449) bestimmt in Art. 3: (ad ordines minores) non admittantur, nisi qui sciant debite legere et ante eorumdem ordinum

diesen Gegenständen stellte, konnte auch der Pfarrer gerecht werden. Hand in Hand damit ging die Einführung in die liturgische und seelsorgliche Tätigkeit. Kenntnis und Übung darin wurden erworben durch den Dienst auf den verschiedenen Stufen, die zum Priestertum führten. Die Inhaber der einzelnen ordines blieben ja in der Regel nicht zeitlebens auf ihrer Weihestufe stehen. Wohl sollten sie längere Zeit auf derselben dienen und sich bewähren, dann aber zum nächst höheren ordo aufsteigen bis zum Diakonat und schließlich zum Presbyterat. Mit dem Durchlaufen der bestehenden Weihegrade erwarben sie sich so die Kenntnisse und Fertigkeiten, die der Dienst im Priestertum erheischte.

Schon diese Art und Weise, die für das Landgebiet erforderlichen Seelsorgskräfte heranzubilden, machten, ganz abgesehen von anderen Gründen, an den Pfarrkirchen das Vorhandensein mehrerer Geistlicher begreiflich.

Erscheinen die unter dem Pfarrer stehenden Kleriker, jedenfalls die mit nichtpriesterlichem ordo, im Hinblick auf ihre Ausbildung zunächst als Schüler, so waren sie anderseits doch zugleich auch seine Gehilfen. Lernend dienten sie dem Pfarrer und unterstützten sie ihn bei Erfüllung seiner Amtsaufgaben. Als Minoristen, als Diakone halfen sie mit bei der Taufe oder tauften selber, wirkten sie mit in der Krankenseelsorge, in der Armenpflege, in der Verwaltung der Temporalien der Kirche. Als — seit dem achten Jahrhundert — den Pfarrern die Unterhaltung einer Pfarrschule zur Pflicht gemacht wurde[1]), erteilten sie vielfach an seiner Statt den Unterricht[2]), wie sie ihn im Verhinderungsfalle ja auch auf der

---

collationem moneantur de his, quae spectant ad officium .... und in Art. 12: Examinent praelati aut eorum commissi diligenter curatos et vicarios curatorum absentium, antequam illis curam animarum committant: nullumque ad hoc committant, nisi formam et materiam sacramentorum, numerum peccatorum mortalium, species eorumdem, aliaque necessario scienda et ad regimen animarum requisita sciant et memoriter teneant. Mansi 32, 95, 96.

[1]) Admonitio generalis (789) c. 72. Sacerdotibus .... Et ut scolae legentium puerorum fiant .... Boretius S. 60. Capit. Theod. c. 20. Ml. 105, 196. Hauck II S. 194.

[2]) Hincmari capitula, quibus de rebus magistri. c. 11. (Bei der jährlichen Kirchenvisitation ist vom Archid. bezw. Dekan zu fragen): Si habeat (d. i. der Kirchenvorstand) clericum, qui possit tenere scholam, ... Mansi 15, 480. S. auch Imbart S. 160. Hauck II S. 194 f.

Kanzel, wenigstens durch Vorlesen von Homilien[1]), vertraten. Die Kleriker aller Weihegrade zusammen standen ihm zur Seite bei der Feier des officium divinum und des solennen Gottesdienstes[2]).

In diesen Klerikerkollegien an den Pfarrkirchen jener Jahrhunderte des Mittelalters ist somit die Gehilfenschaft, die Hilfsgeistlichkeit des Pfarrers der damaligen Zeit zu suchen.

Wie sich aus dem Gesagten ergibt, rekrutierte sie sich aus Klerikern, wenn nicht aller, so doch der verschiedensten Weihegrade, vom Ostiariat bis zum Diakonat. Sehr oft, besonders in der früheren Zeit unserer Periode, fehlte unter diesen Pfarrgehilfen ein Träger des priesterlichen ordo. In der Reihe des Pfarrklerus war der Pfarrer allein Inhaber des Presbyterats. Er bedurfte eben zumeist eines Hilfspriesters nicht. Es vermochten ihn schon die übrigen Kleriker durch ihre Mitarbeit genügend zu entlasten. Freilich nicht immer, namentlich später. Die Zeit der Merowinger und zum Teil auch noch die der Karolinger (und z. T. selbst noch die spätere) war ja die Zeit der „Großpfarreien".

Das Christentum hatte seine Eroberungen nicht auf die Hauptorte des Landes beschränkt. Es drang auch auf entlegenere Weiler und Einöden siegreich vor. Auch dort erhoben sich, namentlich in den ausdehnungsfähigen Parochialsprengeln des Frankenreiches, nach und nach gottesdienstliche Stätten: Oratorien, Kapellen, Basiliken[3]). Diese standen zum Teil ebenfalls unter der Leitung des Pfarrers des Hauptortes, gehörten zu seinem Seelsorgsgebiet, das oft zu beträchtlichem Umfange angewachsen war[4]), und wurden von dem Klerus der Mutterkirche versehen[5]). Je mehr die alten Parochialbezirke an Ausdehnung gewannen, je mehr

---

[1]) Ob. S. 6[1].
[2]) Ob. S. 5[4].
[3]) Hinschius II S. 262, Loening II S. 353 f., Stutz, Benefizialwesen I S. 67 mit Anm. 19, Sägmüller, Archipr. S. 48 f., Imbart S. 88 ff.
[4]) Die Pfarreien jener Zeit umfaßten oft einen Raum von 3—4 Stunden im Durchmesser. S. Imbart S 81. 115. bes. Schäfer S 147 f.
[5]) Stutz, Benefizialw. S. 67 f., Sägmüller, Archipr. S. 36, Schäfer S. 149[1].

sie Nebenkirchen umschlossen, um so größer mußte die Schar der sie bedienenden Pfarrgeistlichkeit werden, um so regelmäßiger befanden sich aber auch unter ihr neben dem leitenden Presbyter noch andere Geistliche mit priesterlichem ordo.

Für den Orient bezeugt schon die aus den Akten des Konzils von Ephesus (431) oben (S. 5[1]) angeführte Stelle, daß an einer Dorfkirche mehrere Priester ihres Amtes walteten. Auch für den Westen fehlt es seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts nicht an ausdrücklichen Belegen für eine Mehrheit von Priestern an den (Land)pfarrkirchen. So spricht das Konzil von Tours (567) außer von den archipresbyteri vicani auch von den reliqui presbyteri vicani[1]). Die dem achten Jahrhundert angehörende formula Turonensis 12, die bei der Freilassung von Sklaven Anwendung fand, hat zur Voraussetzung, daß an den Kirchen in der Regel mehrere Priester angestellt sind[2]). Ein Kapitulare Ludwigs des Frommen für Italien aus den Jahren 845—850 bestimmt, daß bezüglich der Bestellung der Pfarrleiter die alten kirchlichen Vorschriften einzuhalten seien, nämlich daß der rector einer Pfarrkirche von den Priestern des betreffenden Ortes und den übrigen Klerikern gewählt werden und das Volk zur Wahl seine Zustimmung geben soll[3]). Walafrid Strabo vergleicht in seiner zwischen 840 und 842 verfaßten Schrift „De exordiis et incrementis rerum ecclesasticarum" die Zentenare oder Vikare, d. i. die (weltlichen) Unterbeamten des Grafen, mit den Pfarrpriestern, welche Inhaber von Taufkirchen sind und den presbyteri minores vorstehen[4]).

Nichts erhärtet jedoch den Satz von der Mehrheit der Priester unter der Pfarrgeistlichkeit in dieser Periode besser

[1]) Ob. S. 6[7].

[2]) Igitur ego . . . servo iuris mei nomine illo ingenuo esse precipio et in sacrosancta ecclesia beatissimi sancti illius, sub presentia sacerdotum ibidem consistentium, ante cornu altaris ab omni vinculo servitutis eum absolvo . . . Zeumer S. 141.

[3]) . . . . ipsius loci presbyteri vel caeteri clerici idoneum sibi rectorem eligant, deinde populi, qui ad eandem plebem aspicit, sequatur assensus. Boretius-Krause S. 82.

[4]) Centenarii, qui et centuriones vel vicarii, qui per pagos statuti sunt, presbyteris plebium, qui baptismales ecclesias tenent et minoribus presbyteris praesunt, conferri queunt. Boretius-Krause 515[35].

als die Tatsache, daß seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts die Inhaber von Pfarreien den Titel Archipresbyter führen[1]). Der Grund hiefür ist sicher in nichts anderem als darin gelegen, daß seit dieser Zeit neben dem Vorsteher der Parochie noch andere Geistliche mit Priesterweihe erscheinen. Solange der Pfarrer als einziger Priester lediglich mit Unterstützung von Klerikern mit niedrigeren Weihegraden seinen Sprengel versah, konnte die Bezeichnung presbyter für ihn gebraucht werden. Sobald jedoch eine Mehrheit von P r i e s t e r n in den Dienst der Pfarrei trat, wurde eine Titeländerung für den Landpriester nötig. Bei derselben nahm man sich wiederum die bischöfliche Kathedrale zum Vorbild. Dort führte der erste unter den Diakonen die Bezeichnung Archidiakon und der erste unter den Presbytern den Namen Archipresbyter. Und so erhielt auch an den Landkirchen der erste unter den Pfarrpriestern den Titel Archipresbyter. Unter dem Landarchipresbyter jener Zeit haben wir uns darum einen Pfarrer zu denken, unter dem außer Diakonen und anderen niederen Klerikern noch der eine oder andere P r i e s t e r stand[2]). Wo immer also in jener Zeit der Pfarrer die Bezeichnung Archipresbyter führte — und das war in den meisten ländlichen Hauptkirchen der Fall —, war eine Mehrzahl von Priestern an der betreffenden Kirche gegeben.

Nicht alle dem Archipresbyter untergeordneten Priester hatten ihren Wohnsitz am Orte der ländlichen Hauptkirche. Ein Teil war auf die im Laufe der Zeit in der ferneren oder näheren Umgebung von der Pfarrkirche entstandenen und von derselben abhängigen Nebenkirchen, die tituli minores, exponiert[3]) und leisteten dort, selbst wieder bedient von Klerikern niedrigeren Grades, Seelsorgsdienste.

---

[1]) Nach Imbart S. 78 ff. hätte nur der Pfarrer eines castrum oder vicus die Bezeichnung Archipresbyter geführt, der Pfarrer einer villa aber sei Presbyter genannt worden. Dagegen und im Sinne des Textes Sägmüller, Archipr. S. 34 ff., Stutz, Göttingische gelehrte Anzeigen (1904) S. 23[4]; Vacandard E., Un évêque mérovingien: Saint Ouen dans son diocèse. Revue des questions historiques 69 (1901) S. 40.

[2]) Vgl. Hauck I S. 226.

[3]) Conc. Parisiense (614) c. 10: Conperimus idemque . . . ., presbyteros vel hos, qui pro titulis deserviunt . . . Maassen S. 188. Vgl. dazu Loening II S. 354[2].

In diesen presbyteri minores, die teils an der Hauptkirche des Archipresbytersselbst, teils an den zu ihr gehörenden Nebenkirchen bedienstet waren, sind die Hilfspriester jener Zeit zu erblicken.

Sie waren, wie wir dargetan haben, nicht die ausschließlichen und einzigen Gehilfen des Vorstandes der frühmittelalterlichen Großpfarrei, des Landarchipresbyters. Diesem stand vielmehr in der Regel eine ganze Schar noch anderer Kleriker, wenn nicht aller, so doch der verschiedensten Weihegrade bei der Feier des Gottesdienstes, des officium divinum und in der Ausübung der übrigen Seelsorge in Kirche, Schule, am Krankenbett usw. zur Seite. Doch nahmen jene den ersten Rang unter der Gehilfenschaft des Pfarrers ein und standen ihm vor allem schon durch den Besitz des Presbyterats am nächsten[1]). Sie vermochten ihm auf Grund ihres Weihegrades im weitgehendsten Maße die Last seines Seelsorgsamtes abzunehmen.

3. Nach diesen Darlegungen wenden wir uns zum Hauptgegenstand unserer Abhandlung, zur Frage, in wessen Händen in der Zeit bis zum neunten Jahrhundert das Recht lag, die Gehilfen des Pfarrers von damals, d. h. die Mitglieder des an einer Pfarrkirche dienenden Klerikerkollegiums, insbesondere die darunter befindlichen Priester anzustellen.

Die Antwort hierauf ist verhältnismäßig schnell gegeben. Damals und noch geraume Zeit nachher, teilweise bis ins zwölfte Jahrhundert, war in der Kirche das System der absoluten Weihen, der Weihen auf Vorrat, verpönt, ja für recht-

— Syn. v. Aachen (836) De vita et doctrina inf. ord. c. 16 . . . ubicumque possibile fuerit, unicuique ecclesiae suus praevideatur ab episcopis presbiter, ut aut per se eam tenere possit aut etiam priori presbitero (=archipr.) subiugatus ministerium sacerdotale perficere possit. Werminghoff S. 714. Walafrid Strabo, De exordiis etc.: Decuriones vel decani, qui sub ipsis vicariis quaedam minora exercent, minoribus presbyteris titulorum possunt comparari. Boretius-Krause S. 515 f.

[1]) Anders war es bekanntlich an der bischöflichen Kathedrale. Dort wußte der erste unter den Diakonen, nicht der erste unter den Priestern, faktisch die erste Stelle unmittelbar nach dem Bischof zu erringen. Der Archidiakon wurde die rechte Hand des Bischofs. Vgl. Hauck II S. 746 f.

lich nichtig erklärt[1]). Die Weihe sollte stets nur im Bedarfsfalle, d. h. wenn für eine bestimmte Stelle bzw. einen bestimmten Dienst an einer bestimmten Kirche ein Geistlicher nötig war, erteilt werden. Das relative Weihesystem entsprach allein dem Willen der Kirche. Es war eben der Vorstellung jener Zeit fremd, daß jemand Kleriker sein könne, ohne zugleich einer bestimmten Kirche anzugehören[2]). Mit der Ordination war somit zugleich die Überweisung an ein bestimmtes Gotteshaus verknüpft, an dem der betreffende Kleriker die im empfangenen ordo enthaltenen Weiherechte ausüben sollte. Die Weihe war damals zugleich die Anstellung[3]). Dazu sollte der durch die Weihe einmal einer Kirche zugeteilte Kleriker in der Regel stets an derselben Kirche bleiben. Der Übergang von einer Kirche zu einer andern oder das Verlassen derselben war verboten, zog allenfalls Deposition, Ausschließung aus dem geistlichen Stand, selbst Exkommunikation nach sich[4]).

Daraus folgt ohne weiteres, daß die Anstellung sämtlicher Kleriker an einer Pfarrkirche, im besonderen auch der an ihr dienenden Hilfspriester, solange der Grundsatz der relativen Weihen und der Stabilitas loci im Rechtsleben in Geltung war, — und das war in unserer Periode meist der Fall — Sache des Bischofs war; denn er allein konnte die ordines erteilen[5]).

Damit war jedoch die Mitwirkung anderer nicht ausgeschlossen. In den ersten Jahrhunderten der Kirche ging der Aufnahme in den Klerus und der Beförderung zu

[1]) S. Syn. v. Chalcedon (451) c. 6: Nullum absolute ordinari debere presbyterum aut diaconum, nec quemlibet in gradu ecclesiastico, nisi specialiter in ecclesia civitatis, aut pagi (possessionis) aut in martyrio, aut monasterio qui ordinandus est, pronuntietur. Qui vero absolute ordinantur, decrevit sancta synodus irritam haberi huiuscemodi manus impositionem, et nusquam posse ministrare ad ordinantis iniuriam. So nach d. Dionysiana. Mansi 7, 375; s. a. c 1 D 70. Den griech. Text s. b. Lauchert S. 90. Über die Bedeutg. des Ausdrucks „irritus" s. Barth S. 72[1].

[2]) Vgl. Hinschius I S. 63.

[3]) Sägmüller KR I S. 197.

[4]) Syn. v. Arles (314) c. 21. Lauchert S. 29, v. Nicäa (325) c. 15. 16. (= c 19 23 C 7 q 1). Scherer I S. 359. 449.

[5]) Loening I S. 156, II S. 350. 357; Schröder S. 88. Lex Baiuwariorum I 9: Si quis presbyterum vel diaconum, quem episcopus in parrochia ordinavit . . . illi iniuriam fecerit . . . tripliciter eos componat MG Ll III (ed. Pertz) S. 274.

höheren Weihestufen, also der Anstellung im Dienste an den bischöflichen Kirchen, eine Prüfung des Kandidaten durch den Bischof und eine Zeugnisablegung durch den Klerus und das Volk voraus[1]). Im Laufe der Zeit wurde es in erster Linie Recht und Pflicht des Archidiakons, bei der Ordination und damit bei der Anstellung der Kleriker mitzuwirken. Dieser war es jetzt, der dem Bischof den Weihekandidaten zu präsentieren und Zeugnis über seine Würdigkeit abzulegen hatte. Er war auch am besten dazu in der Lage. Bestand doch eine der vorzüglichsten Aufgaben des Archidiakons darin, den sittlichen Lebenswandel der jungen Kleriker an der bischöflichen Kirche zu überwachen und ihre Ausbildung zu besorgen[2]).

Mit der Entwicklung des Parochialsystems mußte naturgemäß dem Leiter der Parochie, dem Landpresbyter bzw. -archipresbyter bei der Weihe und Anstellung seiner Kleriker eine ähnliche Rolle zufallen. Mit der Aufteilung des Bistums in selbständige Unterbezirke war auch die Dezentralisation der geistlichen Bildung verbunden. Die Heranbildung des für jede Landkirche nötigen klerikalen Nachwuchses wurde Aufgabe des betreffenden Pfarrers. Ihm war die Auswahl der künftig an seiner Kirche dienenden Kleriker anheim gegeben[3]). Ihm fiel deren Erziehung, Unterweisung und Vorbereitung auf den Empfang der Weihe zu. Dadurch war er in erster Linie zuständig zu einem Urteil über ihre Würdigkeit und Brauchbarkeit zu den kirchlichen Diensten[4]),

[1]) Loening I S. 138. Schröder S. 10. Sägmüller KR I S. 237.

[2]) Schröder S. 6 ff., 12 f.

[3]) Nach c. 18 der Syn. v. Merida (666) (s. ob. S. 6[8]) sollte der Pfarrer seine Kleriker aus der Schar der Hintersassen der Kirche entnehmen. Im oström. Reiche bestand seit Arcadius und auch im weström. Reiche seit Justinian die Vorschrift, daß der Kleriker einer Kirche aus dem Orte, in dem die Kirche sich befand, rekrutiert werden mußte. l 33 Cod. Theod. de episc. eccles. et cler. 16, 2; l 11 C de episc. et cler. 1, 3. Sägmüller, Archipr. S. 39.

[4]) Nicän. (325) c. 9 verlangt eine vorhergehende Prüfung der Weihekandidaten. (Lauchert S. 39 f.) Mit Berufung darauf bestimmte Karl d. G. in der Admonitio generalis (789) c. 2: Eorum qui ad ordinandum veniunt fides et vita prius ab episcopo diligenter discutiatur. Boretius S. 54. Vgl. auch Bonifatii ep. 83. (ao 748): Presbiter autem aut diaconus nulla consecrari debet ratione nisi eius requiratur origo et conversatio conprobetur. MG Epist. III. S. 365. Nach der Syn. v. Nantes (9 Jhrhdt.) c. 11. (Mansi 18, 169) mußten einige Tage vor der Weihe die Ordinanden mit ihrem Pfarrer (Archipresbyter) am Bischofssitz eintreffen. Hier fanden 3 Tage lang Skrutinien statt, wobei über Alter, Heimat,

und sein Zeugnis mußte am schwersten ins Gewicht fallen. Wie an der bischöflichen Kathedrale für den Stadtklerus der Archidiakon, so wurde für den Landklerus der Pfarrer „präsentationsberechtigt[1])".

Nach Ausweis der Quellen scheinen die Pfarrer zu Ausgang des in Rede stehenden Zeitraumes mitunter sogar ein wirkliches Anstellungsrecht ausgeübt zu haben. So führt Muratori in seinen „Antiquitates italicae medii aevi[2])" eine Urkunde aus dem Jahre 826 an, in welcher der Rektor einer Taufkirche einen Presbyter zum Vorsteher einer Nebenkirche der betreffenden Pfarrei bestellt[3]). Es ist darin nicht gesagt, an welcher Kirche der Presbyter vor seiner Anstellung an der Nebenkirche tätig war. Möglicherweise diente er an der Hauptkirche unter dem Pfarrer. Es würde sich in diesem Falle einfach um eine Versetzung von der Mutterkirche an die Tochterkirche handeln. Die Beanspruchung und Ausübung eines derartigen Rechtes seitens der Pfarrer wäre leicht begreiflich. Es könnte aber auch sein, daß der betreffende Priester vorher einer fremden Kirche zugewiesen war. Dann läge ein Beispiel dafür vor, daß die Pfarrer auch Geistliche, speziell Priester, einer fremden Pfarrei oder Kirche in den Dienst ihrer Pfarrei nahmen. Auch dieses wäre denkbar. Denn in der Zeit der genannten Urkunde wurde der Grundsatz der stabilitas loci gar oft nicht

---

Vorleben, Erziehungsort, Bildung und Glaubenseifer Nachforschungen angestellt wurden. Daraufhin wurden die Kandidaten vom Archidiakon dem Bischof empfohlen.

[1]) Sägmüller, Archipresb. S. 13. Ein Rest des früheren Mitwirkungsrechtes des Volkes bei der Weihe und Anstellung der Kleriker war jetzt hinsichtlich der Priester und Diakonen noch insofern gegeben, als dasselbe allenfallsige Weihehindernisse vor deren Ordination anzuzeigen hatte. Zu diesem Zwecke wurde die bevorstehende Weihe von Priestern und Diakonen einige Zeit vorher dem Volke bekannt gemacht. Vgl. Syn. v. Eauze (551) c. 5: De ordinatione vero clericorum id convenit observari, ut, cum presbyter aut diaconus ab episcopo petitur ordinandus, precedentibus diebus VIII populus quemquam ordinandum esse cognoscat, et, si qua vitia in eum quis e populo forte esse cognoscit, ante ordinationem dicere non desistat .... Maassen S. 114.

[2]) VI, col. 414. Gumprandus Presbyter filius quondam Peritei Presbyteri a Rectore Ecclesiae Baptismalis Sanctae Mariae de Sexto ordinatur Rector Ecclesiae Sti. Georgii de Vulsignana cum obligatione Officii divini Luminarium diu noctuque, et ut quotannis pensionem Rectori eiusdem Plebis persolvat denarios XXX et dimidium oblationum.

[3]) Die Stelle im Sinne einer bloßen Präsentation zu verstehen, wie Zorell S. 285 es tut, ist wohl kein Grund vorhanden.

mehr streng eingehalten[1]). Bei einer Außerachtlassung desselben konnten die Pfarrer in jenen Fällen, wo keine Weihe zu erteilen war, unter Ausschaltung des Bischofs eine Geistlichenanstellung vornehmen.

Die Bischöfe mochten öfter selbst sich mit dieser Anstellungsweise einverstanden erklären, wie die formula Parisiensis 2 erschließen läßt. Darnach erteilt der Bischof von Paris einem Abt und Kloster die Erlaubnis, eine Kirche zu bauen. Dieselbe soll als Filialkirche dem Leiter der Pfarrei, in der sie gelegen ist, unterstehen und weder Zehnt- noch Tauf- noch Begräbnisrecht bekommen. Der betreffende Pfarrer soll bei ihrer Versehung nur von jenem Priester unterstützt werden, d e n e r s e l b s t a u s g e w ä h l t h a t[2]).

Welche Verbreitung der Brauch, daß die Pfarrer ihre Hilfspriester selbst bestellten, gefunden hat, vermögen wir nicht festzustellen[3]). Im allgemeinen wird es dabei geblieben sein, daß die Anstellung der gesamten Hilfsgeistlichkeit des Pfarrers, im besonderen auch der Hilfspriester im damaligen Sinn, Recht des Bischofs, nicht des Pfarrers war.

2. Kapitel. Die Pfarrgehilfen und ihre Anstellung vom neunten bis zwölften Jahrhundert. Der Eintritt der Voraussetzungen für einen Wechsel im Anstellungsrecht

1. Ungefähr seit dem neunten Jahrhundert, in manchen Gegenden, wie in Frankreich, früher, in anderen, wie in Ita-

---

[1]) Vgl. hiezu das folgende Kapitel.

[2]) . . . semper eadem aecclesia, sicut filia matri et membrum corpori, ita sub capite flectat, quo nullum alium honorem nisi tantummodo divinum officium ab ea usurpet . . . Si salva fide et auctoritate nostri praecepti clericus cuicumque parrochia iure succeditur, praedictam capellam cum omni reditu, et absque sollicitacione alicuius presbyteri, nisi tantum illius, quem ipse elegerit, nostra descriptione roboratus, secure teneat atque possideat. Zeumer S. 264.

[3]) Für Italien bezeugt noch f. d. Jahr 772 eine Urk. die den alten kirchl. Vorschriften entspr. Praxis. Der Rektor eines Titulus minor wird mittels der Weihe durch den Bischof bestellt. Muratori VI col. 411 s. Auch die Aachener Syn. v. 836 spricht bezügl. d. dem Archipresb. der Hauptkirche untergegebenen Priester an Nebenkirchen das Anstellungsrecht dem Bischof zu (c. 16) . . . unicuique ecclesiae suus praevideatur ab episcopis presbiter, ut aut per se eam tenere possit aut etiam priori presbitero subjugatus ministerium sacerdotale perficere possit. Werminghoff S. 714.

lien[1]), später, vollzog sich mehr und mehr eine bedeutsame Änderung im bisherigen Pfarrsystem. Die Pfarrei in ihrer ersten Gestalt, die alte Großpfarrei, verschwand[2]). An ihre Stelle trat die Pfarrei im heutigen Sinn. In einem Prozeß, dessen Phasen wir im einzelnen und einzelnsten nicht verfolgen können, vollzog sich eine Neugliederung der Diözese in seelsorgliche Unterbezirke. Viele der ehedem im Gebiete der Großpfarrei gelegenen und dem Leiter derselben unterstellten Nebenkirchen, in denen nur in beschränktem Umfange die Seelsorge ausgeübt, meist nur das hl. Opfer dargebracht und gepredigt wurde, die vor allem des Tauf- und Begräbnisrechtes entbehrten, errangen sich dieselben pfarrlichen Rechte wie die ehemalige Hauptkirche und traten ihr völlig gleichberechtigt an die Seite. Manche neu erstehende Kirche — und deren Zahl wurde in jener Zeit immer größer — erwarb sich von Anfang an diese Stellung. Namentlich wußten die Grundherren die auf ihren Gütern erbauten Kirchen und Kapellen, in denen sie anfänglich nur für sich und ihre Angehörigen durch Geistliche, die sie selbst anstellten, Gottesdienst halten ließen, zum Mittelpunkt der Seelsorge für die ganze umliegende Bevölkerung zu machen und ihnen Pfarrgerechtsame zu verschaffen.

Gegenüber den alten Großpfarreien waren die neuen eigentlichen Pfarreien in der Regel kleiner an Umfang, ihre Sprengel bestimmt abgegrenzt, ihre Zahl bedeutend größer, ihre rechtliche Struktur in manchen Punkten verändert. Gab es früher im Bistum eine geringe Anzahl von Taufkirchensprengeln mit oft unbestimmtem Umfang und beweglichen Grenzen und neben den Taufkirchen Oratorien, Kapellen usw., die teils in Abhängigkeit von der Taufkirche standen, teils sich voller Selbständigkeit erfreuten, so ward von jetzt an im Laufe der Zeit die Diözese mehr und mehr von einem lückenlosen Netz von eigentlichen Pfarreien mit festen Grenzen überspannt, und innerhalb des Pfarrsprengels standen

---

[1]) Hier erhielt sich die Taufkirchenorganisation, d. i. die erste Form der Pfarrei, noch lange Zeit.

[2]) Vgl. z. folg. Sägmüller, Archipr. S. 48 ff., Imbart S. 88 ff., Hauck II S. 737 ff., Stutz RE S. 242 f.

der Pfarrkirche eine oder mehrere Filialkirchen mit unvollständigem Gottesdienste gegenüber.

Auch die Pfarrei in ihrer neuen Gestalt wurde von einer Mehrheit von Klerikern bedient[1]). Die Gründe, die in den vorausgehenden Jahrhunderten das Vorhandensein von Klerikern aller oder wenigstens verschiedener Weihegrade bedingten, bestanden großenteils noch unverändert fort. Die Pfarrhäuser waren immer noch in der Regel zugleich die Bildungs- und Erziehungsstätten des für die betreffende Pfarrei nötigen geistlichen Nachwuchses[2]). Die niederen Kirchendienste wurden vielfach ebenfalls noch von Inhabern kirchlicher Weihegrade versehen[3]), und auch die Pfarreien jüngerer Ordnung waren nicht selten ausgedehnt genug, um für eine größere Anzahl von Geistlichen Arbeit zu bieten[4]).

Aber eine Erscheinung fällt uns auf: unter der Mehrheit der Pfarrkleriker befindet sich, wenigstens an ein und derselben Kirche, kaum eine Mehrheit von Priestern.

Nach unseren Beobachtungen fehlten damals in der Regel die Hilfspriester. An den Filialen oder anderen dem Pfarrer unterstellten Nebenkirchen übten wohl an seiner Statt als Stellvertreter oder zu seiner Unterstützung als Gehilfen andere Priester die Seelsorge in irgendeinem Umfange aus[5]). Nichts ist bezeichnender für das (regelmäßige) Fehlen einer Mehrzahl von Priestern an den Kirchen als die Tatsache, daß der Pfarrer jüngerer Ordnung bzw. der Leiter einer Kirche bis zum zwölften Jahrhundert und mancherorts noch später in der Regel schlechtweg den Titel Presbyter

---

[1]) So spricht z. B. Burchard v. Worms (11. Jhrhdt.) von Priestern und Diakonen, die auf dem Lande (in villis) wohnen (Decr. II 231), die in den Pfarreien angestellt werden (II 157), von Klerikern, welche jeder Pfarrer haben soll (II 56) Ml 140, 664. 651. 636.

[2]) S. Capitula Walterii Aurelian. (ca. 871) c. 6: Ut unusquisque presbyter suum habeat clericum, quem religiose educare procuret. Mansi 15, 506. Vgl. auch c. 21 ebd. 508. Schrörs S. 30 f. Königer, Burchard S. 22.

[3]) Seit dem 11. Jahrhundert büßten allerdings die unteren Weihegrade ihre selbständige Bedeutung mehr und mehr ein. S. Barth S. 106.

[4]) Vgl. Schäfer S. 147[2].

[5]) Über das Vorkommen von Vikaren an den Filialen seit jener Zeit vgl. Imbart S. 70.

oder Sacerdos führte[1]). Das war auch in früheren Jahrhunderten zur Zeit der Großpfarreien teilweise der Fall, nämlich, wie wir betont haben, solange und soweit in der einzelnen Parochie nur ein Priester wirkte. Sobald die Zahl der Presbyter — etwa seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts — wuchs, wurde eine Umnennung für den Leiter notwendig. Er hieß von da an Archipresbyter. Wenn nun seit der Auflösung der Großpfarrei und damit seit der Entstehung der eigentlichen Pfarrei der Titel Archipresbyter als Bezeichnung für den Pfarrer wieder verschwindet[2]) und die allgemeine Bezeichnung Presbyter wieder herrschend wird, so sehen wir den Grund darin, daß seitdem eine Mehrheit von Priestern an den Kirchen wiederum fehlte. Nur unter der Voraussetzung, daß der Leiter einer Pfarrei oder Vorstand einer Kirche allein die Priesterweihe besaß, konnte der Titel Presbyter oder Sacerdos ihn von den übrigen Geistlichen seiner Kirche genügend unterscheiden.

Wäre es damals der Fall gewesen, daß die Pfarrer oder Kirchenvorstände den einen oder anderen Hilfspriester zur Seite hatten, dann hätte Hinkmar von Reims seine Archidiakone und Dekane sicherlich angewiesen[3]), bei der alljährlichen Visitation der Pfarrkirchen und Kapellen auch darüber Erkundigungen einzuziehen, ob und welche andere Priester mit oder neben dem Pfarrer bzw. Kirchenvorstand in der Seelsorge oder an der betreffenden Kirche tätig seien, wie

---

[1]) Belege finden sich in den Quellen, wie Urk. Bücher, Kapitularien-, Konziliensammlgn. u. dgl. fast auf Schritt und Tritt. S. Sägmüller, Archipr. S. 53. bes. Schäfer S. 49 ff.

[2]) Hinschius II S. 270. Stutz RE S. 243. — Er dient seit jener Zeit oft als Bezeichnung für den damals aufkommenden Dekan. Auch die Vorstände von Kollegiatkirchen führten später mitunter diesen Titel. Schäfer S. 122. 123. In Italien, wo die alte Baptismalorganisation sich noch lange erhielt — der meist kleine Umfang der Diözesen weckte kein Bedürfnis nach Einteilung in Dekanien —, führen die Pfarrer noch weiterhin öfter den Titel Archipresbyter. Vgl. Muratori VI S. 398. (ao. 1029), VI S. 401 (ao. 1141). Ml 180, 1040 f. (ao. 1145): der Archipresbyter der plebs Nogara (D. Verona) ist von dem Klerus der plebs im Einverständnis mit dem Abt v. Nonantola zu wählen. Pflugk-Hartung, Acta pontificum Romanorum inedita III (1888) S. 216 n. 210 (ao. 1168—1169): archipresbyter v. San Bonifacio (D. Vicenza), S. 274 n. 290 (ao. (1170)—1180): Archipr. v. Borgo San Donnino (jetzt selbst. Diöz.).

[3]) In seinen Capitula, quibus de rebus magistri. Der Eingang lautet: Haec omni anno investiganda sunt a magistris et decanis per singulas matrices ecclesias et per capellas parochiae nostrae et nobis Kalendis Julis renuntianda. Mansi 15, 479 ff.

er von ihnen Nachforschungen darüber verlangte, ob der Presbyter einen (nichtpriesterlichen) Kleriker habe, der nach Bedürfnis Schule halten und beim Gottesdienste die Lesungen und den Gesang besorgen könne[1]). Und ebensowenig hätten in Deutschland damals die Bischöfe bei den Pfarrvisitationen vergessen, an die Pfarrer auch über ihre Hilfspriester oder andere an ihren Kirchen dienenden Priester Fragen zu stellen. Wie uns der klassische Berichterstatter über die Pfarrvisitationen jener Zeit, Regino von Prüm († 915), zeigt[2]), forschten auch sie bzw. ihre Stellvertreter lediglich nach dem Vorhandensein eines den Pfarrer beim Gottesdienst unterstützenden (nichtpriesterlichen) Klerikers[3])[4]).

Verständlich wird uns das (regelmäßige) Fehlen einer Mehrheit von Priestern an den Kirchen der damaligen Zeit

[1]) c. 11. Si habeat clericum, qui possit tenere scholam aut legere epistolam aut canere valeat, prout necessarium sibi videtur. Mansi 15, 480.

[2]) In seiner Schrift: Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis. ed. Wasserschleben.

[3]) L. I Frage 27: (Inquirendum), si (presbyter) clericum habeat, qui legat epistolam vel lectionem et qui ad missam respondeat et cum eo psalmos cantet. Wasserschleben S. 21. Vgl auch Burchards Dekret II 56. Ml 140, 636.

[4]) Daß die Pfarrer an anderen als der Pfarrkirche, falls ihnen solche unterstanden, Priester als Stellvertreter oder Gehilfen unter sich hatten, ja haben mußten, beweist gerade Regino, wenn er als 46. Frage bei der Pfarrvisitation aufführt: Si (sc. Presbyter) plures teneat ecclesias sine aliorum presbyterorum adiutorio. Wasserschleben S. 23. Dieselbe fußt auf c. 8 des wohl dem 9. Jhrdt. angehörenden Konz. v. Nantes: Sicut enim episcopus non plus potest habere quam unam civitatem et vir unam uxorem, ita presbyter unam tantum ecclesiam. Itaque nullus presbyter plures praesumat habere ecclesias, nisi forte alios presbyteros sub se in unaquaque illarum habeat, qui nocturnum atque diurnum officium solemniter adimpleant et missarum celebrationes quotidianis expleant caeremoniis. Mansi 18, 166. Auch Burchard führt diese Bestimmung in seinem Dekret (III 47) auf. Ml 140, 681. Er ersetzt jedoch den Bedingungssatz: nisi forte .... durch den anderen: si de statu suo gaudere desiderat. — Weil man sich das Verhältnis des Presbyters zu seiner Ecclesia ähnlich dachte wie das der Ehegatten zueinander, folgerte man, daß eine Kirche unmöglich zwei oder drei Presbyter haben könne. Sicut in unaquaque ecclesia presbyter esse debet, ita ipsa ecclesia, quae sponsa vel uxor eius dicitur, non potest dividi inter plures presbyteros, sed unum tantummodo habebit sacerdotem, qui eam caste et sinceriter regat. Unde interdicimus, ut nullus praesumat ecclesiam inter duos vel plures dividere .... Regino I 247 (Wasserschleben S. 119 f.) Burchard, Dekr. III 45. (Ml 140, 680 f.) Ivo, Panormia II 42 (Ml. 161, 1091), c 4 C 21 q 2. Die Quelle dieser einem Reimser Konzil zugeschriebenen Bestimmung ist nicht bekannt. S. Friedberg in d. Ausg. d. Corp. i. can. Anm. 39 zu c 4 C 21 q 2. — Diese Stelle beweist nicht, daß überhaupt eine Mehrheit von Priestern an einer Kirche verboten war. Unter Presbyter ist zweifellos nur der leitende Priester, spez. der Pfarrer verstanden. Verboten ist also die Übertragung einer Kirche bezw. einer Pfarrei an mehrere Pfarrer.

und damit das Fehlen von Hilfspriestern in etwa, wenn wir bedenken, daß unter Ludwig dem Frommen und später öfter der Grundsatz aufgestellt und wohl auch, wenn freilich nicht immer, durchgeführt wurde, daß womöglich jede Kirche ihren eigenen Priester haben solle[1]). Die dadurch erzielte starke Dezentralisation der Seelsorge versetzte den Pfarrer tatsächlich in die Lage, auch ohne Hilfs p r i e s t e r seiner Aufgabe gerecht zu werden. Hatte er ja doch an den übrigen Klerikern seiner Kirche noch Hilfe genug. Diese konnten ihn bei Spendung der Taufe, bei der Krankenseelsorge, in der Schule usw. ziemlich entlasten. Und wo ein Bedürfnis nach mehrmaliger Zelebration der hl. Messe an einem Tage bestand, gab es gleichfalls keine Schwierigkeiten; denn vom neunten bis elften Jahrhundert war es Brauch, daß die Priester eine, zwei, drei und noch mehr Messen täglich lasen, wie es das Bedürfnis der Gläubigen erforderte[2]).

2. Hinsichtlich der Anstellung der Kleriker, die dem Pfarrer als Gehilfen zur Seite standen, hatte sich im Prinzip gegenüber der vorigen Periode nichts geändert. An sich war nach wie vor der Bischof anstellungsberechtigt[3]). Mit der Weihe sollte er jeden Kleriker zugleich einem titulus, einer Kirche, zuweisen. Absolute Ordinationen waren immer noch rechtswidrig. Wenn in den vorausgehenden Jahrhunderten der Archipresbyter, der Großpfarrer, einen bestimmenden Einfluß bei der Anstellung der Kleriker besaß und mitunter sogar ein Anstellungsrecht übte, so mußte diese Funktion naturgemäß auf den eigentlichen Pfarrer übergehen, da ihm ja in Heranbildung seiner Geistlichen[4]) dieselben Rechte und Pflichten zukamen wie seinem Vorläufer[5]).

[1]) S. Hauck II S. 740 und die dort angef. Belege.

[2]) S. Walafrid Strabo, De Exordiis c. 21 f. Boretius-Krause S. 493 ff. Rösch S. 47 ff. Franz Ad., Die Messe i. deutsch. MA. 1902. S. 73 f.

[3]) Vgl. Köniğer, Burchard S. 94.

[4]) Um die sittliche und wissenschaftliche Bildung der künftigen Geistlichen genügend erproben und wohl auch noch fördern zu können, ward öfter verlangt, daß der Ordinand wenigstens ein Jahr lang an einem religiösen Ort, etwa in der Bischofstadt an der Domkirche oder in einem Kloster verweile. Syn. v. Meaux (845) c. 52 Mansi 14. 831. Ratherii Veron. Synodica c. 13 Ml 136, 564. Königer, Burchard S. 23. Schrörs S. 80.

[5]) Cap. Walt. Aurel. c. 21: Ut quotiescumque presbyteri de suis alumnis in quolibet gradu promovendos obtulerint, sicut probabilis illorum vitae testes idonei

3. Indes erlitt das Recht des Bischofs eine nicht unbeträchtliche Einbuße durch das Eigenkirchenwesen. Wie wir bereits hervorgehoben, gelang es vielen Grundherrn, für die von ihnen auf ihren Gütern erbauten Kirchen sogar Pfarrechte zu erwerben[1]). Die Eigenschaft einer Pfarrkirche hinderte die Grundherrn jedoch keineswegs, ihre Gotteshäuser nach wie vor vollkommen nach Eigenkirchenrecht zu behandeln und damit vor allem die Befugnis zu beanspruchen, die für dieselben nötigen Geistlichen selber anzustellen und wieder zu entlassen[2]). In erster Linie machten sie natürlich hinsichtlich des die Kirche leitenden Presbyters, des Pfarrers, ein solches Recht geltend, nicht weniger aber auch hinsichtlich der übrigen an der Kirche beschäftigten Geistlichkeit. Denn auch an den grundherrlichen Kirchen dienten, wenn vielleicht auch nicht immer an allen, so doch an größeren, jedenfalls an den Pfarrkirchen, eine Mehrheit von Klerikern[3]).

Die Grundherrn gingen, zumal im achten Jahrhundert, bei der Bestellung ihrer Geistlichen meist völlig eigenmächtig zu Werke. Ohne die Erlaubnis des Bischofs einzuholen und oft auch ohne besondere Rücksichtnahme auf deren Geeignetheit nahmen sie entweder Kleriker anderer Kirchen

---

esse debent ita suprascriptorum (in c. 20.) tenore sacramentorum et graduum edoctos exhibeant, quatenus et memoriter ea tenere et intellectuose sciant explanare. Mansi 15, 508. — Nach Sägmüller, Archipr. S. 57 wäre es in dieser Periode Recht des Landdekans gewesen, die niederen Kleriker dem Bischof zur Ordination zu präsentieren und dieselben anzustellen. Allein die angeführten Belege beziehen sich u. E. auf den Großpfarrer, nicht den Landdekan. — Bezüglich der Beteiligung des Archidiakons bei der Ordination vgl. Hincmari Capitula archidiaconibus presbyteris data (877) c. 11 Ml 125, 802. Syn. v. Rouens (1050) c. 7 Mansi 19, 753, v. Cognac (1050) c. 5 ebd. 19, 788.

[1]) Ob. S. 18. Stutz, Benefw. S. 194.

[2]) Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes 1895. S. 17; ders., Artikel: „Patronat" i. d. Real-Enz. v. Herzog-Hauck[3] Bd. 15 S. 16.

[3]) Vgl. Syn. v. Orleans (541) c. 33 ob. S. 129[19]. Capitulare missorum generale (802) c. 21: Ut presbyteros ac caeteros canonicos, quos comites sui in ministeriis habent, omnino eos episcopis suis subjectos exhibeant. Boretius S. 95. Bischof Bisantius v. Trani schenkt (1126) ecclesiam s. Vitalis cum tota parrochia sua und bemerkt: Et nullam potestatem nobis et posteris nostris in prefata ecclesia et in eius clericis et parrochia reservamus excepto, quod a nobis et posteris nostris debeant ordinationes sacrorum ordinum recipere . . . et non ab alio. Stutz, Benefw. S. 360[74].

und selbst anderer Diözesen[1]) in den Dienst an ihren Gotteshäusern auf oder — und das kam nicht selten vor — sie ließen aus der Schar ihrer Unfreien die nötige Anzahl zu Geistlichen weihen. Im letzteren Fall waren sie allerdings auf die Mitwirkung des Bischofs angewiesen. Und so bot sich diesem Gelegenheit, seine Rechte allenfalls in etwa geltend zu machen. Durch Verweigerung der Weihe konnte er ungeeignete und unwürdige Leute vom kirchlichen Dienste ausschließen. Allein die Eigenkirchenherren fanden auch in diesem Falle oft genug einen Ausweg, um ihren Willen durchzusetzen. Machte der Diözesanbischof Schwierigkeiten, so war vielleicht der Nachbarbischof, namentlich in Zeiten der Auflösung der kirchlichen Ordnung, bereit zur Ordination. Sicher aber ließ sich zuletzt einer der zahlreichen episcopi vagantes zur Erteilung der Weihen gewinnen[2]).

Der Kirche gelang es damals nicht, das Eigenkirchenrecht zu beseitigen. Sie mußte es notgedrungen anerkennen und zufrieden sein, wenn sie dessen schlimmsten Auswüchsen steuern konnte. So gestand sie den Eigenkirchenherrn auf Kosten der Bischöfe neben anderem auch das Recht zu, die Geistlichen an ihren Kirchen selbst anzustellen und zu entlassen, und begnügte sich mit der Einschränkung, daß die Anstellung und Entlassung an die Ermächtigung und Zustimmung des Bischofs geknüpft sein solle[3]).

---

[1]) Vgl. die gegen die Eigenkirchenherrn gerichtete Mahnung des Papstes Zacharias in Bonif. ep. 83 (ao 748): . . . . . apostolicum praeceptum vobis mando, ... ut juxta sanctorum instituta in aecclesiis a vobis fundatis non aliunde veniens presbyter suscipiatur, nisi a vestrae eclesiae fuerit episcopo consecratus, aut ab eo per commendaticias litteras suscipiatur. MG Epist. III S. 365.

[2]) Stutz, Benefw. S. 229[61].

[3]) Capitula de examin. ecclesiast. (802?) c. 12: Ut nullus ex laicis presbiterum vel diaconem seu clericum secum habere praesummat vel ad eclesias suas ordinare absque licentiam seu examinatione episcopi sui, ut ipse sciat, si recte possit appellari clericus aut presbiter et sit absque repraehensione. Boretius S. 110. Capp. miss. (813?) c. 7: Ut nullus propter iracundiam presbiterum de ecclesia sua eicere non praesumat et alium mittere nisi consciencia episcopi sui. Ebd. S. 182; s. ferner Capp. e canon. excerp. (813) c. 2 ebd. S. 173. Capp. ecclesiast. (810—813) c. 2 ebd. S. 178. Bes. Kirchenkapitular v. 819 c. 9: Statutum est, ut sine auctoritate vel consensu episcoporum presbyteri in quibuslibet ecclesiis nec constituantur nec expellantur et si laici clericos probabilis vitae et doctrinae episcopis consecrandos suisque in ecclesiis constituendos obtulerint, nulla qualibet occasione eos reiciant. Boretius-Krause S. 277.

Mit letzterer Klausel war nicht etwa, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte, das Zugeständnis in der Hauptsache wieder entwertet, dem Bischof sein Recht so ziemlich wieder zurückgegeben. Sie bedeutete keineswegs die Auslieferung des Eigenkirchenherrn an die Willkür des Bischofs. Denn letzterer durfte Kleriker von einwandfreier Lebensführung unter keinen Umständen zurückweisen[1]).

Es bestand ein grundlegender Unterschied zwischen der Anstellungsweise nach altem kirchlichem Rechte und nach Eigenkirchenrecht. Wohl vollzog sich die dem ersteren entsprechende Geistlichenanstellung tatsächlich in der Regel in der Weise, daß der Bischof den vom Pfarrer zur Ordination präsentierten und als tauglich befundenen Kandidaten für den Dienst an der betreffenden Kirche weihte; in Wirklichkeit gab wohl meist der Präsentierende den Ausschlag. Rechtlich war es aber doch der Bischof allein, der die Anstellung vollzog; und zwar tat er dies durch Erteilung der Weihe. Nach dem für Eigenkirchen geltenden Anstellungsrecht erschien jedoch nicht mehr der Bischof, sondern der Eigenkirchenherr als derjenige, der die Stelle übertrug. Der Bischof erklärte nur, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben waren, sein Einverständnis zur Ernennung und erteilte dem vom Eigenkirchenherrn ernannten Geistlichen, soweit nötig, die Weihe.

4. Die Anstellung nach Eigenkirchenrecht verstieß gegen die seit Jahrhunderten in der Kirche herrschende Auffassung von der Ordination. Von altersher erblickte man, wie schon einmal hervorgehoben wurde, in der Ordination nicht bloß die Übertragung von Weihegewalt, sondern zugleich die enge und dauernde Verbindung des Ordinanden mit einer bestimmten Kirche oder einem kirchlichen Institute, an welchem derselbe die empfangene Weihegewalt ausüben sollte. Die Ordination war gewissermaßen die geistliche Vermählung des Klerikers mit einer Kirche[2]). Als Folgerung daraus

---

[1]) S. Kirchenkap. v. 819 c. 9 vorhg. Anm.

[2]) Die Wendung des Chalced. c. 6, es solle niemand ἀπολελυμένως = absolute, besser dissolute geweiht werden, erinnert z. B. leicht an das Bild von der

ergab sich einmal das Verbot der absoluten Ordination, d. h. der Übertragung von Weihegewalt ohne gleichzeitige Anstellung, sodann der Grundsatz der stabilitas loci, d. i. der Unzulässigkeit des Stellenwechsels: wer auf eine bestimmte Kirche hin geweiht war, sollte den erhaltenen ordo stets nur an ihr ausüben, sich von ihr nicht trennen, wie auch der Ehegatte seine Frau nicht verlassen darf[1]). Nach Eigenkirchenrecht waren jedoch Weihe und Anstellung verschiedene Dinge; sie erfolgten in zwei getrennten Akten durch verschiedene Personen. Der Ordinationsbegriff, den die Anstellung nach Eigenkirchenrecht voraussetzte, umfaßte darum nur mehr die Übertragung von Weihegewalt. Die Verbindung des Ordinanden mit einer bestimmten Kirche fiel nicht mehr darunter, noch weniger die stabilitas loci. Wenn die Kirche nun trotzdem eine solche Anstellungsweise anerkannte, so war damit zum Ausdruck gebracht, daß der alte Weihebegriff nicht unabänderlich, seine Folgerungen nicht notwendig seien. Ein solches Geständnis mußte aber damals willkommen sein. Denn es drängte ja in diesem Zeitraum alles mehr und mehr mit Macht dahin, die Folgerungen aus dem alten Weihebegriff, die stabilitas loci und die relative Weihe, preiszugeben und einem neuen Weihesystem allgemeine Anerkennung zu verschaffen.

Mit der Auflösung der staatlichen Ordnung im neunten Jahrhundert ging Hand in Hand der Verfall der kirchlichen Zucht, nicht zuletzt unter dem Klerus selber[2]). Die so segensreiche Einrichtung des gemeinsamen Lebens, das unter Karl dem Großen eingeführt werden mußte, wurde nach und nach fast überall preisgegeben. Die ungewohnte Freiheit gebar aber nur allzu leicht die Versuchung, manche Schranken, die

Ehe, bei welcher ebenfalls eine Auflösung unmöglich ist. Vgl. Laspeyres S. 23. S. ferner Capitula Haiton. episc. Basil. (807—823) c. 23: . . . admonendi sunt (sacerdotes), ut sciant, quia in aecclesiis quibus praesunt, sponsi facti sunt. Boretius S. 365 f., desgl. ob. S. 21[4]. Ganz bes. trat diese Auffassung zu Tage bei der Bischofsweihe. S. hierüber Ober 88 (1908) 213. 216 ff.

[1]) Röm. Syn. (ca. 402) c. 13 Bruns II S. 280.

[2]) Vgl. Dresdner Alb., Kultur- und Sittengeschichte der italien. Geistlichkeit im 10. u. 11. Jhrdt. 1890 bes. S. 81 ff., 119 f. Sturmhöfel K., Gerhoh v. Reichersberg über die sittl. Zustände der zeitgenössischen Geistlichkeit. 1888. Pöschl A., Bischofsgut und mensa episcopalis. III, 1. (1912) S. 1 ff. Hergenröther-Kirsch II S. 337 f.

das Kirchenrecht aufgerichtet, zu mißachten, vor allem auch die lästigen Fesseln der stabilitas loci abzustreifen und willkürlich die Stellen zu verlassen, um anderwärts allenfalls unter günstigeren Umständen in kirchlichen Dienst zu treten. Dabei scheute man sich bekanntlich nicht, selbst in simonistischer Weise in den Besitz anderer Stellen zu gelangen[1]). Bei dem herrschenden Eigenkirchenwesen bot sich ja oft unschwer die Möglichkeit dazu. Und wenn nicht, dann hatte auch das Leben eines clericus acephalus oder vagus, der, ohne Anstellung an einer bestimmten Kirche, sich befreit glaubte von der Unterordnung unter einen Bischof oder Pfarrer, der in Ungebundenheit von Dorfkirche zu Dorfkirche zog und heute da und morgen dort sein Brot sich erwarb, seine Reize[2]). Die Kirche selbst hatte das Verbot des Stellenwechsels nie für so starr gehalten, daß sie keinerlei Ausnahmen zugelassen hätte; nur verlangte sie dafür stets das Vorhandensein gewichtiger Gründe und die Einholung der bischöflichen Erlaubnis[3]). In dieser Periode kümmerte man sich aber um die bischöfliche Genehmigung meistens nicht und das eigenmächtige Verlassen der geistlichen Stellen wurde mehr und mehr zur Regel. Das überhandnehmende Eigenkirchenwesen, bei dem die willkürliche Anstellung und Entlassung der Geistlichen gang und gäbe war und das die Kleriker zur Stellenjägerei förmlich reizte[4]), trug in erster Linie mit Schuld für diese Erscheinung. Die Kirche bestand demgegenüber nicht bloß auf der Einholung der kirchlichen Erlaubnis für den Stellenwechsel, sie suchte auch an der grundsätzlichen Unzulässigkeit des Stellenwechsels festzuhalten. Sie wurde nicht müde, die diesbezüglichen kanonischen Vorschriften

---

[1]) Vgl. Syn. v. Mainz (847) c. 12. Boretius-Krause S. 179, (852) c. 19 ebd. S. 191, (888) c. 5. Mansi 18, 66.

[2]) Vgl. Imbart S. 141. Königer, Burchard S. 24.

[3]) Vgl. Stat. eccl. ant. c. 27 (= Ivo, Decr. 5, 125., c 37 C 7 q 1): Ut episcopus de loco ignobili ad nobilem per ambitionem non transeat, nec quisquam inferioris ordinis clericus. Sane si id utilitas ecclesiae fiendum poposcerit, decreto pro eo clericorum et laicorum episcopis porrecto in presentia synodi transferatur, nihilominus alio in loco eius episcopo subrogato; inferioris vero gradus sacerdotes vel alii clerici concessione suorum episcoporum possunt ad alias ecclesias transmigrare. Bruns I S. 144. Capp. Herardi (858) c. 48 s. übernächste Anm. Spez. über d. Translation d. Bischöfe s. Ober 89 (1909) S. 8 ff. S. 33.

[4]) Stutz, Benefw. S. 275 f.

immer wieder einzuschärfen[1]). Indes blieb ihrem Bemühen der Erfolg versagt[2]). Der Satz von der stabilitas loci geriet mehr und mehr in Vergessenheit. Was wunder, wenn dann auch die andere Folgerung aus dem alten Weihebegriff, das Verbot der absoluten Ordination, der Weihe ohne gleichzeitige Anstellung, allmählich ihre Geltung einbüßte, wenn sich nach und nach die Auffassung ergab, daß die absolute Ordination nichts Verwerfliches sei?

Indes leistete die Kirche der Preisgabe der letzteren Folgerung aus dem alten Weihebegriff weit länger und energischer Widerstand als der Preisgabe der ersteren. Freilich nicht um der alten Weiheidee willen, sondern aus ganz realen Gründen, nämlich wegen der Rücksicht auf die Versorgung des Ordinanden.

---

[1]) Schon unter Karl d. Gr. drangen staatliche und kirchliche Vorschriften auf Einhaltung d. kan. R. Capp. Karoli M. (769) c. 9: Ut nemo accipiat ecclesiam infra parrochiam sine consensu episcopi, nec de una ad aliam transeat. Boretius S. 45. Admonitio generalis (789) c. 25: Item in eodem synodo (= conc. Chalc. c. 6), ut nullus absolute ordinetur sine pronuntiatione et stabilitate loci, ad quem ordinatur. Ebd. S. 55. Syn. v. Frankfurt (794) c. 7: ... ut episcopus non migret de civitate in civitatem . . . similiter presbyter et diaconus maneat in suas ecclesias canonicae. c. 27: De clericis, nequaquam de ecclesia ad aliam ecclesiam transmigrentur neque recipiantur sine conscientia episcopi. Werminghoff S. 167. 169. Capp. a sacerdotibus proposita (802?) c. 13: Ut nullus presbyter a sede propria sanctae aecclesiae sub cuius titulo ordinatus fuit ambitionis causa ad alienam pergat aecclesiam, sed in eadem devotus usque ad vitae permaneat exitum. Boretius S. 107. Capp miss. (803) c. 6 ebd. S. 115. Capp. excerpta de canone (806?) c. 10 ebd. S. 133. Syn. v. Arles (813) c. 24, v. Mainz (813) c. 31. Werminghoff S. 253. 268. Für die spätere Zeit s. Syn. v. Paris (829) cap. 13 (80). Werminghoff S. 675; bes. Lib. I cap. 36: Priscis temporibus, quando jura canonum suum servabant vigorem, nullus clericorum parroechiam suam, in qua divine militiae devinctus erat, relinquere et ad aliam sine episcopi sui commendaticiis litteris et epistolis, quas mos canonicus formatas appellat, audebat quoquomodo pergere. Nostri vero temporis miserabilis dignaque emendatione inolevit consuetudo. eo quod multi ecclesiasticae regulae subjecti, propositi et loci sui desertores effecti, passim, quocumque eis voluntas suaserit, posthabita auctoritate canonica pergunt et non solum ab aliis episcopis et abbatibus, verum etiam a commitibus et nonnullis aliis nobilibus viris recipiuntur. Quod quantum et a divina et a canonica auctoritate discordet, in promptu est. Quod ne ulterius fiat, et ab episcopis et a ceteris ecclesiasticis praelatis obnixe est observandum. Ebd. S. 635f. Capp. Episcoporum Papiae ed. (845—50) c. 3. Boretius-Krause S. 81. Ratherii Veron. († 974) Synodica c. 9: Nullus ecclesiam, ad quam titulatus est relinquat, et ad aliam quaestus causa migret. Ml 136, 561. Capit. Herardi archiepisc. Turonensis (858) c. 48: Si presbyter aut diaconus deserit ecclesiam suam, deponatur, nisi petione populi, licentiaque episcopi, et utilitate majori. Gallia christiana 14. instrum. Sp. 42.

[2]) Das beweist schon die häufige Erneuerung der kirchlichen Bestimmungen.

Ehedem bestritt im allgemeinen der Bischof den Unterhalt des Klerus der ganzen Diözese aus den Mitteln des unter seiner ausschließlichen Verwaltung stehenden Diözesanvermögens. Er verabreichte daraus jedem Kleriker ein „stipendium". Bei Erteilung der Weihe machte die Lösung jener nicht unwichtigen Frage, ob der Unterhalt des Ordinanden für die Zukunft gesichert sei, damals keine Schwierigkeiten. Unter der Herrschaft dieses Besoldungssystems wurde infolgedessen die Vorschrift: nemo absolute oder sine titulo ordinetur weniger mit Rücksicht auf die Versorgung des Klerikers gegeben; sie war vielmehr ein Ausfluß der oben dargelegten Weiheauffassung. Anders lag die Sache seit der Dezentralisation des Kirchenvermögens und seit der Ausbildung des Benefiziums, der Pfründe, die spätestens im neunten Jahrhundert abgeschlossen war. Jetzt mußte das Vermögen der einzelnen Kirche bzw. das mit einer kirchlichen Stelle verbundene Gut zur Sustentation des Geistlichen dienen. Ohne gleichzeitige Anstellung an einer Kirche bzw. ohne gleichzeitige Übertragung eines Benefiziums war der Kleriker, soweit er nicht anderweitiges Vermögen besaß, ohne Unterhalt. Der Satz: nemo absolute oder sine titulo ordinetur bekam darum von da an in erster Linie die Bedeutung: niemand darf — mit Rücksicht auf seine Versorgung — ohne gleichzeitige Übertragung einer Pfründe geweiht werden. Wenn die Kirche diese Vorschrift im Laufe dieses Zeitraumes wiederholt einschärfte[1]), so verband sie zweifellos stets diesen Sinn damit[2]).

Mit Recht sträubte sie sich aus dem angegebenen Grund mit aller Macht gegen die Einführung des absoluten Weihe-

---

[1]) Admonitio generalis (789) ob. S. 140[34]. Syn. v. Frankfurt (794) c. 28: Ut non absolute ordinentur. Werminghoff S. 169. Capp. miss. (802?) c. 11. Boretius S. 102. Capp. excerpta de canone (806?) c. 7: Quod non opporteat absolute quoslibet ordinare. Ebd. S. 133. Syn. v. Meaux (845) c. 52. Boretius-Krause S. 410f., v. Rom (853) c. 39: . . . Denique a majoribus ordinatum, ut secundum facultatem rerum ecclesiae oblationes, vel reditum clerici ordinentur: nos in quid tantam superfluitatem presbyterorum forensium cernimus ordinatam, quorum non amplius quam tertiam partem debito more posse sufficere. Et credo in nonnullis sancti canones corrumpi potuissent . . . . et maxime in hoc: quod nullus absolute debeat ordinari presbyterorum etc. Mansi 14, 1015; s. ferner d. Wiederholung d. c. 6. Chalced. b. Burchard. Decr. II, 6. Ivo, Decr. 6, 26. c 1 D 70; ebs. Syn. v. Piacenza (1095) c. 15 = c 2 D 70.

[2]) S. Laspeyres S. 24.

systems. Nur das relative bot die beste Gewähr für die wirtschaftliche Sicherstellung des Klerus. Indes sah sich die Kirche dennoch im Laufe der Zeit gezwungen, ihren Standpunkt in dieser Frage zu ändern.

Mit ihrer Ausbreitung in jener Zeit und ihrem Hineingreifen in alle Lebensverhältnisse wuchs ihr Aufgabenkreis — man denke nur an ihre Tätigkeit in den Gerichten, Schulen, an die Stellung der Bischöfe als Reichsfürsten — und damit der Bedarf an Klerikern in einem Maße, daß die Mehrung der Benefizien damit nicht gleichen Schritt halten konnte. Außerdem wurde in dieser Zeit der Zudrang zum geistlichen Stand ohnehin sehr stark. Allen, die einen kirchlichen Weihegrad erstrebten, einen titulus im damaligen Sinn zur Verfügung zu stellen, lag für die Kirche außerhalb des Bereichs der Möglichkeit[1]). Jedenfalls war es unmöglich, allen niederen Klerikern bei ihrer Weihe zugleich ein Benefizium zuzuweisen. Selbst wenn deren Zahl verringert worden wäre, indem man unter Preisgabe des Grundsatzes, daß auch die niederen Kirchendienste nur durch Ordinierte verrichtet werden sollen, Laienkräfte dafür verwandte, so mußte dennoch eine Anzahl von nichtpriesterlichen Klerikern schon um dessentwillen an den Kirchen vorhanden sein, weil ja immer noch der Dienst auf den unteren Weihestufen das gewöhnliche Mittel zur Ausbildung des geistlichen Nachwuchses darstellte. Dieser und ähnliche[2]) Umstände machen es begreiflich, wenn die Praxis im Laufe der Jahrhunderte immer mehr dazu überging, die Weihen, namentlich die niederen, ohne gleichzeitige Anstellung an einer Kirche bzw. ohne gleichzeitige Übertragung eines Benefiziums zu erteilen, und wenn das absolute Weihesystem, welches von der Kirche lange Zeit immer wieder als rechtswidrig und unerlaubt verworfen worden war, dennoch nach und nach deren

[1]) Darum die Erscheinung, daß sich mitunter in ein Beneficium mehrere Geistliche zu teilen suchten oder an Kirchen über die zulässige Zahl hinaus Kleriker Aufnahme zu finden trachteten. S. ob. S. 21[4] die angeblich einem Reimser Konzil angehörende Stelle. Ferner Syn. v. Rom (853) c. 39 ob. S. 29[1], Syn. v. Benevent (1091) c. 2: Capellanos, qui contra statutum numerum sine consensu sui episcopi militaverint .... ab officio et beneficio interdicimus. Mansi 20, 739.

[2]) S. Laspeyres S. 23 mit Anm. 27.

Anerkennung fand. Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts konnte Rufin, einer der ersten Erklärer des Gratianischen Dekrets und hervorragender Kanonist jener Zeit, in seiner Summa[1]) feststellen[2]): in tota pene Romana provincia hodie clerici, maxime a subdiacono infra, ex longaeva consuetudine absque titulo, ordinantur. Diese alte Gewohnheit hatte nach ihm auch die Billigung des Papstes, der die Macht besitze, den canones zu derogieren, gefunden, war somit rechtsgültig geworden[3]). Für die Maioristen jedoch verlangten die Päpste auch jetzt noch eben im Hinblick auf ihre künftige Versorgung, die bei diesen im Interesse des geistlichen Standes unter keinen Umständen außer acht gelassen werden durfte, die Weihe auf ein bestimmtes Benefizium. So tadelte Alexander III. den Erzbischof von Reims, weil er den Kleriker R. zum Diakon geweiht hatte ohne gleichzeitige Intitulation an einer Kirche und beauftragte ihn, den letzteren, der sich mangels des nötigen Einkommens in großer Not befand, wenigstens nachträglich einer Kirche zu überweisen, an der er sein Auskommen haben könne[4]). Und auf dem 3. Laterankonzil (1179)[5]) bestimmte er, daß kein Diakon oder Presbyter ohne einen bestimmten Titel, d. h. ohne gleichzeitige Übertragung eines kirchlichen Benefiziums geweiht werden dürfe. Im Falle der Zuwiderhandlung müsse der Bischof für den Unterhalt des Geweihten so lange aufkommen, bis er ihm ein Benefizium verschafft habe. Innozenz III. dehnte 1198 diese Vorschrift auf den Subdiakon aus[6]).

---

[1]) Verfaßt wahrscheinlich 1157—1159.

[2]) Z. D. 70. Singer S. 161. 162.

[3]) Die wohl anfangs der 70er Jahre des 12. Jhrdts. verfaßte Summa Monacensis bemerkt an d. gl. Stelle (z. D. 70 v. Ab episcopis) folgendes: Quod dicitur de ordinatione sine titulo facta irritanda, generali multarum ecclesiarum consuetudine neque apostolico sedis judicio reprobata abrogatur; est tamen magis et minus pro earum varietate (Clm 16084 fol. 11. col. 2), und in Übereinstimmung mit ihr wie mit Rufins Schrift Huguccio in seinem 1188 vollendeten monumentalen Werke zu Gratians Dekret (ebd.): huic constitutioni (sc. quod nullus clericus est ordinandus absolute) in multis provinciis et presertim in italia derogatur contraria consuetudine, quam papa scit et non improbat, immo talem ordinationem fieri patitur et approbat. (Clm. 10247.)

[4]) Ep. 522 (1167—69) Ml 200, 517.

[5]) c 4 X 3, 5.

[6]) c 16 X 3, 5.

Allein das relative Weihesystem konnte sich trotz seiner Beschränkung auf die Maioristen auf die Dauer nicht behaupten. Auch die Priester-, Diakonats- und Subdiakonatsweihe wurde in der Folgezeit noch oft genug, ja immer häufiger ohne gleichzeitige Anstellung erteilt. Die Theorie unterstützte diese Praxis. Sie wußte die Erlaubtheit der absoluten Ordination auch für die Maioristen darzutun. Alexander III. hatte sie auf dem Laterankonzil[1]) ja selbst für jenen Fall ausgesprochen, in welchem der Ordinand eigenes Vermögen genug besitze, um davon seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Es lag nicht ferne, daraus die Folgerung zu ziehen, daß die absolute Ordination auch für Maioristen immer zulässig sei, sobald für das Auskommen des Ordinanden auf irgendeine Weise gesorgt sei[2]).

Diese Auffassung wußte sich bald allgemein Anerkennung zu verschaffen. Damit aber fiel das relative Weihesystem. Die einzelnen ordines, auch die höheren mit Ausnahme der Bischofsweihe, wurden von da ab in der Regel ohne gleichzeitige Übertragung eines Beneficiums bzw. ohne gleichzeitige Anstellung an einer Kirche erteilt. Weihe und Anstellung waren jetzt stets zwei verschiedene Dinge, zwei getrennte Akte. Damit war aber die Möglichkeit gegeben, die Anstellung der Geistlichen in andere Hände als die des Bischofs zu legen. Letzterer konnte zwar auch fernerhin auf Grund seiner jurisdiktionellen Stellung innerhalb der Diözese das Anstellungsrecht für sämtliche Geistliche in Anspruch nehmen und ausüben. Er konnte es aber auch, wie er es ehedem zur Zeit des Eigenkirchenwesens getan, anderen überlassen. Bezüglich der Hilfspriester ward dies tatsächlich der Fall.

[1]) c 4 X 3, 5.
[2]) Sägmüller KR I S. 231.

ZWEITER TEIL

Die Anstellung der Hilfspriester seit dem zwölften Jahrhundert

I. Abschnitt: Das pfarrliche Anstellungsrecht

3. Kap. Die Hilfspriester und ihre Anstellung vom zwölften Jahrhundert bis zum Tridentinum

1. Im hohen Mittelalter zeigt die Pfarrgeistlichkeit in ihrer Zusammensetzung im wesentlichen zunächst noch dasselbe Bild wie in der früheren Zeit. Neben dem Pfarrleiter erscheint eine größere oder geringere Anzahl von Klerikern verschiedener Weihegrade[1]). Durch Verrichtung niederer oder höherer Kirchendienste, durch Mitwirkung beim einfachen und feierlichen Gottesdienst, beim Chorgebete, bei der Sakramentenspendung, bei der Krankenseelsorge, bei den Begräbnissen, in der Schule[2]) lernen sie einerseits nach und nach den Dienst des Geistlichen kennen und üben, andererseits nehmen sie dem Pfarrer bis zu einem gewissen Grade die Last seines Amtes ab.

Der Scholar, der Pfarrschüler, begegnet uns das ganze Mittelalter hindurch[3]). Es ist der angehende oder schon auf

---

[1]) Lehrreich hiefür ist eine Salzburger Urkunde v. 1217 Dez. 30: Erzbischof Eberhard II. setzt die Grenzen des neugegründeten Bistums Chiemsee fest und zählt die Dotationseinkünfte auf. Außerdem beschränkt er die Anzahl der an den Mensalpfarreien Stuhlfelden, Zell a. See, Taxenbach, Bischofshofen u. Seekirchen zu haltenden Geistlichen . . . Numerum autem clericorum taliter moderamur: Stvlvelde quinque, Celle quinque, Tahsepach duos, Sechirchen tres. Salzb. UB S. 234 (n. 728). s. ferner Syn. v. Worcester (1240) c. 26 unt. S. 43[1], Synodalstatuten d. Bischofs v. Angers, Nikolaus Gelant (1265) c. 2: . . . . ordinamus ut omnes et singuli Clerici sive conjugati sive non conjugati, cum in ecclesiis parochialibus, in quibus commorantur, ad Missam vel ad Vesperas veniunt, cum tutuptiis (Kopfbedeckung) congruentem deferentes tonsuram incedant psalmodiantes, legentes et cantantes ibidem cum Presbyteris et Capellanis. D'Achery, Specilegium I S. 728. Vgl. auch Werminghoff VG S. 166.

[2]) Vgl. Parisius S. 260.

[3]) Freisinger Traditionen II S. 429 (n. 1588, aus dem Anfang d. 13. Jhrdts., noch vor 1221) werden als Zeugen aufgeführt: Gerhardus plebanus noster et sacerdos suus Gebolfus et scolaris suus Fridericus. Salzb. UB III S. 322. (n. 794 v. 1224 Sept. 5) ist die Rede v. d. Anstellung eines Priesters oder eines Schülers an der Kapelle auf dem Obertauern durch den Pfarrer von Radstatt: .. similiter si sacerdotem vel scolarem juxta capellam in vertice montis collo-

irgendeiner Weihestufe stehende Kleriker, der in der Pfarrschule die Elemente der lateinischen Bildung sich aneignet und im Gesang Unterricht genießt, alsbald Ministranten- und allenfalls Mesnerdienste[1]) verrichtet, vor allem aber als Sänger beim Gottesdienst, bei Begräbnissen und Jahrzeitfeiern tätig wird[2]). Auch Diakonen und Subdiakonen bezeugen die Quellen für die Pfarrkirchen jener Zeit[3]). Allein nicht mehr in dem Maß wie früher. Wenn Geistliche in dieser Eigenschaft erscheinen, so ist das vielerorts nur für kurze Zeit der Fall. Sie steigen alsbald zum Presbyterat auf[4]). Im Laufe der Zeit werden die der Priesterweihe vorausgehenden ordines mehr und mehr bloße Durchgangsstufen, die in Bälde durchlaufen sind. Die ihnen eigentümlichen Dienste werden an den Pfarrkirchen immer mehr von Laien verrich-

care voluerit (sc. plebanus de Rastat); s. ferner Syn. v. Köln (1280). De vita et honest. cleric.: ..... Ne celebratio fiat sine socio vel scholari, qui respondere valeat celebranti. Mansi 24, 846 (C). Eßlinger UB S. 293 (n. 599 v. 1330 Apr. 4): Kaiser Ludwig d. Bayer nimmt alle Geistlichen, welche in der Stadt oder Pflege v. Eßlingen wohnen und öffentl. Messe lesen, in seinen Schutz .... Wer von den Geistlichen nicht offentl. Gottesdienst hält oder diesen nicht antwortet, soll v. d. Stadt oder Pflege verwiesen werden. Die Vikare, Gesellen u. Schüler, welche jetzt auf dem (Pfarr)Hofe sind u. dies. Gebot halten, sollen nur aus gerechten Gründen daraus verstoßen werden. Straßb. UB II S. 412 (n. 463 v. 1325 Nov. 18): ... item visitabit (nämlich der Pfarrvikar von St. Stephan zu Straßburg) sepulcra defunctorum cum socio et scolare decenter et personaliter. Straubinger UB S. 213 (n. 225 v. 1383 Dez. 7): Liebhart der Chümmer, Symon der Gotschälick u. Engel der Haselpeckh stiften einen Jahrtag. Von den Erträgnissen wird bestimmt: für den Pfarrer 12 ß, für seine 3 Gesellen u. seinen Kaplan je 6 ß ..... für den Pfarrschüler 2 ß. Ebd. S. 386 (n. 536 v. 1474 Juni 22). Fridrich Dürnczl, Kaplan im äußeren Spital zu Straubing, stiftet in St. Jakob am St. Barbara-Tag eine Mette und ein Vouvamt. Jeder verordnete Priester erhielt für die Mette 4 ß Präsenzgeld .... die 3 Pfarrgesellen je 4 ß .... der Pfarrschüler für die Mette 2 ß. Oesterr. Weistümer V S. 319[20]. (Weist. v. Kaltern, Südtirol): So sol der pfarrer haben zwen schuler und einen schulmaister und sol in die kost geben.

[1]) S. Kallen S. 49 mit Anm. 21 und d. dort verzeichnete Literatur. Das Amt eines Mesners lag oft auch in den Händen eines Priesters.

[2]) Müller S. 258 f.

[3]) Diözesankonstit. d. Bisch. Alex. von Coventry (England) v. 1237: De sacramentis: similiter praecipimus, quod Eucharistia portetur ad infirmum intra villam .... et hoc non portetur a solo sacerdote, immo cum testimonio diaconi honesti vel alicuius honesti clerici, vel saltem laici boni testimonii. Mansi 23, 430. Vgl. ferner Syn. v. Worcester (1240) c. 26 unten S. 43[2]. Diözesanstat. f. Valence (1255): De corpore Christi. Mansi 23, 889 (E). Syn. v. Clermont (1268): De sacramento altaris. Mansi 23, 1192 (E). Synodalstat. f. Pomesanien (1411) c. 36: Item statuimus . . ., ut omnes sacerdotes beneficiati et non beneficiati, Dyaconi et subdyaconi se conforment suis plebanis in licitis .... Jacobson S. (155). Müller S. 259.

[4]) S. Müller S. 259.

tet. Die nichtpriesterlichen Kleriker verschwinden darum allmählich aus der Schar der Gehilfenschaft des Pfarrers. Dafür erscheint je länger desto regelmäßiger an den Pfarrkirchen wieder einer oder mehrere Geistliche mit priesterlichem Ordo neben dem Pfarrer. Im späteren Mittelalter wird ihre Zahl immer größer. Das priesterliche Element überwiegt an Zahl die Inhaber von niederen Weihegraden. In erster Linie und am öftesten, wenigstens auf dem Lande, treten dem Pfarrer als Geistliche mit Priesterrang zur Seite die Hilfspriester, wie sie uns heute geläufig sind.

2. Bezeichnend für das Vorkommen einer Mehrzahl von Priestern an den Pfarrkirchen seit dem zwölften Jahrhundert ist wiederum die Erscheinung, daß seit dieser Zeit abermals eine Titeländerung für den Pfarrer erfolgt. Eine der gebräuchlichsten Bezeichnungen für den Pfarrer ist seit der Mitte jenes Jahrhunderts[1]) neben rector ecclesiae: plebanus. Gewiß war einer der Gründe dieser Namensänderung die Tatsache, daß seit dieser Zeit die Pfarrer öfters keine Priester waren, sondern nur Minoristen oder Tonsuristen oder nicht einmal das, sondern Laien. Damals[2]) kam nämlich das Vikarienwesen immer mehr in Übung, d. h. die Sitte, daß die Pfarrer nur die Einkünfte der Pfründe genossen, die Pflichten des Pfarramtes aber durch stellvertretende Priester, die Vikare erfüllen ließen, die sie sich selber häufig gegen geringes Entgelt, selbst ohne Wissen und Willen des zuständigen Archidiakons oder des Bischofs und vielfach nur auf befristete Zeit[3]) dingten[4]). Auf derartige Pfarrer ohne Prie-

[1]) Innozenz II. richtet 1139—1142 einen Brief ad D. plebanum de Massa (= Massarosa Diöz. Lucca) et universos capellanos eiusdem plebis. Ml 179, 569. Für Freising ist nach d. Traditionsurkunden plebanus z. erstenmal für die Zeit v. 1138—1147 bezeugt: .... Trutwino plebano in Grimirshausen (= Gremertshausen B.A. Freising). Freis. Tradit. II S. 418 (n. 1580), s. ferner Schäfer S. 53ff. bes. S. 55 m. Anm. 4, ebso. S. 60, Kallen S. 23 ff.

[2]) Die Anfänge lassen sich bereits im 9. Jhrdt., ja vielleicht schon im 7. bemerken. S. Stutz RE S. 244, Sägmüller, Archipresb. S. 45, Schäfer S. 78. Klagen über die daraus sich ergebenden Mißstände begegnen seit dem 12. Jhrhdt. S. Hauck IV S. 44[3], s. auch die Synoden v. Reims (1131) c. 9, (1148) c. 10, (1157) c. 5. Mansi 21, 460. 716. 844.

[3]) Etwa auf ein Jahr.

[4]) Darum auch die Bezeichnung sacerdotes conducti, mercenarii. — Das Vikarienwesen wurde kirchlicherseits nicht grundsätzlich verworfen. Lehrreich sind die

sterweihe paßte natürlich die alte Bezeichnung sacerdos oder presbyter nicht mehr. Es mußte eine andere gewählt werden. Allein u. E. war diese Namensänderung vor allem auch durch den Umstand bedingt, daß seit dieser Zeit an den Pfarrkirchen neben dem Pfarrer bzw. in Unterordnung unter ihn mehr und mehr noch andere Geistliche mit priesterlichem Ordo tätig wurden, m. a. W.: wir erblicken in dieser Titeländerung einen Beweis für das Aufkommen oder wenigstens die allgemeinere Verbreitung des Hilfspriestertums seit jener Zeit. Wir fühlen uns zu dieser Annahme um so mehr berechtigt, als gerade von da ab[1]) in den Quellen Belege für das Hilfspriesterwesen auftauchen.

Den in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts schreibenden Kanonisten ist dasselbe sicherlich keine unbekannte Erscheinung mehr. Sie haben offenbar dieses im Auge, wenn sie auf die Frage, ob durch jenes einem Reimser Konzil zugeschriebene Kapitel (= c 4 C 21 q 2)[2]) das Vorhan-

diesbezgl. Ausführungen Huguccios (z. c. 5 (Praecipimus) C 21 q 2): ... credo ... quod, si quis sacerdos est prelatus alicuius ecclesie, licet honestius ageret, si eum, quem vult habere, in clericum sue ecclesie reciperet, tamen licite potest aliquem sacerdotem vel clericum conducere pretio et dare ei annuatim tantum pro victu et vestitu, puta prelatus ecclesie non est sacerdos vel est infirmus vel peregre profectus vel aliter impeditus et forte ecclesia non sufficeret, ut essent ibi duo presbiteri .... preterea generalis consuetudo est in ecclesia dei, ut sacerdotes sic conducantur, nec talis consuetudo a papa improbatur, licet ei nota ... preterea vicarii ubique terrarum sub annuo pretio et certa pensione in ecclesiis constituuntur, isti tamen vicarii, si ad tempus constituuntur adveniente tempore recedunt; si in perpetuum, sive sint facti clerici illius ecclesie sive non, dummodo de auctoritate episcopi sint constituti et ei certus redditus assignatus, non possunt in postea expelli sine culpa. L. c. fol. 217 col. 1 u. 2. — Bei den in jener Zeit aufkommenden Inkorporationen und der immer häufiger gewährten Dispense vom Verbot der Pfründenkumulation war das Vikarienwesen nicht zu umgehen. Die kirchlichen Oberen suchten nur die gröbsten Auswüchse desselben zu beschneiden. Sie schärften darum immer wieder die Bestimmungen ein, daß der Pfarrvikar möglichst vicarius perpetuus sein solle und daß er nur mit Wissen und Willen des zuständigen Archid. oder des Bischofs vom Pfarrer bestellt werden könne. Ferner dürfe der Pfarrer denselben nicht willkürlich entlassen, sondern nur, wenn er selbst die Residenz wieder antrete oder wenn die zuständigen geistlichen Oberen die Entlassung aus anderen Gründen billigten. Dazu müsse dem Vikar von den Erträgnissen der Pfründe so viel zur Verfügung gestellt werden, daß er davon standesgemäß leben und die jura episcopi et archidiaconi (d. h. die d. Bisch. u. Archid. zu leistenden Abgaben) entrichten könne. S. Kallen S. 32 [2]. Syn. v. Cognac (1260) c. 10, v. Budapest (1279) c. 16, v. Aschaffenburg (1292) c. 6 u. a. Mansi 23, 1035. 24, 277. 1085. Vgl. neuestens auch Bombiero-Kremenac, an verschied. Stellen bes. S. 39 f.

[1]) Die suffraganei des c. 15 d. Syn. v. Rouens (1072) sind nicht Gehilfen, sondern Stellvertreter (Vikare) des Pfarrers.

[2]) S. ob. S. 21[4].

densein von mehreren Priestern an einer Kirche ausgeschlossen sei, antworten: durch dasselbe sei es zwar verboten, daß an einer Kirche mehrere praelati (Vorsteher, Pfarrer[1])) angestellt werden, nicht aber, daß in Unterordnung unter den praelatus ein oder mehrere andere Priester tätig werden; ja letzteres sei sogar geboten[2]). Vor allem aber beginnt jetzt die partikuläre Gesetzgebung sich mit dem Hilfspriesterwesen zu beschäftigen.

Soweit wir sehen können, wandte zum erstenmal das Konzil von Avranches vom Jahre 1172 demselben seine Aufmerksamkeit zu. In seinem Kanon 5 bestimmte es, daß die Priester größerer Kirchen, denen die nötigen Mittel zur Verfügung stehen, gezwungen werden sollen, neben sich noch einen anderen Priester zu halten[3]). Da die Synode bereits von einem Zwang spricht, der gegenüber den Pfarrern angewandt werden soll, so darf wohl angenommen werden, daß dieselbe mit ihrer Bestimmung keineswegs das Hilfspriesterwesen erst einzuführen gedachte. Sie setzte dasselbe bereits als eine gegebene Einrichtung voraus. Der Umstand, daß sie die umschreibende Wendung „alium sub se presbyterum", nicht einen bestimmten Terminus für Hilfspriester gebraucht, mag aber andeuten, daß dasselbe eine noch ziemlich neue Erscheinung war.

Im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts ergehen nach und nach in vielen Ländern auf Provinzial- und Diözesansynoden[4]) ähnlich lautende Bestimmungen, die dann in den

[1]) Daß praelatus damals auch den Pfarrer bezeichnete, zeigt c 4 X 3, 6 (Clemens III. 1183—84). De sacerdote, qui . . . in parochiali ecclesia praelationis officio fungitur.

[2]) Rufin z. c. 4 C 21 q 2 v. sed unum tantummodo: . . . . Quid est ergo, quod alibi dicitur, quod quisquis sacrificans Deo, si potest fieri, habeat post se alium sacerdotem, ut supra C. VII q. I c. Illud (15): unde patet, quia duo non minus opportet esse sacerdotes in una ecclesia. Sed aliud est unam ecclesiam plures habere dominos atque rectores, quod hic interdicitur; aliud autem unum habere prelatum et alium sacerdotem, quod ibi conceditur. Singer S. 385. Huguccio z. näml. Stelle. v. unum tant. sacerd.: sc. prelatum, rectorem, non removet, quin in una ecclesia possint esse plures sacerdotes, quorum unus sit prelatus et alius vel alii sint subjecti, quod conceditur, immo precipitur fieri, si facultas ecclesie patitur. L. c. fol. 217 col 1.

[3]) Item sacerdotes majorum ecclesiarum, quibus ad hoc suppetunt facultates, alium sub se presbyterum cogantur habere. Mansi 22, 1157.

[4]) Syn. v. Oxford (1222) c. 16. Mansi 22, 1157; s. unten S. 42[1]. v. St. Pölten (1284) c. 7. Hartzheim 3, 674, v. Würzburg (1287) c. 16. Mansi 24, 856.

folgenden Jahrhunderten mehr oder minder oft wiederholt und eingeschärft werden[1])[2]). Alsbald erscheint denn auch in den Urkunden der priesterliche Gehilfe des Pfarrers[3]).

In einer in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts (vor 1221) fallenden Urkunde der Diözese Freising zeichnet neben dem plebanus Gerhard „sein Priester" Gebolf als Zeuge[4]). Und nach einer Salzburger Urkunde von 1224 konnte der Pfarrer von Radstatt an der Kapelle auf dem Obertauern entweder einen Scholar oder „einen Priester" anstellen[5]). 1257 bestimmt der Erzbischof Konrad von Köln, daß derjenige Kanoniker aus dem Kapitel von Soest, welcher von seinem Propst zum Pfarrer einer der sechs Soester Pfarreien präsentiert wurde, dieselbe versehe non per vicarium, sed per se et s o c i o s h o n e s t o s s i b i a d j u n c t o s[6]).

3. An letzterer Stelle werden die Hilfspriester mit einem bestimmten Terminus bezeichnet. Es ist die damals vor allem in Deutschland gebräuchliche Benennung: socius, oft auch socius in divinis oder socius divinorum. Wir haben darin die lateinische Übertragung des deutschen „Gesellen", „Pfarrgesellen", „Gesellpriester" zu erblicken[7]). Auch außerhalb Deutschlands war diese Bezeichnung in Übung. So bedient sich derselben, um nur e i n Beispiel anzuführen, der große italienische Kanonist des dreizehnten Jahrhunderts,

---

[1]) Auch in anderem Zusammenhang wird der Hilfspriester oft gedacht. Vgl. beispielsw. nur die Synod. Stat. v. Angers (13. und Anfang d. 14. Jhrdts.), D'Achery, Specilegium I S. 726 ff. — Das Statut v. 1281 zeigt, daß in ausgedehnteren Pfarreien sogar mehrere Hilfspriester wirkten: Item de Rectoribus in Ecclesiis suis residentibus ordinamus, quod Capellanos suos in domo propria secum habeant commorantes, nisi sint in una domo p l u r e s C a p e l l a n i propter Ecclesiae diffusae magnitudinem. Ebd. S. 734.

[2]) Das gemeine Recht des MA befaßte sich mit den Gehilfen des Pfarrers nicht.

[3]) Der capellanus in c 2 X 1, 17 (Alex. III. 1173—82) ist u. E. kein Hilfspriester in unserem Sinn, wie Scherer I S. 649[24] annimmt, sondern wohl der bepfründete Rektor einer Kapelle.

[4]) S. ob. S. 33[3].

[5]) Ebd.

[6]) Seibertz I S. 304 (n. 305). Die Beispiele ließen sich vermehren.

[7]) Bereits der Verfasser der Glossa ordinaria zum Gratianischen Dekret, Johannes Teutonikus, wie der Name besagt, selbst ein Deutscher, gebraucht in diesem seinem Werke den Terminus „socius" z. c. 15 (Illud) C 7 q 1 v. adjutorem; infra 21 q 2 „Sicut" contra. Sed dicas talem coadjutorem vel s o c i u m, non praelatum.

Heinrich von Susa (Hostiensis)[1]). Daneben wurde noch eine Reihe anderer Namen üblich, die jedoch nicht alle ausschließlich für die Hilfspriester im Sinne unserer Abhandlung Anwendung fanden. Ein häufig gebrauchter war capellanus[2]). Da capellanus auch den Vorsteher einer Kirche (capella) bezeichnete, so erscheint ab und zu auch die Benennung subcapellanus[3]) für den eigentlichen Hilfspriester. Andere im Mittelalter und zum Teil erst in späterer Zeit in Übung gekommene Bezeichnungen für den Hilfspriester sind: viceplebanus[4]) (selten); vicepastor[5]); adjutor oder adjutor divinorum, Pfarrhelfer[6]); mercenarius Mietherr[7]), Unterherr[8]); sacerdos adminicularius, auxiliaris[9]); cooperator, coadjutor[10]); provisor[11]) u. a.[12]). Auch vicarius, Vikar, bezeichnete wie noch heute in manchen Ländern und Gegenden den Hilfspriester.

4. Die socii, die Gesellen des Pfarrers, sind als dessen Gehilfen wohl zu unterscheiden von den vicarii, nicht bloß den

---

[1]) In seiner 1250—61 entstandenen Summa aurea l. I tit. 28 (De officio vicarii) n. 5.

[2]) S. die Synod. Const. des Bisch. Odon v. Paris (Ende des 12. Jhrdts.): praecepta communia n. 54 Mansi 22. 684 unt. S. 44. In den Synod. Stat. v. Angers werden die Hilfspriester durchgängig als capellani bezeichnet; s. ferner Seibertz I S. 592 (n. 479 v. 1299). Eberhardt S. 56. — Ueber die verschiedenen Bedeutgn. des Wortes capellanus s. Du Cange. Glossarium mediae et infimae latinitatis. v. Capellani u. Wetzer-Welte: Kirchenlexikon ²Bd. 7 v. Kaplan.

[3]) So Syn. v. Poitiers (1280) c. 3 Mansi 24, 382. — Die subcapellani in c. 5 Synod. Santonensis (1282) Mansi 24. 467 sind wohl bepfründete Seelsorgsgeistliche.

[4]) S. Stutz RE S. 244; ders. Freiburger Münster S. 14. Kallen S. 39.

[5]) Van Espen P. I tit. III. c. 2. De vicepastoribus.

[6]) Kallen S. 39. Künstle S 70³, Greving S. 46¹, Eberhardt S. 56f.

[7]) So in Heilbronn. Müller S. 255.

[8]) Künstle S. 70³.

[9]) Hinschius II S. 318.

[10]) Greving S. 46¹. — In der Salzburger Erzdiözese bezeichneten in der nachtrid. Zeit die Ausdrücke Kooperatoren u. Koadjutoren zwei dem Range und der Größe der Einkünfte nach verschiedene Klassen von Hilfspriestern. Phillips KR I S. 468¹⁶. Dies trifft auch noch für andere Diözesen zu, so für Münch.-Freising.

[11]) S. die bei Tinkhauser I S. 660² zit. Stelle aus einer Urk. v 1263: Domini David et Albertus sacerdotes, eiusdem loci (sc. domus Sterzing) provisores. S. ebd. I S. 682. Für d. spät. Zeit vgl. für die Diöz. Freising M. Reg. Permutation 1769: Specification derjenigen Cooperatorum, Provisorum et Supernumerariorum, welche Theils pro mutatione und Theils pro accomodatione anhalten. Die Provisoren waren hier ebenf. wie die Koadjutoren eine niedrigere Klasse v. Hilfspriestern.

[12]) Der Codex juris canonici wählte zur Bezeichnung für den Hilfspriester in unserem Sinne den Ausdruck „cooperator vicarius“ (c. 476 § 3).

perpetui, sondern auch den temporales[1]) als den Stellvertretern desselben[2]). Letztere verwalteten — wie auch heute noch — an Stelle des abwesenden oder auch anwesenden Pfarrers — etwa bei Erkrankung desselben[3]) oder wenn ihm die Priesterweihe mangelte — das pfarrliche Amt nach jeder Beziehung, soferne nicht ausdrücklich eine Beschränkung ihrer Befugnisse gegeben war. Erstere dagegen leisteten neben dem Pfarrer nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach seiner Anordnung Dienste. Der Unterschied sprang dann besonders in die Augen, wenn die vicarii selbst ihre socii hatten. Freilich in jenen Fällen, wo der Pfarrgeselle einen bestimmt abgegrenzten Teil des Pfarrsprengels in der Hauptsache allein pastorierte, zumal wenn er dazu seinen Sitz an der Tochterkirche aufgeschlagen hatte, also als exponierter Pfarrgeselle tätig wurde, konnte seine Stellung mit der eines vicarius leicht verwechselt und ihm letztere Bezeichnung beigelegt werden.

Die Hilfspriester sind ferner in der Regel scharf zu trennen von einer anderen Art von Priestern, die namentlich seit dem vierzehnten Jahrhundert bis zur Zeit der Reformation an vielen Pfarrkirchen, besonders in den Städten, wo ja wenigstens seit dem zwölften Jahrhundert das Pfarrsystem ebenfalls seinen Einzug gehalten hatte, in immer größerer Zahl neben dem Pfarrer und seinen Gesellen auftreten. Es sind dies die meist sogenannten Kapläne (capellani) oder Altaristen (altaristae, praebendarii, beneficiati) usw., d. h. Geistliche, welche eine für einen bestimmten Altar oder für eine bestimmte Kapelle gestiftete Meßpfründe inne hatten mit der Verpflichtung, auf dem betreffenden Altar oder in der betreffenden Kapelle zur festgesetzten Zeit Messe zu lesen und allenfalls beim feierlichen Chorgebet, besonders bei Vigilien und bei Jahrzeiten mitzuwirken[4]). Mit der eigentlichen Seelsorge hatten sie in der Regel nichts zu tun[5]).

[1]) S. darüber ob. S. 35.

[2]) Dieser Unterschied wird in der älteren wie neueren Literatur nicht immer genügend beachtet.

[3]) Der coadjutor, welcher nach c. 3 X 3, 6 einem durch Krankheit zur Seelsorge unfähigen Pfarrer zu geben ist, gehört hieher.

[4]) S. Parisius 248 ff., Kallen S. 138 ff., Künstle S. 71 f., Werminghoff VG S. 166.

[5]) Vgl. Eberhardt S. 96 f.

Ausgeschlossen war es allerdings nicht, daß der Pfarrer das Recht besaß, sie allenfalls zur Mithilfe bei manchen pfarrlichen Aufgaben heranzuziehen[1]). Mitunter war dieses sogar durch die Stiftung bestimmt[2]).

5. Das Aufkommen oder die allgemeinere Verbreitung des Hilfspriesterwesens, wie sie seit dem zwölften Jahrhundert in die Erscheinung trat, war durch verschiedene Umstände veranlaßt. Ein großer Übelstand war in der Kirche seit dem Ende der Karolingerzeit die immer größer werdende Zahl der stellenlosen Geistlichen, das überhandnehmende Klerikerproletariat, das der nicht zu leugnende allzu häufige Mißbrauch des absoluten Weihesystems zur Folge hatte. Welch große Schäden daraus der Kirche erwuchsen, ist bekannt. Mit Recht bemühten sich die auf eine durchgreifende Erneuerung des Klerus bedachten Männer, nicht zuletzt die Päpste des ausgehenden elften und des zwölften Jahrhunderts, durch möglichste Einschränkung der absoluten Weihen oder wenigstens durch die Forderung, niemand dürfe die höheren Weihen empfangen, bevor nicht sein Unterhalt sichergestellt sei, das Übel an der Wuzel zu fassen[3]). Ein weiteres Mittel zur Minderung des Priesterproletariats war die Einführung des Hilfspriesterwesens.

Die Erträgnisse mancher Kirchen mochten hinreichen, um nicht bloß dem Pfarrer und den allenfalls dort angestellten niederen Klerikern, sondern auch einem weiteren Priester genügend Brot zu bieten. Der Gedanke, solchen Kirchen nun stellenlose Presbyter als Hilfskräfte zuzuweisen, die in

[1]) S. Künstle S. 72.

[2]) Ein Beispiel bei Schäfer S. 28[8].

[3]) Petrus Cantor († 1197), der unerschrockene Zensor seiner Zeit, machte zur Abstellung der Mißbräuche, die damals mit der Zelebration der Messe häufig getrieben wurden — die stellenlosen Geistlichen suchten sich dadurch ihr Brot zu erwerben —, radikale Vorschläge; u. a. verlangte er Verminderung der Kirchen und Altäre, Verminderung der Zahl der Ordinanden und Auslese bei der. Zulassg. z. d. Weihen. Ad hunc morbum multiplicem ab ecclesia expellendum unicum hoc credo esse remedium, videlicet, si esset paucitas ecclesiarum, paucitas in eisdem altarium, paucitas et delectus ordinandorum... Verbum abbreviatum. Ml 205, 106. — Bemerkt sei, daß dem MA mitunter auch der Priestermangel bekannt war. So herrschte ein solcher im Elsaß um das Jahr 1200. De rebus Alsaticis ineuntis saeculi XIII. c. 1: Circa annum Domini 1200 sacerdotes in Alsatica pauci fuerunt, et unus in duabus villis vel tribus vel quatuor parvis villis eis missas ad sufficientiam celebravit ... MG. SS. 17, 232.

ähnlicher Weise wie die übrigen Kleriker in Unterordnung unter dem Pfarrer in der Seelsorge Dienste leisten sollten, mußte sich nahelegen. Die oben erwähnte Bestimmung des Konzils von Avranches (1172), daß die Pfarrer an größeren Kirchen, wo genügend Mittel vorhanden seien, neben sich noch einen anderen Priester halten sollen, war vielleicht in erster Linie gerade durch diese Erwägung, stellenlosen Priestern ein Unterkommen zu verschaffen, diktiert.

Freilich in den meisten Fällen, wo den Pfarrern das Halten von anderen Priestern vorgeschrieben wurde, war ein anderer Grund maßgebend: die Sorge um eine ausreichende Pastoration der Gläubigen[1]). Gerade im zwölften und dreizehnten Jahrhundert machte in verschiedenen Ländern, besonders in Deutschland, die Mehrung der Bevölkerung ununterbrochen Fortschritte[2]). Die alten Orte dehnten sich aus und neue wuchsen neben ihnen empor. Das bedingte in kirchlicher Hinsicht mancherorts, wenn nicht gleich die Errichtung neuer Pfarreien, so doch wenigstens die Mehrung der priesterlichen Seelsorgskräfte, die Einführung von Hilfspriestern.

Außerdem wurde das Hilfspriesterwesen als Vorschule für das künftige Pfarramt wieder mehr gefordert. Wiederholt begegnet uns in den partikulären Rechtsquellen des hohen und späteren Mittelalters die Bestimmung, es dürfe ein erst kurz zum Priester geweihter Kleriker nicht sofort mit der selbständigen Verwaltung einer Pfarrei, sei es als Pfarrer oder als Verweser, betraut werden, sondern jeder, der ein solches Amt übernehmen wolle, müsse in der Regel wenigstens zwei Jahre bei anderen erfahrenen Priestern unter deren Leitung in der Pfarrseelsorge gearbeitet haben[3]).

---

[1]) Vgl. Syn. v. Oxford (1222) c. 16: Ad instar patris evangelici . . . praesentialiter diffinimus, ut in singulis parochialibus ecclesiis, quarum parochia est diffusa, duos sint vel tres presbyteri, pensata pariter magnitudine parochiae, et ecclesiae facultate: ne forte, quod absit, aegrotante uno presbytero, aut alio debilitato, parochianis infirmantibus aut Divinis volentibus interesse officiis, officia debita subtrahantur, vel negentur sacramenta ecclesiastica. Mansi 22, 1157.

[2]) S. v. Inama-Sternegg K. Theod., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 1891 ff III, 1 S. 9 f. u. S. 22.

[3]) Straßburger Diöz. Stat. d. Bisch. Johann I. (1310) n. 10, ferner jene d. Bisch. Berthold II. v. Bucheck (1341) n. 9 bei Sdralek M., Die Straßburger Diözesan-Synoden. 1894 (Straßb. Theol. Studien II, 1) S. 99 f. S. 124. Bamberg.

Schließlich erheischte eine Vermehrung der Geistlichen mit priesterlichem Ordo an den Pfarrkirchen und damit vor allem die Förderung des Hilfspriesterwesens nicht zuletzt das seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert einsetzende Bestreben der Kirche nach Eindämmung des nicht selten bis zum Mißbrauch ausartenden Brauches der öfteren Zelebration der Messe an einem Tage durch ein und denselben Priester. In der Regel sollte jeder Priester täglich nur einmal zelebrieren[1]). Wo an einer Kirche das Bedürfnis nach der täglich öfteren Feier des hl. Opfers bestand, mußte demselben durch Anstellung mehrerer Priester abgeholfen werden[2]).

Die rechtliche und soziale Stellung des seit dem zwölften Jahrhundert mehr und mehr in die Erscheinung tretenden Hilfspriestertums war eine eigenartige. Dieselbe entsprach seiner Bedeutung für die Kirche im allgemeinen wenig. Sie näher zu verfolgen, ist nicht Aufgabe unserer Untersuchung. Indes erfährt sie eine teilweise Beleuchtung durch die Beantwortung unserer Hauptfrage, der Frage nach der Anstellungsweise oder dem Anstellungsrecht, das für die Hilfspriester seit dem hohen Mittelalter in Geltung kam.

6. Nach unseren früheren Darlegungen lag bis ins zwölfte Jahrhundert nach kirchlichem Recht die Befugnis, die Gehilfen des Pfarrers anzustellen, auf Grund des relativen Weihesystems an sich in den Händen des Bischofs, wenn auch seit dem achten und neunten Jahrhundert die

Syn. Stat. des Bisch. Anton v. Rotenhan (1431): De rectoribus ecclesiarum et eorum vicariis. Quum sit ars artium regimen animarum . . . statuimus, ut clericus quicumque ad ordinem sacerdoti noviter promotus, aliis clericis in exercitio eiusdem regiminis animarum iam provectis per biennium commoretur, circa regimen et curam animarum instruendus nec infra idem biennium sibi liceat curam aliene parochiae de nostra diocesi regere. Schmitt S. 60.

[1]) c 3 X 3, 41 (Innoz. III. an d. Bisch. v. Wincester 1206) u. c 12 ibid. (Honorius III. a. d. Bisch. v. Siponto 1216—27). Rösch S. 51 ff.

[2]) S. z. B. Syn. v. Worcester (1240) c. 26: Praecipimus etiam sacerdotibus .... Nec etiam plures Missas unus sacerdos celebret eadem die, nisi vel die Natalis Domini et die Paschae, cum hoc propter tenuitatem ecclesiae paucitas exegerit sacerdotem, vel cum corpus praesens fuerit tumulandum, vel ingens necessitas id postulat evidenter. Hoc autem intelligimus faciendum in ecclesiis, quarum non abundaverint facultates. In aliis enim, quae opulentae fuerint et parrochias habentes diffusas, plures praecipimus constitui sacerdotes et clericos, utpote diaconos et subdiaconos secundum ecclesiae facultates. Mansi 23, 535.

Ausnahmen von dieser Regel nicht selten waren. Für die Zeit seit dem zwölften Jahrhundert ist jedoch die Rechtslage in dieser Hinsicht eine völlig veränderte.

Wir haben dargetan, daß in der vorigen Periode bereits die Voraussetzungen geschaffen wurden, unter denen eine Änderung des Anstellungsrechts erfolgen konnte. Das relative Weihesystem, welches das bischöfliche Anstellungsrecht in sich schloß, war nach und nach überall abgelöst worden durch das absolute. Weihe und Anstellung fielen seitdem nicht mehr zusammen. Letztere m u ß t e zwar nicht, aber sie k o n n t e infolgedessen in andere Hände gelangen. Und dieses war der Fall.

D i e A n s t e l l u n g d e r H i l f s p r i e s t e r, wie sie uns seit dem zwölften Jahrhundert mehr und mehr begegnen, r u h t n i c h t i n d e n H ä n d e n d e s B i s c h o f s, s o n d e r n i s t i n d e r R e g e l S a c h e d e s P f a r r e r s. Dem Leiter der Pfarrei steht das Recht zu, seine Hilfspriester „auf=“ oder „anzunehmen“ (assumere, recipere, sibi adjungere).

Dies gilt für das ganze Mittelalter und für alle Länder. Für das zwölfte Jahrhundert liefern, wenn nicht schon ältere Quellen[1]), die dem Ende desselben angehörenden Synodalstatuten des Bischofs Odon von Paris (1196—1208?) einen Beleg dafür, wenn darin die Vorschrift gegeben wird[2]): Item praecipitur presbyteris, ne r e c i p i a n t capellanos sine conscientia episcopi vel archidiaconi. Für das dreizehnte und die folgenden Jahrhunderte, in denen ja das Hilfspriesterwesen überall breitesten Boden gewann, begegnen uns in den Quellen Zeugnisse hiefür allenthalben auf Schritt und Tritt[3]). Und die Doktrin jener Zeit äußert sich, soweit sie

[1]) c. 5 d. Syn. v. Avranches (s. ob. S. 37[3]) m u ß zwar nicht für ein pfarrliches Anstellungsrecht in Anspruch genommen werden, k a n n es aber und wird auch am besten in diesem Sinne verstanden werden.

[2]) Praecepta communia n. 54. Mansi 22, 684.

[3]) S. beispielsw. die Salzb. Urk. v. 1224 ob. S. 33[3]. Westfälische Urk. (Soest) v. 1257 ob. S. 38 Syn. v. Worcester (1240) c. 26 ob. S. 43[1]. v. Poitiers (1280) c. 3 Mansi 24, 382 f., v. St. Pölten (1284) c. 7 Hartzheim 3, 674, Kölner Syn. Stat. (1300) c. 3 ebd. 4, 38. Friesacher Stat (1337) De clericis ignotis. Dalham S. 155. Prov. Syn. v. Mühldorf (1490) c 40 . . . curati eorumque vicecurati . . . tales in cooperatores recipiant, de quorum vita et moribus valeant respondere. Ebd. S. 262. Weistum v. Benzenzimmern (1450): . . . Item ein Pfarrer zu Mun-

diesen Gegenstand überhaupt berührt — und das ist sehr selten —, in keinem anderen Sinne[1]). Dabei läßt sich kein Unterschied erkennen zwischen der Anstellung von Hilfspriestern an der Mutterkirche selbst und jener an Filialen. Für letztere bestellen die Pfarrer ihre priesterlichen Gehilfen nicht weniger[2]).

Die Frage, ob nicht etwa der Bischof anstellungsberechtigt sei, kam damals gar nie zur Sprache. Und die Bischöfe machen das ganze Mittelalter hindurch nie den Versuch, ein derartiges Recht zu beanspruchen. Höchstens dann, wenn die Pfarrer die Aufstellung der nötigen Hilfspriester unterließen, trafen sie die entsprechenden Anstalten und wiesen allenfalls selbst (bzw. durch ihre Archidiakone) denselben die erforderlichen Hilfsgeistlichen zu[3]).

Die Annahme von Seelsorgsgehilfen empfand man eben damals weniger als ein Recht denn vielmehr als eine unangenehme Pflicht. Sie bedeutete ja in der Regel eine Schmälerung der pfarrlichen Einkünfte. Der Hilfspriester lebte auf Kosten des Pfarrers von den Erträgnissen der Pfarrpfründe. Und so wird es verständlich, wenn mancher mehr auf das Einkommen seiner Stelle als auf die Förderung der Seelsorge bedachte Pfarrvorstand in der Erfüllung dieser Pflicht säumig war. Aber auch ebenso einleuchtend ist es, daß der Pfarrer, wenn er seiner Pflicht nachkam, auch das Recht für

---

ningen soll auch das Volk zu B. nach altem herkommen mit einem helfer versehen, der anstatt eines pfarrers wisz ihnen mitzutheilen die heiligen sacrament und was nach christlicher ordnung not und guet seie. Grimm VI S. 276 § 17. In den Weistümern, den mittelalterlichen Dorfrechten, ist das Ernennungsrecht der Pfarrer überall grundsätzlich anerkannt. Künstle S. 71[2]. Zahlreiche weitere Beispiele s. Analecta i. p. Sp. 844 f., 894 ff. Vgl. ferner Riedel I, 6 S. 344. Parisius S. 260, Müller S. 256.

[1]) Hostiensis, Summa aurea l. I tit. 28 n. 5.

[2]) Syn. v. St. Pölten (1284) c. 7: statuimus, ut rectores ecclesiarum in suis filiabus subjectis ecclesiis notos et idoneos de sui decani conscientia instituant sacerdotes. Hartzheim 3, 674. Nationalkonzil v. Würzburg (1287) c. 16: Rectores, qui matrices habent ecclesias, a quibus dependent cappellae, circa ipsas in tali volumus cura versari, ut in ipsa cappella, quae subjacet curae suae, si facultates suppetant, vicarium idoneum statuant, qui resideat continue in ecclesia et deserviat in Divinis, et parochianis spiritualia praebeat alimenta. Quod si fuerint in hoc remissi, vel si reddiderint negligentes, per ordinarios puniantur. Hartzheim 3, 729. Weistum v. Benzenzimmern vorl. Anm.

[3]) S. Syn. v. Worcester c. 26; das Zitat ob. S. 43[2] lautet weiter: et super hoc per archidiaconos et officiales nostros, nisi hoc forte rectores ecclesiarum celerius exequantur, volumus et praecipimus ecclesiis provideri.

sich in Anspruch nahm, den Hilfspriester wie die allenfallsigen niederen Kleriker an seiner Kirche selbst zu wählen und anzustellen. Denn es ist ein natürlicher und zu allen Zeiten anerkannter Grundsatz, daß derjenige, der besoldet, auch anstellt. Aus eben diesem Grunde, d. h. weil sie für den Unterhalt des an ihrer Kirche wirkenden Hilfspriesters aufkamen, erlangten mitunter auch Gemeinden das Ernenungsrecht[1]).

Vor allem war das pfarrliche Anstellungsrecht im Mittelalter bedingt durch die jener Zeit eigentümliche Auffassung vom Verhältnis zwischen Pfarrer und Hilfspriester. Man dachte sich dasselbe ganz analog dem Verhältnis zwischen Meister und Gesellen[2]).

Vielleicht beeinflußt von dem seit dem zwölften Jahrhundert einsetzenden Zunftwesen, stellte sich das Mittelalter die Organisation des Pfarrklerus ohne Bedenken unter dem Bilde der im Handwerk üblichen Abstufung in Meister, Gesellen und Lehrlinge vor. Nahm letztere Stufe der in den meisten Pfarreien erscheinende Scholar oder Pfarrschüler ein, der unter Anleitung des Pfarrvorstandes, des „Meisters", „Priester oder Pfarrer lernte", so stand im Range des „Gesellen" der nach Vollendung seiner Lehrjahre zum Priester geweihte Geistliche, welcher, ohne im Besitz einer Pfründe zu sein, dem Pfarrer als Gehilfe im Seelsorgsamte diente. Diese Vorstellungsweise bekundet sich deutlich genug in der fast überall, besonders in Deutschland gebräuchlichen Bezeichnung des Hilfspriesters als socius, Pfarrgeselle, Gesellpriester.

Bei einer solchen Auffassung von dem Verhältnis zwischen Pfarrer und Hilfspriester mußte ganz natürlich die Anstellung des letzteren Sache des Pfarrers sein. Denn auch im Handwerk wählte der Meister sich selbst und kein anderer seinen Gesellen aus. Andererseits war dadurch ohne weiteres auch die Anstellungs weise bestimmt.

---

[1]) So waren nach einem der Konzilskongregation zur Entscheidung vorgelegten Falle die Einwohner eines Fleckens in einer Pfarrei der Diözese Aquilea im 300jährigen Besitze des Rechtes, den dort residierenden Pfarrgehilfen, zu dessen Unterhalt sie freiwillig beitrugen, auszuwählen. Anal. i. p. Sp. 862 f.

[2]) Vgl. dazu Müller S 254 f.

7. Wie der Meister sich seinen Gesellen „einstellte", so „nahm an[1])", „dingte[2])", „mietete" der Pfarrer sich einen Gesellpriester. Eben darum heißen mancherorts die Hilfspriester auch Mietherren (sacerdotes conducti, conducticii, mercenarii)[3]). Die Anstellung des Hilfspriesters geschah auf privatrechtlichen Dienstvertrag[4]). Zwischen Pfarrer und Pfarrgesellen bestand gegenseitiges Kündigungsrecht. Der Pfarrer konnte seinen Gesellen, wie er ihn selbst eingestellt hatte, auch selber wieder entlassen, und umgekehrt war auch der Hilfspriester nicht gehalten, im Dienste des Pfarrers zu bleiben, solange dieser es wollte. Er konnte seine Stelle auch wieder aufgeben, um entweder bei einem anderen Pfarrherrn in den Dienst zu treten oder allenfalls eine Pfründe zu übernehmen. Es waren lediglich die im Vertrag vereinbarten Bedingungen einzuhalten.

Das Regelmäßige war die Anstellung auf unbestimmte Zeit, d. h. der Pfarrer behielt seinen Hilfspriester solange, als er dessen bedurfte und solange ihn nicht Umstände veranlaßten, denselben zu entlassen. Und umgekehrt blieb auch der Hilfspriester solange auf seinem Posten, als es ihm gefiel. Es bestand jedoch öfter auch der Brauch der befristeten Anstellung, der Annahme auf bestimmte Zeit, etwa auf ein oder zwei Jahre. Nach Ablauf derselben mußte der gegenseitige Dienstvertrag erneuert werden.

Diese Sitte herrschte zum Beispiel an der Ingolstädter Pfarrkirche zu U. L. Frau, wie aus den Aufzeichnungen hervorgeht, die der berühmte Dr. Eck als Pfarrer dieser Kirche (1525) im dortigen Pfarrbuch machte. Die Anstellung der drei Kooperatoren von U. L. Frau erfolgte durch den Pfarrer auf e i n Jahr. Die Dienstzeit begann und schloß mit dem Feste Mariä Lichtmeß (2. Februar)[5]). Die Zeit um Aegidi

---

[1]) Assumere, recipere, sibi adjungere ist der in den kirchlichen Rechtsvorschriften übliche Ausdruck.

[2]) S. z. B. Weistum v. Mölten: Ittem es soll auch kain pfarrer kain unterherrn dingen . . . Oesterr. Weist. V. S. 180[11].

[3]) S. ob. S. 39.

[4]) Vgl. zum folgenden Riedel S. 344, Parisius S. 260, vor allem Müller S. 255ff., Werminghoff VG S. 166.

[5]) Greving S. 46f. 204f. Auch an d. Münsterpfarrkirche zu Freiburg war es Brauch, d. Hilfspriester auf e i n Jahr anzustellen. Stutz, Freib. Münster S. 14.

(1. September) bildete den Termin, an dem die Kooperatoren sich zu erklären hatten, ob sie ihre Stellen auf ein weiteres Jahr behalten wollten oder nicht. Auch dem Pfarrer stand das Recht zu, an diesem Termin zu kündigen. Jedoch war der Kündigungstermin weder für den Pfarrer noch für die Kooperatoren unbedingt bindend. Der Pfarrer konnte bei schweren Vergehen oder aus anderen notwendigen Ursachen seine Hilfspriester auch sofort entlassen, und umgekehrt nahmen auch die Kooperatoren allenfalls das Recht für sich in Anspruch, ohne weiteres ihre Stellung aufzugeben. Letzteres geht deutlich hervor aus der Mahnung, die Eck seinen Nachfolgern gibt: sie sollten sich von ihren Kooperatoren stets versprechen lassen, während des Dienstjahres ihre Posten nicht zu verlassen. Unter gewöhnlichen Umständen sollten Pfarrer und Kooperatoren wenigstens vierteljährige Kündigungsfrist einhalten.

Ein Hauptgegenstand des Dienstvertrages zwischen Pfarrer und Hilfspriester war wohl häufig, solange sich an den einzelnen Pfarreien noch keine bestimmte Tradition oder Gewohnheit ausgebildet hatte, die Entlohnung. Dieselbe hatte, wie schon einmal bemerkt wurde, in der Regel der Pfarrer[1]) aus den Erträgnissen seiner Pfründe zu leisten[2]). Sie bestand, abgesehen von der Wohnung im Pfarrhaus, vor

---

[1]) Diese Pflicht oblag auch dem Pfarrvikar. Vgl. Eberhardt S. 129. Eben deswegen wird in den Quellen, wo von der portio congrua des Pfarrvikars, d. h. dem aus den Pfründeerträgnissen dem Vikar zuzuweisenden Anteil die Rede ist, betont, daß derselbe so reichlich bemessen sein müsse, daß damit je nach den Bedürfnissen der Pfarrei auch der eine oder andere Hilfspriester unterhalten werden könne. So UB des Herzogtums Steiermark (bearb. v. J. Zahn 1876 II n. 205 ao 1223): . . . . ecclesiam Castune (Gastein) fratribus nostris (sc. canonicis nostrae ecclesiae) jure perpetuo traderemus possidendam, statuentes, ut sacerdoti et cooperatori suo de proventibus eiusdem ecclesie honestum et competens assignetur stipendium. Göttweiger UB I n. 372 (ao 1332): Dem Vikar der dem Göttweiger Stift einverleibten Pfarrei Grünau ist von den Einkünften der Kirche soviel zu überlassen, quod cultum divinum cum capellanis et ministris consuetis . . . sufficiat supportare. S. Bombiero S. 64[2], 65[3]. Ferner UB z. Geschichte des Niederrheins bearb. v. Lacomblet Th J. 3. Bd. 1853 n. 509 (ao 1352) S. 414: Erzbisch. Wilhelm v. Köln inkorp. d. Abtei Gladbach die Pfarrkirche zu Dülken mit dem Vorbehalt: . . . . . Reservamus . . . . viginti jurnales terre arrabilis in campis ville de Dulken situatos ad ipsam ecclesiam pertinentes, quos viceplebanus dicte ecclesie pro sua sustentatione unacum aliis sibi applicatis habere consuevit.

[2]) Vgl. das (der nachtrid. Zeit angehörende) Münsterer Synodalstatut v. 1569: Ubi parochiae sunt ampliores et reditus competentes constringantur pastores ad alendum et habendum ex propriis mediis sacellanum. Krabbe S. 232.

allem in der Verpflegung[1]). Schon darüber ließ sich eine Vereinbarung treffen[2]). Sodann in der Reichung eines bestimmten Geldbetrages, eines „stipendium" oder „salarium[3])", mancherorts auch in einem Anteil an den Stolgebühren, an dem Opfergeld usw.[4]). Hier war noch mehr ein Übereinkommen geboten. Dabei spielte nicht selten der jeweilige Priesterüberfluß oder Priestermangel eine Rolle. Gemäß dem Gesetze von Angebot und Nachfrage war das einemal, d. h. im Fall des Priesterüberflusses, der Pfarrer in günstigerer Verhandlungslage. Der stellensuchende Hilfspriester bot mit Rücksicht auf die Konkurrenz seine Dienste allenfalls um billigeres Geld an. Im umgekehrten Falle konnte der Hilfspriester höhere Anforderungen stellen, da seine Kraft nicht leicht entbehrt werden konnte[5]). Außerdem hing die Höhe des Lohnes auch von der Leistungsfähigkeit des Pfarrgehilfen ab. Darum kam es vor, daß sich die Pfarrer, um Geld zu sparen, oft mit minderwertigen Kräften versahen[6]).

---

[1]) S. unt. S. 51[2].

[2]) Eck ließ sich von seinen Kooperatoren versprechen: Eritis contenti in refectionibus, in quibus ego contentor, nihil conquerendo extraneis? Greving S. 204 (n. 9).

[3]) S. unt. S. 51[3].

[4]) S. d. Weistum v. Kaltern unt. S. 51[1].

[5]) Das Lohndrücken durch die Pfarrer in Zeiten des Priesterüberflusses rügt noch die v. Bisch. Joh. Franz (1695–1727) 1724 aufs neue herausgegebene Charta visitationis des Bistums Freising, die auch sonst manche Streiflichter auf die soziale Lage der Hilfspriester in jener Zeit wirft. S. 44: Um die vorkommenden Streitigkeiten zwischen Pfarrer u. Hilfspriester über Einkommen und Verpflichtungen aus der Welt zu schaffen, war die Aufstellung von Spaltzetteln anbefohlen worden. Nichtsdestoweniger blieb manchmal der gewünschte Erfolg aus. Grund war „der hohe Wohn, den sie (die Pfarrer) von sich selber führen, da ihre Cooperatores von ihnen höher nit als gedingte Dienstboten werden angesehen und mit Wort und Werck also gehalten, mithin deroselben Verdienst nach eigener Willkür geringert, entgegen die ehemals von denen Pfarrern getragenen Verrichtungen denen Cooperatorn überbürdet unter dem Vorwand, bey so großer Menge der Priester finde man eine Anzahl, die sich damit kontentieren lasse."

[6]) S. Prov.-Syn. v. Mühldorf (1490) c. 40: Item, quia quidam nomine solo et non re sacerdotes curati et illorum vicarii plus lucris temporalibus quam animarum saluti intendentes .... statui suorum in Divinis cooperatorum detrahentes illos certo pretio minus debito conveniunt, propter quod etiam presbyteros indoctos et minus habiles recipere coguntur, et recipiunt. Dalham S. 262. Ferner Heilbronner UB S. 493[8] (Artikel des Rats v. 1491 über Gebrechen und Mängel in d. Pfarrkirche): Von altersher hat der Pfarrer, wie er schuldig ist, 3 Mietherrn gehalten, „betagt, gelert, dapfer menner". Hierin fehlt es nun. Es werden vom Pfarrverweser manchmal Mietherrn gehalten, die kaum 2 oder 3 Jahre

War anfänglich das Halten eines oder mehrerer Hilfspriester in den einzelnen Pfarreien mehr oder weniger in das freie Ermessen des betreffenden Pfarrers gelegt, so wurde dieses nach und nach seine Pflicht. Was Jahrzehnte lang in einer Pfarrei Brauch war, das beanspruchten die Pfarrkinder schließlich als ihr Recht. Auf diese Weise wurden in vielen Pfarreien durch Gewohnheit eine oder mehrere Hilfspriesterstellen begründet[1]). Außerdem wurden solche vielerorts auch durch Stiftungen[2]) geschaffen, häufig durch Zustiftungen[3]) zur Pfarrpfründe mit der Auflage für den Pfarrer, aus deren Erträgnissen einen Hilfspriester zu unterhalten. Nicht selten förderten die Pfarrgemeinden die Schaffung von Hilfspriesterstellen durch Einräumung eines (auch heute noch vielfach üblichen) Kollekturrechtes an den Hilfspriester, d. h. des Rechtes, innerhalb der Gemeinde zu gewissen Zeiten all-

---

Priester sind. „wie gelert dazu, waiss got wol; der ursach: das den miethern abgebrochen wirdet, das in von recht und von alter zustet". — Ebd. S. 666. Der Rat an Heinrich v. Würzburg (= Kirchherr) um 1500: Der Pfarrverweser hat seit alters jedem Mietherrn oder Helfer jährlich 4 fl für ihre Präsenzwecken zu reichen. Herr Albrecht Helweck aber unterläßt dieses. Dem Rat ist viel an den Mietherrn gelegen, denn sie müssen die Hauptlast der Seelsorge tragen. Wenn man ihnen den Sold kürzt, wird man keine gelehrten und geschickten Mietherrn bekommen, was der Pfarre Nachteil bringt. Der Kirchherr soll den Pfarrverweser auf das alte Herkommen verweisen. — Für die Verträge zwischen Pfarrer und Hilfspriester wurde manchmal die bischöfliche Genehmigung vorgeschrieben. So in Münster nach einem Statut v. 1743. (2.) Exhibeant (pastores) initam cum cooperatoribus conventionem super annuo stipendio ut ab Ordinario ratificetur. Krabbe S. 283.

[1]) In der Pfarrei z. U. L. Frau in Ingolstadt waren 3 Kooperatoren. Greving S. 46. S. Weistum v. Mölten: Ittem, ain ieglicher pfarrer soll haben ainen unterherrn und ain schueller. Weist. v. Kaltern 53: Item. ain itlicher pharrer hie zu Kaltar der schol selbfunft priester sein, II gesellen und II caplan und er. Oesterr. Weist. V S. 179[9]. 306. Weistum v. Benzenzimmern ob. S. 44[3], Salzb. Generalvisitationsstatuten v. 1616 Tit. I c. 3: Parochi tot semper cooperatores et vicarios alant, quot vel ex fundatione vel laudabili consuetudine, pro onerum atque obligationum qualitate et quantitate requiruntur. Dalham S. 602.

[2]) S. Schluß d. vorh. Anm. Beispiele v. Kaplaneistiftungen im MA u. in späterer Zeit s. b. Tinkhauser I S. 328, 641, 656 f., 427. 401, 303, ferner in Franconia Sacra, Geschichte und Beschreibung d. Bistums Würzburg: Das Landkapitel Mellrichstadt 1899. S. 252 f., 258.

[3]) Oft wurden Grundstücke z. B. Wiesen zur Pfarrpfründe gegeben. Das im Weistum v. Unterlangkampfen b. Kufstein (Oesterr. Weist. II S. 61[6]) erwähnte „Gesellenängerl" gehört wohl hieher. Nicht selten bestanden aber auch im MA die Stiftungen in Geld. So wurden 1449 dem Pfarrer v. Stilfes (Diöz. Brixen) von den Gemeinden Mauls, Mittenwald u. Valigenaun 16 Mark Berner ewiges Geld als Stiftungsfonds zu einer Kooperatur überwiesen. Der Pfarrer mußte den Hilfspriester in seinem Widdum halten und verpflegen. Tinkhauser I S. 641. Ein weiteres Beisp. in St. Lorenzen (Brixen) ebd. I S. 828.

jährlich Sammlungen von Naturalien wie Getreide, Wein, Flachs u. dgl. vorzunehmen[1]). Die Erträgnisse daraus bildeten einen Hauptteil seines Einkommens.

Wurden im Laufe der Zeit die Hilfspriesterstellen in den einzelnen Pfarreien eine dauernde Einrichtung, so ging Hand in Hand damit eine allmähliche Fixierung ihres Einkommens. In der Regel erfolgte sie auf dem Weg der Gewohnheit[2]). Mitunter wurde die Höhe des Einkommens auch oberhirtlich vorgeschrieben[3]). Später (in der Neuzeit) wurden vielfach förmliche Hilfspriesterfassionen, d. h. Verzeichnisse der Bezüge und Verpflichtungen der Hilfspriester üblich, in Bayern Spaltzettel genannt[4]). Von da an war bei Abschluß des Dienstvertrages zwischen Pfarrer und Hilfspriester eine Vereinbarung über die Entlohnung weniger mehr von Belang. Wenn trotzdem mitunter, vor allem in Zeiten des Priesterüberflusses, die Pfarrer den Versuch machten, mit den Hilfspriestern ein geringeres als das gewohnheits- oder stiftungsmäßige Entgelt zu vereinbaren, so waren das Mißbräuche.

Manch gewissenhafter Pfarrherr mochte die Gelegenheit des Vertragsabschlusses benützen, an seinen künftigen Hilfspriester entsprechende Mahnungen zu richten. Ein sprechen-

---

[1]) Weistum v. Vilanders (Tirol): Es schol ain pfarrer oder vicarii selb dritter priester sein, zwen gesellen und er darzue ... und schullen paid gesellen choren und wein in selben sammen und soll drittail opfer allzeit ir sein und das heilig öl. Oesterr. Weist. V S. 251. Die von d. Gemeinde Enneberg (Brixen) 1503 zur Haltung eines Koop. zugesagte „Gesöllengerste" (Tinkhauser I S. 427) gehört wohl hieher.

[2]) S. Weistum v. Mölten: Ittem der pfarrer ist schuldig ainem unterherrn alle tag drei drink wein und sein pfrient und zu der marend (= Nachmittagsbrot) ain käs und prot und ain drunk wein ungever. Oesterr. Weist. V S. 180[18], s. auch Weist. v. Kaltern n. 59 ebd. S. 307. Ein anderes Weistum v. Kaltern: Item ist es, das der pharrer priester ist, so sol er vier erber wolgelerter priester zu im haben. Der sullen zwen teutsch sein, und der dritt gesell sol welsch künnen, und sol ietwedern gesellen zu jahr solt geben XL phunt perner und sol in darzu volgen lassen was von der stole gevellet, und sol dann den andern zwaien kapplan iren gewonleichen jarsolt volgen lassen, als von alter herkomen ist. Ebd. S. 315[30].

[3]) Constitutiones synodi Brixinensis ao Dni 1603 die 23.—26. Sept. celebratae. Oeniponte 1603 S. 30. De parochis et curatis. II. Tot sacerdotes quilibet (sc. parochus) alat, quot .... satis esse possunt. Victus autem eis honestus et necessarius praebeatur, et praeterea stipendium, et liberale (juxta taxam videlicet a Vicario nostro praescribendam) ... — Die Einkommensverhältnisse der Hilfspriester entwickelten sich im Laufe der Zeit in den einzelnen Ländern und Diözesen, und selbst in den einzelnen Pfarreien sehr verschieden. Als Beispiel s. d. Einkommen der Koop. v. U. L. Frau zu Ingolstadt. Greving S. 52.

[4]) S. ob. S. 49[5].

des Beispiel liefert das erwähnte Pfarrbuch Ecks. Die neuen Kooperatoren zu U. L. Frau zu Ingolstadt mußten eine Reihe von Zusicherungen geben. An erster Stelle verlangte Eck von seinen Gehilfen ganz allgemein Treue, Gehorsam und Ehrfurcht. Sie sollten ihm so dienen, wie sie wünschten, daß man ihnen dereinst diene. Eigens schärft er noch ein, ihm in Dingen, die sich auf die guten Sitten beziehen, auch nicht im geringsten zu widersprechen, ferner nichts von dem, was im Pfarrhaus geschieht oder gesprochen wird, zum Nachteil des Pfarrers und seiner Hausgenossen auszuplaudern und zu intrigieren[1])[2]).

8. An und für sich hatte der Pfarrer bei Annahme seiner Hilfspriester zunächst völlig freie Hand. Eine Einmischung der kirchlichen Obrigkeit fand nicht statt. Juristisch betrachtet war so das Dienstverhältnis, in dem der Hilfspriester im Mittelalter stand, auf Grund der dargelegten Anstellungsweise ein rein privatrechtliches. Der Pfarrgeselle diente in erster Linie den privaten Zwecken und Interessen seines Meisters, des Pfarrers; d. h. seine Aufgabe bestand primär darin, dem Pfarrer die Last seines Amtes zu erleichtern. Daß er auch der Seelsorge diente, d. h. daß er mitwirkte zur Förderung des geistlichen Wohles der Pfarrgemeinde, daß sein Schaffen also auch Bedeutung gewann für die kirchliche Gemeinschaft, für die Öffentlichkeit: dieses fiel erst in zweiter Linie ins Gewicht.

War jedoch eine solche Stellung des Hilfspriesters das Ideal? Hatte die Kirche tatsächlich nur sekundär ein Interesse am Wirken des Hilfspriesters? War sein Tun und Lassen nicht mindestens ebenso, ja noch mehr auch für sie von Wichtigkeit? Hing das Wohl und Wehe der Seelsorge in einer Pfarrei nicht zu einem sehr großen Teil auch von der Tüchtigkeit bzw. Untauglichkeit des dort tätigen Pfarrgehil-

[1]) Greving S. 47. 204.

[2]) Die Gesellpriester an der Kollegiat- und Pfarrkirche St. Bartholomaei z. Frankfurt a. Main mußten, bevor sie vom Pfarrer zum Seelsorgsdienst zugelassen werden durften, dem Kapitel eidlich versprechen, stets treu und gewissenhaft und im Gehorsam gegen das Kapitel ihre Pflicht zu erfüllen. Würdtwein I S. 21 u. 22. Einen ähnlichen Eid hatte der socius sive capellanus plebani an St. Martin z. Bingen zu leisten. Ebd. II S. 390.

fen ab? Hätte nicht ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis der Bedeutung des Hilfspriesters besser entsprochen, m. a. W.: wäre es nicht weit geratener gewesen, seine Anstellung der kirchlichen Obrigkeit, dem Ordinarius zu überlassen? Derartige Bedenken mußten auch damals schon naheliegen, und tatsächlich stiegen sie alsbald und je länger desto mehr überall auf. Die kirchliche Obrigkeit ging nun zwar nicht daran, dem Pfarrer das Anstellungsrecht streitig zu machen und es selbst in die Hände zu nehmen. Am Charakter des hilfspriesterlichen Dienstverhältnisses änderte sie grundsätzlich nichts. Aber sie suchte sich wenigstens einen größeren oder geringeren Einfluß bei der Hilfspriesteranstellung zu sichern[1]).

Die gelindeste Form, in der sie das tat, war gegeben, wenn sich die Bischöfe auf eine bloße Ermahnung der Pfarrer bzw. Pfarrvikare beschränkten, daß sie nur würdige und taugliche Persönlichkeiten, die sich über den Empfang der Priesterweihe ausweisen können, zu Seelsorgsgehilfen erwählen sollen, im übrigen aber denselben volle Freiheit bei der Ernennung beließen. In Deutschland scheint man sich in manchen Diözesen das ganze Mittelalter hindurch mit dieser Praxis begnügt zu haben. Das berühmte deutsche Nationalkonzil von Würzburg von 1287 z. B. verlangt von den Pfarrern lediglich die Aufstellung eines geeigneten Vikars an ihren Filialkirchen[2]). Desgleichen stellen noch im fünfzehnten Jahrhundert Salzburger Synoden hinsichtlich der Ernennung von Hilfspriestern bloß Forderungen auf wie diese: Es sollen die Pfarrer zu ihren Gehilfen nicht Priester wählen, die Spieler und Zecher sind, auch keine ausländischen und völlig unbekannten Geistlichen, die nicht ganz unverdächtige litterae formatae besitzen und deren sittlichen Lebenswandel sie nicht längere Zeit hindurch geprüft haben.

[1]) Eine gewisse Sicherheit für die Tauglichkeit der Hilfspriester war dem Bischof auch ehedem gegeben, und zwar durch die Prüfung, die der zum Presbyterat aufsteigende Kleriker vor der Weihe zu bestehen hatte. Solange keine speziellen Maßnahmen eingeführt waren, um ungeeignete Hilfspriester von der Pfarrseelsorge ferne zu halten, wird man sich wohl mit der auf Grund der Weiheprüfung erhaltenen Garantie begnügt haben. Vgl. hiezu auch Löhr S. 167 f. unt. S. 54[2].

[2]) S. ob. S. 45[3].

Sie sollen solche zu Kooperatoren annehmen, für deren einwandfreie Führung sie sich verbürgen können[1]). Noch im sechzehnten Jahrhundert ließen es Freisinger Diözesanstatuten dabei bewenden[2]). Freilich verfehlte man nicht, dieser Mindestforderung alsbald schärfsten Nachdruck zu verleihen durch Androhung entsprechender Strafen im Falle ihrer Nichtbeachtung[3]).

Vielerorts erschienen jedoch solche Maßnahmen als ungenügend. Man griff zu wirksameren. Solche lagen in Vorschriften, wie sie in den Statuten des Bischofs Odon von Paris (ob. S. 44) und der St. Pöltener Synode von 1824 (ob. S. 45[1]) begegnen, nämlich daß die Aufnahme der Pfarrgehilfen stets mit Vorwissen des Bischofs oder des Archidiakons oder des Dekans zu erfolgen habe. Auf diese Weise wurde die bischöfliche Behörde immerhin in die Lage versetzt, der Anstellung ungeeigneter Leute allenfalls vorzubeugen.

Allein in der Regel ging man weiter. Die Bischöfe beanspruchten im Laufe der Zeit mehr und mehr ein Vetorecht, d. h. die Befugnis, alle Geistlichen, welche zur Seelsorge in der Pfarrei, für die sie ausersehen waren, als ungeeignet erschienen, von der Aufnahme durch den Pfarrer auszuschließen.

Vor allem machten sie dieses Recht geltend bei der An-

---

[1]) Salzb. Diözesansyn. v. 1420 c. 5. Dalham S. 192 f. Prov. Syn. v. Mühldorf (1490) c. 40: ... tales in cooperatores recipiant (sc. curati eorumque vicecurati), de quorum vita et moribus valeant et possint respondere. Ebd. S. 262.

[2]) Diöz. Stat. d. Bisch. Philipp (1509). De curatis gravantibus subditos. — Für die Erzdiöz. Köln s. Löhr S. 167 f. 171. In der älteren Zeit war danach der Pfarrer kaum verpflichtet, beim Archidiakon um Prüfung und Genehmigung ihrer Gehilfen, wenigstens der aus dem einheimischen Klerus entnommenen, zu bitten. Wahrscheinlich „betrachtete man den Kleriker auf Grund der Prüfung, der er vor der Weihe in Bezug auf Bildung und Sitten unterzogen werden sollte, als hinreichend qualifiziert, um innerhalb der ganzen Diöz. aushilfsweise Gottesdienst und Seelsorge zu leisten. Jedoch wurde entsprechende Vorsicht bei der Annahme verlangt, da manchmal zweifelhafte Leute sich anboten."

[3]) Syn. v. St. Pölten (1284) c 5: ... qui vero scienter clericos peregrinos concubinarios, vel alios indignos collegerint in socios ... vel si eos, quos tamquam dignos assumpserint et bonos, post modum malos effectos non removerint, ex tunc tam illi, qui tales colligunt, quam isti, qui collectos non removent, integrum mensem ... ab ingressu ecclesiae suspendantur. Hartzheim 3, 674. Die ob. Anm. 1 angezogene Stelle d. Mühldorfer Prov.-Konz. lautet weiter: certificantes eos, qui in praemissis culpabiles reperti fuerint, quod canonicam ultionem et condignam poenam non evadant.

nahme von fremden Priestern. Begreiflicherweise waren gerade unter der Schar jener Geistlichen, die vielfach von Diözese zu Diözese, von Dekanat zu Dekanat, von Pfarrei zu Pfarrei zogen, sei es aus Wanderlust, sei es von der Not getrieben, und ihre Dienste den Pfarrern um billiges Geld anboten, eine Zeit lang in der Seelsorge mithalfen, dann aber bald wieder weiterzogen, oft die fragwürdigsten Elemente, mitunter sogar Leute ohne Priesterweihe. Die Pfarrer jedoch, verleitet durch die Billigkeit solcher Kräfte, nahmen gerade sie oft mit Vorliebe in ihre Dienste. Die Bischöfe und Synoden wurden nicht müde, vor Annahme solcher Geistlicher zu warnen. Aber nicht bloß das, sie schrieben alsbald fast überall vor: fremde Geistliche müssen vor dem Eintritt in pfarrliche Dienste den Nachweis ihrer Weihe, eines einwandfreien Lebenswandels und ihrer seelsorglichen Befähigung, allenfalls durch Ablegung einer Prüfung bei der bischöflichen Behörde oder vor dem Archidiakon oder Dekan erbringen. Die Pfarrer haben zur Annahme auswärtiger Priester die oberhirtliche Erlaubnis zu erholen[1]).

Aber auch bei einheimischen Priestern machten sie schließlich deren Annahme zur Mithilfe in der Seelsorge durch die Pfarrer abhängig von der Einholung der speziellen oberhirtlichen Erlaubnis. Der Pfarrer mußte den von ihm ausersehenen Geistlichen der bischöflichen oder archidiakonalen Behörde präsentieren. Dieselbe prüfte dann allenfalls dessen theologische Kenntnisse und Tauglichkeit zur Seelsorge, speziell seine Geeignetheit für den betreffenden

---

[1]) Kölner Syn. Stat. (1300) c. 3: . . . statuimus, ut nullus deinceps Presbyter alienus ad regimen et curam animarum, loco coadjutoris, vel vicarii, aut socii per Pastores Ecclesiarum . . . . assumatur absque litteris testimonialibus proprii Episcopi profitentis, talem rite secundum claves Ecclesiae ordinatum esse et executionem sui officii habere: ita quod per Decanos Christianitatum . . . . examinati, tunc demum admittantur tales, cum in his inventi fuerint idonei, ut dictum est. Hartzheim 4, 38. Prov. Syn. v. Mühldorf (1490) c. 3 Dalham S. 247. Salzb. Syn. (1549) c. 3 ebd. S. 333. Regensburg. Diöz.-Syn. (1377) c. 7 Lipf S. 4. (1492) ebd. S. 24f. n. 20. Disciplinar-VO. d. Regsb. Bistums-Administrators Johann (1508) ebd. S. 27 n. 25. Syn. v. Kremsier (Olmütz) (1318) n. 7. Statut des Bisch. Joh. v. Olmütz (1400). Kohn S. 7. 12f. Friesacher Stat. (1337) De clericis ignotis. Dalham S. 155. Bamberg. Syn.-Stat. (1491) Tit. 6. Schmitt S. 96. Syn. v. Cambrai (1308 u. 1550) Tit. 8 De extraneis Presbyteris. Hartzheim 6, 701.

Posten. Je nach dem Ergebnis der Prüfung wurde sodann die Approbation und Admission erteilt oder verweigert[1]).

Zu weiteren Beschränkungen der pfarrlichen Rechte schritt im Mittelalter die Kirche nicht. Die angeführten Maßnahmen mochten ihr als hinreichend erscheinen, um die öffentlichen kirchlichen Interessen zu wahren. Das Ernennungsrecht des Pfarrers blieb grundsätzlich anerkannt und damit das Dienstverhältnis des Hilfspriesters ein privatrechtliches, freilich mit einem öffentlich-rechtlichen Einschlag.

9. Indes hatte der Pfarrherr bei der Auswahl seiner Gehilfen vielfach auch Rücksicht zu nehmen auf die Wünsche seiner Pfarrgemeinde. Letztere betrachtete es sogar mitunter als ihr Recht, daß sie bei der Anstellung eines Hilfspriesters an ihren Pfarrkirchen gehört werde[2]). So bestimmt beispielsweise das Weistum von Mölten (Südtirol) . . . Es soll kain pfarrer kain unterherrn dingen . . . ohne des richters, kirchprobst und der nachbern wissen und willen, und kainen minich (Mönch) oder welschen priester aufnemben, sondern nur teitsche priester[3]).

Vielleicht stützten die Gemeinden derartige Ansprüche auf die Tatsache, daß sie, wenn nicht ganz, so doch oft teilweise für den Unterhalt des Hilfspriesters aufkamen. Noch mehr war aber wohl das Interesse, das sie selbst an ihren Hilfspriestern hatten, maßgebend. Es war ihnen nicht einerlei, ob ein ungebildeter, unfähiger, moralisch minderwertiger

---

[1]) Syn. v. Poitiers (1280) c. 3: Cum sit ars artium regimen animarum, perniciosum debet non immerito reputari, quod hi, quibus regimen est commissum . . . subcapellanos sibi associant et assumunt rudes maxime et ignaros, quibus potestatem absolvendi et administrationem sacramentorum ecclesiasticorum, et ea, quae ad curam pertinent animarum, committunt generaliter pro suae libito voluntatis in suorum et subditorum periculum animarum. Unde . . . monemus, ne rectores ecclesiarum parochialium, saeculares vel religiosi, subcapellanos vel presbyteros ad executionem huiusmodi potestatis in suis ecclesiis vel parochiis admittant . . . . sine nostra licentia speciali. Mansi 24, 382 f. Syn. v. Avignon (1509) c. 17 ebd. 32, 543. Mandatum novum contra disciplinae jurisdictionis ecclesiasticae contemptores d. Erzbisch. Adolf III. v. Köln (1550): . . . . Inhibentes . . . . parochialium ecclesiarum rectoribus sub excommunicationis poena . . . , ne deinceps ullum vicecuratum, adjutorem vel socium ad regimen et curam animarum absque litteris testimonialibus proprii episcopi et nostra seu archidiaconorum nostrorum praecedente examinatione et permissu assumant.

[2]) Künstle S. 71[2].

[3]) Oesterr. Weist. V S. 180[11].

oder ein in jeder Hinsicht mustergültiger Geistlicher an der Seite ihres Pfarrherrn wirkte. So legt ein anderes Tiroler Weistum Wert darauf, daß „ain iglicher pharrer gute geswisne priester" hält, „die den gotsdienst mit singen, lesen, predigen und ain gemainschaft versorgen kunnen und mügen[1])". Die geforderte Mitwirkung bei der Anstellung bezweckte also wohl die Fernhaltung ungeeigneter Hilfspriester. Sie beanspruchten mitunter ja auch bei der Entlassung der Pfarrgesellen ein Recht auf Gehör, gerade aus dem Grunde, daß ihnen genehme Hilfspriester nicht ohne weiteres durch den Pfarrer genommen werden konnten. So heißt es im Weistum von Kaltern: Kein Pfarrer soll Gesellen, „die der gemainschaft gevallen mit singen, lesen und predigen", ohne den Willen der Pfarrkinder entlassen[2]).

Mit letzterem haben wir zugleich eine weitere Frage berührt, — die Entlassung der Hilfspriester.

10. Lange Zeit — es sei dies hier in Kürze nachgeholt —, d. h. bis zur Ausbildung fester Ämter (etwa seit dem siebten Jahrhundert), stand der ganze Klerus der Diözese in Stadt und Land ad nutum episcopi. Sämtliche Geistlichen konnten jederzeit vom Bischof von ihren Stellen und Kirchen abberufen und auf andere versetzt werden[3]). Nach dem Grundsatz der stabilitas loci sollten allerdings Translationen Ausnahmen bilden[4]). Zur Zeit des Eigenkirchenwesens übten die Grundherren hinsichtlich der Geistlichen an ihren Eigenkirchen nicht bloß ein Anstellungs-, sondern auch ein Entlassungsrecht. Die Kirche anerkannte, wie wir bereits erwähnt, beides, wenn auch mit gewissen Einschränkungen. Als mit dem Aufkommen des absoluten Weihesystems Weihe und Anstellung getrennte Akte wurden und die Anstellung der an den Pfarrkirchen unter dem Pfarrer stehenden Kleriker, im besonderen auch der Hilfspriester, Sache des Pfarrvorstandes wurde, fiel ihm auch die Befugnis zur Entlassung derselben ohne weiteres zu. Das Entlassungs-

[1]) Weist. v. Kaltern, ebd. V S. 306 (n. 55).
[2]) Ebd. V S. 307 (n. 56).
[3]) Stutz KR S. 297 mit Anm. 6. Königer KRG S. 23.
[4]) S. ob. S. 14 u. 27.

recht war ja das Korrelat zum Anstellungsrecht. Speziell hinsichtlich der Hilfspriester war es schon bedingt durch die Art und Weise der Anstellung, die, wie wir gesehen, auf privaten Dienstvertrag hin erfolgte. Pfarrer und Hilfspriester stand ein gegenseitiges Kündigungsrecht zu. Der Pfarrer war befugt zur Entlassung wie der Hilfspriester zum Austritt. Wir stellten dies bereits früher fest.

Allein wie bei der Anstellung konnten auch bei der Entlassung bzw. beim Austritt andere als bloß die privaten Interessen des Pfarrers oder Hilfspriesters berührt werden. Willkürliche Entlassungen und Austritte konnten unter Umständen — man denke an allzuhäufiges Wechseln der Seelsorgsgehilfen, an den Fall der Priesterknappheit — auch einer guten geordneten Seelsorge abträglich sein. Es fragt sich, ob die Kirche im Mittelalter nicht ebenso wie das Anstellungs-, so auch das Entlassungsrecht der Pfarrer bzw. das Austrittsrecht der Hilfspriester Beschränkungen unterwarf.

So häufig sich die kirchliche Gesetzgebung des Mittelalters gegen die willkürliche Entlassung der Vikare, d. h. der Stellvertreter des Pfarrers wandte, so häufig sie verlangte, daß die Vikare möglichst vicarii perpetui sein sollen und ihre Entlassung nur aus triftigen Gründen erfolgen dürfe, so wenig befaßte sie sich mit der Frage der Entlassung der Hilfspriester. Letztere standen eben damals durchaus nicht so sehr im Vordergrunde als die Vikare. Die Frage der Hilfspriesterentlassung war durchaus nicht so brennend als die der Entlassung der Vikare. Im Sinne der Kirche lag jedoch die willkürliche, unbegründete Ausstellung und die rein aus Laune erfolgende Aufgabe des Dienstes auch bei den Hilfspriestern nicht, wenn sie auch u. W. im Mittelalter in der Regel nicht ausdrücklich untersagt wurde.

Jedoch waren, wie das bereits angezogene Weistum von Kaltern zeigt, dem Pfarrer hinsichtlich der Entlassung seiner Gehilfen manchmal seitens der Pfarrgemeinde Schranken gezogen. Letztere beanspruchte mitunter auch hier wie bei der Anstellung ein Recht auf Gehör[1]), und zwar aus dem[2])

[1]) Künstle S. 71[2].
[2]) Ob. S. 57.

bereits erwähnten Grunde: Sie wollte nicht, daß ein ihr genehmer Pfarrgeselle ohne genügenden Grund durch den Pfarrer ihr genommen werde[1]). Das Austrittsrecht des Hilfspriesters konnte sie natürlich nicht in ähnlicher Weise beschränken.

4. Kapitel. Das pfarrliche Aufnahmerecht seit dem Tridentinum

A. Anstellung der Hilfspriester

1. Das mittelalterliche Hilfspriesteranstellungsrecht beruhte nicht auf gemeinrechtlichen Normen — das gemeine Recht berührte die Frage der Hilfspriester im Sinne dieser Abhandlung überhaupt nicht —, es verdankte vielmehr seinen Ursprung den Faktoren der partikulären Rechtsbildung: Provinzial-, Diözesansynoden, bischöflichen Verordnungen, vor allem der partikulären Gewohnheit. Unsere bisherigen Ausführungen ließen dies ohne weiteres ersehen. Nichtsdestoweniger hatte es sich im großen und ganzen ziemlich einheitlich gestaltet. Jedenfalls lag im Mittelalter, von kleinen Ausnahmen abgesehen, überall die Anstellung in den Händen des Pfarrers.

Zum ersten Mal befaßte sich nun die universelle Gesetzgebung mit der Aufstellung der Hilfspriester auf dem Konzil von Trient. In ihrer einundzwanzigsten Sitzung erließ die große Reformsynode (c. 4 de reform.) folgende Bestimmung: Episcopi, etiam tamquam apostolicae sedis delegati, in omnibus ecclesiis parochialibus vel baptismalibus, in quibus popu-

[1]) Die mit Genehmigung der Gemeinde dem Hilfspriester gegebene Entlassung sollte erst nach längerer Frist, z. B. nach einem Monat wirksam werden, damit Hilfspriester und Gemeindeangehörige noch Gelegenheit hätten, ihre allenfallsigen gegenseitigen Geldschulden zu begleichen und andere Angelegenheiten zu erledigen. Der Hilfspriester mußte darum seinen bevorstehenden Abschied von der Kanzel aus verkünden. So war im Weist. v. Kaltern bestimmt: Der Pfarrgeselle solle „nach dem als im urlayb geben ist, (noch) ain ganz Monat sten im dienst, und daz verkunden auf der kanzell. Ist im imant schuldig, das mag er eintreiben; bleibt er imant schuldig, daz er daz auch richt, damit daz er und die nachpawern nachmalen unbekummert sein." Oesterr. Weist. V S. 307 (n. 56). Anderes Weist. v. Kaltern: Der Hilfspriester soll noch ein Monat nach der Kündigung durch den Pfarrer bleiben „um das er kundschaft mag haben allen denen, die sich vor im gepeichtigt haben und die des begerent." Ebd. S. 316[35].

lus ita numerosus sit, ut unus rector non possit sufficere ecclesiasticis sacramentis ministrandis et cultui divino peragendo, cogent rectores, vel alios, ad quos pertinet, sibi tot sacerdotes ad hoc munus adjungere, quot sufficiant ad sacramenta exhibenda et cultum divinum celebrandum[1]).

Der Sinn dieser Verordnung dürfte dem Verständnis kaum Schwierigkeiten bereiten. Einer der Gründe für den Niedergang der Seelsorge, wie sie im ausgehenden Mittelalter und besonders zur Zeit der Reformation zu beklagen war, lag auch in der Nachlässigkeit vieler Pfarrer in der Anstellung der nötigen Hilfspriester. Um diesen Übelstand zu beseitigen, weist das Konzil die Bischöfe in Zukunft an, dafür Sorge zu tragen, daß in großen Pfarreien, wo der Pfarrer allein nicht mehr imstande ist, eine durchgreifende Pastoration auszuüben, die erforderliche Anzahl von Hilfspriestern aufgestellt wird. Sie sollen die Pfarrektoren oder jene, deren Sache es ist, allenfalls dazu zwingen, die nötigen priesterlichen Hilfskräfte sich beizugesellen. Die Synode gibt mit dieser Bestimmung keineswegs den Bischöfen die Anstellung der Hilfspriester anheim. Dieses ist nach wie vor sichtlich Recht und Pflicht des Pfarrers. Nur für den Fall, daß der Pfarrer seine Pflicht vernachlässigt, soll ihn der Bischof, selbst unter Anwendung von Zwang, zu deren Erfüllung anhalten, m. a. W., da als wirksamstes Mittel hiefür kaum ein anderes in Betracht kommt, die Hilfspriester unter Umständen selbst ihm zuweisen. Die allgemeine Synode läßt damit wohl einem sekundären Anstellungsrecht der Bischöfe Raum, das primäre nimmt sie den Pfarrern nicht.

Das Tridentinum steht hinsichtlich der Hilfspriesteranstellung ganz auf dem Boden jenes Rechtszustandes, den wir im Mittelalter überall angetroffen haben. Es anerkennt und bestätigt ihn und erhebt ihn formell zum gemeinen Recht[2]). Darin liegt die Hauptbedeutung der Trienter Verordnung. Eine materielle

---

[1]) Richter-Schulte S. 166 f.

[2]) Da es diesen Rechtszustand als den überall gegebenen voraussetzt, bildet es zugleich einen weiteren Zeugen dafür, daß im MA das pfarrliche Aufnahmerecht allenthalben Bestand hatte.

Änderung des bis dahin geltenden Rechtes schloß sie nicht in sich.

Freilich berührt sie nur den wesentlichen Teil der Anstellungsfrage. Die Bedingungen und Grenzen des pfarrlichen Aufnahmerechtes, die Mitwirkung anderer Faktoren bei dessen Ausübung, bringt sie nicht zur Sprache. Über die Notwendigkeit der bischöflichen Approbation und Admission für die vom Pfarrer ausgewählten Priester äußert sie sich nicht. Wohl verordnet das Konzil s. 23 c. 15 de ref., daß in Zukunft alle Geistlichen, welche kein Pfarrbenefizium besitzen, um gültig Beicht hören zu können, der bischöflichen Approbation bedürfen[1]). Bis zu einem gewissen Grade lag darin zweifelsohne eine Beschränkung des pfarrlichen Anstellungsrechtes. Die Wahl des Pfarrers mußte seitdem überall notgedrungen wenigstens auf solche Geistliche fallen, welche vom Bischof zum Beichthören approbiert waren. Zum mindesten war alsbald nach der Ernennung durch den Pfarrer um bischöfliche Approbation nachzusuchen. Denn ein Hilfspriester, der nicht in der Lage war, Beicht zu hören, konnte den Pfarrer nicht im gewünschten Maße unterstützen. Eine weitere Folge ergab sich aber daraus für unseren Gegenstand nicht.

2. In allen jenen Gebieten der Kirche, in denen vor dem Trienter Konzil die Pfarrer nicht partikularrechtlich verpflichtet waren, die von ihnen zur Annahme ausersehenen Hilfspriester von der bischöflichen Behörde approbieren und admittieren zu lassen, bestand somit auch nach demselben keine Beschränkung des pfarrlichen Aufnahmerechtes. Indes lag es doch zweifellos im Geiste und in der Absicht des großen kirchlichen Reformwerkes, das ja vor allem auch darauf abzielte, die bischöfliche Machtstellung innerhalb der Diözese und besonders gegenüber dem Diözesanklerus zu

---

[1]) Quamvis presbyteri in sua ordinatione a peccatis absolvendi potestatem accipiant, decernit tamen sacros. Synodus, nullum, etiam regularem, posse confessiones saecularium, etiam sacerdotum, audire, nec ad idoneum reputare, nisi aut parochiale beneficium aut ab episcopis per examen, si illis videbitur esse necessarium, aut alias idoneus judicetur, et approbationem, quae gratis detur, obtineat. Richter-Schulte S. 205.

stärken[1]), daß sich die Bischöfe über die Tauglichkeit und Würdigkeit aller in den Dienst der Pfarrseelsorge tretenden Geistlichen, auch der Hilfspriester, bestens unterrichteten — für die Übertragung von Pfarreien hatte sie ausdrücklich die Abhaltung eines Pfarrkonkurses vorgeschrieben[2]) — und ein hohes Maß von Einfluß bei ihrer Anstellung sich wahrten. So wird es leicht begreiflich, wenn seit dem Tridentinum auch in jenen Diözesen, wo es bisher nicht Brauch war, die Bischöfe die spezielle oberhirtliche Approbation und Admission für die von den Pfarrern zu Hilfspriestern ausersehenen Geistlichen verlangten. Beispielsweise sei auf die Salzburger Kirchenprovinz hingewiesen. In diesem Gebiet, jedenfalls in einigen Teilen desselben, wie in Salzburg und Freising, hatte nach unseren Feststellungen in der vortridentinischen Zeit die Beschränkung des pfarrlichen Anstellungsrechtes noch nicht Platz gegriffen. Jedoch schon 1569, also bald nach Schluß der oekumenischen Synode, erließ das große Provinzialkonzil jenes Jahres Bestimmungen in diesem Sinne. Nachdem es in Constit. 26 cap. 8[3]) warm für den Stand der Hilfspriester eingetreten ist, nachdem es betont hat, die Kooperatoren seien nicht dazu da, um den Pfarrern die ganze Arbeit ihres Amtes abzunehmen, sondern, wie schon ihr Name sage, lediglich Mitarbeiter für sie zu sein, und nachdem es den Pfarrern eingeschärft hat, ihre Hilfspriester auch standesgemäß zu entlohnen, trifft es nicht minder Maßregeln gegen pflichtvergessene, in ihrem Lebenswandel tadelhafte und unverbesserliche Pfarrgehilfen. Es befiehlt, derartige Leute allsogleich zu entlassen, jedoch nur nach vorheriger Anzeige beim Ordinarius und nach einwandfrei geführtem Nachweis ihrer Verfehlungen. Unmittelbar darauf fügt es sodann an, daß dasselbe Verfahren auch bei der Aufnahme der Kooperatoren einzuhalten sei. Kein Priester dürfe vom Pfarrer angestellt werden, der nicht vorher vom Ordinarius oder seinem Generalvikar oder offi-

[1]) Königer KRG S. 50.
[2]) s. 24 c. 18 de ref. Richter-Schulte S. 378f.
[3]) Dalham S. 436.

zial als geeignet zur Seelsorge erklärt worden sei[1]).

Wie in Salzburg wurde zweifellos auch in anderen Sprengeln, wo das nicht schon früher der Fall gewesen war, nach dem Tridentinum den Pfarrern die Einholung der bischöflichen Approbation und Admission zur Seelsorge für ihre Hilfspriester vorgeschrieben. Jedenfalls erscheint seitdem in den Synodalstatuten regelmäßig fast überall eine dahingehende Bestimmung[2]). Das Hilfspriesteranstellungsrecht hatte damit in der Zeit nach dem Trienter Konzil so ziemlich überall die folgende Gestalt bekommen: Befugt zur Auswahl des Hilfspriesters war der Pfarrer; der von ihm ausersehene Geistliche bedurfte jedoch, bevor er auf seinem Posten seelsorglich tätig werden konnte, außer der bischöflichen Approbation zum Beichthören auch noch jener zum Seelsorgedienst überhaupt. Letztere besaß er nun manchmal schon vor der Auswahl. Nämlich in jenen Gebieten, wo der Brauch herrschte, die Priester durch die bischöfliche Behörde (gewöhnlich den Generalvikar) oder den Archidiakon[3]) nach vorausgegangenem Examen für die ganze Diözese oder wenigstens einen größeren Teil derselben vor und abgesehen von jeder Anstellung in einer bestimmten Pfarrei (auf eine gewisse Zeit[4])) zur Seelsorge zu ermächtigen. In diesem Falle

---

[1]) Die Salzb. Generalvis.-Statuten v. 1616 bestimmen Tit. I Kap. 3 wiederum: Cooperatores vel vicarii neque assumantur a parochis neque quavis causa dimittantur sine nostra sive nostrorum officialium approbatione et licentia. Dalham S. 602.

[2]) S. beisplw. Syn. v. Cambrai (1565). De ministeriis ecclesiasticis c. 7 Mansi 33, 1407. Decreta synodalia dioecesis Augustanae Dilingae mense junii ao 1567 promulgata P. III c. 11. . . . Sed neque parochus collaboratorem, ut vocant, quemcunque sibi asciscat, nisi eum a nobis vel nostro vicario legitime examinatum et approbatum sciat. Statuta Basiliensia in synodo Thelspergensi ao 1581 . . . publicata. Friburgi Br. 1583. P. II tit. 4 S. 285 f. Prov.-Syn. v. Aquilea (1596) c. 18 Mansi 34, 1419. Syn. v. Namur (1625). Hartzheim 9, 340, v. Paderborn (1688) ebd. 10, 167. Syn. Stat. v. Münster (16. Nov. 1743) 4. 5. Krabbe S. 238. Konstanzer Syn. Stat. (1609) T. V. c. 20 b. Sohm S. 15. 17 f.

[3]) So z. B. im Bayrisch. Teil der Salzb. Erzdiöz. Uttendorfer 68, 89 ff. Dagegen hatte im Bist. Freising der Archidiakon (v. Rottenbuch) allem Anscheine nach nie das Recht, die Geistlichen zur Seelsorge zu approbieren. Ebd. S. 31.

[4]) So z. B. in der Diöz. Konstanz. Sohm S. 11, 15 f. Dem so approbierten Priester wurde ein Attest über seine seelsorgliche Befähigung ausgestellt, das er bei seinen Bewerbungen um Hilfspriesterstellen den betreffenden Pfarrern vorwies. S. Syn. v. Namur (1625): . . . . caveant pastores, ut quemquam sibi in adjutorium assumant, qui non fuerit per nos aut nostrum vicarium admissus, cuius admissionis exhibere teneatur, qui sic assumitur, litteras sigillo nostro munitas et per dictum

hatte sich der Pfarrer vor der Aufnahme des Hilfspriesters einfach über dessen Approbation zu vergewissern und zu diesem Zwecke das Appobationsinstrument sich vorzeigen zu lassen. Häufig mußte aber die Kura nach der Auswahl erst erholt werden; denn in vielen Diözesen wurden die Hilfspriester jeweils nur für jene Pfarrei, wo sie angestellt werden sollten, zur Seelsorge zugelassen[1]). In solchen Gegenden „präsentierte" der Pfarrer den in Aussicht genommenen Geistlichen der obrigkeitlichen Behörde. Diese prüfte ihn dann auf seine Geeignetheit für den betreffenden Posten. Je nach dem Erfolg des Examens approbierte sie ihn oder wies sie ihn zurück. Wollte der (approbierte) Hilfspriester später in einer anderen Pfarrei in den Seelsorgsdienst treten, bedurfte er einer erneuten Approbation, zu deren Zweck er sich allenfalls eines abermaligen Examens unterziehen mußte[2]). Erprobten Priestern wurde es jedoch vielfach erlassen. Nach Antritt ihres Postens hatten sich die Hilfspriester dann gewöhnlich dem Archidiakon[3]), sofern sie nicht ohnehin von diesem approbiert waren, oder dem Dekan, mitunter auch der nächsten nach der Anstellung stattfindenden Versammlung des Ruralkapitels, vorzustellen und dabei den Ausweis über ihre Approbation vorzulegen[4]).

---

vicarium aut scribam subsignatas, describentque dicti pastores in matrimoniorum libro nomen, cognomen et patriam sic assumpti, notato praeterea die, mense et anno, quo sibi illum adjunxerunt. Hartzheim 9, 340.

[1]) Den Übergang von der vorher erwähnten Praxis zu letztgenannter bringt für das Salzburger Gebiet das Patent f. d. Erzpriester Rupert v. Chiemsee v. 14. Aug. 1654 zum Ausdruck: „die Saecularpriester sollen fürdershin, umb solche besser in der ordnung zu halten, und aus anderen erheblichen Ursachen nit mehr insgemain one bestimung eines gewisen bezirkhs. oder termins, sondern alleinig etwo auf ain oder zwo Pfarrn, und nach der befindenden habilited auf ain halb, ganzes, oder zway Jahr, zur Verrichtung der Seelsorg zugelassen, sondern nechstverstrichner solcher Zeit, und wan sie sich außerhalb denen aufgezaigten orthen zu ainer andern condition begeben, zum neuen Examine angehalten und approbiert werden". Uttendorfer 63 S. 92.

[2]) Vgl. außer der vorh. Anm. beispielsw. auch Regensburger VO v. 26. Nov. 1708. Lipf S. 86 n. 304. Passauer Generalien v. 1723, 1751 u. 1781: Bei jeder Veranderung der Secular-Pfarrer, Vikaren u. Kapläne haben sich selbe ad novum Examen zu stellen und können solche ohne neue Ordinariatsadmission in der Seelsorge nicht gebraucht werden. Pass. G. S. S. 3.

[3]) So im Freisinger Archidiakonat Rottenbuch. Uttendorfer 63 S. 32.

[4]) Syn. v. Trier (1622): ..... Vicariis quoque sive sacellanis pastorum, non prius concionari, aut alia pastoralia munera excercere permissum sit, quam a nobis, aut deputatis examinatoribus approbati et sufficientiae habeant testimonium, quod

3. Die so geschilderte Anstellungsweise deckte sich vollkommen mit jener, welche von der höchsten kirchlichen Stelle im achtzehnten Jahrhundert gelegentlich gefordert wurde. Innozenz XIII. legte in seiner an die spanischen Kirchen gerichteten Konstitution „Apostolici ministerii" vom 23. Mai 1723, welche die Abstellung verschiedener dort eingerissener Mißbräuche bezweckte, neben anderem auch die dem kirchlichen Recht entsprechende Art und Weise der Hilfspriesteranstellung ausführlich dar. Danach haben die Bischöfe gemäß der ihnen vom Tridentinum übertragenen Vollmacht dafür zu sorgen, daß die Pfarrkirchen, soweit nötig, mit Hilfspriestern versehen werden. Sie haben die Pfarrer zur Aufstellung derselben zu ermahnen. Im Weigerungsfalle sollen die Bischöfe selbst geeignete Hilfspriester für die Pfarrer bestellen unter Anweisung eines Teiles der pfarrlichen Einkünfte. Aber auch wenn die Pfarrer ihrer Pflicht nachkommen und sich selbst Hilfspriester auswählen, dürfen letztere doch nicht früher zum Seelsorgsdienst zugelassen werden, als bis ihre durch ein Examen zu ermittelnde Geeignetheit feststeht. Die allenfalls früher erhaltene Approbation zum Beichthören genügt nicht. Es muß vielmehr festgestellt werden, daß der betreffende Priester auch die zur übrigen Seelsorge erforderlichen Eigenschaften besitzt. Fehlen letztere, so hat der Pfarrer innerhalb einer vom Bischof zu bestimmenden Frist einen anderen geeigneten Geistlichen zu ernennen[1]).

Nicht lange nachher, nämlich unterm 23. September 1724, bestätigte Innozenzens Nachfolger, Benedikt XIII., in seiner Bulle „In supremo" die Inozenzische Konstitution[2]).

4. Freilich, etwas anderes ist die Theorie und etwas anderes die Praxis, etwas anderes das Gesetz und etwas anderes seine Beachtung. Wie so oft galt dieses auch hinsichtlich der Hilfspriesteranstellung. Die Wirklichkeit fügte sich nicht

---

et pro tempore decanis ac deinde in prima capitulari congregatione exhibere teneantur. Hartzheim 9, 330. Rgsbg. VO v. 1634 Dez. 15 Lipf S. 47 n. 98. Regensburger Generalvisitationspunkte v. 1694 Okt. 13 n. 30 ebd. S. 81 n. 267.

[1]) Bullarium Romanum 21 S. 936.

[2]) Ebd. 22 S. 100.

immer dem Willen des Gesetzgebers. Schon die zuletzt angezogene päpstliche Konstitution, die ja zur Abstellung von Mißbräuchen erlassen wurde, bezeugt, daß in Spanien die Praxis nicht durchweg mit dem geltenden Recht in Einklang stand. Und anderwärts war es oftmals nicht anders. Die Vorschrift, daß der vom Pfarrer erwählte Hilfspriester der bischöflichen Approbation und Admission zur Seelsorge bedarf, wurde häufig mißachtet. Schon die ständige Einschärfung derselben auf Synoden und durch bischöfliche Verordnungen läßt dies erkennen. Eine Durchforschung des einschlägigen Aktenmaterials der verschiedenen Diözesanarchive würde noch mehr zu diesem Ergebnis führen. So findet sich unter den Akten aus dem bayerischen Teil der früheren Salzburger Erzdiözese ein Bericht der im Jahre 1674 zur Generalvisitation von Salzburg nach Bayern gesandten Kommissäre. Darin stellen diese fest, sie hätten teils persönlich teils auf andere Weise in Erfahrung gebracht, „daß sich die in dieser Dioces und berührten Landts Bayern befindenden Pfarrer aigenen gewalts und gefallens ohne ainich Vorwissen, begriß- und einwilligung der H. Archidiaconi ihre Vicarios und cooperatores annemben und wiederumb erlassen[1])". Als Beweggrund für diese Handlungsweise der Pfarrer führt der genannte Bericht an: die Pfarrer nähmen sich in der Regel bloß solche Geistliche zu Hilfspriestern, die „mit ihrem humor und geringem salario zufrieden" seien. Solche Leute entsprachen aber vielfach nicht den kirchlichen Anforderungen. Um darum Schwierigkeiten seitens der obrigkeitlichen Behörden auszuweichen, unterließen die Pfarrer die Präsentation ihrer Hilfspriester. 1775 (15. Dez.) sah sich der Erzbischof von Mainz, da in jenen Teilen seines Sprengels, die nicht unter kurmainzischer Landeshoheit standen, die Pfarrer „ohne Rückfrage allerhand Welt- oder Ordensleute auf beständige oder lange Zeit angenommen hatten", veranlaßt, „sämtlichen Pfarrern der Erzdiözese nachdrücklichst zu befehlen, keinen Welt- oder Ordensgeistlichen als Kaplan an-

[1]) M. Reg. I; s. auch Uttendorfer 68 S. 94. Hier auch Belege für die wiederholte Einschärfung der Pflicht zur Einholung der bischöfl. Approbation für d. Hilfspriester.

zunehmen, wofern derselbe sich nicht mit einem extractu protocollo Archi-Episcopalis Vicariatus vorerst bei ihme Pfarrer legitimiere". Die Übertreter dieses Verbotes sollten zur Strafe unfähig sein, ihre pfarrliche Jurisdiktion den angenommenen Geistlichen zu subdelegieren[1]).

5. Es möge an dieser Stelle auch die Frage berührt werden, ob für den Pfarrvikar hinsichtlich der Hilfspriesteranstellung dasselbe Recht wie für den Pfarrer galt, oder ob für ihn allenfalls andere Normen maßgebend waren. Wir hatten bisher zunächst den eigentlichen Pfarrer im Auge. Bekanntlich spielte aber in der Geschichte der Pfarrseelsorge das ganze Mittelalter hindurch und auch nach dem Tridentinum noch der Pfarrvikar häufig eine größere Rolle als der Pfarrer.

Die Frage muß für das Mittelalter wie für die Neuzeit im allgemeinen bejaht werden. Der Pfarrvikar hatte ja die volle Verantwortung für die Seelsorge in der von ihm betreuten Pfarrgemeinde. Konnte er dieselbe allein nicht hinlänglich pastorieren, so hatte er sich um die nötigen Hilfskräfte umzusehen und aus seinen Einkünften zu unterhalten. Diese Aufgabe oblag ihm, nicht dem Pfründeinhaber. Letzterer mußte allerdings die Sustentation für seinen Vikar so reichlich bemessen, daß dieser daraus auch die nötigen Hilfspriester zu entlohnen vermochte[2]). Die württembergische Pfarrei Eßlingen war seit 1213 dem Speyerer Domkapitel inkorporiert. Die Seelsorge lag in den Händen eines Pfarrvikars. Anstellungsberechtigt war letzterer, nicht das Domkapitel[3]). Für den Pfarrverweser von Heilbronn galt das gleiche[4]). Die Mühldorfer Provinzialsynode von 1490 richtete ihre Verordnung über die Bestellung der Hilfspriester nicht bloß an die curati (Pfarrer), sondern auch an die vicecurati (Vikare) und setzte auch bei letzteren das Anstellungsrecht voraus[5]). Auch

[1]) Zimmermann S. 418[5]. — Als weiteres Beispiel s. Rescript des Generaladministrators v. Ermland (1743) über die Anstellung der vom Braunsberger Seminar entlassenen Geistlichen, Jacobson S. 146 f.

[2]) S. ob. S. 48[1].

[3]) Müller 255 f.

[4]) S. ob. S. 49[6].

[5]) S. ob. S. 44[1].

das Tridentinum brachte in dem oben besprochenen Reformationsdekret durch die Wendung, die Bischöfe sollen die Pfarrer „vel alios, ad quos pertinet" zur Annahme von Hilfspriestern zwingen, genugsam zum Ausdruck, daß die Hilfspriesterbestellung auch Sache der Pfarrvikare sei; denn es hatte mit jenem Zusatz jedenfalls letztere im Auge. Entscheidungen der Konzilskongregation sprachen wiederholt den Pfarrverwesern das Recht zur Anstellung ihrer Hilfspriester zu[1]). Unter den nachtridentinischen Kanonisten herrschte über diese Befugnis des Pfarrvikars kaum Streit[2]). Sie folgern dieselbe einmal aus dem erwähnten Zusatz des Tridentinums[3]), sodann aus den von uns bereits angeführten inneren Gründen: die Anstellung eines Hilfspriesters berühre aufs innigste die Seelsorge; diese liege aber in den Händen des Pfarrvikars, der für sie auch die Verantwortung trage. Folglich müsse er auch befugt sein, selber die passenden Hilfskräfte für die Seelsorge auszuwählen[4]). Ausnahmsweise gestehen sie jedoch auch dem parochus primitivus ein Anstellungsrecht zu, so z. B. bei antiqua possessio oder bei Vorhandensein eines besonderen Titels[5]). Sie waren sich zweifellos bewußt, daß in Wirklichkeit manchmal nicht der Pfarrvikar, sondern der eigentliche Pfarrer das Ernennungsrecht übte. Tatsächlich begegneten uns in den Quellen ab und zu solche Beispiele. So bestellte und entließ Ende des siebzehnten Jahrhunderts die Kooperatoren von Moosburg nicht der Pfarrvikar, sondern das Chorherrnstift zu Landshut[6]), das

[1]) S Analecta i. p. Sp. 856 n. 48, 865 n. 66. Vgl. Sp. 877 n. 88. Entscheidg. v. 26. Apr. 1732: Eine Mailander Kollegiatkirche war zugleich Pfarrkirche. Die Seelsorge übte der Propst des Stiftes. Fraglich war, ob er bloß als parochus actualis, also als Pfarrvikar zu gelten habe. Fraglich war weiter, ob er auch für den Fall, daß er lediglich parochus actualis sei, das Recht zur Ernennung seiner Hilfspriester besitze. Rom entschied beide Fragen im bejahenden Sinn. Ebd. Sp. 857 n. 47, s. auch Bouix s. 444.

[2]) S. Fagnani Prosper, Commentarium in quinque libros decretalium. Coloniae Agrippinae 1676 ff. z. c. Consultationibus, De clerico aegrotante (= c 6 X 3, 6) n. 12 ff., Pignatelli Jac., Consultationes canonicae. Tom. I n. 434. (Col. Allobrogum 1718. S. 351.) Van Espen, Tom. I p. I tit. III c. II, II.

[3]) Vgl. Gibert Joann. Petrus, Corpus juris canonici per regulas naturali ordine digestas. Tom. II tit. X sect. 18 reg. II, 6 (Col. Allebrogum 1735 S. 223).

[4]) S. Van Espen a. d. in Anm. 2 genannt. Stelle.

[5]) Van Espen ebd.

[6]) Dies geht hervor aus einer Beschwerde, die Koop. Balth. Aignspurger unterm 24. März 1672 beim Ordinariat Freising gegen das genannte Stift deswegen

1599 von Moosburg dorthin transferiert worden war[1]). Und der Abt des Klosters Neresheim (Württemberg) beanspruchte in der seinem Kloster inkorporierten Pfarrei Zirtheim (Diözese Augsburg) noch 1778 ein solches Recht[2]).

B. Entlassung und Austritt der Hilfspriester

1. Das Tridentinum berührte wohl die Frage der Hilfspriesteranstellung, nicht aber die der Entlassung bzw. die des Austritts. In der Anerkennung des mittelalterlichen pfarrlichen Aufnahmerechtes lag jedoch auch jene des pfarrlichen Entlassungsrechtes. Bildet doch letzteres das selbstverständliche Korrelat zu ersterem. So wenig wie im Mittelalter wurde denn auch in der nachtridentinischen Zeit, solange und soweit sich das pfarrliche Aufnahmerecht behauptete, dem Pfarrer die Befugnis zur Entlassung und dem Hilfspriester jene zum Austritt abgesprochen. Aber mehr als das Mittelalter befaßte sich die neue Zeit mit den Grenzen und Bedingungen des Entlassungs- bzw. Austrittsrechtes.

Die Konzilskongregation hatte sich in der Zeit vom siebzehnten bis neunzehnten Jahrhundert ab und zu mit der Frage zu beschäftigen, ob der Pfarrer seinen Hilfspriester nach B e l i e b e n oder nur auf einen vom Bischof gebilligten Grund hin entlassen könne. In mehreren ihr vorgelegten Fällen entschied sie sich für das letztere[3]). Doch läßt sich daraus nicht folgern, daß Rom immer entschieden an diesem Standpunkt festgehalten hat. In ähnlich gelagerten Fällen neigte es mehr oder weniger auch zur gegenteiligen Auffassung[4]).

führte, weil l e t z t e r e s ihm für Mai jenes Jahres „die Condition aufgekündigt" hatte. Nach dem Bericht, den der bisch. Generalkommissar unterm 7. Apr. in der Sitzung des geistl. Rates erstattete, stützte das Stiftskapitel „die Berechtigung seines Vorgehens in Entlassung des Koop. auf päpstliche Bullen, auf ein Statut und vor allem auf das alte Herkommen". Fr. G. R. Prot. 1672 fol. 80 b, 101.

[1]) S. Mayer Ant., Statistische Beschreibung des Erzbistums Mch.-Freising I (1874) S. 512 f. 652.

[2]) Zierth. Pfarrarchiv: Gen.Vik.Decr. v. 1778 (Mai 21): Der Kaplan Vogele führt beim Ordinariat darüber Klage, daß ihn der Abt v. Neresheim von seiner Stelle amoviert habe und dafür einen anderen Priester anstellen wolle.

[3]) S. Analecta i. p. Sp. 1005 n. 169 Sp. 1006 n. 171 Sp. 1007 n. 172. Vgl. auch Bouix S. 641 f.

[4]) Vgl. Anal. i. p. Sp. 1010. Bouix S. 640.

Die Doktrin zog die Frage der Hilfspriesterentlassung zunächst noch lange nicht in den Bereich ihrer Erörterungen. Sie diskutierte in der Regel[1]) nur über die Entlassung der Pfarrvikare, also der Stellvertreter der Pfarrer. Es geht natürlich nicht an, die Anschauung, welche die Autoren hinsichtlich der Entlassung der Vikare entwickelten, auch hinsichtlich der Entlassung der Hilfspriester als ihre Meinung auszugeben. Erst die Kanonisten der neuesten Zeit verbreiteten sich mehr oder weniger ausführlich über die Voraussetzungen der Hilfspriesterentlassungen. Bouix wagte die Frage, ob der Pfarrer seinen Hilfspriester willkürlich, d. h. ohne einen vom Bischof gebilligten Grund, ausstellen könne, nicht zu entscheiden. Er teilte lediglich die Gründe mit, die einerseits für die bejahende, andererseits für die verneinende Ansicht beigebracht werden können[2]). Ihm folgte Craisson[3]) und zuletzt noch Sorrentino[4]). Dagegen vertrat Deneubourg[5]) die Meinung, daß die Entlassung erlaubterweise nur aus einem zureichenden Grunde erfolgen könne. Wernz[6]) erklärte sie für zulässig beim Vorhandensein eines vom Bischof gebilligten Grundes. Hinschius umschrieb seine Ansicht folgendermaßen: Mangels einer besonderen gemeinrechtlichen Vorschrift kann man dem Pfarrer das so weitgehende Recht, seine Hilfspriester zu entlassen, deshalb nicht zugestehen, weil er sie nicht ohne Kontrolle des Bischofs anstellen darf. Im Prinzip muß ihm das Entlassungsrecht zwar zugesprochen

[1]) Leurenius P. (Forum beneficiale. Col. Agrippinae 1704) berührt (P. I q. 72 n. 1) im Vorübergehen einmal die Hilfspriesterentlassung. Er hält gemeinrechtlich das Vorhandensein von Gründen für die Entlassung nicht für nötig. Die clerici vel presbyteri, qui per administratores ecclesiae ... sub annua vel menstrua mercede conducuntur absque ulla Episcopi institutione pro missis celebrandis aliisque peragendis concernentibus ecclesiae ..... cultum vel servitium (darunter müssen wohl auch die eigentlichen Hilfspriester begriffen werden), sind nach ihm keine Beneficiaten. Hos enim constat esse mere conductitios adeoque ad nutum more famulorum amovibiles sine causa vel auctoritate superioris, quoties ipsius Ecclesiae leges particulares aliter non disponunt. (S. 24.)

[2]) S. 640 ff.

[3]) n. 1344.

[4]) S. 33.

[5]) Etude canonique sur les vicaires paroissiaux. 1871. S. 91 ff., 97 ff. (nach Hinschius III S. 300[11]. Deneubourgs Schrift selber war uns unzugänglich).

[6]) II, 2 S. 709.

werden, da er seine Gehilfen ja selbst auswählt und einsetzt. Jedoch muß er dem Bischof, sei es auf dessen Verlangen, sei es auf Beschwerde des entfernten Priesters, Rechenschaft ablegen, damit ersterer darüber befinden kann, ob ein genügender Grund zur Remotion vorgelegen ist oder nicht. Bei Entlassung ohne genügenden Grund kann der Bischof die Wiederaufnahme des entfernten Geistlichen verfügen[1]). Unter „genügenden" Gründen dachte sich Hinschius jedoch nicht bloß ganz schwerwiegende Umstände, wie unpriesterlichen Lebenswandel oder Unfähigkeit des Pfarrgehilfen, sondern auch Verhältnisse, die völlig außerhalb des Hilfspriesters liegen, so z. B. Veränderungen in der Pfarrei, die den Hilfspriester überflüssig machen[2]). — Die Ansicht von einem nur beschränkten Entlassungsrecht des Pfarrers war wohl die überwiegende.

Darüber, ob gemeinrechtlich auch der Austritt der Hilfspriester von gewissen Voraussetzungen, so z. B. vom Vorhandensein entsprechender Gründe, abhängig sei, schwieg die Doktrin.

2. Übereinstimmung herrschte im allgemeinen darin, daß der Bischof nicht befugt sei, den vom Pfarrer angestellten Hilfspriester wider den Willen des ersteren ohne Grund zu entlassen, da ja sonst das Anstellunsgrecht des Pfarrers illusorisch wäre. Denn der Bischof könnte jedesmal, so oft der Pfarrer einen Hilfspriester aufgestellt habe, denselben wieder entfernen[3]).

3. Die Zweifel, welche das gemeine Recht gelassen hatte, behob im Laufe der Zeit vielerorts die partikuläre Gesetzgebung. Häufig durfte nach Diözesanvorschrift die Entlassung und auch der Austritt der Hilfspriester nur nach vorheriger Anzeige bei der bischöflichen Behörde nebst Angabe der dafür maßgebenden Gründe und daraufhin erhaltener

---

[1]) KR II S. 321.
[2]) Ebd. S. 321[2].
[3]) Bouix S. 643. Craisson n. 1344. Hinschius II S. 321. Wernz II, 2 S. 709. Sorrentino S. 33. Vgl. auch Entscheidung d. Konzilskongregation v. 12. Juni 1867. A. S. S. 3, 449 ff.

Einwilligung erfolgen[1]). Die Bischöfe waren vielfach durch die Auswüchse, die das uneingeschränkte Entlassungs- bzw. Austrittsrecht mitunter zeitigte, zur Ergreifung solcher Maßnahmen genötigt. Eine allzu willkürliche Ausübung jener Befugnisse hatte nämlich einerseits leicht die Stellenlosigkeit der Hilfspriester, andererseits lästige Störungen der Seelsorge in den Pfarreien zur Folge[2]).

4. Auch diese Vorschriften stießen häufig auf Widerstand. Von den Pfarrern wie von den Hilfspriestern wurden sie oft in gleicher Weise mißachtet, so daß die Ordinariate ihre Einhaltung manchmal nur mit den schärfsten Maßregeln erzwingen konnten.

Ein öfter angewandtes Zwangsmittel war die Verweigerung bzw. die Entziehung der Approbation (zum Beichthören). So verordnete ein Speyerer Generale von 1729, das Generalvikariat dürfe nur dann einem Kaplan die Approbation erteilen, wenn dieser seinerzeit von seinem Pfarrer vor der Aufnahme dem Bischof wirklich präsentiert worden sei und zum Beweis hiefür die von letzterem eigenhändig unterschriebene Präsentationsurkunde vorweisen könne. Der

[1]) S. beispw. Salzb. Prov.Syn. (1569) ob. S. 62, Salzb. Gen.Visit.Stat. (1616) Tit. I c. III ob. S. 63[1]. Passauer Generalien v. 1687, 1768. 1786: Die Pfarrer oder Vicarii sollen ihre Capläne nicht eigenmächtig und gleichsam auf eine Stunde entlassen, sondern jederzeit die Ursache der ansuchenden Entlassung ad officium nebst Bericht über das Betragen des Kaplans anzeigen. Pass. G. S. S. 11. Speyerer VO v. 1729 (29. März) S. 88 f. Konstanz. VOVO v. 1802 (23. Juni) S. 68. Augsburger Gen.Vikariats-VO v. 24. Mai 1775: .... Weiters verordnen wir .... daß, sooft die Pfarrer in Zukunft einen Kaplan annehmen oder entlassen, sie ein wie das andere jedesmal mittels Beisetzung des Namens im ersteren Fall und Eröffnung der Ursachen der Entlassung im 2. Fall ebenfalls an ersagt unseren geistl. Rat und Visitatorn einberichten soll.

[2]) S. Konstanzer VO in vorh. Anm. Ferner Speyerer VO v. 23. März 1729: ... Wir haben mehrmalen wahrgenommen ..., daß die Pfarrer ... über die Annahme und Abschaffung der Capläne eine ganz freye Gewalt sich arrogieren .... und nach ihrer Gefälligkeit öfters aus Trieb einer Passion oder anderen bösen Ursachen verfahren, sich nicht erinnern, daß es ihnen nicht gebühre, in der Seelsorge jemand anzunehmen oder abzuschaffen, welcher vom obristen Seelsorger allein seinen Gewalt haben muß; herentwegen sich öfter Caplän finden, welche sich anmaßen, wans ihnen nicht anständig bey diesem oder jenem Pfarrer mehr ist, zu bleiben, nach Belieben aus ihrem Capläneydienst austretten und den Pfarrer ohne Hilf dastehen lassen: woraus dann als aus ganz ohnförmlicher Freyheit auf den Pfarreyen viel Boses nach sich gezogen wird auch zur Aergernuß der Pfarrkinder selbsten u. Despeckt des Ordinarii mit ist ... Darum wird befohlen, daß die Annahme und Entlassung sowie der Austritt der Hilfspriester nur geschehen darf, mit Vorwissen und Bewilligung der bischöfl. Behörde. Speyerer VOVO S. 88 f.

ohne bischöfliche Erlaubnis erfolgte Austritt der Kapläne aus ihren Dienststellen werde mit der Unfähigkeit zur Vornahme irgendwelcher Seelsorgshandlungen in der ganzen Diözese Speyer und mit dem ipso facto eintretenden Verlust der Approbation bestraft werden[1]). In ähnlicher Weise bestimmte das Augsburger Generalvikariat unterm 1. Dez. 1810, um die Pfarrer wie die Kapläne zur Einhaltung der Vorschriften über die Anstellung und Entlassung bzw. über den Austritt der Hilfspriester zu zwingen, daß die an sich für die ganze Diözese gegebene Approbation mit dem Tage des Abzuges des Hilfspriesters von der jeweiligen Pfarrei für die ganze Diözese erlösche und die neue Approbation erst beim Antritt eines anderen Postens, und zwar durch das betreffende Dekanat, beim Generalvikariat erholt werden könne[2]).

Selbst derartige Maßnahmen verfehlten oft ihr Ziel. So sah sich der Bischof von Speyer, da auch seine Verordnung von 1729 mißachtet wurde, gezwungen, 1733 auf das willkürliche Verlassen der Hilfspriesterstellen die Strafe der ipso facto eintretenden Suspension ab omni actu ordinis im Gesamtgebiet der Speyerer Diözese und der Unfähigkeit zur Erlangung einer anderen Kaplanei oder eines Benefiziums anzudrohen[3]). — — — — —

Mit diesen und ähnlichen Mitteln suchten die Bischöfe ihr zur Wahrung der kirchlichen Interessen beanspruchtes Kontrollrecht zu sichern. Und in der Tat, je gewissenhafter ein Oberhirte sein Amt auffaßte, um so eifriger mußte er auf die Tauglichkeit und Würdigkeit seiner Seelsorgspriester bedacht sein. Indes hatte seine Sorge vor allem auch dahin zu gehen, daß jede einzelne Pfarrei überhaupt mit den nötigen Seelsorgskräften versehen sei, m. a. W.: seine Aufgabe erstreckte sich nicht zuletzt darauf, die in der Aufstellung von Hilfspriestern säumigen Pfarrer zur Erfüllung ihrer

[1]) Ebd. S. 89.

[2]) In einzelnen Fällen war Augsburg schon früher in ähnlicher Weise vorgegangen, so bei d. willkürl. Entl. d. Kapl. v. Ziertheim durch den Abt v. Neresheim (1778). Der Ziertheimer Pfarrvikar wurde beauftragt, dem neuen vom Abt bestellten Hilfspriester keine Jurisdiktion zu geben. Von seiten des Ordinar. war letzterem d. Entziehung d. bisher. Approbation in Aussicht gestellt. Zierth. Pfarr-Archiv: Gen.Vik.Dekr. 1778 (21. Mai).

[3]) Speyerer VOVO S. 117.

Pflicht anzuhalten. Durch Trid. s. 21 c. 4 de ref. war dies deutlich genug zum Ausdruck gebracht. Auch hier durfte er sich durch Widerstände nicht schrecken lassen. Er mußte sie brechen und allenfalls selbst mit Gewalt. Das Tridentinum hatte ihn in der angezogenen Stelle zur Anwendung von Gewalt nicht bloß ermächtigt, sondern sogar verpflichtet.

Doch welche Zwangsmaßregeln standen den Bischöfen in dieser Hinsicht zur Verfügung? Das Trienter Konzil hatte sie nicht näher bezeichnet. Es wollte die Auswahl derselben den Ordinarien selbst überlassen. Diese war jedoch nicht groß. Mit Mahnungen und Warnungen, selbst mit Androhung entsprechender Strafen bei gegebener Gelegenheit einzuwirken, das war ein Weg, der oft genug beschritten wurde. So enthielten, um nur ein Beispiel anzuführen, die Augsburger Diözesanstatuten seit ihrem erstmaligen Erlaß (1610) bis in die neueste Zeit (1887) stets die Mahnung an die Pfarrer, die nötige Zahl geeigneter Hilfspriester anzunehmen. Für den Fall der Vernachlässigung dieser Pflicht bestimmten sie: volumus per decanum ruralem ad Nos vel vicarium nostrum (parochum) deferri pro arbitrio canonice puniendum[1]). Daß damit das Ziel nicht immer erreicht wurde, liegt auf der Hand. Was blieb dann noch für ein Mittel übrig? Tatsächlich gab es kein wirksameres als die Anstellung durch den Ordinarius selbst.

Schon lange vor dem Tridentinum war vereinzelt von Bischöfen diese Maßregel ergriffen worden. Die Synode von Worcester (1240), welche die Aufstellung mehrerer Priester, Diakonen und Subdiakonen an vermöglichen Kirchen vorschrieb, übertrug im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschrift durch die Pfarrer den Archidiakonen oder Offizialen die Anstellung der verlangten Geistlichen[2]). Und in der Zeit nach der großen Reformsynode konnten die Diözesanleiter gerade in Hinblick auf Trid. s. 21 c. 4 de ref. noch leichter diesen Weg betreten. Dazu wies, wie wir bereits wissen, Rom selbst darauf hin, nämlich Innozenz XIII. in seiner Konstitution „Apostolici ministerii" von 1723. Der Papst gab

[1]) P. III c. 15, 5. S. 89.
[2]) c. 26 Mansi 23, 335. S. ob. S. 45[1].

darin zugleich das nähere dabei einzuhaltende Verfahren an: Der Bischof soll zunächst zur Aufstellung der notwendigen Seelsorgsgehilfen mahnen und eine bestimmte Frist setzen, innerhalb welcher der Aufforderung Folge geleistet werden muß. Kommt der Pfarrer trotzdem seiner Verpflichtung nicht nach, dann kann der Bischof selbst (auctoritate propria) dem Pfarrer geeignete Hilfspriester bestellen. Zu ihrem Unterhalt hat er ihnen einen Teil der pfarrlichen Einkünfte zuzuweisen. Damit war also den Bischöfen ein sekundäres Anstellungsrecht ausdrücklich vindiziert. In Trid. s. 21 c. 4 de ref. hatte es seine Wurzel. Man wird vermuten, daß bis zum primären und ausschließlichen nur ein Schritt war.

II. Abschnitt: Das bischöfliche Anstellungsrecht

Waren die Bischöfe oft veranlaßt, von ihrem durch das Tridentinum ihnen eingeräumten sekundären Anstellungsrecht Gebrauch zu machen, wie leicht mußte es dazu kommen, daß sie sich die Bestellung der Hilfspriester allmählich ganz vorbehielten! Ein solcher Gedankengang liegt nahe. Der Übergang vom sekundären zum primären bischöflichen Anstellungsrecht erfolgte tatsächlich. Indes nicht in Bälde. In der Hauptsache erst mehr als zwei Jahrhunderte nach dem Trienter Konzil. Und die Art und Weise, in der er sich vollzog, war nicht überall die gleiche.

Im folgenden versuchen wir ein ungefähres Bild von der Entstehung und Verbreitung des bischöflichen Anstellungsrechts zu zeichnen. Auf Vollständigkeit kann und will es keinen Anspruch erheben. Wie wir sehen werden, beruhte das bischöfliche Anstellungsrecht im allgemeinen auf partikulärer Gewohnheit. Diese aber für jedes einzelne Gebiet der Kirche aufzuzeigen, ist begreiflicherweise für einen Einzelnen eine Unmöglichkeit. Übrigens dürfte es genügen, einige besonders typische Beispiele herauszugreifen und sonst den Entwicklungsgang in großen Zügen nur anzudeuten. In der Hauptsache glaubten wir, in demselben zwei Phasen zu erkennen. In der ersten, reichend von der Mitte des siebzehnten bis zur Schwelle des neunzehnten Jahrhunderts, fin-

det das bischöfliche Anstellungsrecht nur sporadisch, vor allem in Süddeutschland, besonders in der Salzburger Kirchenprovinz, Eingang. Mit dem Beginne des neunzehnten Jahrhunderts gewinnt es aber rasch fast überall an Boden und erobert schließlich beinahe das Gesamtgebiet der Kirche.

1. Abteilung: Die Entwicklung des bischöflichen Anstellungsrechtes in einzelnen Diözesen während des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts

Die ersten und zugleich charakteristischen Beispiele für die Einführung der Anstellung der Hilfspriester durch den Bischof allein bzw. für die Verdrängung des Jahrhunderte alten pfarrlichen Aufnahmerechtes entdeckten wir bei unseren Forschungen in der Salzburger Kirchenprovinz, speziell in den Diözesen Salzburg und Freising. Streng genommen fällt zwar Salzburg die zeitliche Priorität zu, nichtsdestoweniger untersuchen wir aus Zweckmäßigkeitsgründen die neue Entwicklung zuerst in der Diözese Freising.

5. Kapitel. Die Einführung der bischöflichen Anstellung in der Diözese Freising

1. In der Salzburger Kirchenprovinz gingen die Bischöfe bald nach Schluß des Trienter Konzils daran, die durch dasselbe geforderten Reformen durchzuführen. Nicht zuletzt richteten sie dabei ihr Augenmerk, wohl tief überzeugt von seiner großen Bedeutung für eine gute Seelsorge, auf das Hilfspriesterwesen[1]).

Einige Jahrzehnte nach den ersten Reformversuchen setzte nun der Dreißigjährige Krieg ein. Seine Folgen waren verheerend. Städte und Dörfer wurden wie in vielen anderen Gegenden auch im Gebiete des Freisinger Bistums verwüstet und entvölkert. Infolgedessen gebrach es vielerorts an den nötigen Händen, um den Pflug über die Ackerschollen zu führen. Weite Flächen ertragfähigen Landes lagen Jahre hindurch brach und unbebaut. Dieser Zustand hielt noch geraume Zeit nach dem endlich erfolgten Friedensschlusse an.

[1]) Vgl. Salzb. Prov.-Syn. (1569) c. 26. Dalham S. 436. Ob. S. 62.

Das hatte seine nachteiligen Wirkungen auch für die Pfarrseelsorge, speziell für das Hilfspriesterwesen in der Diözese Freising.

2. Die Pfarrer von damals bezogen den größten Teil ihres Einkommens aus den Erträgnissen der Pfarrgründe und aus Zehntleistungen ihrer Pfarrkinder. Daraus hatten sie in der Regel auch die nötigen Hilfspriester zu unterhalten. Die pfarrlichen Einkünfte waren begreiflicherweise jetzt oftmals schmal. Durch das Brachliegen so vieler Felder war das Zehnterträgnis gering, und auch aus dem Pfarrwiddum selber konnte nicht alles herausgeholt werden. Es fehlten eben auch dem Pfarrer die nötigen Hände zu dessen Bewirtschaftung. Infolgedessen sahen sich viele Pfarrer gezwungen, auf das Halten von Hilfspriestern zu verzichten[1]). Außerdem machte schon der Priestermangel, wie er sich als eine ganz natürliche Folge aus den endlosen Kriegswirren ergab, denselben die Annahme von Kooperatoren vielfach zu einem Ding der Unmöglichkeit[2]).

Das Pfarrvolk empfand das Fehlen der Hilfspriester meist recht schmerzlich; war es ihm doch durch die damit gegebene Verringerung der Gottesdienste oft schwer gemacht, seinen religiösen Verpflichtungen nachzukommen. Besonders litten die Filialisten darunter. Anfänglich mußten die Gläubigen sich wohl oder übel in diese Notlage fügen und manches Opfer bringen. Im Laufe der Jahre wurden sie aber ungeduldig. Nicht allzulange nach der Wiederkehr des Friedens verlangten sie von ihren Pfarrherrn wieder die Aufnahme der früheren üblichen Zahl von Gesellpriestern. Jedoch längere Zeit vergebens. Beschwerden an das Ordinariat, wie die der Bewohner des Pfleggerichts Erding im Jahre

---

[1]) S. unten S, 78[2, 3], 79[1].

[2]) Dazu suchten manche Geistliche dem Hilfspriesterdienste gerne aus dem Wege zu gehen und trachteten auf bequemere Weise, etwa als Messeleser sich durchzubringen. Vgl. das Freisinger Generale v. 18. April 1655: „Da berichtet wurde, daß sich in der Hauptstadt München viele vagierende Priester aufhalten ohne Wissen des Ordinariats, vorab junge Priester, welche sich auf die missas votivas verlegen, in die Seelsorge aber nicht gehen wollen, während viele Klagen über Mangel an Gesellpriestern bei den Pfarrern auf dem Lande einlaufen, darum wird befohlen, daß fürderhin kein Priester, der nicht in München präbendiert ist, über 8 Tage geduldet werden darf." Fr. G. S. Bd. (1651—1700) S. 48 ff.

1650, führten nicht zum Ziel. Die bischöfliche Behörde nahm keinen Anlaß zum Einschreiten gegen die betreffenden Pfarrer. Sie mußte nach Prüfung der Verhältnisse anerkennen, daß denselben tatsächlich noch die nötigen Mittel zur Haltung eines Kooperators fehlten[1]). Der Umweg über die weltlichen Behörden, über die Pflegverwalter[2]), über die Regierung[3]), den man hierauf einschlug, führte ebensowenig zum Ziel.

Im Laufe der fünfziger und sechziger Jahre des siebzehnten Jahrhunderts trat doch allmählich wieder eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Die Ländereien wurden wieder mehr und mehr in ihrem vollen Umfang bestellt. Damit mehrte sich auch das pfarrliche Einkommen wieder. Zur Nichtaufstellung von Kooperatoren hatten die Pfarrer immer weniger Grund. Allein, was sie früher notgedrungen getan hatten, das übten viele auch nach Wegfall des Notstandes weiter. Sie hielten keine Hilfspriester aus Eigennutz, um sich die Aufwendungen für dieselben zu ersparen. Sie konnten sich dabei leicht einreden: Mußte meine Kraft

[1]) M. Reg. I. Schreiben des Pflegverwalters von Erding v. 8. August 1650 an den Präsidenten und die Räte der Geistl. Regierung zu Freising.

[2]) Auf Drängen der Bevölkerung, die mit ihren Beschwerden beim Ordinariat nichts erreicht hatte, erhob der Pflegverwalter von Erding in dem in vorhg. Anm. angezogenen Schreiben bei der Geistl. Regierung in Freising Vorstellung über den Mangel an Kooperatoren. Er bemerkte, für die Nichtaufstellung von Hilfspriestern hätten die Pfarrer in Zukunft keine Entschuldigung mehr, da die Ernte bevorstehe. Diese bringe den Pfarrern wieder genug Einkünfte. Denn die Pfarrer selbst hätten ihr Widdum und die „Untertanen" ihre Felder größtenteils wieder bebaut. Die Pfarrzehnten und auch die Sammlungen der Hilfspriester würden wieder genug abwerfen.

[3]) M. Reg. I. Kopie eines Schreibens (des Bischofs zu Freising) an die Regierung Landshut (1654). Darnach hatte die Regierung von Landshut unterm 18. März 1654 beim Freisinger Ordinariat „wegen nithaltung der Cooperatoren" Schritte getan. Sie hatte ebenfalls darzutun versucht, daß der Einwand der Pfarrer, es fehle an den nötigen Einkünften, hinfällig geworden sei, da die „Manschaft und Intraden sich alsso vermöhren, das die Pfarrer mit haltung der Cooperatores wol etwas mehrers prästirn . . möchten". Das bischöfliche Antwortschreiben führte dem gegenüber u. a. aus: Es sei zwar richtig, daß die „Manschaft und Intraden" sich allmählich mehrten, aber bei weitem nicht in dem Maße, daß die „hiervor gebreichige gesellpriester" allenthalben wieder gehalten werden könnten. Es gebe im Lande noch viele „unbemeierte" Güter, da die Dienstboten beiderlei Geschlechts unerschwingliche Löhne verlangten. Gewöhnlich schätze das Volk das Einkommen der Geistlichen auf dem Lande in seinem Neid viel zu hoch ein. Eine unparteiische Schätzung mache in der Regel „die Schreier" verstummen. Damit wollte aber das bischöfliche Schreiben nicht bestreiten, daß ab und zu die Nichtbesetzung der Kooperaturen wirklich durch die Pfarrer verschuldet sei. Für solche Fälle versprach es nachdrückliches Einschreiten.

zur Zeit des Mangels an Einkünften und Priestern hinreichen zur Pastoration, warum sollte sie jetzt nicht mehr genügen? Mit idealem Sinn war ja bekanntlich ein großer Teil des Klerus jener Jahrzehnte nicht allzusehr erfüllt.

Die Bevölkerung gab sich aber nicht zufrieden. Sie bestand auf ihren alten Rechten. Sie wandte sich von Stelle zu Stelle, an den Pfleger, den Rentmeister, an den kurfürstlichen geistlichen Rat, ja an den Kurfürsten selber und suchte sie zum Einschreiten gegen die säumigen Pfarrer zu bewegen[1]).

3. Im Jahre 1665[2]) beauftragte das Ordinariat Freising seine Kanzlei, die Zahl der damals unbesetzten Hilfspriesterposten im Bistum zusammenzustellen. Der Zweck war jedenfalls kein anderer, als ein Bild von der Nachlässigkeit der Pfarrer hinsichtlich der Aufstellung von Hilfspriestern zu gewinnen, um dann die entsprechenden Maßregeln dagegen zu ergreifen. Der Sekretär verfertigte darauf eine „Designation derjenigen Pfarrer, so nach Inhalt der Matricul Cooperatores und wie viel zu halten schuldig, auch welche

---

[1]) M. Reg. I. Schreiben des Pflegverwalters v. Moosburg, Tobias Pögl, an den Kurfürsten (27. Juli 1662): Der Pflegverwalter übersendet ein Verzeichnis jener Pfarrer des zum Bistum Freising gehörenden Teils des Moosburger Pflegamtes, welche keine Kooperatoren halten, obwohl sie dazu verpflichtet wären. Genannt sind die Pfarrer von Inkofen, Zolling, Attenkirchen, Schweitenkirchen, Bruckberg, Hörgertshausen, Kirchdorf. Nachdem dieselben durch die Pfarrgemeinde, den Pfleger, den kurfürstl. Geistl. Rat und den Rentmeister vergeblich an ihre Pflicht gemahnt worden sind, wendet sich der Pfleger an den Kurfürsten selber, weil er nicht länger mehr zusehen könne, zumal „gar wenig güetter mehr ödt stehen, also daß die herrn Pfarrer die Wiedumb Vndt Zechent nunmehr völlig genießen vndt dennoch mit haltung der Gsellpriester ihre schuldigkeit nicht leisten wollen". — Unterm 14. Aug. 1662 mahnte Freising die obigen Pfarrer, Hilfspriester anzunehmen oder wenigstens ihre Gründe für die bisherige Nichtannahme anzugeben. Die Pfarrer gaben keine Antwort. Darum unterm 7. September abermalige Mahnung. Unterm 12. November leitete das Ordinariat die endlich eingelaufenen Antwortschreiben an die Regierung Landshut weiter. Ihr Inhalt ist uns nicht bekannt. Nach späteren Akten entschuldigten sich die Pfarrer gewöhnlich in solchen Fällen mit dem Mangel an Einkünften, so der Pfarrer von Dachau (Fr. G. R. Prot. 1665 Febr. 5) oder damit, daß die Aufstellung des einen oder anderen Hilfspriesters nicht Brauch sei, so der Pfarrer von Flinsbach (ebenda 1665 Aug. 7) oder daß sie eines solchen nicht bedürfen, daß sie die Seelsorge allein bewältigen könnten. So verweigerte der Pfarrer von Neuching die Annahme des ihm zugeschickten Hilfspriesters „unter dem prätext, er hätte keinen von nöten." (Ebd. 1667 Juli 29).

[2]) Die im Text angeführte Designation trägt keinerlei Zeitangabe. Zweifellos ging sie aber dem sogleich zu erwähnenden Geistl. Ratsbeschlusse v. 21. Mai 1665 unmittelbar voraus.

de facto dannach keinen halten". Es gelang ihm ca. 24 unbesetzte Hilfspriesterposten festzustellen. Das Verzeichnis war nach seiner Angabe jedoch nicht erschöpfend. Am Ende des Schriftstücks ist sodann die bedeutsame Bemerkung beigefügt: „Würde vielleicht pro bono spirituali publico sonders verträglich sein, Wann alle Cooperatores / wie in specie im Ertzbistumb Saltzburg observieret Werden soll / Ex dispositione der Hochfürstl. Geistl. Regierung allhie ufgestölt Werden, Vnd auch ohne dero vorwissen oder Lizenz dieselbige von den Pfarrern nicht lizenziert (entlassen) Werden dürfen[1])."

Der Sekretär empfahl somit dem Ordinariat als wirksamstes Mittel gegen die Mißstände in der Hilfspriesterbestellung nach dem Vorbild Salzburgs einfach die Einführung eines anderen Anstellungssystems, die Anstellung der Hilfspriester durch die bischöfliche Behörde.

Zweifelsohne war von diesen Angaben und Anregungen des Sekretärs das Protokoll des geistlichen Rates vom 21. Mai 1665 beeinflußt. Nach diesem wurde in der Sitzung jenes Tages festgestellt, daß ungefähr 30 Pfarrer, welche verpflichtet wären, Kooperatoren zu halten, ohne Hilfspriester seien. Und es wurde der Beschluß gefaßt, es sollten dem Bischof nach seiner Rückkehr — er war gerade verreist — die betreffenden Pfarrer „ordentlich speciviciert und benannt werden, um ihnen Priester hinaus zu schicken und diejenigen, welche H. Dechant zu St. Peter benenne, sogleich anzuweisen[2])".

Drei Wochen später (11. Juni 1665) erging auch vom Kurfürsten Ferdinand Maria selbst an Bischof Sigismund das Ersuchen, gegen den von vielen Pfarrern in den Landgerichten Erding und Rottenburg beliebten Mißbrauch der Nichtaufstellung der nötigen Kooperatoren einzuschreiten und

---

[1]) M. Reg. I.
[2]) Fr. G. R. Prot. 1665.

über die dagegen ergriffenen Maßnahmen zu berichten[1]). Bischof Sigismund handelte diesmal aber noch nicht im Sinne des Geistl. Rats-Beschlusses vom 25. Mai. Unterm 20. Juli (1665) gab er nämlich einen Erlaß „an verschiedene Pfarrer[2])" hinaus, worin er sich mit dem Befehl begnügte, daß sie „unverlängert einen weltlichen ad curam animarum tauglichen wol qualificierten Priester" aufstellen und sodann berichten, auf welche Person ihre Wahl gefallen sei und welche Entlohnung sie bestimmt hätten. Allenfallsige Einwendungen sollten sie umgehend bekannt geben.

Daraufhin wußte eine Reihe von Pfarrern mehr oder weniger stichhaltige Entschuldigungsgründe für ihre Nachlässigkeit vorzubringen. Teils beriefen sie sich darauf, daß die Angabe der Matrikel über die Haltung eines Kooperators in ihrer Pfarrei nicht zutreffe, teils suchten sie um Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung von Kooperatoren bis auf bessere Zeiten nach. In mehreren Fällen ließ das Ordinariat die Entschuldigung gelten und übte Nachsicht. In anderen bestand es aber auf der alsbaldigen Aufnahme von Hilfspriestern[3]).

4. War somit für diesesmal die Anregung des Sekretärs der Freisinger Ordinariatskanzlei bzw. das Salzburger Vorbild noch nicht wirksam geworden, in Bälde übte es doch seinen Einfluß aus. In den nächsten Jahrzehnten wurde in der Freisinger Diözese die Praxis in der Hilfspriesteranstellung mehr und mehr eine andere. Es lassen sich immer mehr Fälle feststellen, in denen Anstellung, Entlassung und Versetzung der Hilfspriester von Ordinariatswegen verfügt wurden[4]). Die Nachlässigkeit der Pfarrer in der Annahme von

[1]) In dem kurfürstlichen Schreiben wird betont, daß die Nichtaufstellung der nötigen Kooperatoren schlimme Folgen zeitige. Es stürben wegen mangels der nötigen Priester oft die Leute ohne Sakramente. Anderseits würden aber doch die Untertanen mit immer neuen Getreide- und Haarsammlungen, mit Erhöhung des Seelgeräts und der Stolgebühren usw. beschwert; selbst die Sakramente würden verweigert, bis die Forderungen der Pfarrer erfüllt seien. M. Reg. I. — Ein ähnliches Schreiben richtete der Kurfürst auch nach Regensburg S. Lipf S. 67 f. n. 195.

[2]) Fr. G. S. Bd. (1651—1700) S. 180.

[3]) Vgl. Fr. G. R. Prot. 1665 August 7, 17, 20 u. a. Stellen.

[4]) S. ebd. 1668 Juni 4 (S. 210): Der Dechant zu Pang berichtet über die Nachlässigkeit des Pfarrers und Koop. zu Irschenberg. — Concl. Cooperator dimittatur. Ebd. 1672 März 14. (fol. 69a) suppliziert der Pfarrer zu Schwindkirchen

Seelsorgsgehilfen wird auch in der Folgezeit Tatsache gewesen sein. In der Diözesanleitung wird man sich überzeugt haben, daß dieselbe in der Tat stets am einfachsten und wirksamsten durch die Überweisung eines Hilfspriesters von seiten des Ordinariates bekämpft werden könne, und das Beispiel Salzburgs mag zu diesem Vorgehen ermutigt haben. Es lag nahe, allmählich auch in anderen Fällen dieses Recht zu beanspruchen.

Bereits 1677 bezeichnet das Freisinger Ordinariat Anstellung und Entlassung der Kooperatoren als eine ihm ohne weiteres zustehende Befugnis[1]). 1684 gebraucht ein Generale die Wendung: „der dem Pfarrer in partem Curae von Uns assignierte Priester[2])". In den 60er und 70er Jahren dieses Jahrhunderts begegnen uns zwar noch mehrere Beispiele von Anstellungen und Entlassungen der Hilfspriester durch die Pfarrvorstände[3]). Sie werden aber immer seltener. Das alte pfarrliche Recht wurde sichtlich zurückgedrängt.

Kein Wunder, wenn Bischof Joseph Clemens unterm 22. März 1691 ein Generale „an alle Decanos rurales" mit folgendem Wortlaut erließ: „Dem nach Uns auf Unser gdst. anbefehlen underthänigst referiert worden, welchermaßen ehevoriger Zeiten die ab- und aufstöllung, auch wexlungen vnd föllige Disposition der Cooperatoren durch unser Bistumb Freising in unserem geistl. Rath daselbsten

um einen anderen Kooperator. — Concl. Substituatur ei der Coop. v. Attenkirchen — ebd. 1674 Febr. 26 u. März 8: Der Generalvikar berichtet, daß der Coop. v. Bogenhausen einen unpriesterlichen Wandel führe. — Concl.: mutetur ad alium locum mit dem Beifügen, daß er im Falle der Unverbesserlichkeit überhaupt außer Dienst gestellt wird. — Ebd. 1677 Juni 16: Der Pfarrer von Dachau bittet um Auswechselung seines Koop. — Ebd. 1680 Okt. 31: Der Koop. v. Massenhausen wird nach Miesbach, der von Bruckberg nach Emmering versetzt usw.

[1]) Fr. G. R. Prot. 1677 Mai 6: Der Geistl. Rat drückt sein Befremden darüber aus, daß die Verwaltung des Hl. Geistspitals zu München den Spitalkoop. entlassen habe. Dieses Recht stehe cognita et approbata causa dem Ordinarius allein zu. Außerdem sei der betreffende Koop. vom Ordinariat bereits entsetzt gewesen. Eine Entlassung seitens der Verwaltung sei darum überflüssig. Desgleichen, so wird bemerkt, hätte der Ordinarius wohl die Macht, den Koop. zu Sendling an des bisherigen Koop. Stelle zu setzen. Man wolle aber dem von der Spitalverwaltung vorgeschlagenen Priester Balth. Mayer die Cura erteilen.

[2]) Fr. G. S. Bd. (1651—1700) S. 461.

[3]) S. Fr. G. R. Prot. 1669 Nov. 7.: Der Dechant zu Hohenkammer „präsentiert" pro cooperatore Pr. Andr. Prunner. — Concl. approbetur — ebd. 1670 April 17: Der Pfarrvikar zu Bogenhausen entschuldigt sich wegen der Nachlässigkeit in der Sakramentsverwaltung. Er will einen Koop. aufstellen. — Concl. Die Ein-

jedesmal Vorgenommen worden, dannenhero Uns gdst. resolviert, die althergebrachte observanz noch ferners fortseyn zu lassen, alss befelhen wür euch gdst., daß ihr all in eurem gdst. anvertrauten Capitl-Distrikt habenten Pfarrern vnd Cooperatoribus beydeutten sollet, daß, wann sie hinkünftigs beiderseits in diesem puncto was vorzubringen vnd eine permutation, Collation oder amotion resp. zu erhalten verlangen, die notturfft Vor unserm Geistl. Rath vorbringen vnd allda die Disposition, execution vnd respective collation erwarten sollen[1])."

Mit diesem Erlaß war der endgültige Übergang zum neuen Anstellungsrecht in der Diözese Freising versucht. Veranlaßt vor allem durch die Nachlässigkeit vieler Pfarrherren in der Anstellung der nötigen Seelsorgsgehilfen und gefördert namentlich durch das Beispiel Salzburgs, war also in einem Zeitraum von etwa 25 Jahren in der Diözese Freising während der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts die Entwicklung des pfarrlichen Aufnahme- zum bischöflichen Anstellungsrecht auf dem stillen Wege der Gewohnheit ohne größere Reibungen soweit gediehen, daß die bischöfliche Gesetzgebung gegen Ende des Jahrhunderts es wagen konnte, sie zum Abschluß zu bringen. Und der Versuch gelang. Von da an wurde bis zur Gegenwart im Bistum Freising die Anstellung der verschiedenen Arten von Hilfspriestern, wie sie hier gebräuchlich waren, der Kooperatoren, Kapläne, Provisoren, Koadjutoren und auch der namentlich infolge des Priesterüberflusses im achtzehnten Jahrhundert häufig vorkommenden Supernumerare[2]) immer durch die bischöfliche Behörde vollzogen.

lösung dieses Versprechens soll vom Dechant zu Oberföhring überwacht werden — Ebd. 1678 Aug. 11.: Der Pfarrer zu Schweitenkirchen bittet, seinen Koop. für solange entlassen zu dürfen, bis die Pfarrkinder die schuldigen Kirchtrachten leisteten. — Concl. . . . Man könne es dem Pfarrer nicht verargen, wenn er seinen Koop., den er nur unter der Bedingung aufgenommen habe, daß ihm die Pfarreinkünfte gereicht würden, wieder entlasse.

[1]) Fr. G. S. Bd. (1651–1700) S. 585. M. Reg. I.

[2]) Es waren diese sozusagen Personalkapläne der Pfarrer, die nicht wie die Kooperatoren oder Koadjutoren eine infolge Stiftung oder Herkommen bestehende Hilfspriesterstelle inne hatten und auch an und für sich nicht durchaus nötig waren für die betreffende Pfarrei.

5. Nur die Art und Weise der Ausübung dieses Rechtes zeigte im Laufe der Zeit Schwankungen. In der Regel lag Anstellung und Versetzung der Hilfspriester im Geschäftsbereich des Geistl. Rates. Während des achtzehnten Jahrhunderts[1])[2]) war jedoch zeitweise der Generalvikar allein zuständig. Man erblickte darin aber nicht den Idealzustand. Ein Generale vom 25. Okt. 1769 verordnete darum neben anderem auch, daß die Kooperatoren ihre Versetzungsgesuche beim Plenum des Geistl. Rates einreichen sollen[3]). Letzterer verfuhr bei Erledigung derselben in der Weise, daß er für die jeweils erledigte Hilfspriesterstelle dem Bischof Vorschläge machte, die dieser genehmigte oder allenfalls zur Abänderung zurückgab[4]).

6. Unsere Behauptung, daß der Versuch des Freisinger Ordinariates, das pfarrliche Aufnahmerecht endgültig zu verdrängen, gelang, bedarf jedoch einer kleinen Einschränkung. In einem einzigen Fall konnte es nämlich auf die Dauer sein Ziel nicht erreichen, beim Dechant von St. Peter in München. Dieser Fall dürfte interessant genug sein, um ihn näher zu betrachten.

Das Generale vom 22. März 1691 wurde im Bistum allenthalben zum Vollzug gebracht. Für den Dechant von St. Peter, der sonst in manchen Dingen eine Vorzugsstellung genoß, ward keine Ausnahme gemacht. So ernannte gleich im Jahre 1692 (24. Dez.) Bischof Joseph Clemens den Prediger zu Dorfen Pr. Mathias Streicher zum Kooperator von St.

---

[1]) Dies ergibt sich aus einer in M. Reg. Permutation befindlichen wohl den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts angehörenden Denkschrift. Dieselbe tritt dafür ein, daß die Hilfspriesteranstellung und -versetzung nicht durch eine einzige Persönlichkeit, sondern durch das Plenum des Geistl. Rates vorgenommen werden solle. Sie führt eine Reihe von Vorteilen, die dieses Verfahren bietet, auf: Beschwerden und Klagen der Pfarrer und Hilfspriester gegeneinander würden seltener. Das Bewußtsein, daß durch die Behandlung derselben im Plenum des G. R. alles zur Kenntnis des Bischofs gelange, würde manche davon abhalten. Die Anstellung würde gerechter erfolgen, weil die verschiedenen Umstände auf Seite der in Betracht kommenden Geistlichen und Posten durch eine Mehrheit besser abgewogen würden als durch einen Einzelnen. Die Unparteilichkeit würde eher gewahrt. Die Geistl. Räte und auch der Bischof lernten die Geistlichen so besser kennen.

[2]) Diese Praxis wird auch zu anderen Zeiten noch manchmal vorgekommen sein.

[3]) Fr. G. S. Bd. (1741—1770) S. 1021.

[4]) Vgl. Mitteilung (des Bischofs Ludwig Josef) an den Geistl. Rat v. 25. April 1780. M. Reg. Permutation: ... S. Hochf. Gnaden wollen die höchstders. von der

Peter[1]). Und zur Schlichtung eines größeren Streites zwischen Dechant Leopold von Kronegg und seinen beiden Kooperatoren entfernte das Ordinariat 1706 (30. Aug.) die beiden letzteren von ihren Stellen[2]). Ebenso setzte es im Januar 1719 den Priester Zacharias Plattner als Kooperator dorthin[3]). Letzterer wurde nun 1727 zum Pfarrer von Oberhausen (Diözese Regensburg) ernannt[4]). Die dadurch erledigte Kooperatur von St. Peter wollte das Freisinger Ordinariat abermals von sich aus besetzen. Es hatte den Kooperator Joseph Sedlmayr von Föhring dafür in Aussicht genommen.

Da leistete der damalige Dechant von St. Peter Anton Kajetan von Unertl Widerstand. Er bezeichnete die Besetzung der Kooperatur durch das Ordinariat als einen Eingriff in seine pfarrlichen Rechte: Ihm stehe die „freie Aufnahme" seiner Kooperatoren zu. Er stützte seinen Anspruch u. a. auf die Tatsache, daß die Anstellung der Kooperatoren früher stets Sache des Dechants von St. Peter gewesen sei. Die Aufzunehmenden seien dem Ordinariat lediglich zur Approbation vorzustellen gewesen. Wenn einige seiner Vorgänger dieses Recht nicht ausgeübt hätten, so hätten sie ihm damit kein Präjudiz schaffen können.

Für dieses Mal gab das Ordinariat in gewissem Sinne nach; wenigstens stellte es den vom Dechant gewollten Kandidaten an. Es war derselbe Zacharias Plattner, der kurz vorher Kooperator von St. Peter gewesen war. Mit Rücksicht auf seine Gesundheitsverhältnisse gab derselbe nämlich seine erst jüngst erhaltene Pfarrei wieder auf, um wieder in die Stadt zurückzukehren.

Doch Dechant Unertl wollte, um Klarheit zu bekommen, eine endgültige autoritative Entscheidung über sein Recht bezüglich der Kooperatorenanstellung herbeiführen. Das Ordi-

Geistl. Regierung ohnmaßgeblich vorgeschlagene Abänderung deren Cooperatoren und Provisoren solcher gestalten gndgst. begnehmen, daß . . .

[1]) Geiß Ernest, Geschichte der Stadtpfarrei St. Peter in München. 1867 S. 118.

[2]) Ebd. S. 120.

[3]) Fr. G. R. Prot. 1727 Nov. 17 (fol. 206[a]).

[4]) Für dieses u. das folgende sind die Belege enthalten in Fr. G. R. Prot. 1727 (fol. 185[a], 205[b] f.) 1728 (fol. 12[a], 29[a], 98a, 121. 128[b]) u. bes. im Pfarrarchiv v. St. Peter-München. Originalakten: Die freie Aufnahme der Coop. betreffend.

nariat suchte einer solchen auszuweichen. Es bot ihm ein Kompromiß an: der Dechant sollte jeweils zwei Priester vorschlagen dürfen, von denen das Ordinariat einen auszuwählen hätte. Unertl ging darauf nicht ein. Er blieb auf seinem Rechte bestehen; er hatte vor, sich nun nach Salzburg als der nächsthöheren Stelle zur Entscheidung zu wenden. Der Patron von St. Peter, der bayerische Kurfürst Karl Albrecht, der den Stadtpfarrer in seinen Rechtsansprüchen tatkräftig unterstützte, brachte jedoch die Angelegenheit unmittelbar nach Rom. Und dieses entschied unterm 24. März 1729 zugunsten des Dechanten.

Seinen Urteilsspruch stützte Rom im allgemeinen auf die im Verlaufe unserer Darstellung bereits zur Sprache gekommenen, das alte pfarrliche Aufnahmerecht rechtfertigenden Gründe. Der Pfarrer von St. Peter, so ist ausgeführt, müsse seine Kooperatoren aus den Einkünften seiner Pfründe unterhalten. Diese Unterhaltspflicht schließe aber anderseits das Ernennungsrecht in sich. Ferner habe das Ordinariat Freising selber im Streit zwischen dem Dechant (Leopold von Kronegg) und seinen Kooperatoren 1706 ausdrücklich festgestellt, letztere seien omnino a parocho dependentes und ex causa ad nutum amovibiles. Damit sei ausgesprochen, daß die Kooperatoren auf Dienstvertrag (repraesentantia servitoria et condictitia) angestellt seien. Jeder Dienstherr wähle aber seine Diener und Mitarbeiter selber nach Belieben. Für das Recht des Pfarrers sprächen sodann die früheren Salzburger Synoden, desgleichen ein anläßlich der Visitation von 1646 verfertigtes Dekret, wo es heißt: Assumat Decanus duos Cooperatores ad Curam animarum etc. Nicht minder drücke Trid. s. 21 c. 4 de ref. eine derartige Befugnis des Pfarrers aus. Ein von der Gegenpartei behauptetes, aber nicht vorgelegtes bischöfliches Dekret von 1669, durch das den Pfarrern das Aufnahmerecht genommen worden sein soll, wäre, auch wenn es existierte, belanglos, weil die Bischöfe eine derartige Verordnung nicht erlassen könnten, da sie im Widerspruch mit einem allgemeinen Gesetz stünde. Schließlich könne sich das Ordinariat nicht auf eine rechtsgültige Gewohnheit berufen, nicht bloß nicht auf eine unvordenkliche,

sondern nicht einmal auf eine vierzigjährige. Eine dem früheren Recht entgegenstehende Übung könne erst seit 1691 (damals wurde die Anstellung der Hilfspriester als Recht des Ordinarius bezeichnet) bestehen. Seit jener Zeit seien aber erst 36 Jahre verflossen.

Bei einer solchen Sachlage konnte das Ordinariat nicht umhin, dem Anspruch des Stadtpfarrers von St. Peter stattzugeben. Unterm 10. Nov. 1729 erließ Bischof Johann Theodor an den Dechant ein Schreiben, worin er ihm und allen seinen Nachfolgern in Ansehung von Trid. s. 21 c. 4 de ref. und der (in der Entscheidung des schon öfters berührten Streites von 1706 festgestellten) Tatsache, daß die Kooperatoren von St. Peter omnino a parocho dependentes et ex causa ad nutum amovibiles seien, das Recht der freien Aufnahme der Kooperatoren „für ein Beständiges" ausdrücklich zuerkannte mit der Einschränkung, daß die jeweils vom Dechant ausgewählten Priester pro examine et approbatione dem Bischof oder seinem Generalvikar vorher vorgestellt werden.

Die Stadtpfarrer von St. Peter übten denn auch bis zur Gegenwart diese Befugnis. Sie ist nach unseren Darlegungen gar nichts anderes als ein Rest des früher gemeinrechtlichen pfarrlichen Anstellungsrechtes, das in diesem Fall allerdings zum Privileg geworden ist. In der ganzen übrigen Diözese Freising konnte sich die partikuläre, dem gemeinen Rechte derogierende Gewohnheit behaupten.

6. Kapitel. Die Einführung der bischöflichen Anstellung in der Erzdiözese Salzburg

I.

Noch eher als im Bistum Freising setzte in der Erzdiözese Salzburg der Übergang zur neuen Art der Hilfspriesteranstellung ein. Salzburg war nach unseren Forschungsergebnissen überhaupt jenes Gebiet, in welchem am frühesten die Bestellung der Hilfspriester in die Hände des Bischofs gelangte. Der Sekretär der Freisinger bischöflichen Kanzlei wußte bereits, wie wir schon hervorgehoben, im Jahre 1665 von einer derartigen Observanz in Salzburg. Wie

sich aus den vorhandenen Quellen ergibt, war er nicht falsch unterrichtet. Schon im Jahre 1623 begegnen uns dort Spuren einer sich anbahnenden neuen Übung.

1. Unterm 22. März d. J. erließ die erzbischöfliche Behörde an den Pfarrer von Köstendorf folgendes Schreiben: „Demnach wir verständigt worden, daß euer gewester Cooperator Pr. Petrus Leopold sich ohne einig unser Vorwissen von seiner Condition abweg begeben und dahero ein Notdurft ist, damit dieselbe mit einem anderen qualifizierten Priester ersetzt, auch die gewöhnlichen Gottesdienste der Gebühr nach verrichtet werden; als übersenden wir euch hiermit einen anderen von uns ad curam animarum approbierten Priester, namens Matthäus Alber, hochfrstl. Alumnus. Dessen werdet ihr euch pro Cooperatore zu gebrauchen ... wissen[1])".

Losgelöst von seinem geschichtlichen Zusammenhange könnte dieses Schriftstück den Eindruck erwecken, daß in Salzburg bereits in jener Zeit die Anstellung der Hilfspriester Sache des Bischofs war. Es läge nicht allzuferne, dasselbe etwa so zu verstehen: Der Kooperator von Köstendorf hat eines Tages eigenmächtig, widerrechtlich seinen Posten verlassen. Der Pfarrer macht der erzbischöflichen Behörde, die den Hilfspriester seinerzeit angestellt, davon Mitteilung. Diese schickt nun in Anbetracht der gegebenen Notwendigkeit gemäß ihrem Recht und ihrer Pflicht zur Wiederbesetzung der Kooperatur einen Ersatz.

Indes ist das Aktenstück durchaus vom Standpunkt des pfarrlichen Aufnahmerechtes zu verstehen. Kooperator Leopold hatte seinen Posten kraft des ihm zustehenden Austrittsrechtes aufgegeben. Er hatte dem Pfarrer den Dienstvertrag, auf den hin er angestellt war, gekündigt. Freilich hatte er es getan ohne vorherige Mitteilung an das Konsistorium und ohne dessen Erlaubnis, die er hätte einholen sollen[2]). Aufgabe des Pfarrers war es nun, sich um

---

[1]) Salzb. Consistorialarchiv. Auf dieses Aktenstück wies mich in frdl. Weise H. H. Domkapit. Greinz-Salzburg hin.

[2]) S. ob. S. 71 f.

einen anderen Hilfspriester umzusehen, da er allein den Seelsorgsbedürfnissen nicht genügen konnte. Wo war nun die nötige Hilfskraft zu finden? Es herrschte wohl damals kein besonderer Überfluß an geeigneten Priestern. Die beste Aussicht bot sich bei der erzbischöflichen Behörde; denn diese konnte am ehesten Kunde von stellensuchenden Geistlichen haben. Ja ihr selbst standen vielleicht neugeweihte, noch nicht angestellte Priester zur Verfügung. Das Tridentinum[1]) hatte ja die Zentralisation und Vereinheitlichung der geistlichen Bildung, die Errichtung von Diözesanseminarien, zur Pflicht gemacht. Und Salzburg hatte bereits seit 1582 sein Priesterseminar[2]). Und so wandte er sich — zweifellos erfolgte die „Verständigung", von der das Aktenstück spricht, durch den Pfarrer von K. selbst — an das erzbischöfliche Konsistorium um Vermittlung eines anderen Hilfspriesters. Dieses war tatsächlich in der Lage, der Bitte zu entsprechen. Es wies ihm einen „Priesteralumnus" zu. In diesem Sinne kann und muß die angeführte Quellenstelle verstanden werden. Denn das pfarrliche Anstellungsrecht war damals im Erzbistum noch durchaus in Geltung. Dasselbe läßt sich noch mehrere Jahrzehnte nachweisen[3]).

2. Die Anfänge des bischöflichen Anstellungsrechtes müssen nichtsdestoweniger in solchen und ähnlichen Belegen

[1]) S. 23 c. 18 de ref.

[2]) S. Zschokke H., Die theolog. Studien u. Anstalten der katholischen Kirche in Oesterreich. 1894. S. 618.

[3]) S. Salzb. Cons. Prot. 1642 Jan. 27. Waging: Der Pfarrer meldet, daß er seinen Hilfspriester auf dessen Bitten mit einem Führungszeugnis entlassen habe. Er bittet um einen anderen Koop. — Resc. sobald einer der Alumnen seine Primiz gefeiert, soll ihm ein solcher zugewiesen werden. — Ebd. 1642 August 1. Otting: Der Pfarrer berichtet, daß er gegen den Dienstaustritt seines Koop. keine Bedenken habe. Schulden habe er keine besonderen. Er bittet um einen anderen Koop. — Resc. die Genehmigung zum Austritt des Koop. wird erteilt. Der Pfarrer hat ihm ein Führungszeugnis auszustellen. Er solle sich alsbald (anderswo) um einen Hilfspriester bewerben. — Ebd. 1650 Jan. 28: Der Pfarrer von Haus bittet um einen Ersatz für seinen zum Pfarrer beförderten Koop. — Resc. Der bischöflichen Stelle stehe kein taugliches Subjekt zur Verfügung. Er solle sich selbst um einen anderen Priester bewerben, sich allenfalls beim Erzpriester zu Obersteuer anmelden. — Ebd. 1650 Juli 4: Der Koop. v. Teisendorf bittet seine Stellung verlassen zu dürfen. Der Dechant von dort überschickt Pr. Thomas Lunperger pro examine mit der Bitte, denselben als Koop. ihm zuzueignen. — Resc. Derselbe sei auf Grund des Examens als untauglich befunden worden. Der Dechant dürfe seinen bisherigen Koop. nicht entlassen. Wenn es bereits geschehen, müsse er sich um einen anderen tauglicheren Priester umsehen.

aus jener Zeit gesucht werden. Das Beispiel des Pfarrers von Köstendorf fand häufige Nachahmung. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte lassen sich gar manche Pfarrer ihre Hilfspriester durch das Konsistorium zuweisen[1]). Anderseits wandten sich auch die Hilfspriester, wenn sie auf der Suche nach einer passenden Stelle waren, mitunter nach Salzburg[2]). Damit schufen sich aber beide, Pfarrer und Hilfspriester, ein nicht zu leugnendes Präjudiz gegen ihre alten Rechte. Die erzbischöfliche Behörde konnte nach und nach leicht dazu übergehen, nicht bloß auf Ersuchen, sondern ex officio, kraft eigenen Rechtes den Pfarrern die Hilfspriester zuzuweisen und letztere nach Bedarf oder nach Gutdünken zu versetzen. Und sie tat es. Seit dem Jahre 1660 begegnet uns diese Übung in den Quellen immer mehr[3]). Das Konsistorium erteilt dahin und dorthin Befehle, diesen und jenen Kooperator zu entlassen oder anzunehmen; versetzt Hilfspriester mit einer Häufigkeit und in einer Form, die zeigen, daß die neue Observanz schon stark an Boden gewonnen hatte. Bereits 1675 stellte das erzbischöfliche Konsistorium ausdrücklich fest, daß die Anstellung der Hilfspriester nicht Sache der Pfarrer, sondern bischöfliches Recht sei. In dem später noch zu erwähnenden Schreiben an den Archidiakon von

---

[1]) S. die Belege in vorh. Anm.

[2]) Salzb. Cons. Prot. 1650 Febr. 10: Pr. Jeremias Strobl in der Koppl suppliziert um die Koop. zu Seekirchen. — Resc. ist nicht vacierend.

[3]) Salzb Cons. Prot. 1665 Jan 14: Der Koop. zu Polling (Pfarrei Flossing) bittet, da seinem Vernehmen nach der Koop. zu Waging nach Werfen komme, um jene Kooperatur. — Resc. man wolle ihm auf begebende Permutation vigiliren. Ebd. 1665 Sept. 30: Der Koop. v. Bergheim suppliziert, ihn auf seinem erst vor 8 Wochen angetretenen Posten zu belassen. Für die Kooperatur zu Berndorf, auf die er versetzt werden soll, sei seine Gesundheit zu schwach. — Resc. bis auf weitere V. O. bewilligt. — Ebd 1665 Okt. 30: Köstendorf: Der Pfarrer ersucht seinen in üblen Ruf gekommenen Kooperator mit seinem ehemaligen Coadjutor Pr. Joh. Monte zu permutieren. — Ebd. 1672 Jan. 11. Kuchl: Der Koop. bittet um eine andere Condition. Wegen der schweren Gänge könne er seinen bisherigen Posten nicht mehr versehen. Der Pfarrer befürwortet sein Gesuch. — Resc. Ist mit dem Koop. zu Teisendorf zu permutieren. Ebd. 1672 Juli 23 (fol. 461b): Der Dechant zu Werfen berichtet, daß sein nach Altenmarkt abgeordneter Koop. bittet, auf seiner alten Kondition bleiben zu dürfen. Der Dechant befürwortet sein Gesuch. — Resc. Es habe bei der anbefohlenen Kondition sein Verbleiben. Man wundere sich über die geschehene Interzession, weil er (Dechant) vor einiger Zeit selbst dessen Veränderung für notwendig erachtet habe. — Die Beispiele ließen sich vermehren.

Chiemsee (26. Jan. 1675)[1]) bemerkte es nämlich, „daß die Pfarrer Territorii Salisburgensis von hier auß (d. i. von Salzburg aus) dergleichen (d. i. der Kooperatoren) Zueordnung iederzeit Zuerwarthen haben".

Anstellung, Versetzung, Entlassung der Hilfspriester war in der Salzburger Erzdiözese somit bereits in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts auf dem Wege der Gewohnheit, und zwar wie es scheint ohne irgendwelche Widerstände zum ausschließlich bischöflichen Recht geworden. Und dabei blieb es. In der Folgezeit fand es u. W. keinerlei Gegner.

Indes verlief die Entwicklung nicht in der gesamten Erzdiözese in der angegebenen Weise. Ganz anders, viel länger und bewegter gestaltete sie sich in jenem Teil, der politisch zum Kurfürstentum Bayern gehörte[2]).

II.

1. Letzteres Gebiet war in drei Archidiakonate abgeteilt: in das von Chiemsee, Baumburg und Gars. An ihrer Spitze standen als Archidiakone die jeweiligen Pröpste der gleichnamigen Stifte. Konnten sich auch diese Archidiakone, die sich bis in den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts erhielten, in bezug auf kirchliche Machtfülle in keiner Weise mehr mit ihren mittelalterlichen Kollegen messen, so war ihnen nichtsdestoweniger eine nicht unbedeutende Reihe von Rechten geblieben[3]). Speziell in bezug auf die Hilfspriesteranstellung besaßen die Archidiakone in ihren Sprengeln die gleichen Befugnisse wie sonst der Bischof. Unter der Herrschaft des pfarrlichen Aufnahmerechtes hatten die Pfarrer ihres Gebietes, wenigstens in der Zeit nach dem Tridentinum, so oft sie einen neuen Hilfspriester anzunehmen gedachten, die von ihnen auserwählte Persönlichkeit dem Archidiakon wie anderwärts dem Bischof bekanntzugeben bzw. ihn zur Prü-

[1]) S. unt. S. 98[1].

[2]) Ob die Entwicklung im steierischen Teil der Erzdiözese einen anderen Verlauf nahm als im Salzburger Territorium, darüber konnten wir uns nicht unterrichten.

[3]) S. Uttendorfer 63 S. 46 ff., 70 ff., 64 S. 80 f.

fung und zur Approbation zu präsentieren. Nicht minder war Entlassung sowie Austritt der Hilfspriester von der Erlaubnis des Archidiakons abhängig. Dies geht deutlich hervor aus dem Berichte der im Jahre 1674 nach dem bayerischen Teil der Salzburger Erzdiözese gesandten Visitatoren, worin als Mißstand hervorgehoben wird, daß die dortigen Pfarrer „eigenen Gewalts und Gefallens ohne Vorwissen, Begrüßung und Einwilligung der Archidiakone ihre Vikare und Kooperatoren annehmen und wieder entlassen[1])". Als im Salzburgischen Teil der Erzdiözese Anstellung und Versetzung der Hilfspriester Sache des Bischofs geworden war, sollte dieses Recht auch auf die Archidiakone übergehen. Der Konsistorialbefehl[2]), welcher auf dem erwähnten Bericht der Visitatoren hin unterm 26. Febr. 1674 an die Archidiakone erging, spricht dieses ohne Zweifel aus. Denn er bestimmt: „Daß fürohin von keinem Pfarrer von sich selbsten nit einiger Vicarius oder Cooperator weder angenommen noch erlassen, sondern von ihren Archidiaconi ihnen solche zugeordnet und dimitirt werden". Die Archidiakone hatten ihren „untergebenen Pfarrern die Annehmung und Erlassung ihrer Vicarien und Cooperatoren alsbald zu verbieten".

Der Archidiakon von Chiemsee handelte alsbald diesem Befehl gemäß. Gleich unterm 5. März richtete er an eine Reihe von Pfarrern seines Sprengels, so an den von Zell (Zillerthal), Reit, Ebbs, Erl u. a. die Weisung, künftighin die Annahme und Entlassung von Kooperatoren zu unterlassen[3]). Nach einer Mitteilung des Pfarrers von Zell an das Salzburger Konsistorium vom 12. Jan. 1675[4]) schickte er tatsächlich diesem an Stelle seines zum Vikar von Wörgl beförderten bisherigen Kooperators einen Priester der Augsburger Diözese als Gehilfen zu.

Das Salzburger Konsistorium hatte aber in diesem Falle seinerseits selbst bereits für die erledigte Stelle einen Geist-

---

[1]) M. Reg. I. Vom Salzb. Consistorium (Konsistorialbefehl) 1674 Febr. 26. Uttendorfer 63 S. 94. Weitere Belege s. Uttendorfer 63 S. 89 ff.

[2]) S. vorhergehende Anm.

[3]) M. Reg. I Stellenbesetzung.

[4]) Salzb. Cons. Prot. 1675 Jan. 12. 26. (fol. 38b f., 73). M. Reg. Stellenbesetzung: An den Archid. Propst Rupert von Chiemsee 1675 Jan. 26.

lichen ausersehen und machte hievon dem Pfarrer Mitteilung. Letzterer trat nun für Belassung des bereits vom Archidiakon ihm überwiesenen Kooperators ein mit dem Hinweis, daß der Erzpriester lediglich dem Konsistorialbefehl vom 26. Febr. 1674 gemäß gehandelt habe. Das Konsistorium beschränkte aber in seiner Auslegung die Geltung der im angezogenen Befehl enthaltenen Stelle auf das bayerische Gebiet[1]) und erachtete in diesem Falle sich selbst als anstellungsberechtigt. Für Bayern bestritt es ein derartiges Recht des Archidiakons keineswegs.

2. Schon nach einigen Jahren interpretierte der Erzdiakon von Chiemsee den Erlaß von 1674 jedoch ganz im Sinne des alten Anstellungsrechtes. Auf die Anfragen des erzbischöflichen Konsistoriums vom 15. Dez. 1681, ob die Pfarrer seines Distrikts berechtigt seien, eigenen Gewalts ihre Kooperatoren aufzunehmen und abzudanken, teilte er unterm 23. Dez. mit, daß die Pfarrer seines Archidiakonats die Cooperatores domesticos „vermöge habenden Iuris denominandi alhero mit ihren testimoniis überschicken, welche dann alhier pro Cura examiniert und nach befundener Daugsamkeit und approbation denen Pfarern zugeordnet werden, wie dann des wegen unterm dato 26. Febr. 1647 gdg. Befehl ausgefertigt und dabei anbefohlen worden, daß auch die Cooperatores ohne eines H. Archidiaconi Vorwissen nit dimitiert werden sollen, welches dan bishero also observiert worden“[2]). Ein ähnlich lautender Bericht lief zu gleicher Zeit von seiten des Garser Archidiakons ein[3]).

Die Durchführung des archidiakonalen Anstellungsrechtes ließ sich im bayerischen Gebiet zweifelsohne schwer

---

[1]) Schreiben a. d. Archid. v. Chiemsee (s. vorh. Anm.): . . . . . Wann aber angezogenes General nit von dennen Pfarrern Territorii Salisburgensis, welche von hier auß dergleichen Zueordnung iederzeit Zuerwarthen haben, sondern nur denen so im Lannat Bayern dieser Dioeces gelegen, Zuverstehen ist, maßen solches auß dessen Context genuegsamb abzuenemmen.

[2]) M. Reg. Stellenbesetzung. Schreiben des Archid. v. Chiemsee v. 1681 Dez. 23.

[3]) Ebd. 1681 Dez. 23: Beim hiesigen Archidiakon ist unvordenkliches Herkommen, daß die Pfarrer ihre Gesellpriester aufnehmen, dem Archidiakon zur Approbation vorstellen, aber ohne des Archid. Erlaubnis nicht mehr abstellen. Letztere wird gerne gegeben, sobald feststeht, daß Pfarrer u. Gesellpriester nicht mehr harmonieren.

ermöglichen. Dort hingen die Pfarrer zu stark an ihren alten Befugnissen. Wie der Visitationsbericht von 1674 dartut, hatten sie sogar die nach dem Tridentinum auch im Salzburger Gebiet eingeführten Beschränkungen des pfarrlichen Anstellungsrechtes, nämlich die Mitwirkung des Archidiakons, bis dahin vielfach ignoriert. Die Archidiakone glaubten offenbar genug erreicht zu haben, wenn sie die Pfarrer bewegen konnten, ihre Hilfspriester nicht ohne den Archidiakon anzustellen bzw. zu entlassen. Auf das vom Konsistorium ihnen zugedachte Recht wollten sie wohl weiter kein Gewicht legen. Darum die einschränkende Auslegung jenes Konsistorialbefehls im Sinne des alten Rechtes. Die Leiter der Archidiakonatssprengel hatten in der Folgezeit, im achtzehnten Jahrhundert, noch oft genug Anlaß, die Nichtbeachtung des archidiakonalen Mitwirkungsrechtes bei der Hilfspriesteraufnahme und -entlassung zu rügen[1]).

Im allgemeinen blieb es aber das ganze achtzehnte Jahrhundert rechtens, daß die Pfarrer ihre Hilfspriester annahmen nach vorheriger Anzeige (Präsentation oder Rekommendation) beim Archidiakon und Einholung seiner Genehmigung.

3. Indes fehlte es in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts nicht an Versuchen, den bestehenden Rechtszustand zu ändern. Von zwei Seiten wurden sie unternommen, von seiten der Archidiakone und von seiten der erzbischöflichen Zentralbehörde. Dieselben nahmen mitunter bewegte Formen an.

[1]) Auf der Archidiakonatssynode v. 1739 schärft der Erzdiakon v. Baumburg wiederum die Vorschrift ein, daß „von denen Pfarrern und Vicariis locorum ihre aufzunehmen Vorhabende Cooperatores vnd Curati supernumerarii fernerhin iedesmal Vorläufig ad officium Archidiaconale präsentiert vnd Von demselben die genehmhaltung hierüber erwartet werden". So nach einem Gutachten über das Hilfspriesteranstellungsrecht von 1776; enthalten unter den S. 95[3] genannten Akten. 1779 (19. Hornung) führt der Archid. von Gars gegenüber dem Konsist. z. Salzburg darüber Klage, daß seit „geraumer Zeit die Pfarrer aus dem angenommenen Grundsatz, daß ein Koadjutor oder Supernumerarius ad libitum Parochi sei, die Abänderungen mit dem ohne vorhiniges Vermelden aufgenommenen Coadjutoribus und Supernumerariis allgemach zu ihrem einseitigen Ausübungsrecht machten". (Ebd.) — Auch früher schon waren derartige Verstöße der Pfarrer vorgekommen. So beanspruchte 1745 der Pfarrer von Reischach Gotthard Risner das Recht, seine Koop. nach Belieben anzunehmen und zu entlassen. So nach dem soeb. genannten Gutachten v. 1776.

Es müßte uns wundern, wenn im Laufe der Zeit der eine oder andere auf die Stärkung seiner kirchlichen Machtstellung bedachte Archidiakon nicht versucht hätte, das erzbischöfliche Beispiel in Salzburg nachzuahmen und die Bestellung der Hilfspriester in seinem Sprengel ebenfalls in seine Hände zu bringen. Tatsächlich huldigte solchen Tendenzen der Archidiakon Guarino von Baumburg in den 60er Jahren des achtzehnten Jahrhunderts. Bezeichnende Spuren dafür finden sich in den „Designationes cleri", d. i. in den Schematismen seines Bezirkes aus jener Zeit. Vor dem Jahre 1762 stand darin bei den Vikariaten und Kooperaturen unter der Rubrik „Collator": „exponitur a parocho, admittitur ab archidiacono", also eine Angabe, die ganz dem im bayerischen Teil der Salzburger Erzdiözese damals geltenden Anstellungsrecht entsprach. Von 1762 ab erscheint jedoch lediglich der Vermerk: „Archidiaconus Baumburgensis[1])". Damit waren die Ziele des Archidiakons deutlich enthüllt. Und diese suchte er auch zu verwirklichen.

1762 „decretierte" er einen Supernumerar nach Siegsdorf[2]). 1763 „verordnete" er einen Supernumerar nach Höslwang[3]). Dem Pfarrer von Grünthal, der um die Erlaubnis nachsuchte, den bisher bei seinem Nachbarpfarrer angestellten Supernumerar aufnehmen zu dürfen, erteilte er (1763) zwar dieselbe, jedoch mit dem Bedeuten, daß es seine Pflicht gewesen wäre, bei ihm um einen Supernumerar anzuhalten[4]). In den folgenden Jahren besetzte er wiederholt unter Mißachtung der pfarrlichen Rechte die Hilfspriesterstellen[5]).

Seinem Beispiele folgte auch der Amtskollege in Gars. Die Verfolgung ähnlicher Tendenzen verrät dieser in einem Schreiben an das erzbischöfliche Konsistorium vom 19. Hornung 1779[6]), wenn er darin behauptet, es sei an sich Pflicht der Pfarrer, daß sie ihn um die Abordnung eines anzustellen-

[1]) So nach dem Gutachten v. 1776.
[2]) Wird erwähnt in einem Schreiben des Pfarrers von Vachendorf a. d. Archid. v. 31. März 1763. M. Reg. Stellenbesetzung.
[3]) Bittschrift d. Pr. Adam Sattelbogen a. d. Archid. v. Baumburg v. 21. Febr. Ebd.
[4]) M. Reg. Stellenbesetzung: Schreiben des genannten Pfarrers an den Archid. u. Antwort des letzteren vom 31. Mai 1763.
[5]) S. unt. S. 96 f.
[6]) M. Reg. Stellenbesetzung.

den Koadjutors oder Supernumerars ansuchten. 1780 hören wir, daß derselbe die Kooperatur von Lohkirchen besetzt[1]). Es war dies nicht das einzige und auch nicht das erste Mal, wie er selbst andeutet. Als nämlich das Salzburger Konsistorium die vorhin genannte Besetzung der Lohkirchener Kooperatur rückgängig machte, beschwerte er sich mit dem bedeutsamen Bemerken: er habe bisher bei Anstellung der Kooperatoren stets nur auf die Verdienste und die Führung der betreffenden Priester gesehen, sowie auf ihre Charaktereigenschaften geachtet[2]). Er hatte also schon öfter ein Anstellungsrecht ausgeübt.

Zur Begründung ihrer Rechtsansprüche griffen die Erzdiakone auf den längst vergessenen Konsistorialbefehl von 1674 zurück, der, wie wir gesehen, in Wirklichkeit nicht zur Durchführung gelangt war. Der Erzpriester von Gars hatte in seinem bereits berührten Schreiben an das Konsistorium vom 19. Hornung 1779 sicherlich nichts anderes als jenen Erlaß im Auge, wenn er die Pflicht der Pfarrer, von ihm einen Hilfspriester zu erbitten, zurückführte auf eine „uralte löblich hergekommene und wohl gegründete Observanz". Ein Jahr später berief er sich ausdrücklich darauf[3]). Der Baumburger Kollege hatte bereits 1776 darauf Bezug genommen und so das von ihm beanspruchte Anstellungsrecht mit mehr als 100jähriger Gewohnheit zu rechtfertigen gesucht[4]).

4. Manch ein Pfarrer nahm das Vorgehen des Archidiakons stillschweigend hin. Andere leisteten aber auch mehr oder weniger starken Widerstand. So z. B. der Pfarrer von Peterskirchen. Als der Archidiakon (von Baumburg) dem Vikar von Trostberg an Stelle seines bisherigen einen anderen Supernumerar zuwies[5]), hielt ihm der Pfarrer von Peterskirchen, zu dessen Pfarrei Trostberg gehörte, dieses als einen Eingriff in seine alten pfarrlichen Rechte vor, den er sich in

---

[1]) M. Reg. Stellenbesetzung,
[2]) Ebd.: Schreiben an das Konsistorium v. 6. April 1780.
[3]) Ebd. im näml. Schreiben v. 6. April 1780.
[4]) M. Reg. Stellenbesetzung: Schreiben des Archid. a. d. Konsist. v. 30. Okt. 1776.
[5]) Unterm 16. Nov. 1765. Ebd.

Zukunft nicht mehr erhoffe[1]). 1776 (Juli) protestierten der Pfarrer von Burghausen und der von Peterskirchen dagegen, daß der Archidiakon (von Baumburg) den Stellentausch ihrer Hilfspriester, nämlich des Vikars Kiener von Mehring (Pfarrei Burghausen) und des Kooperators Krieger von Feldkirchen (Pfarrei Peterskirchen) genehmigte, ohne daß sie selbst in irgendeiner Weise davon unterrichtet oder darüber gehört worden wären. Für die Zukunft verlangten sie zur Verhütung derartiger Eingriffe in ihre uralten Rechte einen „Verpflichtungsschein[2])". Selbst die Bevölkerung bereitete mitunter Schwierigkeiten. So die Traunsteiner Bürger, als der Propst von Baumburg, ohne den Vorschlag des Pfarrers von Haslach zu beachten, die Expositur Erlstätt besetzte[3]). Der Pfarrer von Haslach hatte nämlich einen Traunsteiner Bürgerssohn dafür bestimmt.

Schon diese Widerstände seitens der Pfarrer und der Bevölkerung machten es den Archidiakonen unmöglich, der Entwicklung des Hilfspriesteranstellungsrechtes eine Wendung in ihrem Sinne zu geben. Dazu erwuchsen ihnen noch weitere und noch größere Schwierigkeiten von seiten der erzbischöflichen Zentrale in Salzburg.

5. Die Jahrhunderte alte Rivalität zwischen Bischof und Archidiakon, die anderwärts mitunter schon früh zu heftigem Kampfe entbrannt war und im Laufe der Zeit zur Beseitigung des Institutes der Archidiakone geführt hatte, war auch im Salzburger Erzbistum nie völlig erloschen. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts scheint sie erneut eingesetzt zu haben. Die Schmälerung der archidiakonalen Befugnisse setzte man sich in Salzburg damals bei jeder günstigen Gelegenheit zum Ziel[4]). Die Archidiakone sollten

---

[1]) M. Reg. Stellenbesetzung: Schreiben a. d. Archid. v. 22. Nov. 1765.

[2]) Ebd.: Akten v. 9. u. 29. Juli 1776. S. auch das Gutachten, das anläßlich dieses Falles im Konsist. z. Salzburg über die Frage der Hilfspriesteranstellung gefertigt wurde. Ebd.

[3]) Ebd.: Akt vom 27. Juli 1776.

[4]) Unumwunden drückt dieses aus ein von Lang gezeichnetes Gutachten v. 15. Februar 1789 über die Frage, ob den Erzdiakonen ihre hinsichtlich der Hilfspriesteranstellung beanspruchten Rechte anerkannt werden sollen. „So rätlich es auch sein dürfte", heißt es an einer Stelle, „jede sich darbietende Gelegenheit zur

mehr und mehr ganz auf die Stellung von Ruraldekanen herabgedrückt werden[1]). So war es denn nicht zu verwundern, daß Salzburg ihre Ansprüche auf das Recht der Hilfspriesteranstellung, obwohl es ihnen bereits 1674 diese Befugnis ausdrücklich eingeräumt hatte, nicht nur nicht unterstützte, sondern vielmehr zurückwies.

So suspendierte es im Erlstätter Fall die vom Archidiakon von Baumburg vorgenommene Besetzung der Expositur und verlangte Rechenschaft über sein Vorgehen. Und anläßlich des Tausches zwischen dem Vikar von Mehring und dem Expositus von Feldkirchen, den man für diesmal auf sich beruhen ließ, wurden dem Konsistorium für die künftige Besetzung freigewordener Vikariate und Kooperaturen Gedanken unterbreitet, die, wie wir sehen werden[2]), eine Bekämpfung, nicht eine Begünstigung des Anspruchs der Erzdiakone auf das Anstellungsrecht bedeuteten. Ja, die erzbischöfliche Zentrale suchte sogar die bisherigen archidiakonalen Rechte in bezug auf die Hilfspriesteranstellung mehr und mehr zu beschneiden. Jedoch nicht zugunsten der Pfarrer. Ihr Ziel war die Einführung des ausschließlich bischöflichen Anstellungsrechtes auch im bayerischen Teil der Erzdiözese.

Am besten enthüllen diese Bestrebungen mehrere Referate bzw. Gutachten, die bei verschiedenen Anlässen im erzbischöflichen Konsistorium über die Frage der Hilfspriesteranstellung jeweils von einem Mitgliede desselben erstattet wurden. Dieselben gewähren zugleich einen ausgezeichneten Einblick in die Methoden, mit denen man seine Absichten zu verwirklichen hoffte.

6. Der bereits hervorgehobene Stellentausch zwischen dem Vikar von Mehring und dem Kooperator von Feldkirchen im Jahre 1776 bot zum erstenmal dem Konsistorium Gelegenheit, die Frage, wer zur Anstellung der Hilfspriester

---

Einschränkung der zu großen archidiakonalen Rechte zu benützen ..." Salzburger Cons. Archiv Hilfspr.

[1]) S. Uttendorfer 64 S. 126.

[2]) S. unten im Text S. 98 f.

prinzipiell berechtigt sei, ausführlicher zu erörtern. Die Grundgedanken des hiefür verfertigten Referates[1]) waren ungefähr folgende: Weder der Pfarrer noch der Archidiakon ist anstellungsberechtigt. Ein solches Recht kommt allein dem Bischof bzw. seinem Generalvikar zu. Der Pfarrer besitzt eine derartige Befugnis nicht, weil das Recht an keiner Stelle ihm eine solche erteilt. Trid. s. 21 c. 4 de ref. ordnet bloß an, daß der Bischof den Pfarrer zwingen kann, den zur Seelsorge nötigen Priester aus seinen eigenen Mitteln und Einkünften zu unterhalten (ex propriis mediis ac reditibus sustentare). Die 26. Provinzialsynode (von 1569) bestimmte das gleiche. Die Pfarrer in den Archidiakonaten Gars und Baumburg haben zwar öfter das Recht der Hilfspriesterbestellung in Anspruch genommen. Diesen Versuchen wurde jedoch sowohl von seiten der Erzdiakone als von seiten des Konsistoriums entgegengetreten[2]). Auch der Archidiakon besitzt kein Recht zur Anstellung. Die litterae patentes der Salzburger Erzdiakone, die ihre sämtlichen Befugnisse aufzählen, räumen denselben nichts Derartiges ein. Anstellung und Versetzung der Hilfspriester ist vielmehr Sache des Ordinarius. Dieses ergibt sich aus Constit. 26. cap. 8 der Synode von 1569[3]). — Auf Grund des Konsistorialbefehls vom 26. Febr. 1674 bahnte sich in Bayern eine neue Übung an. Die Hilfspriesterbestellung erfolgte durch Zusammenwirken von Pfarrer und Archidiakon. Ersterer wählte sich seine Seelsorgsgehilfen aus und präsentierte sie dem Erzdiakon. Letzterer erteilte bei Vorhandensein der nötigen Voraussetzungen die Admission. Pfarrer und Archidiakon verdanken aber diese Rechte lediglich einem Indult, eben dem berührten Konsistorialbefehl. Kraft ihres Amtes besitzen sie weder der Pfarrer noch der Archidiakon. Diese Vergünsti-

[1]) M. Reg. Stellenbesetzung: Fasc. Acta: Die vom Archidiaconat Baumburg präsentierte aufnemmung u. absetzung deren Vicarien u. Cooperatoren, dann hierüber erfolgte Resolution 1776.

[2]) In den Belegen, die der Referent anführt, wendet man sich nur gegen die völlig freie, ohne Einholung der Erlaubnis des Archid. erfolgte Anstellung oder Entlassung. Nur der Konsistorialbefehl von 1674 (s. ob. S. 92) wäre beweiskräftig. Derselbe wurde aber nicht durchgeführt.

[3]) Oben S. 62 f. Auch hier ist lediglich die Einholung der bischöfl. Erlaubnis zur Anstellung bezw. Entlassung der Hilfspriester durch die Pfarrer vorgeschrieben.

gung kann ihnen aber jederzeit wieder entzogen werden. Und daß sie ihnen entzogen werde, dafür sprechen Gründe: Einmal haben sich sowohl die Pfarrer wie die Archidiakone bei Benützung ihres Privilegs öfter Mißbrauch zuschulden kommen lassen; erstere, indem sie gar oft ohne Vorwissen und Zustimmung der Erzdiakone sich Hilfspriester beigesellten; letztere, indem sie ihre Befugnis bei der Hilfspriesteranstellung aus ihrem Amte herleiteten, auch für die zwecks Approbation vorgenommenen Examina sich mitunter Zahlung leisten ließen. Sodann hat ein derartiges zwischen Pfarrer und Archidiakon verteiltes Anstellungsrecht notwendig immer wieder Reibungen und Unzuträglichkeiten zur Folge. — Für die Zukunft empfiehlt der Referent schließlich folgendes: Es soll sowohl dem Archidiakon als dem Pfarrer das Recht zustehen, einen oder mehrere Kandidaten für eine Hilfspriesterstelle dem Ordinarius oder dem Konsistorium vorzuschlagen. Daraus soll letzteres den ihm am geeignetsten erscheinenden Bewerber auswählen. Wäre kein passender darunter, könnte es seine Wahl auch auf andere Geistliche fallen lassen.

7. Wir brauchen nach unseren früheren Darlegungen kaum besonders zu betonen, daß dieses Gutachten von einer völligen Verkennung des geschichtlich gewordenen Rechtszustandes zeugt. Trid. s. 21 c. 4 de ref. wird ein Sinn unterschoben, der im Text keinerlei Stütze findet und insbesondere dem ganzen geschichtlichen Zusammenhang widerspricht. Nicht minder werden die angezogenen Salzburger partikulären Bestimmungen fast in ihr Gegenteil umgedeutet. Aus der bloßen Verpflichtung des Pfarrers zur Einholung der bischöflichen Erlaubnis zur Anstellung bzw. Entlassung des Hilfspriesters wird ein Anstellungsrecht des Bischofs herausgelesen, und dem Erlaß von 1674 wird eine Bedeutung beigelegt, die er in Wirklichkeit nicht besaß.

Wie man zu einer solchen Interpretation gelangte, das erscheint uns nicht unverständlich. Wir dürfen nicht vergessen, daß im Hauptteil der Salzburger Erzdiözese schon seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts das bischöfliche An-

stellungsrecht herrschend geworden war. Leicht konnte der Verfasser des Gutachtens der Überzeugung leben, hierin sei der regelmäßige, der gemeine Rechtszustand gegeben. Und bei der Suche nach dessen Grundlagen glaubte er sie in den angeführten Stellen gefunden zu haben. Daß er in Wirklichkeit gewachsenes partikuläres Recht vor sich hatte, entzog sich wohl seiner Kenntnis. Aber anderseits ist auch die Annahme nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß in erster Linie die bei der erzbischöflichen Zentrale bestehenden Tendenzen, auch im bayerischen Gebiet die Anstellung der Hilfspriester zu einem ausschließlich bischöflichen Recht zu machen, zu der obigen Auslegung der betreffenden Stellen führten.

8. Doch wie dem auch immer sei. Im Salzburger Konsistorium war damit der Beweis geliefert, daß die Anstellung der Hilfspriester Recht des Ordinarius sei. Und dieses auch im bayerischen Teil der Erzdiözese zur Geltung zu bringen, war das erstrebte Ziel.

In den Vorschlägen des vorhin genannten Referates sind kaum die ersten Versuche zu seiner Verwirklichung zu erblicken. Solche waren schon früher gemacht.

Den ersten Schritt tat Salzburg schon in einem Erlaß vom 11. (17.) September 1773[1]), worin es den drei Archidiakonen vorschrieb, daß „bei Ernennung der Cooperatorum und etwaiger Abordnung der Coadiutorum . . . ., sie mögen hernach Saeculares oder regulares sein, iedesmal (nach Salzburg) die ohnausbleibliche Anzeige gemacht werden solle". Das Konsistorium begründete zwar diese Forderung damit, daß es ein Verstoß „gegen die schuldige Achtung und Unterwürfigkeit gegen das hohe Ordinariat sei", wenn die Hilfspriester ernannt würden ohne die Kenntnisnahme des letzteren. Allein neben der Wahrung seiner Autorität erstrebte es wohl auch die Möglichkeit, jederzeit einen Überblick über

[1]) M. Reg. Stellenbesetzung: Consistorialerlaß a. die Erzpriester zu Chiemsee u. Baumburg u. an den Dechant des Klosters zu Gars. — Schreiben des Consist. a. d. Propst und Erzpr. Guarino z. Baumburg.

das Hilfspriesterwesen in den einzelnen Archidiakonatsbezirken zu gewinnen[1]).

Nach diesem ersten Schritt konnte es alsbald den zweiten wagen, nämlich bei der Hilfspriesterbestellung selbst einzugreifen. Zunächst konnte es bei Konflikten zwischen Pfarrer und Archidiakon in dieser Angelegenheit intervenieren und dabei allenfalls die Hilfspriesteranstellung selbst vornehmen. Daß das Konsistorium sich auf diesem Weg befand, zeigt sein unterm 3. März 1779 an den Garser Erzdiakon gerichtetes Schreiben[2]). Darin rügt es — gestützt auf einen Bericht des Archidiakons — das Vorgehen der Pfarrer, die in falscher Auffassung des Grundsatzes, daß die Hilfspriester ad nutum amovibiles seien, dieselben ohne jegliche Anzeige an den Archidiakon anstellten und entließen. Es verordnete, daß in Zukunft sämtliche Pfarrer jede „Veränderung" ihrer Hilfspriester stets dem Archidiakon mitzuteilen haben „zu bescheidener Beurteilung, ob und wieweit sothane Veränderung nach allen Umständen erwogen, zu begnehmen sei oder nicht, dan in Bedärfensfalle zu gebührender jedoch den Pfarrern die anher Verwendung nicht benehmender Weiterverfügung". Durch die in den letzten Worten enthaltene Klausel gibt das Konsistorium genügend zu erkennen, daß es bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrer und Archidiakon das letzte Wort selbst beanspruchte. Auf diese Weise konnte es in gar manchen Fällen entscheidend mitbestimmen.

Indes ging es alsbald weiter. Nicht bloß in einzelnen Fällen, sondern bei jeder Stellenbesetzung suchte es sich den maßgebendsten Einfluß zu sichern. Es verordnete — und hier begegnen wir Gedanken, wie sie im oben besprochenen Gutachten von 1776 Ausdruck gefunden hatten —, bei jeder Erledigung von Hilfspriesterstellen solle der Archidiakon von dem betreffenden Pfarrer einen schriftlichen Vorschlag über ihre Wiederbesetzung abverlangen, sich über denselben

[1]) Salzburg legte großes Gewicht auf die Einhaltung dieser Vorschrift, die nicht sogleich Beachtung fand. Unterm 3. April 1778 und 22. Jan. 79 wurde sie den Archidiakonen nochmal mit großem Nachdruck unter Androhung der äußersten Mittel eingeschärft. M. Reg. Stellenbesetzung.

[2]) M. Reg. Stellenbesetzung.

gutachtlich äußern und darauf Vorschlag und Gutachten an die erzbischöfliche Stelle einschicken. Diese werde dann, wenn sie es für gut finde, im Sinne des Gutachtens verfügen, wenn nicht, eine abweichende Anordnung sich vorbehalten[1]).

Damit wäre nun das Ziel der erzbischöflichen Behörde in der Hauptsache schon erreicht gewesen. Bei allseitiger Beachtung dieser Vorschrift hätte Salzburg die Möglichkeit gehabt, bei Hilfspriesteranstellungen jederzeit das entscheidende Wort zu sprechen. Und es hätte schließlich bald auch den letzten Schritt wagen können, nämlich selbst das pfarrliche Vorschlags- und archidiakonale Begutachtungsrecht fallen zu lassen und die Besetzung allein vorzunehmen. Versuche nach dieser Richtung scheinen bereits gemacht worden zu sein[2]).

9. Indes konnte Salzburg seine Pläne nicht verwirklichen. Der Widerstand der Archidiakone ward zu groß. Nicht zuletzt deswegen, weil sie einen mächtigen Helfer, den kurfürstl. Geistl. Rat in München, zur Seite hatten.

Ein besonders energischer Verfechter seiner althergebrachten Amtsbefugnisse war der Archidiakonatsadministrator Schwöhler von Baumburg. Derselbe ließ sich wie in seiner Opposition gegen Salzburg überhaupt, so auch in der Abwehr der Ansprüche bezüglich der Hilfspriesterbestellung vom kurfürstl. Geistl. Rat ganz besonders den Rücken stärken. Er wandte sich mit aller Entschiedenheit gegen die

---

[1]) Auf diese Verordnung ist Bezug genommen im Schreiben des Konsist. an den Erzdiakon z. Gars v. 21. April 1780. M. Reg. Stellenbesetzung. Der genauere Zeitpunkt ihres Erlasses ist uns nicht bekannt.

[2]) Besetzung von Hilfspriesterposten durch das Konsistorium kam wiederholt vor. 1780 setzte der Archidiakon von Gars auf die Koop. Lohkirchen den Pr. Gg. Seidel. Das Konsist. betrachtete diese Besetzung bloß als provisorisch und setzte statt dessen alsbald den bisherigen Coadjutor v. Altenmarkt Pr. Ad. Lehenauer dorthin. Es ließ sich auch durch den Einspruch des Archid. daran nicht hindern. Das dem Archidiakon bei der Hilfspriesterbestellung zukommende Recht betrachtete es lediglich als früher einmal eingeräumte Vergünstigung, die „niemals anders als ohne Abbruch ihrer schuldigen Subordination u. Abhängigkeit gegen das hohe Ordinariat verstanden werden möge". Schreiben des Consist. v. 23. Febr. u. 21. April 1780. Schreiben des Archid. a. d. Consist. v. 6. April 1780. M. Reg. Stellenbesetzung. — Schon 1776 hatte das Konsistorium einmal dem Pr. Weillmeier den Auftrag gegeben, er solle sich unter Umgehung des Archid. bei ihm (d. Consist.) um die Kooperatur Feldkirchen bewerben. Vgl. Schreiben d. Archid. v. Baumburg v. 30. Okt. 1776. M. Reg. Stellenbesetzung.

vom Konsistorium angeordnete neue Weise der Hilfspriesteranstellung und bezeichnete letztere als eine in erster Linie dem Archidiakon zustehende Angelegenheit. Die Erklärung des Konsistoriums, daß es „seine Vorschläge, wenn es sich auch durch dieselben nicht für gebunden erachte, stets gerne genehmigen werde, falls sie einigermaßen annehmbar seien", konnte ihn nicht zufrieden stellen. Er bestand auf seinen alten Rechten[1]).

Schwöhlers Nachfolger, dem Archidiakon Albert, gegenüber suchte Salzburg wiederum zu seinen letzten Zielen zu gelangen. Unterm 1. Dezember 1786 erteilte es ihm den Auftrag, die erledigte Kooperatur Tacherting dem Priester Joh. Phil. Mörtl zu übertragen und nach Peterskirchen Pr. Steinthaller zu setzen. Der Archidiakon remonstrierte zwar gegen dieses Vorgehen unter Hinweis darauf, daß er den Unwillen des kurfürstl. Geistl. Rates errege, wenn er sich dasselbe gefallen lasse. Allein — wohl nachgiebiger als sein Vorgänger — für dieses Mal nahm er den Eingriff in seine Rechte hin. Für die Zukunft verwahrte er sich aber dagegen[2]).

Im erzbischöflichen Konsistorium nahm man daraufhin wiederum Anlaß, die Frage nach dem Hilfspriesteranstellungsrecht eingehend zu erörtern. Das Mitglied desselben, v. Mölk, unterbreitete unterm 20. Februar 1787 ein weitläufiges Gutachten[3]). Seine Gedankengänge bewegten sich in der Hauptsache in denselben Geleisen wie jene des Gutachters von 1776. Daß die Anstellung der Hilfspriester kein p f a r r l i c h e s Recht „in seinem wahren Verstande" sei, steht dem Referenten von vornherein fest. Es mangle aber auch dem A r c h i d i a k o n eine derartige Befugnis. Die Erzdiakone könnten sich keiner anderen Vorrechte erfreuen als derjenigen, die ihnen in den literae patentes eingeräumt seien. Von einem Hilfspriesteranstellungsrecht stehe aber

[1]) M. Reg. Stellenbesetzung: Schreiben des Consist. a. d. Archidiakonatsadministrator v. Baumburg v. 24. Weinmonat 1783. — Schreiben des kurfürstl. Geistl. Rats a. d. Metropolitankonsistorium z. Salzburg v. 14. August 1783. — Schr. d. kurfürstl. Geistl. Rats a. d. Archid.-Admin. v. 4. Dez. 1783.

[2]) M. Reg. Stellenbesetzung. Schreiben a. d. Consist. v. 18. Dez. 1786.

[3]) Ebd.

darin nichts. Eine angemaßte Observanz könne gegen die bischöflichen Rechte nicht aufkommen. Die Versetzungen und Beförderungen des unteren Klerus hätten darum — zu diesem Ergebnis gelangt er — jederzeit und unmittelbar von dem Willen und dem Gutbefinden des Bischofs abzuhängen. Er schlägt sodann vor, dem Archidiakon seine Ansprüche zu verweisen: „Das hohe Ordinariat könne und wolle sich bei Permutationen und Promotionen des unteren Clerus niemals die Hände binden lassen." Anderseits solle man aber dem Archidiakon zur Wahrung seines Ansehens insoweit Entgegenkommen zeigen, als die Hilfspriesterposten künftig wieder in der früher vorgeschriebenen Form besetzt werden sollen, nämlich auf den Vorschlag des betreffenden Pfarrers und die gutachtliche Äußerung des Archidiakons solle das Konsistorium die Verfügung treffen. Das Anstellungsdekret möge der Archidiakon jedoch in seinem eigenen Namen ausfertigen.

Im Sinne dieses Vorschlags erging darauf unterm 28. Februar desselben Jahres[1]) ein Schreiben an den Archidiakon. Dabei ist ausdrücklich vermerkt, daß die denselben eingeräumte Vergünstigung lediglich als übertragenes, nicht als eigenes Recht zu betrachten sei, das dem bischöflichen in keiner Weise präjudiziere.

10. Im Jahre 1789 entschloß sich Salzburg aus Opportunitätsgründen, die Verwirklichung seiner Ziele vorderhand zurückzustellen und den Archidiakonen ihre früher geübten Rechte zu belassen. Der Konsistorialrat Lang schlug Folgendes vor[2]): 1) Der besseren Subordination halber solle die Versetzung der Hilfspriester in Bayern dem Gutbefinden des Archidiakons[3]) wie ehedem überlassen bleiben. Zu fordern sei lediglich, daß alle Vierteljahre über die vorgekommenen Veränderungen unter den Hilfspriestern berichtet werde.

[1]) M. Reg. Stellenbesetzung. Schreiben a. d. Consist. v. 18. Dez. 1786.
[2]) Unterm 15. Febr. M. Reg. Stellenbesetzung.
[3]) d. h. der Archidiakon soll selbständig, ohne die Einwilligung der erzbischöfl. Behörde eingeholt zu haben, die vom Pfarrer oder Hilfspriester in Aussicht genommene Entlassung bezw. den geplanten Austritt genehmigen können. Ein Anstellungs- bezw. Versetzungsrecht des Erzdiakons liegt, wie schon der Zusatz „wie ehedem" zeigt, nicht darin.

2) Auch jeder Pfarrer, welcher sich um Hilfspriester unmittelbar nach Salzburg wende, solle an den Archidiakon verwiesen werden. 3) Die Anstellung der Neupriester habe aber stets vom Konsistorium aus zu erfolgen. Wir erfahren auch den Grund zu diesem Rückzug. Lang drückt ihn mit den Worten aus: „So rätlich es auch sein dürfte, jede sich darbietende Gelegenheit zur Einschränkung der allzu großen archidiakonalen Rechte zu benützen, so scheint doch dermalen, da in Bayern immer von Errichtung neuer Bistümer gesprochen wird, der günstigste Zeitpunkt hiezu eben nicht vorhanden zu sein."

Die Vorschläge fanden Anklang. Es erging in diesem Sinne unterm 18. Februar ein Erlaß an die drei Archidiakone[1]).

11. Diese Taktik war jedoch nur vorübergehend. Schon 1795 begegnen uns Belege dafür, daß Salzburg wiederum auf dem 1780 für die Hilfspriesteranstellung vorgeschriebenen Verfahren bestand. Diesmal war es der Archidiakon von Gars, dem es die Einhaltung desselben einzuschärfen suchte. In den 80er Jahren hatte sich der damalige Inhaber des dortigen Archidiakonats den Wünschen der erzbischöflichen Zentrale ziemlich gefügig gezeigt. Letztere selbst hob einmal in einem Schreiben an den Archidiakonatsadministrator von Baumburg (24. Weinmonat 1783) diese Tatsache rühmend hervor. Sein Nachfolger war von streitbarerer Natur[2]). Er verteidigte mit größter Zähigkeit seine alten Rechte gegenüber den Angriffen des Konsistoriums. Es entspann sich zwischen beiden ein längerer Federkrieg[3]). Zu einer endgültigen Einigung führte derselbe anscheinend nicht.

1805 erteilte Salzburg dem nach der Säkularisation seines Stiftes provisorisch in Traunstein residierenden Baumburger

[1]) M. Reg. Stellenbesetzung. Die Archidiakone handelten auch demgemäß, wie auch der Bericht des Propstes von Gars vom 6. Mai 1789 über die Permutationen der Koadjutoren dartut.

[2]) Der dermalige Archidiakon würde nicht so geduldig sein wie sein Vorgänger, bemerkt ein dem Konsistorium vorgelegtes Gutachten über die Frage, welche Stellungnahme gegenüber dem Garser Erzdiakon eingeholt werden solle. S. folgende Anmerkung.

[3]) S. den umfangreichen Schriftwechsel zwischen Salzburg und Gars aus dem Jahre 1795. Salzb. Cons.-A. Hilfspriester.

Archidiakon ebenfalls eine Rüge, weil er ohne vorheriges Befragen der erzbischöflichen Behörde und ohne deren Einwilligung auf Vorschlag der betreffenden Pfarrer die Kooperaturen Aibling und Erlstätt besetzt hatte[1]). So dehnte sich also der Streit zwischen Salzburg und den Archidiakonen über die Hilfspriesteranstellung selbst noch bis ins neunzehnte Jahrhundert herein aus[2]).

12. Doch bevor er zum Austrag kam, schlug bereits die Sterbestunde der Salzburger Archidiakonatsverfassung. Auch sie wurde wie so manches andere ein Opfer der großen Umwälzungen zu Anfang jenes Jahrhunderts. Unterm 28. Febr. 1809 verfügte ein königliches Reskript die Umwandlung der drei Archidiakonate in Landdekanate, unterm 4. Juni die völlige Aufhebung der Archidiakonatsverfassung. Die Ordinariatsgewalt über die unter den Archidiakonen gestandenen Gebietsteile wurde provisorisch dem Generalvikariat Freising übertragen[3]). Bei der folgenden Neueinteilung der Diözesen wurde der ehemalige bayerische Anteil des Salzburger Erzbistums zu den Bistümern München-Freising und Passau geschlagen. Infolgedessen griff in jenem Gebiet hinsichtlich der Hilfspriesteranstellung das in diesen Diözesen geltende Recht Platz.

7. Kapitel. Weitere Verbreitung der bischöflichen Anstellung bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts

1. Die verschiedenen Umstände, welche in den Bistümern Salzburg und Freising bereits im siebzehnten Jahrhundert die Entwicklung des Hilfspriesteranstellungsrechtes nach der vom Tridentinum vorgezeichneten Richtung drängten, ergaben sich mehr oder weniger auch in anderen Diözesen. Aber nicht überall zeitigten sie die gleichen Wirkungen.

[1]) M. Reg. Stellenbesetzung.

[2]) Der Chiemseer Archidiakon scheint gegen Salzburg keine weitere Opposition geübt zu haben. Das uns bekannte Quellenmaterial berichtet wenigstens von einer solchen nichts. Es ist dies erklärlich. Der Erzdiakon von Chiemsee war schon seit längerer Zeit weit mehr als seine Kollegen von Baumburg und Gars in Abhängigkeit von Salzburg geraten. S. Uttendorfer 64 S. 127.

[3]) Uttendorfer 64 S. 125.

In der einen und anderen wohl. Es läge die Annahme nahe, daß wenigstens in den Salzburg und Freising benachbarten Diözesen, jedenfalls aber in der ganzen Salzburger Kirchenprovinz das gegebene Beispiel alsbald Nachahmung fand. Wir müssen feststellen, daß diese Vermutung wohl zum großen Teil, aber nicht völlig zutrifft. Wir hatten nicht die Möglichkeit, die Entwicklung des hier in Rede stehenden Rechtes in den südöstlichen Diözesen des Salzburger Metropolitanbezirks, in Seckau, Gurk und Lavant, zu untersuchen. Allein dieses steht schon für die nördlichen Diözesen fest. Passau hielt noch in den 20er Jahren des neunzehnten Jahrhunderts am alten Rechte fest[1]). Ein ähnliches gilt von dem zwar zur Kirchenprovinz Mainz gehörenden, aber an Freising angrenzenden Augsburger Bistum[2]).

2. Ziemlich früh folgte dem Salzburg-Freisinger Beispiel Regensburg nach. Im siebzehnten Jahrhundert allerdings noch nicht. Ab und zu nahm das Ordinariat wohl schon in jener Zeit Anstellungen vor. Vor allem suchte es stellenlose Priester, besonders jene, die auf den Titel der Diözese geweiht waren, auf deren Bitten irgendwo unterzubringen[3]). Auch auf Ansuchen der Pfarrgemeinden wies es mitunter dem betreffenden Pfarrer, falls es seine Pfründeeinkünfte erlaubten und eine Notwendigkeit dafür bestand, einen Hilfspriester zu[4]). Sodann legte es den Pfarrern nahe,

---

[1]) Im 17. u. 18. Jahrh. kamen wohl vereinzelt Fälle bischöflicher Anstellung vor. Unterm 29. August 1680 wird dem Pfarrer v. Pitzling Christ. Weiß vom Ordinariat als Koop. Pr. Gg. Kekh überwiesen. Das gleiche war geplant 1772 (10. Febr.) für Schärding. S. Pass. G. V. Prot. Doch lagen hier besondere Umstände vor. Die Regel war stets das pfarrliche Aufnahmerecht. Das zeigen hier die einschlägigen Protokolle mit größter Deutlichkeit. Dies geht ferner auch hervor aus den Generalien. So wird noch 1781 bestimmt, daß „bei jeder Veränderung der Säkular- . . . Kapläne dieselben sich ad novum Examen zu stellen hätten, daß sie sich ohne neuerliche Ordinariatsadmission in der Seelsorge nicht verwenden lassen dürfen". S. ferner Generale v. 1786. Ob. S. 72[1].

[2]) Kreittmayr: Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum civilem, Theil. 5 (1768) cap. 19 § 12 lit. o u. p bemerkt noch: In verschiedenen Diözesen werden die Cooperatores von dem Pfarrer selbst, in anderen a Consistorio bestellt.

[3]) Vgl. Rgsb. G. R. Prot. 1662 Dez. 20: Stephan Taursteiner subtitl. Dioec. Ratisb. bittet um Condition — Admittatur nach Arnbruck.

[4]) So dem Pfarrer von Rottendorf i. I. 1696. Geschichte der Pfarrei Rottendorf v. Koop. Heynen. 1881. Manusk. im Pfarrarchiv Rottendorf.

bei Bedarf an Aushilfe in der Seelsorge sich nicht an die Klöster, sondern an das Generalvikariat zu wenden[1]). Aber das pfarrliche Anstellungsrecht wollte es damit im Prinzip nicht antasten. Auf die Vorstellung des bayerischen Kurfürsten von 1665 wegen des mancherorts zutage tretenden Mißstandes, daß die Pfarrer aus Habsucht keine Kooperatoren mehr hielten, ging es, um demselben für alle Zukunft vorzubeugen, keineswegs etwa dazu über, die Anstellung der Hilfspriester als Sache des Ordinarius zu proklamieren. Es begnügte sich mit bloßen Mahnungen zur Annahme der nötigen Hilfskräfte und zur Übersendung pro approbatione consueta[2]). Und noch 1708 läßt ein Generale[3]) erkennen, daß das alte Recht damals noch grundsätzlich in Geltung war.

In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts mehren sich jedoch die Anzeichen dafür, daß die Hilfspriesteranstellung und -versetzung mehr und mehr Sache des Ordinariats wurde[4]). Um die Mitte desselben erscheint sie als dessen selbstverständliches Recht[5]).

Die neue Anstellungsweise scheint sich hier ohne besondere Hemmnisse, wenigstens von seiten der Pfarrer, eingeführt und behauptet zu haben. Nur bezüglich der Supernumerare erlaubten sich die Pfarrer manchmal, ein Entlas-

---

[1]) V. O. v. 18. Dez. 1652. Lipf S. 58 n. 146.

[2]) Lipf S. 67f. n. 195.

[3]) v. 26. Nov. Kein Pfarrer soll ohne Vorwissen, Approbation u. Spezialadmission des Ordinariats einen Geistlichen als Koop. aufnehmen u. in der Seelsorge funktionieren lassen. Lipf S. 86 n. 304.

[4]) Vgl. Rgsb. G. R. Prot. 1710 Jan. 13: An Stelle des zum Pfarrer v. Velden ernannten Koop. v. Rottenburg Pr. Ulr. Wolf wird der Koop. zu Waldmünchen M. Wörnshofer nach Rottenburg u. Pr. Mößl nach Waldmünchen approbiert — 1734 Nov. 15. Es wird dem Koop. Schedlpaur z. Kirchenpingarten mit Vakantlassung gedroht, falls er sich den Anordnungen des Expositus nicht füge. — 1741 März 22: dem Pfarrer zu Neukirchen bei Weiden wird bedeutet, daß man auf die Mutation seines Kaplans bedacht sein werde.

[5]) Vgl. Generale v. 25. Febr. 1761: Wir haben schon öfter mißfällig wahrnehmen müssen, daß, wenngleich von Seite des Consistorii die vorfallenden Mutationen u. Besetzung der Cooperaturen u. Supernumerariate schleunigst besorgt werden ... Lipf S. 129 n. 555. Ferner Gen. v. 19. Dez. 1757 ... Den Caplänen wird auferladen, nit nur quoad functiones spirituales in Conformität der Admission (= bischöfliche Anweisung) ad dispositionem parochorum zu leben. Lipf S. 126 n. 527. — Für die spätere Zeit vgl. Gen. v. Dez. 1762. 24. März 1777. 29. März 1784. 26. Juli 1787. Lipf S. 131f. n. 567, S. 151 n. 688, S. 158 n. 721, S. 161 n. 740. Diözesankonstit. v. 1834 P. III § IV, 2. Lipf S. 628.

sungs-[1]) und wohl auch ein Annahmerecht[2]) zu üben, was leicht begreiflich ist. Diese Hilfspriester waren ja eigentlich lediglich Personalkapläne. Ihre Anstellung lag in erster Linie im Interesse der größeren Bequemlichkeit des Pfarrers[3]), vor allem aber im Interesse der Versorgung der stellenlosen Geistlichen. Nicht aber war sie zunächst durch ein dauerndes dringendes Seelsorgsbedürfnis gefordert. Die Supernumerare hingen darum auch mehr oder weniger vom guten Willen des Pfarrers ab.

Nur geteilten Beifall fand das neue Recht anscheinend bei den Hilfspriestern. Jedenfalls empfanden diese oft als eine Schattenseite an ihm die Tatsache, daß sie nun ad nutum episcopi versetzbar waren. Die bischöflichen Versetzungsdekrete wenigstens vermißten nur zu häufig den nötigen Gehorsam bei ihnen. Die Kooperatoren leisteten denselben entweder gar keine Folge oder traten nur mit großen Verzögerungen ihre neuen Posten an. Das Ordinariat mußte immer wieder mahnen und warnen[4]). Da es damit nicht immer Erfolg hatte, verordnete es schließlich, um einen größtmöglichen Druck auszuüben, daß die betreffenden Pfarrer sowohl den Tag des Abganges als den Tag der Ankunft ihrer Kooperatoren jederzeit alsbald an die bischöfliche Stelle einzuberichten hätten. Die Saumseligkeit beim Antritt der neu angewiesenen Stellen bedrohte es mit allenfallsiger „Vakantlassung" oder anderen empfindlichen Strafen[5]).

---

[1]) S. Gen. v. 9. Jan. 1775. Da viele Pfarrer wegen Mangels an Meßstipendien und Wohlfeilheit des Getreides ihre Supernumerarien entlassen u. für nötige Aushilfe sich lieber mit Religiosen behelfen, so werden ihnen gleichwohl ihre vacanten Subtitulanten zugeschickt werden müssen, z. Z. einer Krankheit aber wird die verlangte Hilfe nicht gegeben werden können. Lipf S. 148 n. 667.

[2]) S. Matrikel d. Diözese Regensburg 1916, S. 52. Daß es an sich Sache des Ordinariates war, auch die Supernumerarien anzustellen, beweist die V. O. v. 25. Febr. 1761 s. oben S. 109[5]. Vgl. auch Gen. v. 24. März 1777. Lipf S. 151 n. 683.

[3]) Vgl. Rgsb. V.O. v. 6. Mai 1761 . . . wie auch vorkommt, daß jene Pfarrer, welche nur zu einfachen Gottesdiensten verbunden sind, jedoch pro sua commodidate supernumerarios halten . . . Lipf S. 129 n. 557.

[4]) S. Gen. v. 25. Febr. 1761. Lipf S. 129 n. 555.

[5]) Ebd.; ferner V. O. v. 9. Dez. 1762, bes. jene v. 24. März 1777: „Wir haben mißfälligst vernehmen müssen, daß einige Cooperatoren u. Supernumerarien, da sie an einen anderen Ort admittiert werden, die ihnen zugeschickten Admissionen einige Zeit hinterhalten oder selbe dem Pfarrer nicht vorzeigen, andere aber von ihrer vorigen Station nicht abreisen, bis ihr Successor wirklich in ihre

3. Im Suffraganat Brixen herrschte, soweit wir sehen können, um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts noch das pfarrliche Aufnahmerecht[1]). Gegen die Mitte des folgenden war jedoch auch hier schon ein Wandel zum neuen System eingetreten. Das alte Recht war allerdings noch in guter Erinnerung[2]), wohl ein Zeichen, daß die Bestellung der Hilfspriester durch die bischöfliche Behörde damals noch neueren Datums war.

4. Nach dem Gesagten hatte der neue Brauch bei der Hilfspriesteranstellung also den größten Teil der Salzburger Kirchenprovinz sich unterworfen. Er machte aber an ihren Grenzen nicht Halt. Für die Diözese Bamberg können wir schon im siebzehnten Jahrhundert viele Spuren von ihm finden[3]). Bis zur Mitte des achtzehnten war er

Stelle ankommt, welchem sie nachher einigen Unterricht u. Anschläge erteilen, wodurch geschieht, daß die Ursache oder das Übel, wegen welchem die Mutation vorgenommen worden, de manu ad manum und gleichsam per traditionem fortgesetzt wird. Andere erfrechen sich, nach erhaltener Mutation gegen den Pfarrer mit Drohworten oder sonst nachteiligen Reden aufzuziehen, unter den Pfarrkindern oder wenigstens bei jenen, die ihnen vorzüglich beigetan sind, einen Auflauf und Gährung zu erregen, oder wenn sie ihre Station verlassen, sodann ihre Eltern, Anverwandte oder Bekannte zu besuchen u. bei selbigen einige Tage zu verweilen. (Über diese Mißstände wurde schon oft geklagt. Darum wurde verordnet:) 1. Daß ein jeder Gesellpriester, sobald er seine Admission erhalten, selbe seinem Pfarrer vorzeige. 2. Nachhin seine Effecten sogleich zusammenpacke, sich zur Reise anschicke und seinen Stab weitersetze, sich aber 3. vorzüglich hüte, gegen den Pfarrer bedrohende, grobe oder sonst unanständige Reden auszugießen oder unter den Pfarrkindern eine Unruhe zu erregen. Auch 4. von dem Ort seiner gehabten Station sich ohne weiteres sogleich ad locum admissionis verfüge". Zwecks genauerer Beachtung dieser Vorschrift wird sodann bestimmt: 1. Dieses Generale ist von den Pfarrern ihren Gesellpriestern zu verlesen. 2. Der Tag der Abreise jedesmal in die neue Admission einzutragen. 3. Nachher alsbald Bericht über den Tag der Abreise an das Ordinariat zu erstatten nebst Angabe über das Benehmen des Kooperators vor und bei der Abreise.

[1]) Vgl. Schmid S. 91 n. 327. 1648 Okt. 20. ergeht vom Konsistorium in Brixen der Befehl an den Pfarrer von Stilfes, daß noch ein dritter Priester gehalten werden müsse wegen U. Frauenkirche in Trens. . . . Damit er in Trens zu gewissen Zeiten hl. Messen liest, soll diese Kirche dem Dekan jährlich 20 fl. zahlen.

[2]) Vgl. ebd. S. 141 n. 624. 23. Juli 1740 ist (die Errichtung einer Kooperatur in Gossensaß, Pfarrei Sterzing) noch nicht ganz in Ordnung. Kurat Gregor Tasser erklärt, zu dem schon längst geleisteten Beitrag von 1000 fl. noch 500 fl. zu spendieren, stellt aber die Bedingung, die Kooperatoren für seine Person selbst wählen zu dürfen. Ebd. S. 143 n. 636. 1737 Juni 11: Kurat Tasser trägt dem Bischof von Brixen die Bitte vor, daß in Innerpflersch eine Caplanei errichtet werde. Auch bittet er, daß das Versetzungsdekret seines Koop. Stephan Schrott nach Vinaders rückgängig gemacht werde.

[3]) In der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. suchen die Pfarrer ihre Hilfspriester häufig auf dem Wege über das Ordinariat zu gewinnen. Nicht minder oft wenden

dort, wenn wir recht gesehen haben, allein herrschend geworden[1]).

5. Noch zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts begann auch in Oesterreich bereits ein Abbau des pfarrlichen Aufnahmerechtes. Nicht alle dortigen Pfarreien waren mit Pfarrpfründen ausgestattet, die ertragreich genug gewesen wären, um neben dem Pfarrer auch dem einen oder anderen benötigten Hilfspriester eine ausreichende Sustentation zu bieten. An die Inhaber solcher unzureichend dotierter Pfarrpfründen gewährte nun der von Joseph II. aus den Gütern der aufgehobenen Klöster, Bruderschaften, Kanonikate usw. (1782 f.) gebildete Religionsfond die zur Haltung eines Hilfspriesters nötigen Zuschüsse[2]). Auf Grund dieser finanziellen

sich stellensuchende Geistliche an dasselbe zur Erlangung gewünschter Kaplaneien. Vgl. Gen. Vik. Prot. 1658 Juli 11.: Der Pfarrer von Scheßlitz hält inständigst um einen Kaplan an. 1659 Mai 5.: Derselbe bittet um Zuordnung eines anderen Kaplans. 1660 April 12.: Derselbe bittet abermals um einen Kaplan. 1660 Juni 21.: Der Neupriester Hais, titularis Rmi, bittet, ihn mit einer Kaplanei versehen zu wollen. 1660 April 2.: Neupriester Andreas Schramb bittet um eine Kaplanstelle. 1664 Juni 16.: Der Stadtpfarrer von Kronach berichtet, wie notwendig dort 3 Priester wären. Er bittet darum, ihm noch einen Kaplan zuzusenden. 1664 August 13.: Der Pfarrer zu Hollfeld bittet, man möge ihm einen Kooperator zuschicken. Er hätte sich seither mit Religiosen helfen müssen. 1709 März 22: Dechant zu Auerbach berichtet den Tod seines Koop. Heerdegen. Er bittet den Priester Mündel, der nicht bloß an verschiedenen Orten des Hochstifts, sondern auch zu Auerbach ein Jahr in der Seelsorge war und den die Bürgerschaft lieb gewonnen, die Kooperatur gnädigst angedeihen zu lassen. Concl.: Bei so bewandten Dingen wäre der vorgeschlagene Mündel als Kaplan aufzustellen. Das Ordinariat nahm aber öfter auch wider den Willen der Pfarrer und Kapläne Anstellung u. Absetzung vor. Gen. Vic. Prot. 1666 Okt. 4.: (dazu 1665 Juli 14., Aug. 6.), 1666 Nov. 15.: Dem Pfarrer zu Waischenfeld wird trotz seines Widerstrebens der bisherige Sazellan v. Kronach Nicol. Leicht zugeschickt. Letzterer beklagt sich, daß er von Kronach so gahling und ungehört weichen mußte, und bittet um Bekanntmachung der gegen ihn vorgebrachten Klagen. — Als Beleg dafür, daß im 17. Jahrhundert das pfarrliche Anstellungsrecht noch herrschte, vgl. ebd. 1665 Juli 14.: Bürgermeister und Rat zu Waischenfeld berichten, wie (früher) Pfarrer Hiebener einen Kaplan gehalten; sie bitten, weil nun des Pfarrers Einkommen sich merklich verbesserte, ihren Pfarrherrn aufzutragen, daß er wiederum einen Kaplan müsse halten. 1666 Juni 10.: Dechant zu Weismain berichtet, daß er an Stelle seines nach Wien und Rom gereisten Kaplans Seb. Pickel bis zu dessen Wiederkehr Pr. Ambr. Sartorius aufgestellt habe. Er überschickt denselben ad examen pro cura, begehrt diesen zu approbieren. 1702 Sept. 18: Der Domdechant zu Würzburg präsentiert auf die Pfarrei Herrnsdorf Laurent. Prell mit dem Anhang, daß er einen beständigen Kaplan halten solle.

[1]) Vgl. z. B. Gen. Vik. Prot. von 1750. Anstellung u. Versetzung der Hilfspriester erscheint hier durchweg als Angelegenheit des Ordinariats.

[2]) Weisung der polit. Hofstelle v. 30. Juli 1785: Der Religionsfond hat (nur) da einzutreten, wo die Einkünfte des Pfarrers so beschränkt sind, daß er einen Koop. aus dem Eigenen nicht erhalten kann, und das Verhältnis der Volksmenge

Leistungen beanspruchte nun die Verwaltung des Religionsfonds, d. h. der Staat, wohl geleitet von der Auffassung, daß derjenige, der für den Unterhalt eines Angestellten aufkommt, auch Rechte bei dessen Anstellung haben müsse, die Befugnis, bei der Bestellung jener aus Mitteln des Religionsfonds unterhaltenen Hilfspriester mitzuwirken. Wir schließen dieses aus der 1785 (30. Juli) gegebenen, aber an die Regierung nicht erlassenen „Weisung der politischen Hofstelle", welche bestimmt, daß in jenen Fällen, in denen die Pfarrer ihre Kooperatoren g a n z aus eigenen Mitteln unterhalten, bei deren Aufstellung die staatlichen Stellen sich in keiner Weise einzumengen haben[1]). Damit ist ausgesprochen, daß sonst, wo der Staat Zuschüsse leistet, demselben ein „Einmengungsrecht" zukommt.

Unter Leopold II. (1791) wurde die Ernennung und Versetzung[2]) der Hilfspriester jedoch den O r d i n a r i a t e n überwiesen[3]). Der Staat behielt sich lediglich vor, auf die Anstellung der Hilfspriester insoweit aufmerksam zu sein, daß die vorgeschriebene Zahl derselben weder überschritten noch vermindert werde[4]). Diese Bestimmung erstreckte sich jedoch nur auf die vom Religionsfond ganz oder zum Teil unterhaltenen Pfarrgehilfen. Die Ernennung der vom Pfarrer selbst besoldeten Hilfspriester blieb Sache des Pfarrers[5]).

6. Ob im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts das pfarrliche Aufnahmerecht auch noch in anderen als den bisher berührten Gebieten dem bischöflichen Anstellungsrecht weichen mußte, entzieht sich unserer Kenntnis. In der einen oder

---

gleichwohl einen zweiten Geistlichen erfordert. Barth-Barthenheim S. 98 (§ 210). S. ferner Rechberger Gg., Handbuch des Oesterr. Kirchenrechts. (1807) II S. 76 (§ 87). Helfert Jos. II S. 762. Theol.-Prakt. Monathsschrift S. 370.

[1]) Barth-Barthenheim S. 98 (§ 210).

[2]) Diese sollte nur erfolgen, wenn es die Notwendigkeit oder der Nutzen der Seelsorge verlangte.

[3]) Hofkanzleidekret v. 17. März. Barth-Barthenheim S. 98 (§ 210).

[4]) Für Pfarreien in der Ebene mit 1100 Seelen und darunter wurde kein neuer Kaplan auf Kosten des Religionsfonds bewilligt. Hof-V. O. 16. März 1789. Barth-Barthenheim S. 99 (§ 214).

[5]) S. Theol.-Prakt. Monathsschrift S. 369 f., Gustermann A. W., Oesterr. Kirchenrecht in den teutschen, ungarischen u. galizischen Erbstaaten. 1807 I S. 139 f., Helfert, Handbuch I S. 272.

anderen deutschen Diözese mag dies der Fall gewesen sein[1]). Doch darüber besteht kein Zweifel, daß um die Wende des achtzehnten zum neunzehnten Jahrhundert die mittelalterliche vom Tridentinum anerkannte Anstellungsweise in Deutschland noch in den meisten Bistümern[2]), in außerdeutschen Ländern[3]) beinahe noch überall in Geltung und Übung war.

Freilich nur mehr für kurze Zeit. Im neunzehnten Jahrhundert trat das neue Anstellungsrecht, das zuerst auf deutschem Boden heimisch geworden war, seinen Siegeszug fast über das ganze Gebiet der lateinischen Kirche an.

2. Abteilung: Die Ausdehnung des bischöflichen Anstellungsrechtes über die Gesamtkirche während des neunzehnten Jahrhunderts

8. Kapitel. Die bischöfliche Anstellung in Frankreich, Deutschland und den Ländern der ehem. österr.-ungar. Monarchie

Die französische Revolution, die napoleonischen Kriege und ihre politischen Auswirkungen zeitigten namentlich für die Kirche in Frankreich und Deutschland in den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts Zustände, die auf die Weiterverbreitung des bischöflichen Anstellungsrechtes nicht ohne bestimmenden Einfluß blieben.

1. In Frankreich hatte sich das alte Aufnahmerecht des Pfarrers bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts behauptet. Wohl wurde in dessen zweiter Hälfte in der Literatur

---

[1]) In der Diözese Eichstätt scheint, soweit wir aus den vom Pfarramt Wolferstadt uns in freundlicher Weise zur Verfügung gestellten einschlägigen Akten des dortigen Pfarrarchivs ersehen können, die Hilfspriesteranstellung hinsichtlich der „stabilen" Kooperaturen in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. vom Ordinariat geübt worden zu sein; bezüglich der bloßen Aushilfspriester oder Supernumerare war den Pfarrern das althergebrachte pfarrliche Aufnahme- bezw. Entlassungsrecht noch zuerkannt.

[2]) So in Passau, Augsburg, Konstanz, Speyer, Mainz und vor allem in den nördlichen Diözesen. Für Münster s. Krabbe S. 232. Vgl. überhaupt das allgemeine preußische Landrecht unten S. 124[4].

[3]) Für Frankreich, Italien, Schweiz, Spanien u. a. s. die folgenden Teile der Abhandlung. Für Belgien vgl. van Espen t. I p. I tit. III cap. II, II. Et quidem moribus Belgiis etiam obtinuit, ut parochi suos vice-Pastores assumant . . .

vereinzelt der Versuch gemacht, die bischöfliche Anstellung als diejenige zu erweisen, die eigentlich allein im Einklang mit dem Kirchenrechte stehe[1]), oder sie wenigstens als die empfehlenswertere darzutun[2]), jedoch ohne weitere praktische Erfolge. Die von der Nationalversammlung unterm 12. Juli 1790 beschlossene Zivilkonstitution[3]) und das 1797 (15. August) abgehaltene Nationalkonzil[4]), das sich die Wiederherstellung der verfallenen kirchlichen Organisation zum Ziel gesetzt hatte, tasteten das althergebrachte Recht in keiner Weise an. Die Normen, die hier für die Hilfspriesteranstellung bzw. -entlassung festgesetzt wurden, enthielten im wesentlichen keine Neuerungen[5]). Auch in den organischen Artikeln, den auf Betreiben Napoleons (1802) von der französischen Regierung eigenmächtig ohne Genehmigung Roms gemachten Zusätzen zum Konkordat von 1801, die auch die Frage der Hilfspriesterbestellung berühren, spiegelt sich wohl der alte Rechtszustand wieder, wenn es heißt: „Les vicaires et desservants seront approuvés par l'évêque et révocables par lui[6]).

[1]) So Corgne, Défense des droits des Evêques. Tom. 2 (Paris 1768) p. 417 (s. Bouix S. 440f.). Nach ihm ist es jansenistisch, das pfarrliche Anstellungsrecht zu verteidigen. Den Beweis für das bischöfliche Recht erblickt er in den Statuten verschiedener Provinzialkonzilien, welche den Pfarrern vorschreiben, nur geeignete und bischöflich approbierte Gehilfen anzunehmen, ferner in Stellen, welche die Aufstellung eines Coadjutors, eines Pfarrvikars, bei Abwesenheit des Pfarrers oder bei Vakanz der Pfarrpfründe dem Bischof zuschreiben. Trid. s. 24 c. 4 de ref. interpretiert er in der Weise, wie es schon ein oben S. 99 erwähntes Salzburger Gutachten von 1776 getan hat, nämlich, daß hier das Konzil die Annahme von Hilfspriestern nicht als Recht des Pfarrers hinstelle, sondern nur hervorhebe, daß es seine Pflicht sei, den nötigen Unterhalt für seine Hilfspriester aufzubringen.

[2]) So der später an der Redaktion der Zivilkonstitution beteiligte Advokat Durand de Maillane. Nach ihm ist die Anstellung durch den Bischof für die Hilfspriester vorteilhafter als jene durch die Pfarrer. Letztere wüßten die Hilfe der Vikare nicht zu würdigen. Von ersterem würden sie mehr Förderung erfahren. S. Analecta i. p. Sp. 897 f.

[3]) Art. 48: Chaque curé aura le droit de choisir ses vicaires; mais il ne pourra fixer son choix que sur des prêtres ordonnés ou admis pour le diocèse par l'evêque. Art. 44: Aucun curé ne pourra révoquer ses vicaires que pour des causes légitimes, jugées telles par l'evêque et son conseil. Anal. i. p. Sp. 898.

[4]) Sect. V art. I: Les vicaires sont choisis par les curés du consentement de l'évêque; il ne peuvent être destitués que par le concours des mêmes autorités. Mansi 41, 64.

[5]) Für den Fall, daß sich seitens der Pfarrgemeinde gegen die vom Pfarrer getroffene Wahl Widerstände erheben sollten, wurde vom Nationalkonzil dem Bischof ein Entscheidungsrecht eingeräumt. Sect. V art. II: Dans le cas d'opposition des paroissiens au choix d'un vicaire, l'évêque en decide. Mansi 41, 64.

[6]) Tit. II sect. IV a. 31. Mansi 41, 515.

In der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts trat jedoch ein Wandel ein. Um 1850 ist die Anstellung der Hilfspriester durch den Bischof bereits herrschender Brauch. Das lassen die um jene Zeit abgehaltenen französischen Synoden erkennen[1]). In der neueren Literatur herrscht Übereinstimmung darüber, daß die Anfänge der heutigen Anstellungsweise in Frankreich bis in die Zeit nach der großen Revolution zurückreichen[2]). Es fragt sich nur, welche Umstände führten zu dieser Neuerung?

Bouix[3]), dem andere[4]) folgen, erklärt sich die Einführung derselben folgendermaßen: Vor der französischen Revolution mußten die höheren Weihen den Vorschriften der Kirche entsprechend auf einen bestimmten Titel, auf ein Benefizium oder wenigstens auf ein genügendes Patrimonium erteilt werden. Eben deswegen konnte damals das System der Aufnahme der Pfarrgehilfen durch den Pfarrer ohne Bedenken beibehalten werden. Der Nachteil, der sich daraus allenfalls hinsichtlich der Versorgung der Geistlichen ergab, nämlich, daß der von seinem Pfarrer entlassene Hilfspriester plötzlich stellenlos und damit ohne Einkommen war, fiel zu jener Zeit nicht besonders ins Gewicht. Denn jedem stellenlosen Kleriker stand ja das Einkommen aus seinem Titel zur Verfügung. Die Gefahr wirtschaftlicher Not war so gebannt. Anders lagen die Dinge in der Zeit nach der Revolution. Jetzt zwang der Mangel an den nötigen Weihetiteln, die Weihen auch ohne einen solchen zu erteilen. Von da an waren aber stellenlose Kleriker zugleich brotlos. Um nun der Stellenlosigkeit der Priester vorzubeugen, um den vorhandenen noch nicht bepfründeten Geistlichen stets ein Unterkommen zu sichern, war es geboten, die Anstellung der Pfarr-

[1]) Vgl. Prov. Syn. v. Reims (1849) Tit. 15 cap. 2. Vicarii in adiutorium ministerii parochialis instituti sunt, et ab episcopis deputantur. Coll. Lac. 4, 410 (d). Syn. v. Tours (1849) Decr. 10, 6. Ebd. 4, 266 (d), v. Albi (1850) decr. 9: Vicarii parochiales ab episcopo dantur, v. Bordeaux (1850) Tit. 4 cap. 11. Ebd. 4, 416 (d). Prov. Syn. v. Sens (1850) Tit. 1 cap. 7. Ebd. 4, 944 (b), v. Auch (1851) Tit. 2 cap. 7: Vicarii ad parochos deputantur ab episcopo. Ebd. 4, 1180 (b). Ferner die römische Entscheidung vom 22. Febr. 1863 unt. geg. Schluß d. Kap. 10.

[2]) S. Anal. i. p. Sp. 898 f. Bouix S. 644. Craisson n. 1347.

[3]) S. 644 f.

[4]) So Kohn S. 16.

gehilfen in die Hand des Bischofs zu legen. Der Gefahr einer plötzlichen Entlassung, der Stellen- und Brotlosigkeit konnte durch ihn am leichtesten begegnet werden. Der Verfasser der Abhandlung über die Pfarrvikare in den Analecta iuris pontificii (1861) glaubt[1]) den Grund der Neuerung darin erblicken zu dürfen, daß viele Pfarrer den Eid auf die Zivilkonstitution geleistet hatten. Solchen konnte unmöglich das Recht, ihre Gehilfen selbst zu ernennen, gelassen werden. Und was damals lediglich als vorübergehende Maßnahme gedacht war, das erhielt sich auch später und wurde zum bleibenden partikulären Recht.

Die Stichhaltigkeit dieser Hypothesen können wir nicht prüfen. Gegen die Annahme Bouix' haben wir vor allem einzuwenden, daß seine Voraussetzung nicht durchwegs zutrifft. Auch vor der Revolution wurden in Frankreich die Weihen nur allzu häufig ohne Titel erteilt. Der Verfasser der Begründung zu den Organischen Artikeln, Portalis, bezeichnete als eine der Hauptquelle für die Mißstände im Klerus der vorausgehenden Zeit gerade die ordinations vagues et sans titre. Dieselben hätten nämlich in der Regel nur die Zahl der stellenlosen Priester vermehrt, welche dem Staat wie der Kirche zur Last fielen[2]). War somit vor der Revolution das pfarrliche Aufnahmerecht vereinbar mit der Tatsache, daß die Weihen öfter ohne Titel erteilt wurden, dann sicherlich auch nach derselben.

Nach unserer Auffassung war der bestimmende Grund für die Einführung des bischöflichen Anstellungsrechtes ein anderer. Er ist zu suchen in dem damaligen viele Jahre hindurch anhaltenden außerordentlichen Priestermangel, wie er sich als naturgemäße Folge aus der Bedrückung der Kirche und ihrer Priester und aus der übrigen durch den Umsturz geschaffenen Lage ergab. Was nützte damals dem Pfarrer sein Recht zur Auswahl seiner Hilfspriester, wenn ihm keine Auswahl möglich war? Wollte er in den Besitz eines Seelsorgsgehilfen kommen, so blieb ihm als aussichtsreichstes Mittel hiezu kein anderes als ein Bittgesuch an die bischöf-

[1]) Sp. 898f.
[2]) Mansi 41, 508.

liche Behörde. Diese konnte ihm am ehesten zu einem solchen verhelfen, allenfalls durch Abberufung und Versetzung eines an einem weniger arbeitsreichen Posten wirkenden Hilfspriesters. Ja die Ordinariate mußten im Interesse einer einigermaßen gerechten Verteilung der vorhandenen spärlichen Seelsorgskräfte notgedrungen selbst daran gehen, wenigstens für die Dauer der abnormen Verhältnisse die Hilfspriesteranstellung und -versetzung in die Hand zu nehmen. Was so in den Jahren des Notstandes unvermeidlich geworden war, das erhielt sich leicht auch, nachdem die Zeiten sich gebessert hatten, zumal wenn nicht unerhebliche Vorteile gegenüber dem früheren Brauch und verschiedene andere Umstände zu seiner Beibehaltung rieten. Wir vermehren mit dieser Behauptung nicht lediglich die Zahl der Hypothesen; wir stehen vielmehr auf quellenmäßigem Boden. Freilich für Frankreich nicht unmittelbar. Aber die Änderung des Systems der Hilfspriesteranstellung war damals nicht eine spezifisch französische Erscheinung. Wie wir alsbald zeigen werden, tritt uns dieselbe in den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts fast in allen deutschen Diözesen, soweit dort noch das pfarrliche Aufnahmerecht herrschte, entgegen, und zwar hatte sie nach Ausweis der Quellen in diesen Gebieten ihren Grund vor allem in dem angegebenen Priestermangel. Unbedenklich können wir darum auch für Frankreich hierin die Ursache der Neuerung suchen.

2. Daß in Deutschland zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts der damals bestehende drückende Priestermangel den Bischöfen die Anstellung und Versetzung der Hilfspriester in die Hand spielte, geht bereits hervor aus den Worten des Verfassers des Artikels: „Über das Verhältnis zwischen den Pfarrern und Kaplänen" im 1. Jahrgang der Linzer Theol.-Prakt. Monathsschrift von 1802[1]), also eines Mannes, der die Verhältnisse und Entwicklungen jener Zeit aus eigener Anschauung kannte. Nach ihm steht die Hilfspriesteraufnahme in der Regel dem Pfarrer zu, aber „bey gegenwärtigen Zeitumständen, wo der Mangel an Geistlichen

[1]) 3. Bd. S. 367 ff.

so sehr überhand genommen hat, hat dieses Recht gemeiniglich wenig Anwendung oder Wirkung, weil es da nicht leicht eine Auswahl gibt, und weil es sich auch immer erst fragt, ob der vom Pfarrer gewählte Kaplan nicht anderswo nothwendiger sey[1])".

Für die Passauer Diözese, in der wir zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts noch den alten Rechtszustand antreffen, läßt sich aktenmäßig der unwiderlegliche Nachweis erbringen, daß gerade infolge des immer drückender werdenden Priestermangels in den 20er Jahren jenes Jahrhunderts das Ordinariat die Anstellung und Versetzung der Hilfspriester notgedrungen übernehmen mußte. Zu Beginn des dritten Dezenniums „präsentierten" noch immer die Pfarrer die von ihnen ausgewählten Hilfspriester dem Ordinariat zur Approbation und Admission[2]). Freilich nur mehr für kurze Zeit. Die Zahl der vorhandenen Hilfsgeistlichen wurde immer unzureichender. Die Bitte der Pfarrer an die bischöfliche Behörde um Abordnung von Kooperatoren häuften sich immer mehr. Diese mußte gar oft das unabweisbare Bedürfnis des nachsuchenden Pfarrers nach einem Hilfspriester anerkennen. Allein es stand ihr keinerlei Vorrat zur Verfügung. Es blieb kein anderer Ausweg, als unbekümmert um die alten pfarrlichen Rechte und unbekümmert um die Proteste der Pfarrer, Pfarrgemeinden und Hilfspriester mit Rücksicht auf das Gesamtwohl der Diözese, nämlich zwecks gerechter Verteilung der vorhandenen Pfarrgehilfen, deren Anstellung und Versetzung selbst in die Hände zu nehmen und von jenen Pfarreien, die, wenn auch unter Opfern, aber doch einigermaßen ihre Hilfspriester entbehren konnten, dieselben abzuberufen und sie an Orte zu setzen, wo die Verhältnisse ihre Kraft unbedingt erheischten[3]). Anscheinend fügte man sich allseits bald diesen von der Not diktierten Maßregeln und

[1]) S. 370.

[2]) So 1821 (Juni 13) der Pfarrer von Zwiesel, Mich. Duschl, den Pr. Well, vorher Koop. in Kirchham. Pass. G. V. Prot. (n. 831). der Pfarrer Fr. Hechinger von Kammern den Pr. Lorenz Sporrer, vorh. Koop. zu Winzer (Juli 13). Ebd. n. 1070.

[3]) Von der Anführung von Belegen müssen wir absehen. Solche lassen sich seit 1822 in den G. V. Prot. an vielen Stellen finden. Zur Brechung des Widerstandes der Pfarrer u. Koop. verwies das Ordinariat immer wieder auf den kanonischen Gehorsam.

die bischöfliche Behörde konnte Anstellung und Versetzung der Hilfspriester schließlich auch fernerhin als ihr Recht behaupten. Es geht dies hervor aus einem Generale vom 8. April 1829, worin „die älteren Kooperatoren aufgefordert werden, um Beförderung auf bessere Stationen nachzusuchen, um sie vormerken und bei sich ergebenden Vakaturen berücksichtigen zu können[1])".

Wir zweifeln nicht daran, daß eine genauere Durchforschung der einschlägigen Akten des einen oder anderen Bistums, in welchem damals die Hilfspriesteranstellung auf den Bischof überging, zu ähnlichen Ergebnissen führen würde.

Damit soll freilich nicht geleugnet werden, daß auch noch andere Faktoren die damals allenthalben sich einbürgernde Neuerung begünstigten. Die Anstellung der Hilfspriester durch die Pfarrer auf Dienstvertrag hatte ihre nicht zu verkennenden Schattenseiten. Eine der hervorstechendsten, die wir im Laufe der Abhandlung schon manchmal berührten, hebt die Konstanzer bischöfliche Verordnung vom 23. Juni 1802 hervor, wenn sie ausführt, „daß die willkürliche Entlassung der Hilfspriester von seiten der Seelsorger und die oft bloß nach Laune geschehenen Austritte der Vikarien von ihren Stellen dem erhabenen Geschäfte der Seelsorge zum großen Nachteile gereiche, indem einesteils die Seelsorger dadurch manchmal in Verlegenheit gesetzt werden, an die Stelle des abgehenden Hilfspriesters sobald wieder, als es die Umstände erfordern, ein würdiges Subjekt zu finden, von anderer Seite aber brauchbare Geistliche durch willkürliche Entlassung außerstand gesetzt werden, dem Dienste des Seelenheiles sich zu widmen und also für einige Zeit ohne bestimmte Berufsgeschäfte bleiben müssen[2])". Dieser Übelstand war natürlich auch anderwärts und zwar schon längst gefühlt. Um demselben zu begegnen, war ja fast überall die Vorschrift gegeben, daß Entlassung und Austritt der Hilfspriester nur aus wichtigen von der bischöflichen Behörde zu billigenden Gründen bzw. nur mit bischöflicher Erlaubnis

---

[1]) Rottmayer-Geßl, Bischöfl. Generalien d. Diözese Passau v. 1821—1863. S. 17 n. 31.

[2]) Konstanzer VO.VO. S. 68.

geschehen dürfe. Auch Konstanz erließ in der genannten Verordnung diese Bestimmung[1]). Allein wer weiß, wie oft diese Maßregel mißachtet wurde, der begreift, daß bei den Ordinariaten im Laufe der Zeit leicht die Geneigtheit entstand, die vorhin genannten Übel einfach durch Änderung des Anstellungssystems mit der Wurzel zu beseitigen. Gerade Konstanz liefert hiefür ein Beispiel. Den ersten Schritt zur Einführung des bischöflichen Anstellungsrechtes bedeutete in diesem Bistum schon die Verordnung vom 16. Juni 1802. Darin wurde nicht bloß mit Rücksicht auf den damals herrschenden Priestermangel die Annahme des Vikars abhängig gemacht von der besonderen Erlaubnis des Dekans, der im Zweifel, ob die betreffende Pfarrei wirklich eines Hilfspriesters bedürfe, die Entscheidung der geistlichen Regierung einzuholen hatte[2]), sondern auch die Anstellung wenigstens der im Seminar befindlichen Priester bereits mehr oder weniger als Sache des Ordinariats erklärt. Denn die Pfarrer mußten sich zwecks Erlangung eines solchen Geistlichen durch das Dekanat an das Ordinariat wenden, „ohne dessen Vorwissen und Anweisung kein Seminarist auf ein Vikariat entlassen werden durfte[3])". Weiter geht die acht Tage später (23. Juni 1802) erlassene Verordnung. Darnach sorgt in Zukunft das Ordinariat selbst dafür, daß den Pfarrern alljährlich nach Bedürfnis aus dem bischöflichen Seminar Hilfspriester zugesandt werden. Etwaige Wünsche der Pfarrer, einen bestimmten Geistlichen zu erhalten, sollen nicht bindend sein[4]). Von da aus war nicht mehr weit, die Anstellung und Versetzung sämtlicher Vikare als ausschließliches Recht des Ordinariats zu betrachten. Schon 1809 bezeugt eine vom Generalvikar Freiherr von Wessenberg (26. Januar) erlassene Weisung[5]), daß Konstanz auch diesen letzten Schritt getan hatte.

[1]) Ebd. Kein Pfarrer soll seinen Vikar ohne gültige und wichtige Ursache entlassen, noch ein Vikar ohne solche von seiner Stelle austreten. Die etwaigen Beschwerden des einen oder anderen sind durch das betreffende Dekanat an das diesseitige bischöfl. Ordinariat zu bringen, welche sich das Urteil über die Gültigkeit der Ursachen ausdrücklich vorbehält.

[2]) n. 5. Ebd. S. 65.

[3]) n. 7. Ebd. S. 66 f. [4]) n. 1. Ebd. S. 68.

[5]) Dort heißt es: So oft in einem Kapitel mit einem oder mehreren Vikarien

Für die Diözese Augsburg waren die erwähnten Schattenseiten des alten Rechtes ebenfalls bestimmend für einen Wechsel im Anstellungssystem. Denn die bayerische Staatsregierung genehmigte unterm 13. Juni 1816, „daß zur Beseitigung derjenigen Willkürlichkeiten und Anordnungen, welche bisher in der Aufnahme und Entlassung der Hilfspriester in der Diözese Augsburg stattfanden, das bischöfliche Generalvikariat, so wie es in allen übrigen Diözesen eingeführt ist, die Besetzung der Stellen der Hilfspriester von Ordinariatswegen gehörig verfüge[1])".

Letzterer Erlaß zeigt uns zugleich, welch weiterer Umstand auf die Weiterverbreitung des bischöflichen Anstellungsrechtes von Einfluß war: Das Beispiel anderer Diözesen. Was wäre auch natürlicher gewesen? Bot die neue Anstellungsweise dort, wo sie eingeführt war, offenkundige Vorteile, was hätte dann die Verwaltung anderer Bistümer hindern sollen, sich ebenfalls dieselbe zu eigen zu machen? Die Rücksicht auf die uralten pfarrlichen Gerechtsame? Der Widerstand der Pfarrer? Allerdings mochten von dieser Seite Schwierigkeiten erstehen. Die Pfarrer pochten hie und da auf ihr angestammtes Recht, wenn das Ordinariat den ernstlichen Versuch machte, über die Hilfspriester allein und ausschließlich zu verfügen[2]). Indes konnten die bischöflichen Behörden die Widerstände damals unschwer brechen. An den bereits angeführten verschiedenen Umständen hatten sie mächtige Bundesgenossen. Dazu gesellten sich noch andere.

---

eine Abänderung von uns getroffen oder ein neuer Vikar aufgestellt würde, solle der Dekan stets 14 Tage nach Empfang der Ordinariatsverfügung berichten, ob der alte Vikar von seiner Stelle abgetreten und der neue sie angetreten habe. Reyscher S. 263. S. auch Sohm S. 22. 29.

[1]) Erlaß des Staatsministeriums des Innern a. d. k. Lokalkommissariat der Stadt Augsburg. Döllinger VIII a S. 499. — Die tatsächliche Durchführung des neuen Rechtes in Augsburg bezeugt eine (gedruckte) oberhirtliche Weisung an die Kapläne v. 26. Mai 1826. Darin heißt es u. a.: Es wird sich ein Pfarrer nicht beschwert finden, wenn ein würdiger Kaplan, der wie immer in seinen gerechten Ansprüchen verkümmert würde, bei dem Herrn Pfarrer ehrerbietige Vorstellung mache und im Nichterhörungsfalle bei dem bischöfl. Ordinariat durch das Dechanat um Versetzung bitte. Ueberhaupt werde aus anderweitigen wichtigen und erwiesenen Gründen den Kaplänen die Bitte um ihre Versetzung gleich wie den Herrn Pfarrern gestattet.

[2]) Vgl. das über Passau oben S. 119 Angedeutete. Ein interessantes Beispiel hiefür liegt in der vom Dekan u. Stadtpfarrer von Waldshut, Josef Ben. Sohm, 1818 verfaßten Abhandlung über das Hilfspriesteranstellungsrecht vor.

Einen günstigen Zeitpunkt zur Verwirklichung ihres Zieles bot den Bistumsverwaltungen manchmal die Neueinteilung der Diözesen. Anfangs des neunzehnten Jahrhunderts war ja die alte, bis auf Karl den Großen und den hl. Bonifatius zurückgehende Bistumsorganisation zertrümmert. Eine allgemeine Neu-Zirkumskription war unabweisbares Bedürfnis geworden. Sie erfolgte im Laufe der ersten Jahrzehnte nach und nach. Damit war aber gar oft eine ganz bedeutende Verschiebung der Bistumsgrenzen verbunden. Von der einen Diözese wurden mitunter beträchtliche Teile abgetrennt und zu einer anderen geschlagen, manche Sprengel völlig unterdrückt und anderen einverleibt, aus den Teilen mehrerer Bistümer neue errichtet. Die territoriale Neuordnung hatte aber anderseits auch eine Verschiebung der partikulären Bistumsgewohnheiten zur Folge. Manch neu erworbener Gebietsteil brachte in dieser oder jener Hinsicht eine Rechtsgewohnheit mit sich, die von dem im Stammgebiet bis dahin geltenden Recht abwich. So auch in bezug auf die Hilfspriesteranstellung. Im neu hinzugeschlagenen Teil herrschte vielleicht seit längerem schon das bischöfliche Anstellungsrecht, im alten Teil noch das pfarrliche Aufnahmerecht. Die Ordinariate waren so vor die Alternative gestellt, entweder die Rechtsverhältnisse des Stammgebietes auf das angegliederte zu übertragen oder umgekehrt. Ein doppeltes diesbezügliches Diözesanrecht ließ sich in der Regel auf die Dauer[1]) nicht gut halten. Sie entschieden sich natürlich zugunsten der bischöflichen Anstellung[2]).

---

[1]) Interimistisch wohl, wie das Beispiel der im Entstehen begriffenen württembergischen Diözese Rottenburg zeigt. Diese vereinigte in sich Teile der alten Diözesen Augsburg, Konstanz, Würzburg, Worms u. Speyer u. damit eine verschiedene Praxis hinsichtlich der Hilfspriesterbestellung. Im Konstanzer Teil z. B. galt bereits das neue Recht, im Augsburger noch das alte. Die staatliche Behörde, welche die Souveränitätsrechte über die Kirche zu wahren hatte, der kgl. geistl., später kathol. Kirchenrat genannt, ließ die verschiedenen Rechtsübungen unangetastet, wie sein Circularerlaß v. 31. März 1818 beweist: „Da künftig die Bestätigung oder Ernennung, sowie die Versetzung der Vikarien in der Regel ... dem Generalvikariat überlassen ist." Die „Bestätigung" setzt das pfarrliche Aufnahmerecht voraus. — Eine endgültige Regelung im Sinne des bischöflichen Anstellungsrechts erfolgte 1829. — In der Diözese Basel herrschte allerdings bis in die neueste Zeit ein doppeltes Recht. Der Kanton Luzern, früher zu Konstanz gehörig, wahrte das alte Recht. S. unten 129.

[2]) S. beispielsweise die Rottenburger bischöfl. V.O. v. 7. Juli 1829, übern. Anm.

Es ging dazu ohnehin der Zug der Zeit nach dieser Richtung. Wenn ein 1816 erschienener „Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen katholischen Kirche in dem deutschen Staatenbunde[1])" bezüglich der Hilfspriesteranstellung folgende Norm vorsieht: „Die Ernennung und Versetzung der Vikarien oder Pfarrgehilfen hängt vom Bischof ab. Jedoch soll er den Pfarrern, wenn sie einen bestimmten Geistlichen zum Gehilfen verlangen oder zu behalten wünschen, ohne besondere Gründe diese Bitte nicht abschlagen", so offenbarte sich darin sicher nicht bloß der Wunsch eines Einzelnen, sondern eine weiter verbreitete Tendenz.

Die verschiedenen angeführten Gründe machen es erklärlich, wenn das bischöfliche Anstellungsrecht in den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland, wo dasselbe nicht schon früher heimisch geworden war, überall Fuß faßte. Für manche Diözesen wie für Rottenburg[2]) und Mainz[3]) wurde die Anstellung und Versetzung der Hilfspriester ausdrücklich als Angelegenheit des Ordinariats erklärt. In den übrigen behauptete sich die neue Rechtsübung auch ohne besondere bischöfliche Verordnung. Spätestens bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, wenn nicht früher[4]), war in allen deutschen Diözesen rechtens, daß

[1]) „Gedruckt im deutschen Vaterland." 1816. § X n. 14 S. 80.

[2]) Unterm 27. Juli 1829: „Nachdem die kirchlichen Angelegenheiten bestimmt geordnet sind, muß es dem bischöfl. Ordinariate vorzüglich angelegen sein, die verschiedenartigen Verhältnisse der Geistlichen zu regeln . . . und die früher deßfallsigen Verordnungen der verschiedenen Diözesanteile, aus welchen der diesseitige Bistumssprengel zusammengesetzt ist, zu sammeln, zu prüfen u. nach den nun bestehenden Verhältnissen neu ins Leben zu rufen . . . I. Die Pfarrverweser wie Vikarien werden von dem bischöfl. Ordinariat aufgestellt, versetzt und entlassen. . . . " Gesuche um Zuweisung, Versetzung oder Entlassung sind in der vorgeschriebenen Form einzureichen. Bitten (seitens der Pfarrer) um bestimmte Individuen sind zulässig, werden auch wenn möglich erfüllt. Gegen angeordnete Versetzungen dürfen nur aus wichtigsten Gründen Eingaben gemacht werden usw. Reyscher S. 952 ff. Theol. Q.-Schr. 11 (1829) 768 ff.

[3]) V. O. vom 25. Sept. 1835. S. Schumann S. 183. Diözesanstatuten für das Bistum Mainz 1837 S. 89 (§ 91): „Die Kapläne erhalten ihre Anstellung vom Bischofe u. können jederzeit von demselben wieder abgerufen werden. Sie können demnach von ihren Pfarrern weder entlassen werden noch sind sie befugt, sich eigenmächtig von ihren angewiesenen Stellen zu entfernen." Noch die Statuten von 1811 enthielten in § 185 die Bestimmung: Parochi vicarios seu adminicularios sacerdotes non recipiant . . . . nisi episcopo oblati acceptique ab eo et probati fuerint . . . .

[4]) Der Verfasser des Artikels: Einige Ansichten betreffend die Vikariatsjahre der jungen Geistlichen, Th. Q.-Schr. 10 (1828) 36 ff., der sicher nicht bloß für

die Hilfspriester ausschließlich durch das Ordinariat angestellt und versetzt werden.

3. Die Bemerkung des oben erwähnten Artikels der Linzer Theol.-Prakt. Monathsschrift von 1802, daß damals das Recht des Pfarrers zur Aufnahme seiner Hilfspriester infolge des herrschenden Priestermangels „wenig Anwendung oder Wirkung gehabt habe", bezog sich sicherlich nicht in letzter Linie auf österreichische Gegenden. Wie anderwärts konnte aus den oben dargelegten Gründen somit auch hier zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts hinsichtlich der Hilfspriesteranstellung leicht eine dem alten pfarrlichen Rechte abträgliche Gewohnheit sich anbahnen und zwar umso leichter, als ja bereits durch das Hofkanzleidekret von 1791[1]) den Bischöfen das Anstellungsrecht wenigstens für alle jene Hilfspriesterposten eingeräumt war, welche ganz oder teilweise aus dem Religionsfond unterhalten wurden. Die Ausdehnung dieses Rechtes auf sämtliche Stellen war wohl nur eine Frage der Zeit. Daß sie sich bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts längst vollzogen hatte, beweist für die österreichische Kirchenprovinz das Wiener Provinzialkonzil von 1858. Dieses trifft Tit. II cap. VIII die Bestimmung: Dem Pfarrer, der seine Pfarrei nicht allein zu pastorieren vermag, sollen so viele Hilfspriester beigegeben wer-

die württembergischen Verhältnisse berechnet war, setzt bereits die Anstellung durch das Ordinariat als überall herrschend voraus. Ebenso bemerkt Müller Andr. in seinem „Lexikon des Kirchenrechts" 3. Bd. (1830) S. 278 Anm. $1^1/_2$: „Der Gebrauch, daß sich die Pfarrer ihre Hülfspriester selbst wählen, ist jetzt beynahe überall abgekommen". Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 enthielt in seinen kirchenrechtlichen Abschnitten, die nicht bloß für einzelne Provinzen, sondern für den Gesamtbereich der Monarchie Geltung haben sollten (Löhr Jos., Das preußische Allgemeine Landrecht u. die Katholischen Kirchengesellschaften. 1917 S. 1), hinsichtlich der Hilfspriesteranstellung noch ganz das alte Recht. S. 2. Teil 11. Tit. § 510, 513. Löhr S. 105. Ende des 18. Jahrhunderts war es in jenem Gebiet tatsächlich noch in Übung. Wenn aber noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der einschlägigen Literatur diese Bestimmungen manchmal (vgl. Meier Th., das preußische allgemeine u. provinzielle Kirchenrecht etc. 1868. S. 237. Grathenauer W., Das heutige Preußische Kirchenrecht nach den Bestimmungen des A. Landrechts und der späteren Gesetzgebung, 1875, S. 112) als geltendes Recht ausgegeben wurden, so geschah das irrtümlicherweise. S. Hinschius II S. 320[4]. Koch C. F., Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten mit Kommentar in Anmerkungen. [8]1886 Anm. 59 z. 2. T. II. Tit. § 510 u. Anm. 10 z. 2. T. 11. Tit. § 1043 (Zusatz 69), Löhr in der verhergenannten Schrift S. 105.

[1]) Barth-Barthenheim S. 98 (§ 210).

den (tot sacerdotes ei adiungantur), als die Seelenzahl und die örtlichen Verhältnisse erfordern[1]). Einem Bestellungsrecht des Pfarrers trägt diese Wendung nicht mehr Rechnung. Sie setzt vielmehr die Anstellung durch das Ordinariat als gegebenen Rechtszustand voraus.

In der Erzdiözese Olmütz (Mähren) begegnet uns noch 1825 in einer Konsistorialverordnung vom 5. April das alte Recht. Dieselbe erinnert nämlich die Kooperatoren an die Vorschrift, daß sie nicht eigenmächtig ohne Vorwissen der bischöflichen Behörde und ohne deren Einwilligung, auch nicht auf Veranlassung irgendeiner anderen Stelle ihren Posten aufgeben dürfen, und schärft aufs neue die Pflicht ein, daß, so oft ein Kooperator entlassen werden soll oder selbst seinen Austritt wünscht, stets von der oberhirtlichen Stelle die Genehmigung dazu zu erholen ist[2]). Im Jahre 1848 aber bezeichnet ein Memorandum des Episkopats der mährischen Kirchenprovinz[3]) die Hilfspriesteranstellung und -versetzung als ausschließlich bischöfliche Sache[4]).

Was Böhmen betrifft, so nennt das Prager Provinzialkonzil von 1860 die Anstellung der Hilfspriester durch den Bischof eine lex dioecesana diuturno usu probata[5]). Freilich wird dieser „lange Brauch" nicht in die Zeit vor dem neunzehnten Jahrhundert zurückreichen. Dies kann daraus geschlossen werden, daß das Konzil es für nötig erachtet, die Gründe, welche für die Beibehaltung des bischöflichen Anstellungs- und Versetzungsrechtes sprechen, nachdrücklichst zu unterstreichen[6]). Es war dasselbe anscheinend noch kei-

---

[1]) Coll. Lac. 5, 157 (a).

[2]) Kohn S. 17.

[3]) Über die wünschenswerte Gestaltung der Verhältnisse der katholischen Kirche in der konstitutionellen Monarchie. Kohn S. 17.

[4]) . . . . Aus den neugeweihten Priestern entsendet der Bischof die nötigen Hilfsgeistlichen in die einzelnen Seelsorgsdistrikte, um der Vorschrift des Trid. s. 21 c. 4 de ref. zu entsprechen . . . . Auch die Versetzung der Hilfspriester ist eine lediglich von der Amtswirksamkeit des Bischofs abhängige Sache, weil dem Bischof die Seelsorgsbedürfnisse der einzelnen Pfarrbezirke bekannt sein müssen und er für die geeignete Befriedigung derselben verantwortlich ist." Kohn S. 18.

[5]) S. nächste Anm.

[6]) Gravissimae rationes exigunt, ut lex dioecesana, diuturno usu probata, etiam in posterum servetur, ne parochi sibi adiutores eligant, sed quos episcopi constituerint, assumant. Ita enim fit, ut pensatis locorum indigentiis et rerum adiunctis parochiis maxime idonei cooperatores adiungi possint et favoribus

neswegs völlig in Fleisch und Blut übergegangen, noch keine unbestrittene Selbstverständlichkeit geworden.

Daß auch in Ungarn, jedenfalls in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, das neue Anstellungssystem Heimatrecht besaß, bezeugt das Graner Provinzialkonzil von 1858; denn in seiner Mahnung an die Pfarrer bezüglich der Behandlung ihrer Hilfspriester spricht es von cooperatores vel capellani dicti ab Ordinario missi[1]).

Es ist uns natürlich nicht möglich, für alle Diözesen der Habsburger Monarchie Zeit und Umstände der Einführung des in Rede stehenden neuen Rechtes genauer anzugeben. Eine Durchforschung der einschlägigen Quellen dürfte aber wohl in der Regel zu dem Ergebnis führen, daß dasselbe um die Wende des achtzehnten zum neunzehnten Jahrhundert oder in den ersten Jahrzehnten des letzteren Eingang fand und zwar aus den für Deutschland oben nachgewiesenen oder ähnlichen Gründen. So hat z. B. vor kurzem (13. Nov. 1920) das erzbischöfliche Ordinariat von Agram in einer Anfrage an die Konzilskongregation auch für Kroatien die nämliche Feststellung gemacht. Die Anstellung der Hilfspriester durch den Bischof geht in der Erzdiözese Agram auf hundert Jahre zurück und zwar verdankt sie ihren Ursprung in erster Linie dem damals herrschenden Priestermangel[2]).

9. Kapitel. Die bischöfliche Anstellung in den anderen europäischen Gebieten und in den Ländern der neuen Welt

Das bischöfliche Anstellungsrecht beschränkte seinen Siegeszug nicht auf Frankreich, Deutschland und die Habs-

---

in eis seligendis aditus praecludatur. Dieselben Gründe fordern auch das bischöfliche Entlassungs- bezw. Versetzungsrecht. Coll. Lac. 5, 564. Acta et decreta Concilii Provinciae Pragensis ao. Dom. MDCCCLX. (1863) S. 226.

[1]) Tit. V, 13. Coll. Lac. 5, 50 (d).

[2]) A. A. S. 13 (1921) S. 43ff. — Wenn in der Diözese Seckau in der Mitte des 19. Jahrhunderts die Supernumerare sich selbst einen Pfarrer suchen mußten (Haring J. B., Grundzüge des k. K. R. [1916 S. 300[4]), so war das nur eine vorübergehende Maßnahme für die Zeit des damals gegebenen übergroßen Priesterüberflusses, die übrigens auch für andere Gebiete nachgewiesen werden könnte.

burgischen Lande. Belgien[1]), Holland[2]), Savoyen[1]), Spanien[3]), unterwarf es nicht minder seiner Herrschaft. Schon die zeitweise Unterordnung dieser Gebiete unter die französische Botmäßigkeit während der napoleonischen Zeit und die damit naturgemäß auch in kirchlicher Beziehung für sie gegebene engere Berührung mit französischen Verhältnissen mochte seinem Einzug in dieselbe die Wege ebnen. Das Beispiel der französischen Kirche, in welcher nach unseren obigen Darlegungen in der Zeit nach der Revolution die Bischöfe die Anstellung der Hilfspriester sich zueigneten, blieb sicherlich nicht ohne jeden Einfluß. Freilich der Hauptgrund muß ohne Zweifel in der Gleichartigkeit der kirchlichen Lage gesucht werden. Jene Umstände, welche in Frankreich die Einführung der bischöflichen Anstellung bedingten, vor allem der außerordentlich fühlbare Priestermangel waren im vollen Umfange auch in den Frankreich benachbarten Gebieten gegeben. Die gleichen Ursachen erzeugten die gleichen Wirkungen. Für Holland stellte 1865 die Utrechter Provinzialsynode jenes Jahres ausdrücklich fest, daß die Besetzung der Hilfspriesterposten den Bischöfen als Aufgabe zugewiesen sei[4]). In Spanien fand das neue Anstellungssystem sogar in dem zwischen Pius IX. und Elisabeth II. (1851) geschlossenen Konkordat ausdrücklich Anerkennung[5]).

Auch in den britischen Inseln wußte es sich Eingang zu verschaffen. Für Irland ist Zeuge das irische Plenarkonzil von Thurles (1850). Dasselbe betont, daß die Coadiutores parochorum vom Bischof ausgewählt und versetzt werden[6]).

---

[1]) S. Deneubourg S. 102 n. 48 (nach Zimmermann S. 417), A. A. S. 13 (1921) S. 44. Anal. i. p. Sp. 898 f.

[2]) S. Anm. 4.

[3]) S. Anm. 5.

[4]) Tit. II cap. VIII: Episcopis commissum est, alios sacerdotes eis (sc. parochis) adsignare et adiungere, qui ipsis animarum curatoribus iuvamen praestent . . . . Coll. Lac. 5, 795 (d).

[5]) Art. 26: Parochiarum Coadiutores ab Ordinariis, praevio synodali examine, nominabuntur. Nussi S. 290. S. auch AKR 7 (1862) 376 ff., 385.

[6]) Decr. XIX. Coll. Lac. 3, 789 (d) f. Vgl. auch Acta et decreta synodi plenariae episcoporum Hiberniae habitae apud Maynutiam (Maynooth) ao. 1875, (Dublini) 1877 n. 217.

Nur in wenigen Gebieten Europas konnte sich das alte pfarrliche Aufnahmerecht siegreich behaupten: vor allem in Italien[1]) und in einem kleinen Teil der Schweiz[2]).

Selbst in die Neue Welt verpflanzte sich der Brauch, die Hilfspriesterbestellung den Bischöfen zu überlassen. In Nordamerika erhielt im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts die katholische Kirche von Jahr zu Jahr neuen und immer größeren Zuwachs. In Kanada und in den Vereinigten Staaten reihten sich Bistümer an Bistümer, erstand Kirchenprovinz an Kirchenprovinz. Ein großer Teil der nordamerikanischen katholischen Kirche rekrutierte sich aus Einwanderern von mittel- und westeuropäischen Ländern. Mit diesen mochte mancher Brauch der alten Heimat auch in kirchlichen Dingen den Weg in die Neue Welt gefunden haben. Vielleicht auch die Gewohnheit, die Hilfspriesteranstellung für ein Recht des Bischofs zu betrachten. Aber auch abgesehen davon, in der nordamerikanischen Kirche war der Priestermangel eine beständige Erscheinung. Die Mehrung der Seelsorgskräfte konnte mit dem Anwachsen der Bevölkerung nie gleichen Schritt halten. Die gemeinrechtliche

[1]) Nach Anal. i. p. Sp. 877 besaß in Rom noch 1860 der Pfarrer das Wahl- und Ernennungsrecht für seine Hilfspriester. Wenn das Provinzialkonzil v. Ravenna (1855) an einer Stelle (P. 4 cap. 4 n. 8) bemerkt: Liceat iis (sc. parochis) sane capellanos habere, immo ubi frequentia populi id requirat, habeant omnino (Coll. Lac. 6, 196 (a)), so schimmert durch diese Worte unverkennbar die alte Anstellungsweise hindurch. Für Neapel bezeugen noch die Konstitutionen der Diözesansynode von 1882 deren Geltung. Diese ermahnen nämlich die Pfarrer nachdrücklich, bei der Auswahl ihrer Hilfspriester mit größter Gewissenhaftigkeit und Klugheit zu Werke zu gehen, empfehlen ihnen sehr, dabei in erster Linie den Neapolitaner Klerus zu berücksichtigen, und machen sie schließlich darauf aufmerksam, daß ihre Coadjutoren vor Erhalt der von der erzbischöflichen Behörde in schriftlicher Form zu erteilenden Approbation unter keinen Umständen ihres Amtes walten dürfen. Constitutiones primae Synodi Dioecesanae ab Illmo . . . Gulielmo Sanfelice ex Ducibus Aquae-Veliae . . . archiepiscopo et patritio Neapolitano, 4.—7. Juni 1882, celebratae. AKR 51 (1884) S. 84. Auch die erst 1910 erschienene Abhandlung v. Sorrentino G., I vicarii parrocchiali läßt die Aufstellung der für uns in Betracht kommenden Hilfspriester noch ganz nach den Normen des pfarrlichen Aufnahmerechtes geschehen. (S. n. 14 u. 15 S. 31 ff.) Daß das bischöfliche Anstellungsrecht in Italien irgendwo Fuß gefaßt habe, ist an keiner Stelle angedeutet. In Italien waren wohl die Gründe, so vor allem der Priestermangel, die in Deutschland und anderswo zur Einführung der bischöflichen Anstellung mehr oder weniger nötigten, im Laufe des 19. Jahrhunderts nie oder wenigstens nicht in jenem Ausmaße gegeben.

[2]) Nach einer frdl. Mitteilung des H. H. Prof. Ruoß = Chur wurden im Kanton Luzern (D. Basel) die Vikare bis in die neueste Zeit von den Pfarrern ernannt, sonst erfolgte in der Schweiz überall die Anstellung durch den Bischof.

Bestellungsweise hätte sich darum ebensowenig wie in den Ländern Europas im neunzehnten Jahrhundert durchführen lassen. Für Kanada verkündete das Provinzialkonzil zu Quebeck von 1854 bezüglich der Hilfspriester: Vicarii in adiutorium ministerii parochialis instituti sunt et ab episcopis deputantur, parte fructuum iisdem pro sufficienti victu assignata[1]). Und dieses war damals wohl in allen Diözesen Nordamerikas rechtens.

Anders lagen die Dinge in Südamerika. Hier hatte weit früher als in Nordamerika der katholische Glaube Wurzel gefaßt und die katholische Kirche ihre reguläre Organisation durchführen können. Hier waren es vor allem Portugiesen und Spanier, welche den Kern der katholischen Bevölkerung ausmachten. Jedenfalls erfolgte die Missionierung des Landes und die Ausgestaltung der kirchlichen Organisation durch spanische und portugiesische Geistliche. Diese brachten natürlich hinsichtlich der Hilfspriesteranstellung das Recht der Heimat, der Pyrenäenhalbinsel, d. h. das gemeine Recht zur Einführung. Noch im achtzehnten Jahrhundert war ja letzteres dort in voller Geltung. Und selbst als das spanische Mutterland bereits zu einer neuen Anstellungsweise übergegangen war, hielt man in Südamerika noch vielerorts am pfarrlichen Aufnahmerecht fest. Die neugranadensische (in der Republik Columbia abgehaltene) Provinzialsynode von 1868 z. B. bekundete[2]) noch ganz das Recht der für Spanien erlassenen Konstitution „Apostolici ministerii" (von 1723). Daneben drang indes auch die bischöfliche Anstellung in manche Gegenden ein. So in die Republik Venezuela, wie die zwischen Pius IX. und diesem Staat geschlossene Konvention von 1862 bezeugt.

---

[1]) Coll. Lac. 3, 657 (a).

[2]) Tit. 2 cap. 8. Die Sorge für die Aufstellung der nötigen Hilfspriester in einer Pfarrei obliegt beiden, dem Pfarrer und dem Bischof. Letzterer hat ersteren nötigenfalls zur Annahme von Hilfspriestern zu veranlassen. Der Vertrag zwischen Pfarrer und Hilfspriester über die zu leistenden Dienste, über die Dienstzeit und Entlohnung, sind dem Bischof zur Genehmigung vorzulegen. Kommt der Pfarrer der Aufforderung des Bischofs zur Annahme von Hilfspriestern innerhalb dreier Monate nicht nach, hat der Bischof die Aufstellung vorzunehmen . . . Ist der Hilfspriester vom Bischof angestellt, so ist er auch ad nutum episcopi amovibel. Coll. Lac. 6, 483 (a) f.

Dieselbe enthält (Nr. 16) in Anlehnung an das spanische Konkordat die Bestimmung: Coadiutores ecclesiarum parochialium unice dumtaxat a b O r d i n a r i o eligentur, praevio examine Synodali[1]). Ebenso griff es in der Republik H a i t i Platz. Die 1860 mit Rom vereinbarte Konvention sah (Nr. 9) folgendes vor: Gli Arcivescovi ed i Vescovi nomineranno i Curati ed i Vicarii delle parrochie[2]).

Zur Alleinherrschaft scheint es aber das bischöfliche Anstellungsrecht in Südamerika im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts nicht gebracht zu haben, wenn es auch vorherrschend geworden sein mag. Denn das zum Schluß des vergangenen Jahrhunderts in Rom abgehaltene Plenarkonzil des lateinischen Amerika gebraucht wohl dort, wo es von den Pfarrgehilfen ex officio spricht, jene Wendung, die auf die bischöfliche Anstellung schließen läßt. Es verordnet, daß jedem Pfarrer, der die Seelsorge in seinem Sprengel nicht allein meistern könne, stets so viele Priester beigegeben werden sollen (ei adiungantur), als die Seelenzahl und die örtlichen Verhältnisse erfordern[3]). Allein wenn es an einer anderen Stelle[4]) die Hilfspriester als Vicarii, Viceparochi, q u i a d a d i u v a n d u m p a r o c h u m a s s u m u n t u r bezeichnet, so gibt das Grund zur Annahme, daß auch das pfarrliche Aufnahmerecht, also die alte gemeinrechtliche Anstellungsweise noch Tatsache gewesen sein muß. Oder sollte den Terminus „assumere" nur eine Reminiszenz an den früheren Rechtszustand diktiert haben? Wir nehmen an, daß er gewählt wurde gerade mit Rücksicht darauf, daß mancherorts das pfarrliche Aufnahmerecht noch in Übung war.

Damit haben wir in großen Zügen ein Bild vom Siegeszug der neuen Anstellungsweise während des neunzehnten Jahrhunderts entworfen. Die Alte und Neue Welt, soweit sie katholisch war und die ordentliche kirchliche Organisation besaß, eroberte sie fast völlig. Nicht geschriebenen Gesetzen verdankte sie in erster Linie ihre Einführung in den einzelnen

---

[1]) Nussi S. 359.
[2]) Ebd. S. 347.
[3]) Acta et decreta concilii plenarii Americae Latinae in Urbe celebrati, ao Dni 1899. Romae 1902 Tit. 3 cap. 9, S. 126.
[4]) Ebd. S. 127.

kirchlichen Gebieten. Ab und zu fand sie wohl bis zu einem gewissen Maße durch solche Förderung und Unterstützung oder wenigstens Festigung ihrer bereits erlangten Herrschaft. Im großen und ganzen aber war sie das Ergebnis partikulärer Rechtsübung, die sich schließlich zu einer fast ausnahmslosen, allgemeinen, d. h. die Gesamtkirche umspannenden Rechtsgewohnheit verdichtete.

10. Kapitel. Inhalt und Gültigkeit des bischöflichen Anstellungsrechtes

1. Es mag schon im Verlauf unserer bisherigen Darstellung klar geworden sein, welches Maß von Befugnissen das neue Anstellungsrecht, wie es seit dem siebzehnten Jahrhundert sich entwickelt hatte, in die Hände des Bischofs legte bzw. wie weit es die früheren Befugnisse der Pfarrer und Hilfspriester beschränkte oder beseitigte. Indes wollen wir seinen Inhalt auch ex professo in Kürze umschreiben. Dabei sei zunächst betont, daß hierbei nach Ländern oder Zeiten keinerlei Unterschied zu machen ist. Das neue Recht füllte sich überall, wo es Eingang fand, im wesentlichen mit dem gleichen Inhalt.

Danach ist die Bestellung der Hilfspriester ausschließlich Befugnis des Ordinarius. Dieser wählt vollständig frei unter den in seiner Diözese zur Verfügung stehenden (nichtbepfründeten) Priestern die ihm für die betreffenden Seelsorgeposten geeignet erscheinenden Leute aus und erteilt ihnen die Anweisung. Weder dem Pfarrer noch dem Hilfspriester kommt bei der Auswahl oder Ernennung irgendein Mitwirkungsrecht zu, nicht in der Form eines Vorschlags- und nicht in der Form eines Zustimmungsrechtes. Der Ordinarius kann sodann, wiederum ohne Mitwirkung eines anderen, den Hilfspriester jederzeit von seinem Posten wieder abberufen, ihn von einer Stelle zu einer anderen versetzen, wenn irgendwelche Gründe für eine solche Maßnahme sprechen[1])[2]).

---

[1]) Vgl. Entscheidung der S. C. Conc. 9. Juni 1903. A. S. S. 36 (1904) S. 213, Pastor bonus, Zeitschr. f. kirchl. Wissensch. u. Praxis. 16 (1903/04) S. 274.

[2]) Ob auch bei Fehlen entsprechender Gründe, darüber war man sich nicht einig. Vgl. Hinschius III S. 300. Nach Wernz II, 2 S. 709 ist die Entlassung

Weder dem Pfarrer noch dem Hilfspriester steht hiegegen ein Einspruchsrecht zu. Dem Pfarrer fehlt jegliche Befugnis zur Auswahl und zur Entlassung seiner Seelsorgsgehilfen, desgleichen dem Hilfspriester zur Auswahl und zum Verlassen seines Postens. Letzterer steht in bezug auf Anstellung, Entlassung und Versetzung in völliger Abhängigkeit vom Bischof. Er ist ad nutum episcopi amovibel.

So bildete das in der Neuzeit entstandene bischöfliche Anstellungsrecht den vollendeten Gegensatz zum pfarrlichen Aufnahmerecht, jedenfalls in seiner frühesten durch das bischöfliche Veto noch nicht beeinträchtigten Ausgestaltung. Unter der Herrschaft dieses Rechtes waren Pfarrer und Hilfspriester bei der Aufnahme bzw. beim Eintritt in die pfarrlichen Dienste, nicht minder bei der Entlassung bzw. beim Austritt aus denselben völlig frei.

Ebenso gegensätzlich wie der Inhalt beider Anstellungsrechte war auch der sie durchwaltende Grundgedanke. Dem pfarrlichen Aufnahmerecht lag, wie schon einmal hervorgehoben wurde, die Auffassung zugrunde, daß das Wirken des Hilfspriesters in erster Linie nur eine private Bedeutung besitze. Dasselbe fördere zunächst die persönlichen Interessen des Pfarrers oder auch des Hilfspriesters. Es diene zuförderst dazu, dem Pfarrer die Last der Seelsorge zu erleichtern oder dem Hilfspriester den Unterhalt zu verschaffen. Daß dasselbe auch die Interessen der Kirche, also der Öffentlichkeit berührt, kam nicht oder erst in zweiter Linie in Betracht. (Eben deswegen mußte die Aufnahme und der Eintritt in den Dienst des Pfarrers Sache des letzteren bzw. des Hilfspriesters sein.) Das bischöfliche Anstellungsrecht dagegen wurde getragen von dem Gedanken, daß der Tätigkeit des Seelsorgsgehilfen öffentliche Bedeutung zuzumessen sei. Diese diene zunächst und in erster Linie den Zwecken der Seelsorge, der Förderung des Wohles der Kirche, also der Öffentlichkeit; erst in zweiter Linie den privaten Interessen des

durch den Bischof, welche ohne irgend einen gerechten und vernünftigen Grund, sogar ex fraude et odio und selbst zum großen Nachteil des Entlassenen geschah, zwar unerlaubt, aber nicht ungültig. Gegen eine solche unerlaubte Entfernung ist nur Rekurs zum Hl. Stuhl möglich.

Pfarrers bzw. Hilfspriesters. (Eben darum mußte die Anstellung oder Versetzung des Hilfspriesters Angelegenheit des Bischofs sein, der ja die öffentlichen Interessen der Kirche zu wahren hat.)

Damit ist zugleich zum Ausdruck gebracht, welcher Rechtsstellung sich der Hilfspriester in der Vergangenheit erfreute. Unter der Herrschaft des pfarrlichen Aufnahmerechtes war sie eine bloß privatrechtliche. Mit dem Übergang zu dem bischöflichen Anstellungsrecht dagegen ward sie zur öffentlich rechtlichen emporgehoben.

Darin liegt nun ein Hauptvorzug der jüngeren Anstellungsweise vor der älteren. Wohl fühlte man bereits seit langem, schon im hohen Mittelalter, daß die Bedeutung des Hilfspriesterwesens die Sphäre rein privater Interessen übersteige und in das Gebiet der öffentlichen hineinrage. Und man ging nach und nach allenthalben daran, dieser Tatsache Rechnung zu tragen durch Einführung des bischöflichen Vetorechtes bei Hilfspriesteranstellungen und -entlassungen bzw. -austritten. Die volle Würdigung seiner Bedeutung fand das Hilfspriestertum indes erst mit der Verwirklichung des bischöflichen Anstellungsrechtes.

Zweifellos lag in diesem Imponderabile mit ein Teil der erobernden Kraft der jüngeren Anstellungsweise, zugleich aber auch eine Quelle ihrer Legitimität.

2. Noch haben wir nämlich die Frage zu streifen, ob denn die im Laufe der Zeit sich überall einbürgernde Rechtsgewohnheit der bischöflichen Anstellung überhaupt Anspruch auf Rechtsgültigkeit erheben konnte. Dieselbe stand ja in Widerspruch mit einem Jahrhunderte alten Recht, in Widerspruch sogar mit einer Bestimmung des Trienter Konzils. Muß die Frage nicht schon aus letzterem Grund verneint werden? Sind nicht Rechtsgewohnheiten gegen das Tridentinum überhaupt ausgeschlossen? Es gab eine Zeit, in der letzteres behauptet wurde[1]). Jedoch mit Unrecht[2]).

---

[1]) S. Biederlack L., Die Gewohnheiten gegen die Disziplinardekrete des Trienter Konzils. Zeitschr. f. kath. Theologie 6 (1883) 453 ff.

[2]) Ebd.

Aber selbst wenn dies zuträfe, wäre unsere Frage dadurch nicht entschieden. „Die Vorschrift in Trid. s. 21 c. 4 de ref. über die Ernennung des Hilfspriesters kann nicht als eine absolut gebietende angesehen werden, sodaß eine gegenteilige Gewohnheit von vornherein ausgeschlossen gewesen wäre[1])." Es war dem Konzil nicht darum zu tun, dem Pfarrer ausdrücklich für alle Zeiten das Anstellungsrecht zuzusprechen, sondern eine wirksame Maßnahme gegen die allenfallsige Nachlässigkeit der Pfarrer in der Annahme der nötigen Hilfspriester zu treffen. Sein Ziel war lediglich, die Versorgung der Pfarreien mit den nötigen Seelsorgskräften sicherzustellen, nicht aber das Recht der Hilfspriesteranstellung, das in jener Zeit in Geltung war, zu alterieren. Es erhob wohl, wie wir bereits betont haben, das damals überall gebräuchliche pfarrliche Aufnahmerecht auch formell zum gemeinen Recht. Einen weiteren Charakter als diesen legte es ihm aber nicht bei. Ein allgemeines Gesetz kann aber durch gegenteilige, auch partikuläre Gewohnheit aufgehoben werden. Somit konnte von dieser Seite her der Bildung der in Rede stehenden Rechtsgewohnheit kein Hindernis erstehen. Es fragt sich nur, ob alle sonstigen zur Begründung einer consuetudo contra legem erforderlichen Voraussetzungen bei der Gewohnheit der bischöflichen Anstellung erfüllt werden konnten. Bezüglich der gesetzmäßigen Dauer und des nötigen Personenkreises, innerhalb dessen die Gewohnheit entstehen mußte, bedarf es keiner weiteren Erörterung. Es handelt sich bei der Hilfspriesteranstellung auch nicht um göttliches oder Naturrecht, sondern um menschliches. Derogation ist also von diesem Gesichtspunkt aus nicht ausgeschlossen. Es bleibt somit vor allem die Frage nach der Rationabilität der bischöflichen Anstellung und der Zustimmung des (obersten) Gesetzgebers. Aber auch diese kann mit einem entschiedenen Ja beantwortet werden.

Die Vernünftigkeit der bischöflichen Anstellung ergibt sich ohne weiteres aus der bereits erwähnten Tatsache, daß sie der Bedeutung des Hilfspriestertums für die Kirche

[1]) Hinschius II S. 319.

weit mehr gerecht wird als das pfarrliche Aufnahmerecht. Sie allein stempelt den Dienst des Hilfspriesters in genügender Weise zu einem öffentlichen. Dieser Charakter gebührt ihm aber unstreitig. Sodann werden — und das zeigt gerade die Geschichte — die allgemeinen seelsorglichen Interessen der Diözese durch sie im großen und ganzen besser gewahrt als durch die vom Pfarrer vorgenommene Anstellung. Das alte bischöfliche Vetorecht war nicht immer imstande, diesen Zweck zu erreichen.

Was die Zustimmung des kirchlichen Gesetzgebers betrifft, so hat Rom wohl ehedem in mehreren Fällen die Pfarrer gegen Eingriffe der Ordinariate in ihre alten Rechte geschützt[1]). Allein eine grundsätzliche Verwerfung der bischöflichen Anstellung durch Rom darf daraus nicht gefolgert werden. Was Rom veranlaßte, den Ansprüchen der Bischöfe nicht stattzugeben, waren andere Umstände. Im Münchener Fall z. B. konnte nach der Auffassung der römischen Behörde der Ablauf der erforderlichen Frist noch nicht nachgewiesen werden. Daß der kirchliche Gesetzgeber der neuen Gewohnheit seine Zustimmung nicht versagte, beweist vor allem die Approbation, die Rom den Beschlüssen all der im Laufe unserer Darstellung erwähnten National-, Provinzial- und Diözesankonzilien des neunzehnten Jahrhunderts erteilte. In diesen wird ja, wie wir gesehen, wiederholt die Anstellung der Hilfspriester ausdrücklich als bischöfliches Recht proklamiert. Rom erhob dagegen keinerlei Einwendungen. Und nicht bloß das. Einmal gab es sogar in positiver Weise seinen Konsens zur Gewohnheit der bischöflichen Anstellung. Auf die Anfrage des Bischofs von Aire (1863), ob die Ernennung der Vikare und umsomehr der Kapläne in Frankreich ausschließlich dem Pfarrer zustehe, erteilte nämlich die Konzilskongregation die Antwort: De iure stehe wohl dem Pfarrer dieses Recht zu. In Anbetracht der besonderen Verhältnisse sei jedoch in den Diözesen Frankreichs die dort herrschende Gewohnheit (nämlich

[1]) S. oben den Fall von St. Peter in München. Ein spanisches Beispiel Anal. i. p. Sp. 864 (n. 62), ferner den bei Bouix S. 444 (nach Zamboni) angeführten Fall (11. Jan. 1716).

der bischöflichen Anstellung) aufrecht zu erhalten, bis der Hl. Stuhl etwas anderes erklärt[1]).

Alle Voraussetzungen, die zur Bildung einer rechtsgültigen, einem allgemeinen Gesetz derogierenden Gewohnheit nötig sind, konnten somit erfüllt werden. Die Legitimität des bischöflichen Anstellungsrechtes in abstracto ist darum nicht in Abrede zu stellen. Freilich wie weit in concreto, d. h. in den einzelnen Gebieten die neue Gewohnheit tatsächlich rechtsgültig geworden war, mit anderen Worten: wie weit die verschiedenen Voraussetzungen gegeben waren, ist eine Frage für sich, die aus dem Rahmen unserer Aufgabe herausfällt.

3. Abteilung: Das bischöfliche Anstellungsrecht in seiner jüngsten Entwicklung

11. Kapitel. Die bischöfliche Anstellung und das neue kirchliche Gesetzbuch

1. Als nach Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts im Auftrage Pius' X. die berufenen Männer an das Werk der Neukodifikation des kanonischen Rechtes gingen, standen sie bei der Frage der Hilfspriesteranstellung vor der Tatsache, daß die vom Tridentinum zum gemeinen Recht gestempelte Anstellungsweise beinahe überall veraltet war. Das Rechtsleben war inzwischen andere Wege gegangen. Das pfarrliche Aufnahmerecht war fast in allen Teilen der Kirche durch das bischöfliche Anstellungsrecht verdrängt. Sie hatten nun die Entscheidung zu treffen, ob der neuere Rechtszustand vom obersten Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt, ja vielleicht sogar formell zum gemeinen Recht erhoben werden solle oder nicht. Man wird vermuten, daß sie bald gefällt war. Indes drängten sich allerlei Erwägungen auf, die schließlich zur Einschlagung eines gewissen Mittelweges rieten. Sollte das Jahrhunderte alte pfarrliche Aufnahmerecht restlos und für immer beseitigt werden zugunsten einer in vielen Teilen der Kirche noch nicht hundert Jahre alten Anstellungsweise?

[1]) Bouix S. 645. Appendix ad concilium plenarium Americae Latinae. Romae 1901. n. XXIII S. 189. 192.

2. Gewiß, das bischöfliche Anstellungsrecht ist dem pfarrlichen Aufnahmerecht überlegen. In seiner Geschichte liegt der Beweis seiner Güte. Es entspricht der Bedeutung und dem Zweck des Hilfspriesterwesens weit mehr als letzteres. Die Hilfspriesterschaft soll im Heere der kirchlichen Hierarchie die mobile Truppe bilden, deren Glieder je nach Bedarf bald da bald dort zur Hilfeleistung im Kampfe für das Reich Gottes eingesetzt werden. Die schwachen Stellen der Front, die am ehesten ihren Einsatz erheischen, ausfindig zu machen und die dazu geeignetsten Kräfte bereit zu stellen, dazu ist am besten nur der imstande, der die ganze Lage von höherer Warte aus zu überschauen vermag, der Ordinarius, dem ein größeres Gebiet der Kirche, die Diözese, anvertraut ist und der von den Qualitäten der einzelnen verfügbaren Hilfskräfte Kenntnis besitzt. Eine ökonomische und gerechte Verteilung der vorhandenen geistlichen Hilfsarbeiter über die Diözese hin, wie sie in Zeiten des Priestermangels vordringliches Gebot ist, diese Aufgabe kann ebenfalls nur vom Leiter der Diözese gelöst werden. In der Vergangenheit forderte gerade letzterer Umstand, also die Rücksicht auf das öffentliche Wohl der Kirche, gebieterisch die Einführung des bischöflichen Ernennungsrechtes. Bei der Herrschaft dieser Anstellungsweise sind sodann alle jene Erscheinungen unmöglich gemacht, die z. Z. des pfarrlichen Aufnahmerechtes im Mittelalter wie in der neueren Zeit öfter[1]) in so unliebsamer Weise zutage traten, daß nämlich die Hilfspriester in den Tagen der größten Not, wie in Zeiten ansteckender Krankheiten, wo ihre Mithilfe in der Seelsorge am unentbehrlichsten ist, ihre Dienste plötzlich aufkündigen und den Pfarrer im Stiche lassen oder wenigstens die Gelegenheit zur Erreichung mancher persönlicher Vorteile benützen. Und

[1]) Vgl. Heilbronner U B I 475 ff. (n. 481 ao 1467 Dez. 5): Die Stadt bittet den Kirchherrn, den verhetzenden Einfluß der Altaristen auf die dortigen Hilfspriester abzuwehren, da es ein großer Schaden wäre, wenn die letzteren z. Z. des großen Sterbens ihre Stellen verließen. S. ferner das Freisinger Generale vom 16. Sept. 1658: Die Pfarrer, welche Kooperatoren haben, sollen sich von denselben die schriftliche Erklärung geben lassen, ob sie sich tempore pestis zur Seelsorge gebrauchen lassen. Im Weigerungsfall sollen die Pfarrer ihnen ihre Condition auf Befehl des Ordinariats künden und sich um andere Kooperatoren umsehen. Fr. G. S. Bd. (1651—1700) S. 85 f.

umgekehrt, daß in Zeiten des Priesterüberflusses unter Ausnützung der Wirkung des Gesetzes von Angebot und Nachfrage die Pfarrer ihre Hilfspriester möglichst gering entlohnen oder daß sie überhaupt mehr auf die Billigkeit als auf die Qualität ihrer Hilfskräfte sehen und so oft die zweifelhaftesten Leute in ihren Dienst nehmen[1]) oder daß sie gar nicht die nötige Zahl von Gehilfen sich beigesellen.

3. Doch, wo Licht, da ist auch Schatten[2]). Das bischöfliche Anstellungsrecht bedeutet für Hilfspriester und Pfarrer eine nicht unwesentliche Einbuße an ihren früheren Rechten und Freiheiten. Es steht nicht mehr im Belieben des Hilfspriesters, in den Dienst zu treten, auf seinem Posten zu bleiben oder ihn zu verlassen, um allenfalls dafür einen zusagenderen einzutauschen. Er steht ad nutum episcopi und hat jederzeit den oberhirtlichen Versetzungsdekreten Folge zu leisten. Daß in dieser Freiheitsbeschränkung für die Hilfspriesterschaft ein nicht zu leugnendes Opfer liegt, zeigt die Geschichte bis in die neueste Zeit. Die bischöflichen Anweisungen lösten gar manchmal Widerstände aus, zu deren Bekämpfung mitunter scharfe Maßregeln nötig waren[3]). Desgleichen ist es dem Pfarrer unmöglich gemacht, nach seinen Wünschen solche Leute sich auszuwählen, die nach jeder Richtung hin wirklich Gehilfen und Mitarbeiter im Weinberg des Herrn werden können. Und das läge doch auch ganz im Interesse der Sache selbst.

4. Dem ist hinwiederum entgegenzuhalten: Die genannte Freiheit des Hilfspriesters wie des Pfarrers war schon unter dem alten Rechte bis zu einem gewissen Maß beschnitten, insofern Aufnahme oder Entlassung bzw. Austritt oberhirtlicher Genehmigung unterlag. Außerdem hatte sie auch ihre Kehrseite. Dem Kündigungsrecht des Kooperators stand das Kündigungsrecht des Pfarrers gegenüber. Der Kooperator war mehr oder weniger ad nutum parochi amovibel. Die

---

[1]) S. oben S. 49.

[2]) Bezüglich der Schattenseiten des bischöflichen Anstellungsrechtes vgl. die interessanten Ausführungen bei Sohm S. 24 ff.

[3]) S. oben S. 110.

Folge davon war ab und zu die Stellenlosigkeit der entlassenen Geistlichen. Zu mancher Zeit hätten die Hilfspriester vielleicht gerne auf ihre allzu zweifelhafte Freiheit verzichtet und der bischöflichen Behörde das Ernennungsrecht überlassen gegen den Vorteil der Gewißheit, nie stellenlos sein zu müssen.

Die Nachteile der neuen Bestellungsweise fallen schließlich umsoweniger ins Gewicht, als die Stellung der Hilfspriester durch sie einen öffentlichrechtlichen Charakter bekommt und so an Ansehen weitaus gewinnt. Die Hilfspriester sind nicht mehr wie ehedem die Pfarr-„Gesellen", die mercenarii, sacerdotes conducti. Sie sind zwar noch Gehilfen des Pfarrers, aber gesandt von der kirchlichen Regierung, vom Bischof. Und was den Pfarrer betrifft: Was nützt ihm das Recht der Auswahl, wenn ihm keine Auswahl zur Verfügung steht? In Zeiten der Priesterknappheit muß ihm jede Persönlichkeit genügen.

5. Freilich trotz alledem läßt sich ein bereits angedeuteter Vorzug der pfarrlichen Anstellung vor der bischöflichen nicht leugnen. Die Theoretiker der Vergangenheit[1]) begründeten das pfarrliche Aufnahmerecht unter anderem auch damit, daß dasselbe am ehesten jene Voraussetzung gewährleiste, die für eine ersprießliche Wirksamkeit des Pfarrklerus unerläßlich ist: das gute Einvernehmen, die Harmonie zwischen Pfarrer und Pfarrgehilfen. Diese beruht aber vor allem auf dem Zusammenklang der Persönlichkeiten bzw. ihrer Charaktere. Nun aber kann oft niemand besser beurteilen, welcher Geistliche für den Pfarrer, für seinen Charakter und für seine Verhältnisse sich eignet, als dieser selbst. Zum mindesten wird er in manchen Fällen leichter als andere den oder jenen von den ihm bekannten Hilfspriestern als sicher ungeeignet für seine Pfarrei erfinden. Steht darum dem Pfarrer die Auswahl des Hilfspriesters zu, dann wird gar oft, vorausgesetzt, daß der Pfarrer in erster Linie von der Rücksicht auf sein Amt sich leiten läßt, ein völliger Mißgriff verhütet werden. Aber auch abgesehen davon, schon das Bewußtsein, daß Pfarrer

[1]) S. Anal. i. p. Sp. 895, Sohm S. 22 f.

und Hilfspriester sich selbst im Seelsorgedienst zusammengefunden haben, daß sie nicht zusammengeführt wurden ausschließlich durch den Willen eines anderen, mag oftmals das Verhältnis zwischen ihnen von vornherein auf einen guten Ton stimmen und die etwa auftauchenden Mißhelligkeiten leichter beheben helfen.

6. Diese Tatsache mochte dem kirchlichen Gesetzgeber bei der Neukodifikation des Kirchenrechtes gegenwärtig gewesen sein und in ihm den Entschluß haben reifen lassen, den in den meisten Ländern auf dem Wege der Gewohnheit geschaffenen neuen Rechtszustand nur mit einer gewissen Veränderung zum gemeinen geschriebenen Recht zu erheben, d. h. mit ihm zugleich den Vorzug des alten Rechtes soweit als möglich zu verbinden. Die Art und Weise, wie dies geschehen könne, hatte ihm auch hier die Praxis zum Teil schon gewiesen. Was die Rottenburger bischöfl. Verordnung von 1829 ausdrücklich vorsah, nämlich, daß Gesuche der Pfarrer um Zuweisung bestimmter Individuen (als Hilfspriester) zulässig seien und daß die bischöfliche Stelle auf diese Gesuche auch billig Rücksicht nehmen werde[1]), wenn auch kein Rechtsanspruch darauf bestehe, das war in manch anderer Diözese nicht weniger Brauch[2]). In vielen Fällen erfolgte die Besetzung der Hilfspriesterstellen trotz des ausschließlich bischöflichen Anstellungsrechtes tatsächlich im engsten Einvernehmen zwischen Ordinariat und Pfarrer. In einer solchen Anstellungsweise, bei der zwar nicht den Wünschen des Pfarrers entsprochen werden muß, aber doch dessen Meinung und Vorschläge zum Ordinariat gehört werden sollen, glaubte der kirchliche Gesetzgeber die beste Lösung der Frage, wie auch die Vorteile des alten Rechtes irgendwie gesichert werden könnten, gefunden zu haben. Und so sollte nach seinem Willen bezüglich der Hilfspriesteranstellung in Zukunft in der ganzen Kirche rechtens sein, was can. 476 § 3 des Codex iuris canonici ausspricht: Non ad parochum, sed ad loci Ordinarium, **audito parocho**,

[1]) S. ob. S. 124[2].
[2]) Vgl. Beilage z. Linzer Diözesanblatt 1918 S. 4.* Zit. b. Rettenbacher S. 340.

competit ius nominandi vicarios cooperatores e clero saeculari.

7. Die Ernennung der Hilfspriester ist damit gemeinrechtlich in die Hände des Ordinarius gelegt. Jedoch darf sie erst nach vorheriger Einvernahme des Pfarrers erfolgen, d. h. zur Gültigkeit der Ernennung ist (nach can. 105, n. 1) erforderlich, daß vorher der Pfarrer über seine Meinung bezüglich der Besetzung der Hilfspriesterstelle gehört werde. Der Ordinarius soll zwar ohne Grund die Vorschläge und den Rat des Pfarrers nicht gänzlich unbeachtet lassen. Deren Nichtbefolgung, auch die völlig willkürliche, durch den Ordinarius zieht jedoch die Ungültigkeit des Ernennungsaktes nicht nach sich.

8. Das Korrelat zum Anstellungsrecht bildet das Entlassungs- oder Abberufungsrecht. Zur Zeit des alten Anstellungssystems, als der Pfarrer befugt war zur Aufnahme seiner Hilfspriester, war er in gleicher Weise befugt zu ihrer Entlassung. Mit dem Übergang des Anstellungsrechtes auf den Bischof erfolgte ohne weiteres auch der des Entlassungsrechtes. Die Hilfspriester, die ehedem mehr oder weniger ad nutum parochi amovibel waren, waren von da an amovibel ad nutum episcopi. Diesen Rechtszustand erhob der kirchliche Gesetzgeber im Codex iuris canonici unverändert zum gemeinen Recht. Nach can. 477 § 1 können die dem Weltpriesterstande angehörenden Hilfsgeistlichen amoviert werden ad nutum episcopi. Eine Verpflichtung des Bischofs zur vorherigen Anhörung des Pfarrers besteht in diesem Falle nicht.

Beide Akte, Abberufung und Anstellung, sind vereinigt bei der Versetzung. Auch sie ist darum Sache des Bischofs. Das Recht auf Gehör besitzt nach dem Gesagten der Pfarrer jenes Ortes, nach welchem der Hilfspriester versetzt wird.

9. Das neue Recht brachte noch eine andere Änderung mit sich. Ehedem gehörte dort, wo das bischöfliche Anstellungsrecht Eingang gefunden hatte, Anstellung, Abberufung und Versetzung der Hilfspriester zum ordentlichen Ge-

schäftsbereich des Generalvikars[1]). Dieser bedurfte dazu keiner besonderen Vollmacht seitens des Bischofs. Tatsächsich wurde allerdings die Anstellung und Versetzung der Hilfspriester in Anbetracht ihrer Wichtigkeit häufig nicht von ihm allein vorgenommen, vielmehr in den Sitzungen des bischöflichen Geistl. Rates bzw. im ausdrücklichen Einvernehmen mit dem Bischofe erledigt[2]). Nach neuem Recht kann jedoch der Generalvikar bei normalen Verhältnissen[3]) die Hilfspriester nur auf Grund eines bischöflichen Spezialmandates anstellen, abberufen und versetzen[4]). Die Überzeugung des Gesetzgebers von der Wichtigkeit des Hilfspriesterwesens kommt hier deutlich zum Ausdruck.

Das neue kirchliche Gesetzbuch enthält somit bezüglich der Hilfspriesteranstellung bzw. -versetzung nur für wenige Teile der Kirche eine wesentliche Änderung. Denn nur vereinzelt hatte sich das alte pfarrliche Aufnahmerecht bis zur Gegenwart behauptet. In einem untergeordneten Punkte sieht es aber für alle etwas Neues vor: Ein striktes Recht des Pfarrers auf Gehör bei der Anstellung der Hilfspriester in dem oben dargelegten Sinne hatte u. W. bisher kein partikuläres Gesetz und keine partikuläre Gewohnheit vorgesehen. In Zukunft aber ist die Rechtsgültigkeit der Anstellung der Hilfspriester durch den Ordinarius allgemein abhängig gemacht von der Einvernahme des Pfarrers. Gilt indes dieser Satz ohne Einschränkung für alle Gebiete der Kirche?

10. Wie unsere Untersuchung ergeben hat, war die durch den Bischof, und zwar ohne jegliche Mitwirkung des Pfarrers erfolgende Anstellung der Hilfspriester vor dem Erscheinen des Codex i. c. auf dem Wege der Gewohnheit rechtens geworden. In vielen Diözesen reichen die Anfänge dieser Übung bis an die Schwelle des neun-

[1]) Scherer I S. 611.
[2]) S. z. B. oben S. 84.
[3]) Sede impedita, d. h. wenn der Bischof infolge Gefangenschaft, Verbannung oder sonstwie derart an der Ausübung seiner Regierung gehindert ist, daß er nicht einmal schriftlich mit seinen Diözesanen verkehren kann, geht, soweit der päpstliche Stuhl keine anderen Maßnahmen trifft, die volle Regierungsgewalt und damit auch das in Rede stehende Recht auf den Generalvikar über. c. 429 § 1.
[4]) Nach c. 455 § 3 und c. 477 § 1.

zehnten Jahrhunderts, in manchen sogar noch viel weiter zurück. Die Anstellung der vicarii cooperatores durch den Ordinarius ohne vorherige Einvernahme des Pfarrers ist somit in vielen Gegenden eine consuetudo centenaria. Das neue kirchliche Gesetzbuch hebt zwar im allgemeinen alle mit seinen Bestimmungen in Widerspruch stehenden Gewohnheiten auf. Eine Ausnahme bilden aber die unvordenklichen und hundertjährigen. Diese gelten nur dann als ohne weiteres beseitigt, wenn sie im Codex ausdrücklich verworfen werden (c. 5). Ist dies nicht der Fall, können sie auch für die Zukunft beibehalten werden, si Ordinarii pro locorum ac personarum adiunctis existiment eas prudenter submoveri non posse (c. 5). Also, so könnte gefolgert werden, muß die Klausel des c. 476 § 3 „audito parocho", da eine gegenteilige Gewohnheit nicht ausdrücklich reprobiert ist, nicht überall beachtet werden. Dort, wo seit hundert Jahren gewohnheitsmäßig die Hilfspriester ohne Einvernahme des Pfarrers durch den Bischof angestellt wurden, kann dieser Brauch, falls dessen Beseitigung (mit Rücksicht auf die Interessen der Kirche) nicht ratsam ist, beibehalten werden[1]).

Indes läßt sich schwer denken, daß die Voraussetzungen des c. 5 irgendwo gegeben sein könnten. Denn welche besonderen Nachteile sollten sich für die Kirche allenfalls daraus ergeben, daß das Ordinariat den betreffenden Pfarrer, bevor es ihm einen Hilfspriester zuweist, um seine Meinung über die in Aussicht genommene Persönlichkeit befragt, zumal der Ordinarius rechtlich nicht gebunden ist, im Sinne der vom Pfarrer geäußerten Meinung zu handeln (c. 105, n. 1)? Das Anstellungsverfahren wird durch die Einhaltung der neuen Vorschrift allerdings umständlicher[2]). Die Einholung der pfarrlichen Äußerung verursacht einigen Zeitverlust und Verzögerungen bei Anstellungen und Versetzungen. Allein die aus der neuen Anstellungsweise sich ergebenden Vorteile, um derentwillen sie ja der Gesetzgeber vorgeschrieben hat, wie-

[1]) Die Bischofskonferenz der kölnischen Kirchenprovinz v. 19 20. Febr. 1918 beschloß denn auch, daß die dort herrschende Sitte, die Pfarrer vor der Anstellung der Kooperatoren nicht zu befragen, aufrechterhalten werde. AKR 101 (1921) S. 52[1].

[2]) S. Rettenbacher S. 340.

gen diese Nachteile sicher auf. Jedenfalls reicht diese Tatsache nicht hin, um damit die Außerachtlassung der angezogenen Neuerung zu rechtfertigen. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß eines der Hauptziele der Neukodifikation des kirchlichen Rechtes darin liegt, in der ganzen Kirche die höchstmögliche Rechtseinheit herzustellen. Wo nur immer es ohne Schädigung der berechtigten Sonderinteressen der einzelnen kirchlichen Gebiete möglich ist, muß darum auf deren Durchführung Bedacht genommen werden. Im Zweifel, ob eine Vorschrift des Codex für ein bestimmtes kirchliches Gebiet verpflichtend ist oder nicht, wird die Entscheidung immer eher zugunsten des gemeinen Rechtes fallen müssen als gegen dasselbe. Die Vorschrift des c. 476 § 3, daß die Anstellung eines Hilfspriesters seitens des Ordinarius nach vorheriger Einvernahme des Pfarrers zu geschehen hat, wird darum nicht leicht irgendwo mit Recht umgangen werden können[1]).

---

[1]) Rom selbst vertritt diesen Standpunkt. Das erzbischöfliche Ordinariat Agram (Zágráb) hatte der Konzilskongregation die Frage vorgelegt, ob die in seiner Diözese bestehende hundertjährige Gewohnheit, den Hilfspriester inaudito parocho anzustellen, auch für die Zukunft aufrecht erhalten werden könne. Der Kongregationskonsultor befürwortete aus geschichtlichen Gründen eine bejahende Antwort. Denn die Klausel des c. 476 § 3 „audito parocho" bezwecke lediglich ein Entgegenkommen für jene kirchlichen Gebiete, in denen das alte pfarrliche Aufnahmerecht bis 1918 in Geltung war. Trotz dieses Gutachtens entschied die Kongregation unterm 13. Nov. 1920 (A. A. S. 13 (1921) S. 43 ff.) im negativen Sinne. Sie erklärte: Standum dispositioni Codicis can. 476 § 3. Der Hl. Vater billigte u. bestätigte diese Resolution. Die Animadversiones zu dieser Entscheidung führen die im Texte dargelegten Gründe an. — Vgl. auch Schäfer Tim., Die Kirchenämter nach dem C. J. C. II. Bd. Pfarrer u. Pfarrvikare. 1922. S. 101. — Die Nichtbeachtung der Klausel „audito parocho" kann u. E. weittragende rechtliche Folgen haben. Wie wir dargelegt haben, zieht sie die Ungültigkeit der Anstellung nach sich. Einem nicht gültig angestellten Hilfspriester kann aber der Pfarrer u. E. nicht die generelle Delegation zur Assistenz bei der Eheschließung erteilen gem. c. 1096 § 1. Ehen, welche unter Assistenz von inaudito parocho angestellten und nicht mit spezieller Delegation versehenen Hilfspriestern geschlossen werden, sind somit ungültig, soweit nicht (gem. c. 209) error communis vorliegt.

QUELLEN UND ÖFTER WIEDERKEHRENDE LITERATUR

A. Ungedruckte

Bamberg. G. V. Prot. = Diözesan-Archiv Bamberg: Sitzungsprotokolle des Generalvikariats.

Fr. G. R. Prot. = Diözesan-Archiv München: Sitzungsprotokolle des Geistl. Rates des Bistums Freising.

Fr. G. S. = Diözesan-Archiv München: Sammlung der (älteren) Generalien des Bistums Freising.

Huguccio, Summa zum Decretum Gratiani enth. in Cod. Lat. der Münchener Staatsbibliothek 10247.

M. Reg. I = Registratur des erzb. Ordinariats München: Abteilung Hilfspriester, Generalakt I.

M. Reg. Permutation = Dieselbe: Abteilung Hilfspriester, Generalakt: Permutation von Hilfspriestern.

M. Reg. Stellenbesetzung = Dieselbe: Abteilung Hilfspriester, Generalakt: Die Besetzung der Hilfspriesterstellen in den Archidiakonaten Baumburg, Chiemsee und Gars.

Pass. G. S. = Diözesan-Archiv Passau: Sammlung der alten und neuen . . . Verordnungen und Vorschriften. Kurzer Inhalt der Generalien von 1666—1781.

Pass. G. V. Prot. = Dasselbe: Sitzungsprotokolle des Generalvikariats ob d. Enns.

Rgbg. G. R. Prot. = Diözesan-Archiv Regensburg: Sitzungsprotokolle des Geistl. Rates.

Salzb. Cons. A. Hilfsp. = Consistorial-Archiv Salzburg: Fasc. Hilfspriester, deren Approbation, Anstellung und Verhältnis zu den Seelsorgsvorständen betr.

Salzb. Cons. Prot. = Dasselbe: Sitzungsprotokolle des erzbischöflichen Consistoriums.

St. Peter-München: Pfarrarchiv. Originalakten: Die freie Aufnahme der Cooperatoren betr.

Summa Monacensis zum Decretum Gratiani enth. in Cod. Lat. der Münchener Staatsbibliothek 16084.

Ziertheimer Pfarrarchiv: Ältere bischöfliche Verordnungen.

B. Gedruckte

Analecta juris pontificii. 5me série 1861 (Traité des vicaires paroissiaux. Sp. 838 ff. 970 ff.)

Augsburger Diözesanstatuten = Decreta synodalia diöcesis Augustanae . . . Henrico V. . . . . ao 1610 promulgata jussu . . . Pancratii . . . edita 1887.

Barth, F. X., Hildebert v. Lavardin und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht. 1906 (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von Stutz. Heft 34—36).

v. Barth-Barthenheim, L. E., Österreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen. 1841.

Bombiero-Kremenac, Geschichte und Recht der „portio congrua". Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte 42 kanon. Abt. 11 (1921).

Boretius = Monumenta Germaniae historica, legum sectio II. Capitularia regum Francorum. tom. I 1883.

Boretius-Krause = dasselbe tom. II 1897.

Bouix, D., Tractatus de parocho. ^{3} 1880.

Bruns, H. Th., Canones apostolorum et conciliorum saec. IV—VII. 2 Bde. 1839.

Bullarium Romanum Augustae Taurinorum editum. 1857 ff.

Burchard v. Worms, Decretum. Ml. 140.

Coll. Lac. = Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. 7 Bde. 1870 ff.

Craisson, Manuale totius juris canonici. ^{3} 1872.

D'Achery Lucas, Specilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum. tom. I Paris 1723.

Dalham, Flor., Concilia Salisburgensia provincialia et dioecesana. Augustae ap. Vindelicos. 1788.

Döllinger, G., Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. Bd. VIII a. 1838.

Eberhardt, Hildeg., Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrhunderts. 1919. (Vorreformationsgesch. Forschungen. Bd. IX.)

Eßlinger UB = Urkundenbuch der Stadt Eßlingen. 1. Bd. (bearb. von Ad. Diehl). 1899. (Württembergische Geschichtsquellen 4. Bd.)

Freisinger Traditionen = Die Traditionen des Hochstifts Freising, herausg. von Th. Bitterauf. 2 Bde. 1905/09. (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. N. F. 4. und 5. Bd.)

Gallia christiana in provincias ecclesiasticas distributa. 16 Bde. Parisiis 1715 ff., 1856 ff.

Greving, Jos., Johann Ecks Pfarrbuch für U. L. Frau in Ingolstadt. 1908. (Reformationsgesch. Studien und Texte, herausg. von Greving. H. 4 und 5.)

Grimm, Jak., Weisthümer. 7 Bde. 1840/78.

Harduin, Acta conciliorum et epistolae decretales etc. 12 Bde. Parisiis 1715.

Hartzheim, Joh., Concilia Germaniae. 11 Bde. Coloniae 1759 ff.

Hauck, Alb., Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. I—IV $^{3-4}$, V, 1. 1904 ff.

Heilbronner UB = Urkundenbuch der Stadt Heilbronn. 2 Bde. (bearb. von Rauch) 1913. (Württembergische Geschichtsquellen 15. Bd.)
Helfert, Jos., Handbuch des Kirchenrechts, aus den gemeinen und österreichischen Quellen zusammengestellt. 2 Bde. ² 1845.
Hergenröther-Kirsch, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. 4 Bde. ⁵ 1911/17.
Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 6 Bde. 1869 ff.
Hostiensis (Henricus de Segusia), Summa aurea super titulis decretalium. Lugduni 1597.
Jacobson, Heinr. Fr., Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preußischen Staats. I, 1. 1837.
Imbart de la Tour, Les paroisses rurales du IV^e au XI^e siècle. 1900.
Kallen, Gerh., Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung. (1275—1508.) 1907. (Kr. Abh. H. 45/46.)
Kohn, Theod., De cooperatoribus. AKR 39 (1878) 3 ff.
Königer, A. M., Burchard I. v. Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit (1000—1025). 1905. (Veröffentl. a. d. Kirchenhist. Semin. München, herausg. von Knöpfler II, 6.)
—, KRG = Grundriß einer Geschichte des kath. Kirchenrechts. 1919.
Konstanzer VOVO = Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen für das Bistum Konstanz von 1801—1808. Konstanz 1808.
Krabbe, C. F., Statuta Synodalia dioecesis Monasteriensis. 1849.
Künstle, F. X., Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. 1905. (Kr. Abh. H. 20.)
Laspeyres, Artikel „Ordination" in der allgem. Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste von Ersch u. Gruber. III. Sektion, 5. Teil.
Lauchert, F., Die Kanones der wichtigsten altkirchlichen Konzilien. 1896.
Loening, Edg., Geschichte des deutschen Kirchenrechts. 2 Bde. 1878.
Löhr, Jos., Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiakonates Xanten am Ausgange des Mittelalters. 1909. (Kr. Abh. H. 59/60.)
Maassen = MG, legum sectio III, Concilia tom. I. 1893.
Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Florentiae (Venetiis) 1759 ff. Parisiis 1900 ff.
MI = Migne, Patrologia latina.
Müller, Karl, Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter. (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. N. F. 16 [1907] 23 ff.)
Muratori, L. A., Antiquitates italicae medii aevi. 6 Bde. Mailand 1739 ff.
Nussi Vinc., Conventiones de rebus ecclesiasticis inter S. Sedem et civilem potestatem. 1870.
Ober, Leo, Die Translation der Bischöfe im Altertum. AKR 88 (1908) und 89 (1909).
Österreichische Weistümer, gesammelt von der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften.

Parisius, A., Petrus v. Gardelegen in Deutsch-evangelische Blätter. 28 (1903) 248 ff.

Rettenbacher, Jos., Der Kooperator nach dem Codex juris. Linzer theol. prakt. Qu. Sch. 72 (1918).

Reyscher, A. L., Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. 10. Bd. 1836.

Richter-Schulte, Canones et decreta Concilii Tridentini. 1853.

Riedel, Ad. Fr., Codex diplomaticus Brandenburgensis. I, 6. 1846.

Rösch, Ad., Die Bination in alter Zeit. AKR 77 (1897).

Rottmayer-Gessl, Bischöfliche Generalien der Diözese Passau von 1821—1863.

Sägmüller, J. B., Archipresbyterat = Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende der Karolingerzeit. Tübinger Universitätsprogramm. 1898.

—, KR = Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. 2 Bde. [3] 1914.

Salzburger UB = Salzburger Urkundenbuch, bearb. von Hauthaler und Martin. 3 Bde. 1910/18.

Schäfer, Heinr., Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. 1903 (Kr. Abh. H. 3).

v. Scherer, R., Handbuch des Kirchenrechts. 2 Bde. 1885 ff.

Schmid, Gg., Urkunden, Akten und Regesten aus dem Dekanatsarchive Stilfes vom Jahre 1300 bis zum Jahre 1810. 1912.

Schmitt, L. U., Die Bamberger Synoden. 1851.

Schröder, Alfr., Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jahrhundert. 1890.

Schrörs, Heinr., Gedanken über zeitgemäße Erziehung und Bildung der Geistlichen. 1910.

Schumann, Sammlung der das Kirchen- und Schulwesen betreffenden landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen und Erlasse. Ein Handbuch für Geistliche im Großherzogtum Hessen. 1840.

Seibertz, Joh., Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. 1. Bd. 1839.

Siebengartner, Mark., Schriften und Einrichtungen zur Bildung der Geistlichen. 1902. (Bibliothek der kath. Pädagogik, herausg. von F. X. Kunz. Bd. XIV.)

Singer, Heinr., Die Summa decretorum des Magister Rufinus. 1902.

Sohm, Jos. Bened., Über die Nothwendigkeit und das Recht, Hülfspriester an einer Pfarrei anzunehmen und die angenommenen wieder zu entlassen. (Eleutheria oder Freiburger literarische Blätter, herausg. von Ehrhardt Sim. 2 [1819]. S. 1 ff.; auch separat erschienen Freiburg 1819.)

Sorrentino, G., I vicarii parrocchiali nel dritto canonico e nelle leggi italiane ecclesiastiche. 1910.

Speyerer VOVO = Sammlung der Bischöfl. Speierischen Hirtenbriefe und Diözesan-Verordnungen v. d. J. 1720—1786. Bruchsal o. J.

Straßburger UB = Urkundenbuch der Stadt Straßburg. 7 Bde. 1879 bis 1900.
Straubinger UB = Urkundenbuch der Stadt Straubing, bearb. von Fridolin Solleder. 1918.
Stutz, U., Benefizw. = Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. I. Bd. 1. Hälfte. 1895.
—, Freiburger Münster = Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung. 1901.
—, KR = Kirchenrecht in v. Holtzendorf-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 7., der Neubearbeitung 2. Aufl. Bd. 5. 1914.
—, RE = Artikel „Pfarre, Pfarrer" in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, herausg. von Herzog-Hauck. 3. Aufl. Bd. 15.
Theolog.-Praktische Monathsschrift, herausg. in Linz. 1. Jahrg. (1802) 3. Bd.
Tinkhauser, G., Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Diözese Brixen. 2 Bde. 1885 ff.
Uttendorfer, Em., Die Archidiakone und Archipresbyter im Bisthum Freising und die Salzburgischen Archidiakonate Baumburg, Chiemsee und Gars. AKR 63 und 64 (1890).
Van Espen, Z. B., Jus ecclesiasticum universum. tom. I. Col. Agrippinae. 1777.
Wasserschleben, F. G. A., Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis. 1840.
Werminghoff, Alb., MG legum sectio III. Concilia II, 1906/08.
—, VG = Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. [2] 1913. (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 6.)
Wernz, F. X., Jus decretalium II, 2. [3] 1915.
Würdtwein, St. A., Subsidia diplomatica. 13 Bde. Heidelbergae 1772 ff.
Zeumer = MG, Formulae. 1886.
Zimmermann, Fr., Über die amtliche und rechtliche Stellung der Pfarr-Capläne, besonders in der Diözese Mainz. AKR 41 (1879).
Zorell, St., Die Entwicklung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit. AKR 2 (1902).

REGISTER

Abkürzungen: AR = Anstellungsrecht; HA = Hilfspriesteranstellung.

Admission d. Hilfspr. 56, 61, 62, 63, 66, 109 [3] u. öfter
— Nicheinholung ders. 66 f.
ad nutum episcopi 57, 130 [2], 133, 139, 142
— parochi 139, 142
Agram 127, 145 [1]
Aire 136
Albert, Archid.v. Baumburg 104
Alexander III. 31, 32
Altaristen 40 f., ihr verderbl. Einfluß auf d. Hilfspr. 188 [1]
Amerika, Nordamerika: Entwicklung d. k. Kirche im 19. Jahrhundert 129, Priestermangel 129, Unmöglichkeit d. pfarrl. Anst. 130, bisch. Anst. 130; Südamerika: pfarrl. Anst. 130, bisch. Anst. 130 f., nicht alleinherrschend geworden 131, Plenarkonzil (1899) 131
Anstellung der Hilfspriester: durch d. Pfarrer: 44 ff.; Gründe 45 ff.; rechtl. Grundlage 59; Beschränkung durch d. Bischof 53 ff., durch d. Archidiakon 54, 93, 94, durch d. Dekan 54, 121, durch d. Gemeinde 56 f., durch d. Staat 113, i. d. Salzb. Kirchenprovinz 62; Bedingungen 55 f., 61, 62 f., i. d. Zeit nach d. Trident. 63 f.; Übertretung d. kirchl. Vorschriften 65 f., 92, i. Salzburg 66, 92, 94, Mainz 66, Spanien 66; Strafe f. Übertretung 67
— durch d. Bischof: im MA 45, später: Anfänge 76, in Freising 76 ff., 81 f., in Salzburg 87; endgültig eingeführt i. Freising 82 f., Salzburg 91, i. and. Diözesen s. d. betr. Namen; — rechtl. Grundlage 75, Widerstand seitens d. Pfarrer 122, seitens d. Hilfspr. 110, Maßnahmen dagegen 110
— durch d. Archidiakon 91, 92 f., 95 f., s. Archidiakon jüng. Ordng. u. Salzburg
— durch d. Gemeinde 46
— auf Dienstvertrag 47
— auf bestimmte oder unbest. Zeit 47 f.
— nach gem. Recht i. MA 38 [2], 59, i. d. Neuzeit 59 ff., 141 ff.
— nach d. Konstitution Innozenz' XIII. 65
— nach d. CJC 141 ff.: erfolgt durch d. Bischof audito parocho 141 f., d. Generalvikar bedarf ein. Spezialmandats 143, Einvernahme d. Pfarrers Voraussetzg. d. Gültigkeit 142, überall 143 ff.
Anstellung der Kleriker durch d. Bischof 13 ff., 22, durch d. Pfarrer 16 f., 22, durch d. Grundherrn 23 ff.; Mitwirkung d. Volkes 16 [1]
Anstellungsrecht, bischöfl. im MA 45, Ergebnis partikul. Gewohnheit 75, 131 f., Verbreitg. im 18. Jhrh. 113 f., im 19. Jhrh. 114 ff., 131 f., Inhalt 132 ff., Gegensatz z.

pfarrl. AR 133, Grundgedanke 133 f., Vorzüge 134, 138, Rechtsgültigkeit 134 ff., Rationabilität 135 f., Zustimmung d. Gesetzgebers 136
Anstellungsrecht, primäres 60, sekundäres 60, 65, 74 f.
Approbation zum Beichthören 61, 65, Entziehg. ders. 72 f.
— der Hilfspriester 56, 61, 62, 63, 64, 66, 99 u. öfter, Nichteinholung ders. 66 f., 102, ist schriftl. zu erteilen 129 [1]
Approbationsinstrument 63 [4], 64
Archidiakon a. d. Domkirche 12, 13 [1], seine Aufgabe b. d. Ordination 15
Archidiakon jüngerer Ordnung, Beteiligg. a. d. Ordination 22 [5], Rechte b. d. HA 54, 55, 63, 64
Archidiakone, Salzburger: Rechte im allgemeinen 91, b. d. HA u. Entlassung 91, Unmöglichkeit d. Ausübg. 93 f.; erstreben die HA 94 ff.; Widerstände seitens d. Pfarrer 96 f., seitens d. Konsistor. 97 ff.; Schmälerung ihrer Rechte 97 f., 101 ff., leisten Widerstand 103 f., Ausgang d. Kampfes 107
Archipresbyter a. d. Domkirche 12; = Pfarrer (Großpfarrer) 11, 12, 20, 22, Rechte u. Pflichten b. d. Ausbildg., Ordination, Anst. d. Kleriker 8 ff., 15 f., 22, seine Wahl durch d. Priester, Kleriker u. Volk 11; = Dekan 20 [2], sein Recht b. d. Ordination u. Anst. d. Kleriker 22 [5]; = Vorstand v. Kollegiatkirchen 20 [2]
archipresbyteri vicani 11
Aufnahme i. d. Klerus 14 ff., Mitwirkung d. Volkes 16 [1]
Aufnahmerecht d. Pfarrers s. Anst. d. Kleriker, d. Hilfspr.; am Ende d. 18. Jhrh. 114
Augsburg, pfarrl. HA 108, 114 [2], Maßnahmen geg. Mißbr. 73, 74, bisch. Anst. 122
Austritt der Hilfspriester, willkürlicher 47, 48, 58, 73, 120, nach tridentin. Recht 69, Beschränkung durch d. Bischof 58, 71 f., 120 f., 126, durch d. Archidiakon 92, durch d. Gemeinde 59, Bedingungen 69, 71, 91 f., Übertretung d. kirchl. Vorschr. 72 f., Strafe 73
Avranches, Synode v., 37, 42

Bamberg 111 f.
Basel 123 [1]
Baumburg, Archidiak. v., erstrebt das HA-Recht 95, 97, Opposition gegen Salzburg 103 f., wird gerügt 107
Belgien 114 [3], 128
Benedikt XIII. 65
Besoldung d. Kleriker 29, d. Hilfspr. 48 f., 51, soll standesgemäß sein 62, Zuschüsse 112
Bischof, seine Stellung gegenüber d. Klerus in alt. Zeit 1 f., 3, Stärkg. seiner Macht durch d. Trident. 61 f., muß d. Pfarrer zur HA zwingen 60, 65, 73 f.
Bistum in ältester Zeit 1 f.
Bistümer, Errichtg. neuer i. Bayern 106
Bistumsabgrenzung in Deutschland 123
Böhmen 126
Brixen 111

Chiemsee, Archidiak. v., Ausübg. d. HAR 92, Verzicht auf dass. 93, keine Opposition geg. Salzburg 107 [2]
Chorbischöfe 2
clericus acephalus 27
cooperator vicarius 39 [12]
Corgne, Gegner d. pfarrl. AR 115 [1]

Dechant v. St. Peter-München 84 ff.

Dekan, seine Mitwirkg. b. d. HA 54, 55, 64, 121, b. d. Weihe u. Anst. d. nied. Kleriker 22 [5]
Deutschland 53, 118 ff., 124 f.
diaconi vicani 6 [7]
Diakon als Leiter v. Christengemeinden 3 [3], als Gehilfe d. Pfarrers 4, 5, 6, 7, 9, 34, 74, Weihetitel 31
Dienstverhältnis d. Hilfspr. 52 f., privatrechtl. 52, 56, 133 f., öffentlichrechtl. 53, 133 f.
Dienstvertrag zw. Pfarrer u. Hilfspriester 47 ff., Inhalt 48 ff., 51 f., 130 [2], Genehmigung durch den Bischof 49 [6], 130 [2]
Dienstzeit d. Hilfspr. 47 f.
Doktrin über Entlassg. d. Hilfspr. 70 f.
Domscholaster 8
Dreißigjährig. Krieg, Folgen f. Seelsorge u. Hilfpriesterwesen 76 f.
Durand de Maillane, Gegner d. pfarrl. AR 115 [2]

Eck 47 f., 48 [2], 52
Eichstätt 114 [1]
Eigenkirchen 18
Eigenkirchenwesen u. Anst. bezw. Entlassg. d. Kleriker 23 ff., 57
Einkommen d. Pfarrer 77, 78 [3], 112, der Hilfspr. 48 f., 51
Einspruchsrecht 133
Entlassung der Hilfspriester durch d. Pfarrer 47, 48, 57 f., 69 ff., willkürliche 58, 69 f., 92, 102, 117, 120, Mitwirkg. d. Bischofs 58, 62, 71 ff., des Archidiak. 92, 93, 94, 102, der Gemeinde 59 f.; durch d. Bischof 71, 83, 85, 91, 92; durch den Archidiakon 92; Bedingungen nach röm. Entscheidungen 69, n. d. Doktrin 70 f., n. partikul. Recht 71; Entlassg. n. geltendem Recht 142 f.
— der Kleriker durch d. Bischof 57, Pfarrer 57 f., Grundherrn 57
— der Vikare 35 [4], 58
episcopi vagantes 24
episcopium 8
Eposium, Klerus v., 7
Eßlingen 67
examen pro approbatione 63 f., 65

Fassion der Hilfspriester 51
Frankreich 114 ff., pfarrl. AR 114, Versuche z. Änderungen 115, Zivilkonstitution 115, Nationalkonzil 115, Organ. Artikel 115, bischöfl. Entscheidungsrecht 115 [5], bisch. AR 116, Gründe d. Einführung 116 f.
Freising, Anst. d. Hilfspr. durch d. Pfarrer 54, 62, 30jähr. Krieg: Folgen f. d. Seelsorge 76 f., Mangel an Hilfspr. 77, Beschwerden d. Pfarrvolks 77 ff., Nachlässigkeit der Pfarrer 78 f., 81 f., Maßnahmen des Ordin. 78, 79 ff., unbesetzte Hilfspr.-Posten 79 f., Ausrede d. Pfarrer 81, Anfänge d. bisch. Anst. 81 ff., endgültige Einführung ders. 82 f., Anst. durch d. Gen.-Vik. 84, den Geistl. Rat 84, Anst. der Koop. v. St. Peter München 84 ff.

Gars, Archidiakon v., 93, erstrebt d. HAR 95 f., übt ein solches 96, fügt sich d. Konsistor. 106, verteidigt seine Rechte 106
Geistliche, ausländische, fremde, 53, 55, Spieler und Zecher 53, ohne Priesterweihe 55, herumziehende 27, Prüfung 55, scheuen den Hilfspriesterdienst 77 [2]
Geistl. Rat v. Freising u. HA 80, 84
— kurfürstl. bayer. u. HA 103, 104
Gemeinden, Mitwirkung b. d. HA 56 f., b. d. Entlassg. 57, 58 f., b.

d. Errichtung v. Hilfspr.-Stellen 50 f., 56, Recht z. HA 46
Gemeinsames Leben 26 f.
Generale, Freisinger, v. 1691 82 f.
Generalvikar u. HA 84, 143, Entlassung, Versetzg. 143
Generalvisitation in Bayern 66
Gottesdienst, Ort d. Abhaltg. 2 f.
Gran 127
Großpfarrei 10, 13, 18, 20
Großpfarrer 22, 22 [5], s. Archipresbyter
Gründe für das AR des Pfarrers 45 ff., 86, für d. Einführg. d. AR des Bischofs: Nachlässigkeit d. Pfarrer 80, 82, 83, andere Gründe 89 f., 108 f., 113, Priestermangel 116 ff., Nachteile d. pfarrl. Anst. 120, 122, Beispiel anderer Diözesen 123, Zeitströmung 124; für das AR des Pfarrvikars 68, der Gemeinden 46
Guarino, Archidiakon v. Baumburg 95
Gurk 108
Gutachten über das HAR 99 f., 104 f., 105 f., 115 [1]

Haiti 130
Heilbronn 49 [6], 67, 138 [1]
Hilfspriester in der Großpfarrei 10, 11 ff., ihr Fehlen in späterer Zeit 19 ff., ihre Verbreitg. i. MA 35, 36 f., Benennung 38 f., Dienstvertrag 47, Einkommen 48 f., 50 f., Würdigkeit u. Tauglichkeit 53, 62, 65, Prüfung durch d. Bischof 55, 65, d. Archidiakon 54 [2], 55, 91 f., 93, d. Dekan 55, ihre rechtl. Stellung s. Dienstverhältnis
Hilfspriesterstellen, Gründung durch Gewohnheit 50, Stiftung 50, Gemeinden 46, 50; unbesetzte 79 f.
Hilfspriesterwesen, Gründe seiner Verbreitg. im MA 41 ff., Bedeutung 134, 143, Aufgabe 138
Hinkmar v. Reims 20
Holland 128
Hostiensis 39
Huguccio 31 [5], 35 [4]

Ingolstadt 47 f., 50 [1]
Innozenz III. 31, XIII. 65, 74
Irland 128
Italien 129

Johannes Teutonicus 38 [7]

Kanada 130
Kanzlei des Freisinger Ordinariats 79
Kapläne-Benefiziaten 40 f., ihre Aufgabe ebd.— -Hilfspr. s. diese
Kirchendienste, niedere: Verrichtg. durch Kleriker 7, 9, 19, 33, durch Laien 30, 34
Kleriker als Gehilfen des Pfarrers 4 f., 7, 9 f., 13, 21, 33, Mehrheit an Pfarrkirchen 5 ff., 19, 33 f., an Eigenkirchen 23, Prüfung vor d. Weihe 22 [4]
Klerikerbildung 8 ff., 15, 19, 33 f., 89
Klerikerkollegien an Pfarrkirchen 7, 10, 13
Klerus, Stellung i. d. alt. Kirche 1, ad nutum episcopi 57
Klostergeistliche i. d. Seelsorge 66, 108 f., 110 [1]
Koadjutor, sein Rang unter den Hilfspr. 39 [10], = Stellvertreter d. Pfarrers 40 [3]
Köstendorf, HA 88 f.
Kollekturrecht 50 f.
Konsistorialbefehl, Salzburgischer, v. 1674 92, 93, Einschränkg. seines Geltungsbereiches 93, Auslegung durch d. Erzdiakone 93, 94, Wiederanwendg. 96, Auslegg. durch d. Konsistor. 99 f.

Konsistorium, Salzburger, erklärt d. HA als Sache des Bischofs 90, rügt die Pfarrer 102, beansprucht Entscheidungsrecht 102, verlangt Vorschläge d. Pfarrers u. Gutachten des Archidiak. b. HA 102 f., 105, s. auch Salzburg
Konstanz 121
Konzil v. Arles (554) 6, Avranches (1172) 37, 42, Chalcedon (451) 14 [1], 25 [2], Ephesus (431) 5, 11, Gran (1858) 127, Lateran (1179) 31, 32, Merida (666) 6, 15 [3], Mühldorf (1490) 67, Neapel 129 [1], Neugranada (1868) 130, Orléans (541) 6, Paris (614) 6, St. Poelten (1284) 45 [2], 54, Prag (1860) 126, Quebeck (1854) 130, Reims (627/30) 6, Salzburg 53 f., 62, 99, Tarragona (516) 5, Thurles (1850) 128, Toledo (400) 5, Tours (567) 6, 11, Trient 59 ff., 68, Utrecht (1865) 128, Vaison (442) 5, (529) 6, 8 [3], Wien (1858) 125, Worcester (1240) 74, Würzburg (1287) 45 [2], 53, französisches Nationalkonzil (1797) 115, franz. Synoden 116, Plenarkonzil d. latein. Amerika 131
Kündigungsrecht d. Pfarrers u. Hilfspr. 47
Kurfürst Ferdinand Maria über Nachlässigkeit d. Pfarrer 80 f., 109; Karl Albrecht, Patron v. St. Peter-München 86

Landgeistliche, Existenz i. alt. Zeit 3, Rechte u. Pflichten 3 f.
Landshut, Chorherrenstift 68 f.
Lang, Konsistorialrat, seine Vorschläge über HA 105 f.
Laons, Klerus v., 7
Lavant 108
Lektoren als Pfarrschüler 6, 8 [3]
Literae patentes der Archidiakone 99, 104
Lohndrückerei 49 [5]

Mainz 66, 114 [2], 124, VO über HA 66
Majoristen u. Weihetitel 32
Mesnerdienst 7
Meßopfer, Feier mit Leviten 7, ohne Meßdiener 7 [7]
Meßstipendien, Mangel 110 [1]
Mietherr = Hilfspriester
v. Mölk, Gutachten u. Vorschläge über HA 104 f.
München, St. Peter, HA 84 ff.

Nachteile d. pfarrl. HA 120, 138 ff., der bischöfl. 139, 140
Neapel 129 [1]
Nebenkirchen 12, 13, 16, 18, 19
Neresheim 69
Neueinteilung der bayer. Diözesen 107
Nichtanstellung v. Hilfspr. durch d. Pfarrer 60, 65, 73 f., in Freising 78 ff., Mittel dageg. 65, 74 f., 80

Odon v. Paris 44
Olmütz 126
Organische Artikel 115
Österreich, Abbau d. pfarrl. Anst. 112 f., Zuschüsse z. Hilfspriesterbesoldung 112 f., staatl. Mitwirkg. b. d. HA 113, bischöfl. Anst. 113, 125 f.

Parochia 4 [3]
parochus primitivus, sein HAR 68
Passau, 72 [1], die pfarrl. Anst. 108, 114 [2], die bischöfl. Anst. 119, Grund ihrer Einführung 119, Widerstände 119, Behauptung der der bisch. Anst. 119 f.
Pfarrei, ihre Entwicklg. 1 ff., 17 ff.
Pfarrer, presbyter 4, 5, 19 f., 23, s. auch Archipresb., Pflicht, Hilfspriester zu halten 50
Pfarrgeistlichkeit 4 ff., 19 ff., im MA 33 ff., ihre Organisation 46
Pfarrgeselle = Hilfspriester 46 f.
Pfarrkonkurs 62
Pfarrschule 9

Pfarrschüler 9, 33 f.
Pfarrvisitation 9 [2], 20 f.
Pfarrvolk, verlangt Hilfspr. 77 ff.
Pfarrwiddum 77, 78 [2]
plebanus = Pfarrer 35
portio congrua 48 [1]
praelatus = Pfarrer 37
Präsentation zur Weihe 15, 16, 22 [5], der Hilfspr. 16 [3], 55, 64, 72, 94, 99, 119
presbyteri minores 11, 13, vicani 11
Presbyterium 7
Preußen 124 [4]
Priester als Gehilfen des Pfarrers 10 ff., 35, s. Hilfspr.
Priestermangel im MA 41 [2], Bedeutung b. HA 49, 77, Ursache d. bischöfl. Anst. 117 ff., 129 f.
Priesterseminar 8, 89
Priesterüberfluß, Bedeutung b. HA 49, 51, 139, s. auch Supernumerare
Privileg bez. HA 87
Provisor = Hilfspr. 39 [11]
Prüfung der Kleriker 15, 22 [4], der Hilfspr. s. diese

Quebecker Provinzialkonzil 130

Rechtsstellung d. Hilfspr. s. Dienstverhältnis
Reformversuche i. Salzburg 76
Regensburg, pfarrl. AR 108 f., bisch. Anfänge 108 f., ist herrschend 109, Ausnahmen b. Supernumeraren 109, Hilfspr. u. bisch. Anst. 110, Maßnahmen d. Ordinariats 110
Regino v. Prüm 21
Religionsfond 112
Rivalität zw. Bischof u. Archidiakonen 97
Rom, Anst. d. Kooperat. v. St. Peter-München 86, über Entlassg. d. Hilfspr. 69, über Gültigkeit d. bisch. Anst. 136 f.
Rottenburg 123 [4], 124
Rufin 31
Ruralkapitel, Vorstellg. d. Hilfspr. 64

Salarium d. Hilfspriester 49
Salzburg, Vorbild i. d. HA 80, 81; pfarrl. Anst. 53 f., 62, Anfänge d. bisch. Anst. 87 ff., endgültig eingeführt 90 f.; HA im bayer. Teil 91 ff., Recht der Archidiak. auf HA 92, Gebrauch dies. R. 92, Nichtgebrauch 93 f., das Konsistorium erstrebt das AR 98 ff., Gutachten über d. AR. 99 f., Beurteilung dess. 100 f., weiteres Streben nach d. AR 101 f., zeitweiliger Verzicht 105, Erneuerung der Versuche 106, Ende 107
Salzburger Kirchenprovinz, Reformen bez. HA 62 f., bisch. Anst. 111
Savoyen 128
Schweiz 129
Schwöhler, Archid.-Admin. von Baumburg 103, Opposition gegen Salzburg 103 f.
Seckau 108, 127 [2]
Seelsorge, ihre Dezentralisation 22
Sigismund, Bischof v. Freising, geg. die Pfarrer ohne Hilfspr. 81
socius = Hilfspriester 38 f.
Spaltzettel 49 [3], 51
Spanien 66, 128, 130
Speyer 72 [1 2], 73, 114 [2]
stabilitas loci 14, 16, 26, 27 f., gerät außer Übung 28
Steiermark 91 [2]
Stellenlosigkeit der Hilfspr. 72, 108, 110, 116 f., 120, 140
Stellenwechsel 27, s. stabilitas loci
Stiftung v. Hilfspriesterstellen 50
Stolgebühren, Anteil der Hilfspr. 49
Subdiakon u. Weihetitel 31
Subdiakone 5, 7, 34, 74
suffraganei 36 [1]

Summa Monacensis 31 [3]
Supernumerare 83, 94 [1], 96, 109 f., 110 [1 2], 127 [2]
Suspension f. Verlassen d. Postens 73

Taufkirchen 11, 13, 16, 18
Thurles, Provinzialkonzil v., 125 f.
tituli minores 12

Unertl, Dechant v. St. Peter-München 85 f.
Unfähigkeit z. Hilfspr.-Dienst 73
Ungarn 127
Unterricht, christl., in alt. Zeit 2 f.
Utrechter Provinzialkonzil 128

Vakantlassung der Hilfspriester 110
Venezuela 130
Verpflegung d. Hilfspr. 49, 51 [2]
Versetzung der Kleriker 57, der Hilfspr. 85, 91, 113, 118, 119, 120, 132, 142 f.
Vertrag zw. Pfarrer u. Hilfspr. s. Dienstvertrag
Vetorecht des Bischofs 54, Mißachtung dess. 65 f., des Archidiakons 91 f., Mißachtung dess. 92, 94, s. auch Anst. d. Hilfspr.
Vikar = Stellvertreter des Pfarrers 19, 35, 39, 40, 48, seine Anstellg. 35 [4], Entlassg. ebd., sein Recht z. HA 67 ff., seine Sustentation 48 [1], 67
Vikarienwesen 35, 35 [4]
viceparochus = Hilfspriester 131
Vizepleban = Stellvertreter des Pfarrers 35, = Hilfspr. 39
Vorteile des pfarrl. AR 139, 140, des bischöfl. AR 138

Walafrid Strabo 11
Weihe, absolute: verboten 13 f., 22, 26, 31, ihre Einführung 28 ff., Voraussetzg. f. d. pfarrl. AR 32, schädl. Folgen 41, deren Bekämpfung 41
—, relative 14, 26
— = Anstellung 14, 25, getrennt v. d. Anst. 26, 44
— ohne Titel in Frankreich 116 f.
Weihebegriff 14, 25 f.
Widerstände gegen die bisch. Anst. 110, 119, 122, 139
Wiener Provinzialkonzil 125 f.
Würzburger Nationalkonzil 45 [2], 53

Zehnt, gering in Freising 77, Besserung 78
Zirkumskription der deutschen Diözesen 123
Zivilkonstitution 115
Zuweisung der Hilfspriester durch d. Bischof 90, den Archidiakon 92, s. auch Admission
Zwang zur Annahme v. Hilfspriestern 60, 65, 73 f., 130 [2]

CATHOLIC SEMINARY
LIBRARY
NEW YORK

Im gleichen Verlag erschien:

Heft 1
der Münchener Studien zur historischen Theologie
D. theol. *Dr. Georg Pfeilschifter*

DIE ST. BLASIANISCHE GERMANIA SACRA

Ein Beitrag zur Historiographie des 18. Jahrhunderts
XII, 198 S. 8°, Preis: brosch. Gm. 4.—

Heft 2

DIE GEHEIME KIRCHENBUSSE NACH DEM HEILIGEN AUGUSTIN

Eine Auseinandersetzung mit *P. Boschmann*
von *Dr. Karl Adam,* Universitätsprofessor in Tübingen
VII, 90 Seiten 8°, Preis: brosch. Gm. 2.20

Die früheren Reihen der Münchener Studien erschienen unter dem Titel

Veröffentlichungen aus dem Kirchenhistorischen Seminar München
Herausgegeben von Geh. Hofrat Professor *Dr. A. Knöpfler*

I. Reihe:

1. Walafridi Strabonis liber de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum. Textum rec. et adnot. histor. et exeget. illustr., introd. et indicem add. *A. Knöpfler.* 1899. 8°. XVII u. 114 Seiten ed. altera Gm. 1.40.
2. *Weis,* Dr. J. E., Christenverfolgungen, Geschichte ihrer Ursachen im Römerreiche. 1899. 8° XVII u. 179 Seiten Gm. 2.10.
3. *Weis,* Dr. J. E., Julian von Speyer († 1285). Forschungen zur Franziskus- und Antoniuskritik; zur Geschichte der Reimofficien und des Chorals. 1900. 8°. VIII u. 155 Seiten Gm. 1.70
4. *Pfeilschifter,* Dr. G., Die authentische Ausgabe der 40 Evangelienhomilien Gregor d. Gr. Ein erster Beitrag zur Geschichte ihrer Überlieferung. 1900. 8°. XII u. 122 Seiten Gm. 1.30
5. Rabani Mauri de institutione clericorum libri III. Textum recensuit, adnotationibus criticis et exegeticis illustravit, introductionem atque indicem addidit Dr. *A. Knöpfler.* 1900. 8°. XXXII u. 300 Seiten mit 2 Abbildungen Gm. 3.20.
6. *Weis,* Dr. J. E., Die Choräle Julians von Speier zu den Reimofficien des Franziskus- und Antoniusfestes. Mit einer Einleitung nach Hss. herausgegeben. Mit einer Tafel. 1901. 8°. VI, 34 u. XXXVIII Seiten Gm. 1.—.
7. Basilii archiepiscopi Achridae dialogi adhuc nondum editi. Ein Beitrag zur Geschichte des griechischen Schismas von Josef *Schmidt.* 1901. 8°. VIII u. 54 Seiten Gm. —.60.
8. *Bigelmair,* Dr. A., Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorkonstantinischer Zeit. Ein Beitrag zur ältesten Kirchengeschichte. 8°. 1902. 340 Seiten Gm. 3.—.
9. *Schnitzer,* Dr. Jos., Quellen und Forschungen zur Geschichte Savonarolas. I. Bartolomeo Redditi und Tomaso Ginori. 1902. 8°. 108 Seiten Gm. 1.10.
10. *Scheermann,* Dr. Theodor, Die griechischen Quellen des hl. Ambrosius in ll. III. de Spiritu sancto. 1902. 8°. VIII u 105 Seiten Gm. 1.10.

11. *Holzapfel,* P. Heribert O.F.M., Die Anfänge der Montes pietatis (1462—1515). 1903. 8°. VIII u. 140 Seiten Gm. 1.40.
12. *Holzapfel,* P. Heribert O.F.M., St. Dominikus und der Rosenkranz. 1903. 8°. 48 Seiten Gm. —.50.

II. Reihe:

1. *Gillmann,* Dr. Franz, Das Institut der Chorbischöfe im Orient. Historisch-kanonistische Studie. 1903. 8°. IV u. 136 Seiten. Gm. 1.40.
2. *Schermann,* Dr. Th., Eine Elf-Apostelmoral oder die X-Recension der „beiden Wege". Nach einem handschriftlichen Material herausgegeben. 1902. 8°. VIII u. 90 Seiten Gm. 1.—.
3. *Schnitzer,* Dr. Jos., Quellen und Forschungen zur Geschichte Savonarolas. II. Savonarola und die Feuerprobe. 1904. 8°. VIII u. 175 Seiten Gm. 2.—.
4. *Eisenhofer,* Dr. Ludwig, Das bischöfliche Rationale. Seine Entstehung und Entwicklung. Mit 9 Abbildungen. 1904. 8°. 49 Seiten Gm. —.50.
5. *Schnitzer,* Dr. Jos., Quellen und Forchungen zur Geschichte Savonarolas. III. Bartolomeo Cerretani. 1904. 8°. LX u. 110 Seiten Gm. 1.80.
6. *Koeniger,* Dr. Alb., Burchard I. von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit. (1000—1025). Ein kirchen- und sittengeschichtliches Zeitbild. 1905. 8° VII u. 240 Seiten Gm. 2.50.
7. *Holzhey,* Dr. C., Die Thekla-Akten. Ihre Verbreitung und Beurteilung in der Kirche. 1905. 8°. VIII u. 116 Seiten Gm. 1.30.
8. *Albers,* Bruno, O.S.B., Untersuchungen zu den ältesten Mönchgewohnheiten. Ein Beitrag zur Benediktinerordensgeschichte des X.—XII. Jahrhunderts. 1905. 8°. XII u. 132 Seiten mit 1 Tafel Gm. 1.60.
9. *Fendt,* Leonh., Die Dauer der öffentlichen Wirksamkeit Jesu. 1906. 8°. VIII u. 145 Seiten Gm. 1.60.
10. *Koeniger,* Dr. Alb., Die Beicht nach Caesarius von Heisterbach. 1906. 8°. X u. 107 Seiten Gm. 1.20.
11. *Wieland,* Dr. Franz, Mensa und Confessio. I. Der Altar der vorkonstantinischen Kirche. Studien über den Altar der altchristlichen Liturgie. 1906. 8°. XVI u. 167 Seiten Vergriffen.
12. *Guggenberger,* K., Die Legation des Kardinals Pileus in Deutschland 1378—1382. Mit Anhang: Die Frage der 2. und 3. Legation des Kardinales in den Jahren 1394 und 1398. 8°. 1907. VIII u. 138 Seiten Gm. 1.50.

III. Reihe:

1. Festgabe, Alois Knöpfler zur Vollendung seines 60. Lebensjahres gewidmet von A. Bigelmair, S. Euringer, J. Greving, K. Holzhey, J. Hürbin, R. Jud, A. Kempfler, A. Koeniger. G. Pfeilschifter, Th. Schermann, J. Schnitzer, A. Seider, J. Sickenberger, F. X. Talhofer, H. Vogels, M. Weiß, F. Wieland. 1907. 8°. VIII u. 348 Seiten Gm. 3.60.
2. *Koeniger,* Dr. Alb., Die Sendgerichte in Deutschland. I. Band. 1907. 8°. XVI u. 203 Seiten Gm. 2.40.
3. *Dreves,* Dr. theol. Guido Maria, Hymnologische Studien zu Venantius Fortunatus und Rabanus Maurus. 1908. 8°. VI u. 136 Seiten Gm. 1.50.
4. *Wieland,* Dr. Franz, Die Schrift Mensa und Confessio und P. Emil Dorsch S. J. in Innsbruck. Eine Antwort. 1908. 8°. IV, 113 u. 8 Seiten Gm. 1.30.

5. *Schmoll,* P. Polykarp O.F.M., Die Bußlehre der Frühscholastik. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung. 1909. 8°. XVI u. 163 Seiten Gm. 1.80.

6. *Wieland,* Dr. Franz, Der vorirenäische Opferbegriff. 1909. 8°. XXVIII u. 234 Seiten Gm. 2.80.

7. *Gromer,* Dr. Georg. Die Laienbeicht im Mittelalter. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte. 1909. 8°. VIII u. 95 Seiten Gm. 1.10.

8. *Stiefenhofer,* Dr. D., Die Geschichte der Kirchweihe vom 1.—7. Jahrhundert. 1909. 8°. VIII u. 141 Seiten Gm. 1.50.

9. *Koeniger,* Dr. Alb., Voraussetzungen und Voraussetzungslosigkeit in Geschichte und Kirchengeschichte. 1910. 8°. 50 Seiten Gm. —.60.

10. *Brunner,* Dr. Johannes N., Der hl. Hieronymus und die Mädchenerziehung auf Grund seiner Briefe an Laeta und Gaudentius. Eine patristisch-pädagogische Studie. 1910. 8°. VIII u. 48 Seiten Gm. —.60.

11. *Schmidt,* P. Ulrich, O.F.M., P. Stephan Fridolin, ein Franziskanerprediger des ausgehenden Mittelalters. 1910. 8°. XII u. 166 Seiten Gm. 1.80.

12. *Koeniger,* Dr. Alb., Drei „elende" Heilige. Eine kritische Studie. 1911. 8°. 40 Seiten Gm. —.50.

IV. Reihe:

1. *Schmid,* Dr. P. Ulrich, O.F.M., Mittelalterliche deutsche Predigten des Franziskaners P. Stephan Fridolin. 1. H. Predigten über die Prim. 1911. 8°. VIII u. 163 Seiten Gm. 1.80.

2. *Dörfler,* Dr. P., Die Anfänge der Heiligenverehrung nach den römischen Inschriften und Bildwerken. 1913. 8°. XIV u. 210 Seiten mit 5 Abbildungen Gm. 2.40.

3. *Fischer,* Ludwig, Die kirchlichen Quatember. Ihre Entstehung, Entwicklung und Bedeutung in liturgischer, rechtlicher und kulturhistorischer Hinsicht. 1914. 8°. XII u. 278 Seiten Gm. 3.—.

4. *Stöckerl,* P. Dr. Dagobert, O.F.M., Bruder David von Augsburg. Ein deutscher Mystiker aus dem Franziskanerorden. 1914. 8°. XIV u. 284 Seiten Gm. 3.—.

5. *Adam,* Dr. Karl, Das sogenannte Bußedikt des Papstes Kallistus. 1917. 8°. 64 Seiten Gm. —.70.

6. *van den Borne,* P. Fidentius O.F.M. Die Franziskusforschung in ihrer Entwicklung dargestellt. 1917. 8°. 106 Seiten Gm. 1.10.

7. *Koeniger,* Dr. Alb. M., Die Militärseelsorge in der Karolingerzeit. Ihr Recht und ihre Praxis. 1918. 8°. 78 Seiten Gm. —.80.

8. *Bauer,* Frz. Xav., Priester der Diözese Regensburg, Proklos von Konstantinopel. Ein Beitrag zur Kirchen- und Dogmengeschichte des 5. Jahrhunderts. 1919. 8°. 148 Seiten Gm. 1.50.

9. *Franses,* P. Dr. Desiderius, O.F.M., Die Werke des hl. Quodvultdeus, Bischof von Karthago (gest. um 455). 1920. 8°. 90 Seiten Gm. 1.—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

80070
262.15
L644
Lindner, D.
Die anstellung der
80070
262.15
L644